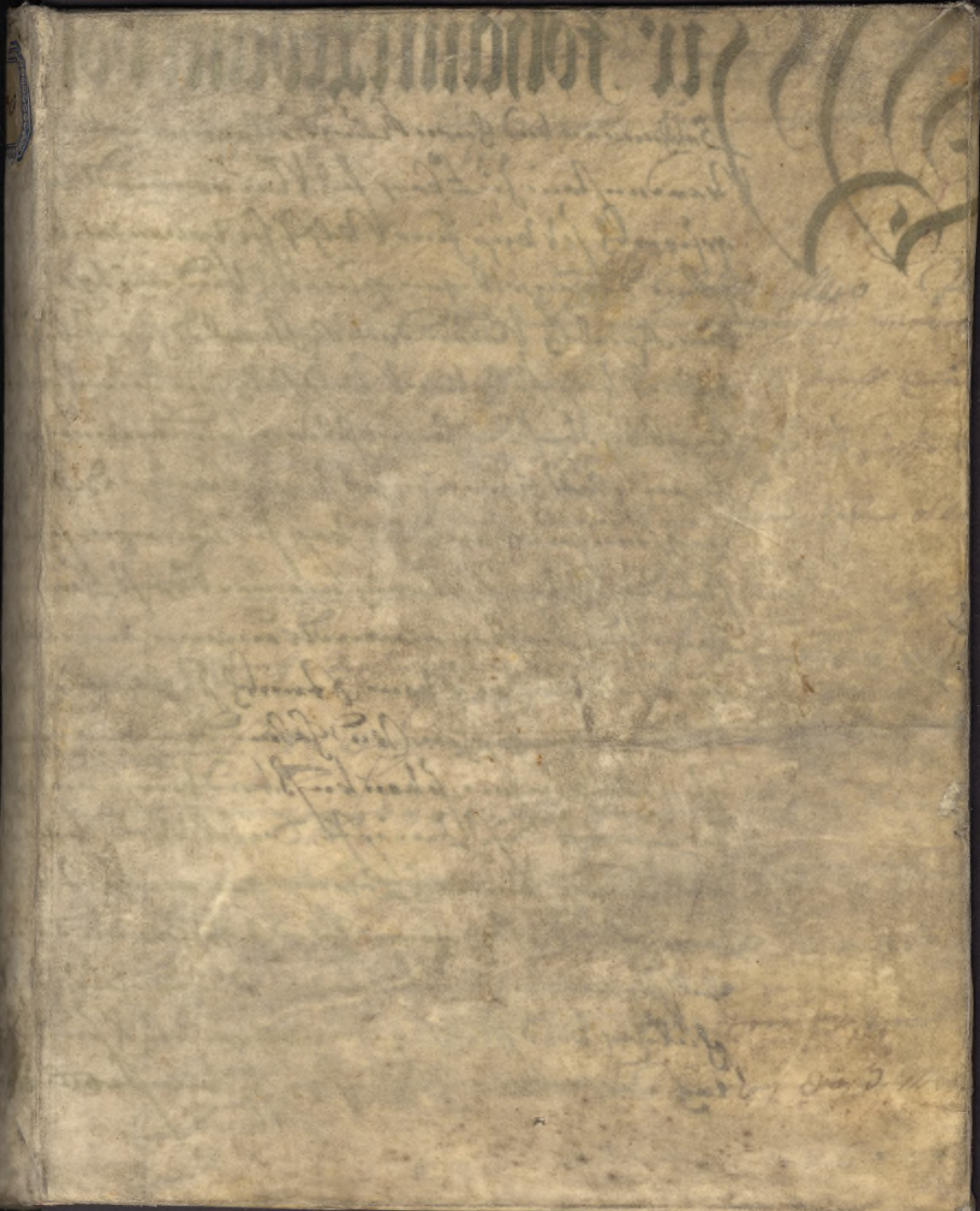


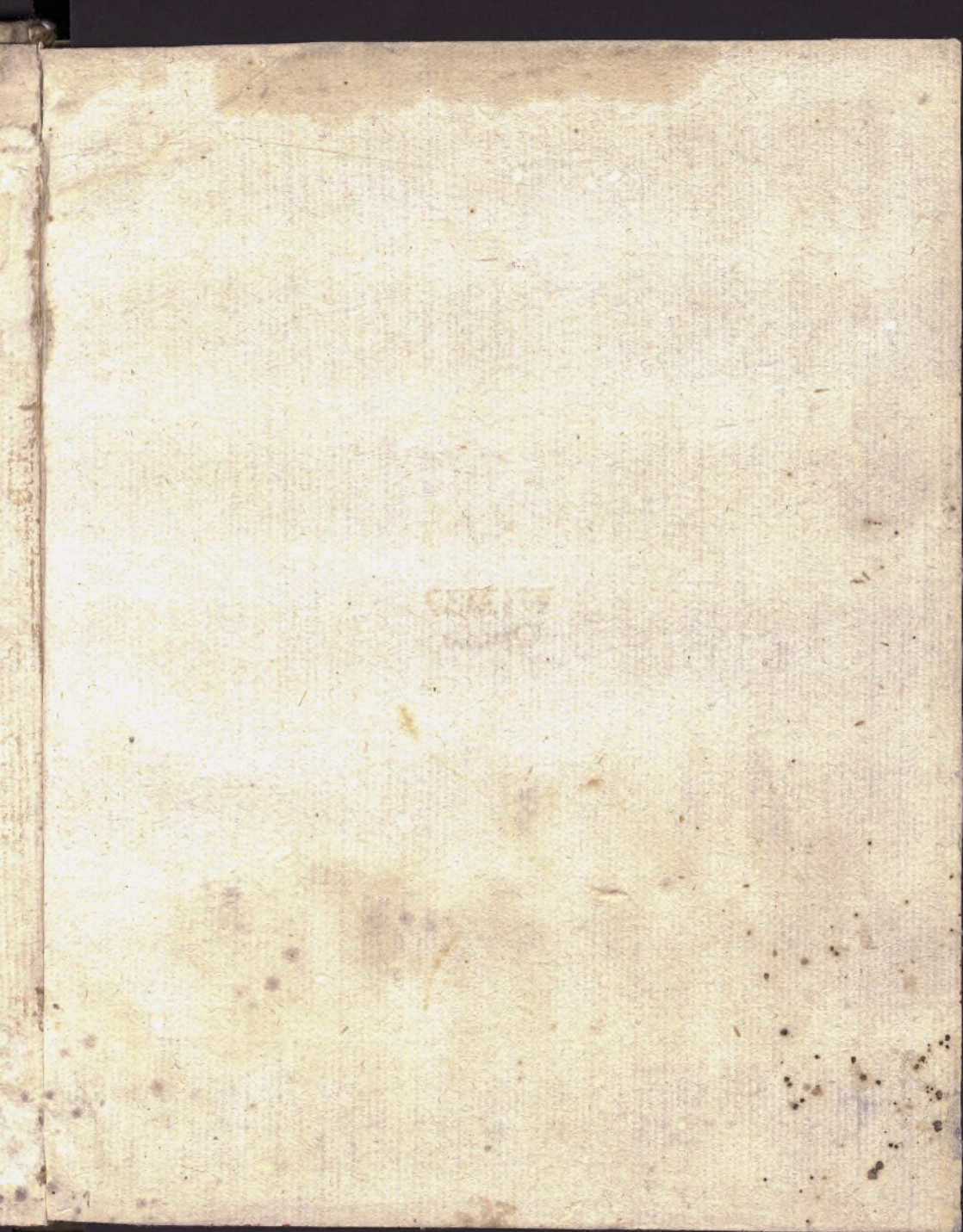


$$I_{36} = x. -$$

$$V = 5 -$$

Bu 3. 1/11

9. 6



a. Peromyscus leucopus

8/ October 1890

Synanthus fuscus

Hybrid Ban

3. 2. *Gubbenfjörður*

of Josephson & Co. and
London 1668

Printed in 1668

WINNER

Opole

—T—

1747 st

a, b, c

K-329/72

Friedens = Schluß /

Zwischen der
Römischen Kayserslichen /

Auch
Aller - Christl. Königl.
Mayst. Mayst.

Mit der Röm. Kays. Mayst. Special-Gnad und Freyheits

Auch
Churfürstl. Maynsischer Concession nicht nachzudrucken.



Gedruckt zu Maynz / bey Nicolao Heyll.

In Verlegung

Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N.Y.

1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N.Y.

1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N.Y.

1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N.Y.

1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N.Y.

Nachtheil/nicht etwan nachgetruckt / vnd er also seines / dem gemeinen Wesen zum besten/darauffwendenden Kostens/verlustigt werden möchte/mit allerunterthänigstem Bitten/ Wir ihme hierüber vnser Kayserlichs Privilegium Impressorium zuertheilen/gnädigst geruhen wolten.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche obbemelten Philips Jacob Fischern vnderthänigst zimbliche Bitt/vnd darumb mit wolbedachtem Muth/gutem Rath/vnd rechtem Wissen/ihme diese besondere Gnad gethan / vnd Freyheit gegeben/massen Wir auch solches hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs thun / also / vnnd dergestalt / daß er alle bißhero bey deren General Friedens-Tractaten/vorgeloffene Acta, sampt dem darauffkünfftig erfolgenden Schluß / in offencn Truck außgehen lassen/ hin vnd wider außgeben/ feyl haben/ verkauffen/ vnnd ihme oder seinen Ehelichen Leibs-Erben solches innerhalb Sechs Jahren / den nechsten nach dato dieses anzurechnē / durch jemanden/ wer der auch seye / an keinem Orth / weder in grösserer / oder kleinerer Form / nit nachgedruckt / noch auch alsonachgedruckter distrahirt, feyl gehabt/ oder verkaufft werden solle / er habe sich dann zuvor mit ermelttem Philips Jacob Fischern/ oder seinen Erben/ nach Billigkeit verglichen/ vnnd von ihme oder ihnen Bewilligung vnnd Erlaubnuß bekommen. Als gebieten Wir darauff allen vnsern vnnd des Reichs / auch vnserer Erb-Königreich vnd Landen Vnderthanen vnnd Getrewen/insonderheit allen Buchdruckern/ Buchführern/ Buchverkauffern/ bey vermeidung Fünff Marck Lötiges Golts / halb in vnser Kayserliche Cammer/ vnd den andern halben Theyl vnbemelttem Philips Jacob Fischern / vnnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich/vnnd wolle/ daß ihr/noch einiger auß euch/ durch sich selbst/ oder jemandes von ewrentwegen/ obangeregte Friedens Acta in Zeit bestimpter Sechs Jahren/ nicht nach,

nachdrucket/ also auch nachgedruckter distrahiert, feyl habet/
 umbtraget/ oder verkauffet/ noch solches andern zu thun gestat-
 tet/ als lieb einem jeden sey / Vnsere vnd des Reichs schwere
 Bngnad vnd Straff / auch obbestimbee Pöen / vnd Verlie-
 rung desselben ewers Truckes/ den vielgedachter Supplicans/
 wo Er oder seine Erben dergleichen bey ewer jeden findē wür-
 den/ also gleich auß eigener Gewalt/ ohne ver hinderung män-
 niglichs/ zu sich nehmen/ vnd damit nach ihrem Gefallen han-
 deln vnd thun mögen/ daran sie auch nicht gefrevelt haben sol-
 len / doch solle offtebesagter Philips Jacob Fischer auff sei-
 nen eigenen Vnkosten / von besagtem Opere vier Exemplaria
 zu vnserer Kayserl. Reichs Hof Canczley vnfehlbarlich zu
 vbersenden/ vnd ehender kein Exemplar zu verkauffen/ noch zu
 vergeben/ biß so lang solches beschehen/ schuldig vnd verbunden
 seyn. Mit Brkundes Brieffs besiegelt mit vnserm Käyser-
 lichen auffgedrucktem Secret Insiegel. Geben auff vnserm
 Königl. Schloß zu Prag / den dritten Martij / Anno
 Sechzehnhundert / Acht vnd vierzig / vnserer Reiche/
 des Römischen im zwölfften / des Hungarischen in drey
 vnd zwanzigsten / vnd des Böheimischen im ein vnd zwanz-
 igsten.

Ferdinandt.

(Locus Sigilli.)

Ferdinandt Graf Ruck.

Ad Mandatum Sac.^z Cæs.

Majestatis proprium.

Johan Goldner D.

Confir-

Friedens = Schluß/

So von der
Römischen Käyserlichen /

Vnd
Aller: Christl. Königl.
May. May.

Als auch

Des Heyl. Römischen Reichs Extraordinari-
Deputirten, vnd anderer Chur: Fürsten vnd Ständ Ge-
vollmächtigten vnd Hochansehnlichen Herrn Abgesandten zu Mün-
ster in Westphalen/ am 24^{ten} Octobris Im Jahr 1648. in öffentlicher Versammlung
vnderscrieben vnd beträffiget auch den 25^{ten} eiusdem solenniter
publicirt worden/ &c.

Auß dem wahren Original, wie es bey dem Chur: Mäynsis. Reichs:
Directorio deponirt worden/ ins Teutsche versetzt.

Mit der Röm. Käys. Mayst. Special-Gnad vnd Freyheits

Auch

Churfürstl. Mäynsischer Concession nicht nachzudrucken.



Gedruckt zu Mäynitz/ bey Nicolao Heyßl.

In Verlegung

Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.

Erkennende

Erkennende

Erkennende

Erkennende

Erkennende

Erkennende

Erkennende

Erkennende

Erkennende

Erkennende

Erkennende



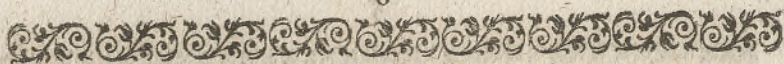
Erkennende

Erkennende

Erkennende

An den Leser.

Dennach niemand gebühret / ohne der Röm. Kayß. Mayst. wie auch Ihr Churfürstl. Gn. zu Mainz / als des Heil. Röm. Reichs Erzh. Canslers durch Germanien / erlangte Gnad / Wissen vnd Willen / die jeni gen Acta, so bey öffentlicher Reichsversammlung zu Ohnabrück vorgangen seyn / in Truck zu geben / im Werck aber sich ein vnd der ander vnterstehen will / daß ohnlängst zwischen aller höchst bemelter ihr Kayserl. May. wie auch Königl. May. in Schweden / verglichene Instrumentum Pacis in Truck / vnnnd zwar nicht dem rechten Original gemäß / außgehen zu lassen / Allerhöchst besagt ihr Kayß. Mayestet aber / wie auch Ihr Churfürstl. Gnaden zu Mainz / als Erzh. Cansler durch Germanien / Philips Jacob Fischern / des Raths zu Franckfurt / die besondere Kayserliche vnd Churfürstliche Gnad gethan / vnnnd von dero Reichs Directorio bey den General Friedens Tractaten ein authenticam Copiam, nach dem rechten wahren bey demselben hinderlegtem Original / gnädigst dahin ertheilt haben / daß ihme allein solches trucken zu lassen / erlaubt / allen andern aber / vnd zwar / bey Straff fünff Marcß lötiges Golds / verboten seyn solle / wie hernach folgende beyde Kayserliche vnd Churfürstliche Privilegia mit mehrerm außweisen / Als ist solches zu männiglichs Nachricht anzudeuten / für eine Notturnfft ermessen worden.



Kaiserliches Privilegium.

Wir Ferdinand der Dritte / von
Gottes Gnaden Erwählter Röm-
scher Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / in Germanien / zu Hun-
garn / Böhmeib / Dalmatien / Croatien und Sla-
vonien König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog
zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Krain und Wir-
temberg / Graf zu Tyrol /c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnnnd thun
kündt allermänniglich / daß Uns vnser vnd des Reichs lieber
getreuer / Philips Jacob Fischer / allvnderthänigst zu
erkennen gegeben / was massen / auff erlangte Verwilligung /
Er so wol von weiland dem Hochwürdigen Anselm Casimirn
Erzbischoffen zu Mainz / des Heyl. Röm. Reichs /
durch Germanien Erzkantzlern / sel. Andenckens / als
nach seiner Ed. tödtlichen Hineritt erhaltene Confirmation,
von dem auch Hochwürdigen Johann Philippen / Erzbis-
choffen zu Mainz / des Heil. Röm. Reichs durch Ger-
manien Erzkantzlern / Bischoffen zu Wirzburg /
vnd Hertzogen in Francken / Vnsern lieben Neven vnd
Ghurfürsten / den verhoffentlich in kurzem erfolgenden
Friedenschluß / vnnnd alle davon dependirende Acta seiner
Zeit in offenen Truck zuverlegen / fürgenommen / bene-
bens aber in Sorgen stehe / daß solch sein vorhabendes Opus
von andern eigennützig / zu seinem grossen Schaden vnnnd
Nach-



Im Namen der Hochheyligen vntheilba-
ren Dreyfaltigkeit/Amen.

S wissen sey allen vnnnd jeden/
welchen solches nötig/oder daran gelegen
seyn mag/2c. Nach dem die im Heyl.
Röm. Reich von vielen Jahren hero
entstandene Spaltungen/vnd iñerliche Kriege/so weit
eingerissen/dasß sie nicht nur ganz Teutschlandt/
sondern auch etliche benachbarte Königreiche/be-
vorab Francfreich/an den Reyhen gezogen / dasß
dammenhero ein langwehrender vnd starck eingerissener
Krieg entstanden.

Vnd erstlich zwar zwischen dem Alldurchleuchtigsten vnd
Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn FERDINANDO
dem Andern/erwöhlten Römischen Kayser/zu allen Zei-
ten Mehrern des Reiche/in Germanien/Hungarn/Böhmen/
Dalmatien/Croatien/Slavonien/2c. König/Erzhertogen zu
Oesterreich/Hertogen zu Burgund/Brabant/Steier/Kärnd-
ten/Crayn/Marggraffen in Mähren/Hertogen zu Lüzemburg/
Ober:vnnnd Nider Schlessien/Würtemberg vnd Teck/Fürsten in
Schwaben/Graffen zu Habsburg/Tyrol/Pfirdt/Ryburg/
Görk/Landgraffen in Elßas/Marggraffen des H. Röm.
Reichs/in Ober:vnnnd Nider Lauffnis/Herrn der Windischen
Marck/2c. gloriwüdigster Gedächtnus/sampt dero Bunde:vnd

Anverwandten/an einem: Vnd dann dem auch Durchläuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten vnnnd Herrn / Herrn Ludwigen dieses Namens dem XIII. zu Franckreich vnnnd Navarren Aller Christlichsten Könige/glorwändigsten Andenkens / vnd desselben Bunds: vnd sonst Angehörigen/Anders Theils/Nachgehends vff deroselben tödtlichen Hintritt/zwischen dem auch Alldurchläuchtigsten vnd Großmächtigsten/Fürsten vnnnd Herrn / Herrn FERDINANDO dem Dritten/Erwölhten Römischen Kayser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/Hungarn/Böhmen/Dalmatien/Croatien/Slavonien/2c. Könige / Erzhersog zu Oesterreich / Hersog zu Burgund / Brabant/ Steyer/Kärndten/Erayn/Marggraffen in Mähren/Hersog zu Lützenburg/Ober: vnnnd Nider Schlessen/Wärthenberg/ vnnnd Teck / Fürsten in Schwaben/Graffen zu Habsburg / Tyrol/Ryburg/ vnd Görz / Marggraffen des H. Röm. Reichs/zu Burgaw/Ober: vnnnd Nider Lausnik / Herrn zur Windischen Marck / 2c. Eins: vnnnd dem auch Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten / Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigen dem XIV. zu Franckreich/ vnd Navarren/ Aller Christlichsten König / auch desselben Bunds:vnd sonst Angehörigen/Anders Theils. Dannenhero viel Christlichs Bluts Vergießungen/sampt vieler Länders Verwüstungen/erfolget. Endlich aber durch Verleyhung Göttlicher Gnaden es dahin kommen / daß durch Vermittelung der Durchläuchtigsten Herrschafft Venedig (an welcher guten/zu dero gemeinen Wohlfahrt vnd Beruhigung gerichteten Rathschlägen/auch bey den allergefährlichsten der Christenheit Läuften es niemahln ermangelt) beyderseits vff einen allgemeinen Frieden bedacht/vnnnd zu solchem Ende / auff beyderseits Beliebung/ zu Hamburg am 25. Newes:oder am 15. alten Decembris, im Jahr Christi 1641. der II. Tag newes Calenders / oder der erste Tag nach dem alten Calender/im Monat Julio,im Jahr Christi 1643. der Bevollmächtigten Zusammenkunft zu Münster vnd Osna-brück benennet/angesezt/vnd bestättigt worden.

Als nun zu bestimmter Zeit vnd Ort beyderseits wohlverordnete Bevollmächtigte Gesandten erschienen/ vnd zwar off Seiten der Röm. Kayf. May. die Hochgeborne Herrn / Herr Maximilian Graff von Trautmansdorff / vnd Weinsperg/ Freyherr in Gleichenberg/ Newstatt am Kocher/ Negaw/ Burgaw/ vnd Lossenbach/ Herr zu Teinitz/ Ritter des gülden Fließ / Röm. Kayf. May. geheimbter Raht/ vnd Kayserlicher Oberhoffmeister: Herr Johann Ludwig Graffe zu Nassaw/ Casenelbogen/ Bianden/ vnd Dieck/ Herr zu Beilstein/ Röm. Kay. May. geheimbter Raht/ vnd Ritter des gülden Fließ / &c. Wie auch der Wohl/Edle Herr Isaac Bollmar/ beyder Rechten Doctor, des Durchläuchtigsten Herrn Erzhertzogs Ferdinandi Caroli Raht/ vnd dessen Cammer Præident, off Seiten aber des Aller Christlichsten Königs/ der Durchläuchtige Fürst / Herr Henrich von Orleans/ Herkog von Longueville vnd Estouteville, Fürst vnd höchster Graffe von NewCastell/ Graff von Dunois vnd Tancarville, ErbComnestabel in Normandy/ vnd derselben Proving Gubernator, vnd General Lieutenant. vber 100. Curassier Reutter Obrister/ vnd der Königlichen Orden Ritter/ &c. wie auch die Hochgeborne Herrn/ Herr Claudius de Mesmes, Graffe von Auaux, besagter Orden Commenthur/ der Königlichen Schatz Cammer Verwalter/ vnd der Cron Frankreich Minister, &c/ vnd Herr Abel Servient, Graue von Roche vnd Aubiers, auch einer der Cron Frankreich Minister, &c. ist durch Vermittelung vnd Vnterbawung des auch Hochgebornen Herrn/ Herrn Aloysij Contareni, Abgesandten vnd des Rahts/ der Herischafft Venedig/ Ritters/ welcher bey nahe fünff ganser Jahr lang die Stelle eines Mittlers / allerdings vnpartheyisch vnd vnverdroffen versehen/ vnd geführet/ &c. Nach Anruffung Göttlichen Beystands/ vnd ordentlicher Aufwechsellung beyderseits geuollmächtigten Geualtbrieffen (welcher Coppen/ zu End gegenwärtigen Instruments, von Wort zu Wort eingeführt werden) in Anwesenheit/ Genehmhaltung/ vnd Mitbewilligung des Heyl. Röm. Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen /

zu Göttlichen hochheyligen Namens Ehre/ vnd Ruhe der ganken Christenheit/ allersits Fried: vnd Freundschaft gestiftet: vnd solgender massen veralichen worden. Nemblich:

Es seye ein Christlicher/ allgemeiner/ zimmerwehrender Friede/ vnd wahre/ vffrichtige Freundschaft/ zwischen der Röm. Kayf. May. vund der AllerChristlichsten May. als auch zwischen allen vnd jeden Bundsgenossen/ vund Angehörigen besagter Kayserl. May. dem Hause Oesterreich/ vnd derselben Erben/ vnd Nachfolgern/ sürnemblich aber denen Chur: Fürsten/ vund Ständen/ des Heyl. Röm. Reichs/ an Einem: Auch allen vnd jeden/ besagter AllerChristlichsten May. Bundtsverwandten/ vnd der selben Erben vnd Nachfolgern: sürnemblich der Durchleuchtigsten Königin/ vnd Cron Schweden/ auch respectivē Churfürsten vund Ständen des Heyl. Röm. Reichs/ am Andern Theil/ &c. Vnd soll dieselbedergestalt vffrichtig/ vund ernstlich gehalten vnd respectirt werden/ daß ein Theil des andern Nutzen/ Ehr vnd Frommen befördere/ vnd allersits zwischen dem ganken Römischen Reiche mit der Cron Frankreich vnd der Cron Frankreich mit dem Römischen Reiche ein trewe Nachbarschaft/ vnd sichere Friedens: vund Freundschafts Begängnisse wider herfür grüne vnd blühe.

Es seye beyderseits ein ewige Vergessenheit vnd Vffhebung alles dessen/ so von Anbegin dieser Vtruhe an Orten vnd Enden/ auch Weis vnd Wege/ von einemoder andern Theil hin vnd wieder feindlich fůrgangen. Also/ daß weder vnterm Schein desselben/ noch eines andern Dings halben/ ein Theil dem andern etwas Vnsfreundt: oder Feindliches/ auch Widriges vund Verhindertliches: betreffend die Personen/ Standt/ Gůtter/ vnd Sicherheit/ durch sich/ oder durch anders/ heimlich oder öffentlich/ in geradem/ oder Neben Weg/ vnterm Schein Rechtens/ oder Gewaltthätig/ im Heyl. Röm. Reich/ oder irgendswo/ außerhalb desselben/ ohngehindert aller vorigen zu widerlauffenden Verrägen/ zuffüge/ oder zuffügen lasse vnd gestatte. Sondern alle vnd jede hin vnd Her so woln für: als im Krieg/ mit Worten/ Schrifften/ oder Thätlichkeiten/

Friedenschluß.

5

Nichtheiten/zugefügte Injurien/Gewaltthaten/ Feindlichkeiten/
Schäden/Vnkosten/ausser einigem der Personen/vnnd Sachen
respect, sollendergestalt gefallen vnd gänglich gedilget seyn/ daß
alles dasjenige/ was solcher massen ein Theil gegen dem andern
suchen möchte/in Ewigkeit vergessen vnd begraben seye.

Vnd damit desto vffricheriger beyderseits Freundschaft Si-
cherheit zwischen der Röm. Kayf. May. dem Aller Christlichsten
Könige/ Chur: Fürsten/vnnd Ständen/ deß Heil. Röm. Reichs/
erhalten werde/ vorbehältlich dessen / zu endsbemeldecn / Versiche-
rungs Puncten) so soll kein Theil deß andern Feinden/ gegenwärt-
tigen oder zukünftigen/vnter einigem Schein oder Prætext, oder
vnter einiger Strittigkeit oder Kriegsvrsach/wider den andern mit
Waffen/Gelt/Volck/Profiant, oder anders Vorschub thun / o-
der einigen Völkern/so gegen denen diesem Friedensschlusse Zuges-
thanen/von einem geführt werden möchlen/einigen Vnterschleiff/
Quartier/oder Durchzu: verstaten.

Es soll zwar der Burgundische Crayß seyn vnnd bleiben ein
Glied deß Heil. Römischen Reichs / nach dem die Strittigkeiten
zwischen den Cronen Franckreich/vnnd Hispanien/werden beyge-
legt/ vnnd in diesem Friedensschluß begriffen seyn. Bey annoch-
währendem Kriege aber/ soll weder die Römische Kayf. May. oder
einiger Standt deß Röm. Reichs / sich nicht einmischen. Ins-
künfftig aber/da zwischen beyden Reichen Strittigkeiten entsün-
den/soll zwischen dem ganzen Römischen Reich / denen Königen /
vnd Cron Franckreich/ obangeregte Abredt vnnd Obligation ge-
meh/ beyderseits Feinden keinen Vorschub zuthun / steiff vnnd fest
verbleiben. Dem Standt aber frey stehen / diesem oder jenem
Reich/ausserhalb deß Röm. Reichs Gränzen Hülffe zu leisten: je-
doch andrer Gestalt nicht / als denen Reichs Sazungen gemäß.

Die Lotharingische Sache soll enweder beyderseits benambs-
ten Schiedsleuten vntergeben/ oder in Fra: köfischen vnd Hispa-
nischen Tractaten/ oder vff andere freundliche Wege verglichen
werden. Vnd soll auch sowol der Röm. Kayf. May. als Chur:

A. iij

Fürsten.

Fürsten vnnnd Ständen des Röm. Reichs/ dessen Vergleichung/ vermittelst freundlicher Vnterhandlung / vnnnd andern gütlichen Mitteln/ jedoch außser Waffen/ vnnnd Krigsprocess, zu befördern vnnnd zu suchen frey stehen.

Nebensst diesem beyderseits vff gute Freundschaft vnnnd allge-
meine Amnesti begründtem fundament, sollen alle vnnnd jede des
Heil. Römischen Reichs Ehur: Fürsten/ Stände/ (die ohnmittel-
bare freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen) vnnnd deren Le-
henleute/ Vnterthanen/ Bürger vnnnd Inwohner / welchen / auß
Veranlassung der Böhemischen vnnnd Teutschen Vnruhe/ oder der
hin: vnnnd wieder entstandenen Bändnussen / von einer oder andern
Parthey ichtwas Nachtheils oder Schaden / vnter einigem Prä-
text oder Schein/ zugefügt worden wchre/ so wohl was anlangt die
Landschafften/ Lehen: Affterlehen/ vnnnd eygenthumbliche Gütter/
als Ehre/ Würden/ Freyheit / Recht vnnnd Gerechtigkeit / in den
Ständen/ in Geistlichen vnnnd Weltlichen Sachen / in welchem sie
sich für der Entsäzung vnnnd Destitution befunden/ oder mit Rechte
befinden mögen/ vollkömblich wider eingesezt werden: ohngehin-
dert immittelst aller deme entgegen fůrgangenen Veränderungen/
so hiemit callirt sind.

Fals auch die Besizer der jenigen Gütter vnnnd Gerechtigkei-
ten/ so restituiert werden sollen/ sich mit gnugsamen Grund gefast
zufeyn/ erachten würden / so sollen jedoch selbige die Restitution
oder Widereinsetzung/ keines Wegs behindern / es mögen aber sol-
che nach beschehener Restitution, für ordentlichem Richter / exa-
minirt vnnnd erörtert werden.

Vnnnd obwohin auß dieser vorgehenden gemeinen Regul, wel-
che/ vnnnd wie weit sie wider in den vorigen Standt zu setzen seyen/
So ist jedoch / vff etlicher Anhalten / von etlichen wichtigen Sa-
chen / als folgt / sonderbahre Anregung zuthun / beliebt worden /
jedoch dergestalt/ welche nicht außtruckentlich benende/ oder vffge-
hoben seyn/ derentwegen nicht für außgelassen/ oder außgeschlossen
gehalten werden sollen.

Demnach

Demnach der Arrest, welcher vff die / dem Herrn Churfürsten zu Trier zuständige / vnd ins Herzogthumb Lüsselburg vberbrachte Mobilien / von der Röm. Kayserl. May. vermittelt des Landgerichts angelegt worden / zwar vffgehoben vnnnd gefallen / jedoch vff etlicher Anhalten hinwiderumb ernewert worden: Ober dieses die Sequestration des Ampts Bruch / so zum Erbstift / vnd mittelbarem Dominio zu St. Johannis, gehörig / vnd Johann Reinhardt von Hölteren zuständig / von besagter Landesversammlung angelegt ist: denen zwischen Chur Trier vnnnd dem Herzogthumb Burgund / im Jahr 1548. durch öffentliche des Heil. Röm. Reichs Vermittelung / zu Augspurg vffgerichteten Accorden zuwiderläufft. So ist verglichen / daß vorbesagte Arrest vnnnd Sequestration von dem Lüsselburgischen Landgerichte ehistes vffgehoben / gedachtem Herrn Churfürsten seine Mobilien / Ampt vnd Jurisdiction, so wohl Churfürstliche / als Patrimonial Güter / sampt den bekümmerten oder sequestrirten Abnutzungen eröffne vnd erstattet / auch da ichtwas darvon entkommen / solches wieder ersetzt / ganz vnd völlig gut gemacht werden solle / mit dem Beding / daß hiermit die Herren Impetrantes, an des Herrn Churfürsten im Röm. Reich ordentlichen Richter / vmb Erhaltung Rechtlicher Gebühr vnd Execution, verwiesen seyn sollen.

So viel aber die Vestungen Ehrenbreitstein vnd Hammerstein / betrifft / wird die Röm. Kayf. May. vff Zeit vnnnd Maß / als hierunden bey dem Executions Puncten geschlossen / die Besatzungen abführen lassen. Vnd selbige Vestungen in Handen des Herrn Churfürsten zu Trier / vnnnd dessen Thumb Capituls / vmb zu gesamppter Hand solche für das Röm. Reich / vnd das Churfürstenthumb zu bewahren / stellen. Welchem nach so wohl der Capitain, als newe / vom Herrn Churfürsten fúrters bestalte Besatzung / dem Herrn Churfürsten / vnnnd dessen Capitul / zugleich die Pflichten leisten sollen.

Nächst diesem hat die Pfälzische Sache der Convent zu Münster vnnnd Osnabrück dahin gebracht / daß die darüber fúr längst erregte Strittigkeit vff folgende Weiß beygelegt worden.

Vnd

Vnd zwar fürs erste/belangende das Haus Bayern/soll die Churfürstliche Dignität / welche die Churfürsten Pfalzgraffen hiebevor gehabt/ sampt allen Regalien/ Officien/Præcedentien/ Wapen vnd Berechtigkeiten/ so viel deren zu dieser Dignität gehörig/gänglich nichts aufgenommen/ als auch die ganze Ober Pfalz/ sampt der Graffschafft Cham/ nebenst allendazu angehörigen Regalien vnd Berechtigkeiten/ wie biß dahero/ also auch hinsüro Herrn Maximiliano Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ dessen Erben/ vnd der ganzen Wilhelmischen Lini, so lang auß demselben Mannstamm am Leben seyn wird/ verbleiben.

Dahingegen solle der Herr Churfürst in Bayern/ für sich/ seine Erben vnd Nachfolger/ gänglich verzeihen vff die 13. Million Schulde/ vnd allen Anspruch an Ober Oesterreich: auch so bald/ nach publicirtem Frieden/ alle darüber erlangte Instrumenta der Röm. Kayf. May. zu cassiren vnd zu annulliren/ außlieffern.

So viel das Haus Pfalz betrifft/ so thut die Röm. Kayserl. May. vnd das Reich / allgemeiner Verückigung halber/ einwilligen/ daß/ in Krafft gegenwärtigen Vertrags/ die Achte Churfürstliche verordnet werde: welche Herr Carlen Ludwig/ Pfalzgraffe bey Rhein/ dessen Erben/ vnd Angewandten / der ganzen Rudolphischen Lini, vermög der in der gülden Bull fürgeschriebenen Successions Ordnung/ hinsüro genießten mögen; Es soll aber bemeltem Herrn Carlen Ludwigen/ oder dessen Successorn, von dem jetzigen/ so dem Herrn Churfürsten in Bayern vnd der ganzen Wilhelmischen Lini, conferirt worden/ ausser der Mitbelehnung, kein Recht oder Anspruch zu statten kommen.

Solchem nach solle die ganze Unterpfalz/ sampt allen vnd jeden Geist: vnd Weltlichen Güttern Rechten vnd Zugehör: ungen/ welcher für der Böhmischen Brucke die Churfürsten Pfalzgraffen genossen/ mit zugleich allen Urkunden/ Documenten/ Registern vnd andern hierzu gehörigen Acten, Thme völlig eingeräumt/ vnd alles Widriges/ so fürgelassen/ hiermit vffgehoben seyn/ auch auß Kayserlicher Autorität vollzogen werden: Dergegestalt

gestalt daß weder die Königlich May. in Hispanien/ noch jemand anders/ welcher darauß etwas an sich gezogen/ sich dieser Restitution vff einige Weiß widerseze.

In dem aber etliche gewisse Aempter in der Bergstrassen/ von Alters hero dem Churfürsten zu Mayns zuständig / endlich im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Gelds/ denen Pfalzgraffen/ mit Beding vnnnd Vorbehalt der zu jederzeit vorbehaltenen Ablösung/verpfändet seynd. Hierumb ist verglichen/ daß diese Aempter bey dem jetzigen Herrn Churfürsten zu Mayns/ vnd dessen int Erststift Mayns Successorn, verbleiben sollen: Im fall Er nur das von selbst an gebottene Werth des Pfandts/ inner dem zur beschlossenen Friedens Execution bestimmten Termins/ mit baar Geldt bezahle: vnd dem andern/darzu er/ vermög der Pfandverschreibung/ angewiesen wird/ ein Genügen leistet.

Dem Herrn Churfürsten zu Trier / als Bischöffen zu Speyer/ wie auch dem Bischöffen zu Wormbs/ sollen die Rechtliche Ansprüche/ so sie an die Geistliche in der Vnder Pfalz Bottenmäßigkeit gelegene Güter führen/ für ordentlichem Richter aufzuführen frey stehen: dafern von ihnen kein gütlicher Vergleich vorgehet.

Da es sich aber zutrüge/daß der Wilhelmschen Lini Mannsstamm gänzlich abgieng/vnnnd die Pfälzische vberbliebe/soll nicht allein die Ober Pfalz/ sondern auch die Chur Dignität/ welche die Herzogen in Bayern gehabt / an die vbrigen oder nachlebende Pfalzgraffen/ so immittels der Mitbelehnung zugeniessen/ dergestalt wieder zufallen/ daß alsdann die Achte Chur Stelle gänzlich auffgehebt werde. Jedoch solle vff diesem Fall/ die Ober Pfalz an die nachlebende Pfalzgraffen gelangen/ gleichwoln des Churfürsten in Bayern Engenthums Erben ihre Actiones vnnnd Beneficia, so ihnen der Orten von Rechtswegen gebühren/ fürbehalten bleiben.

Die Stamm Vereinigungen/so zwischen dem Hause Chur-Heydelberg vnnnd Newburg/von vorigen Römischen Räysern/we-

gen der Churfürstlichen Succession bestättigt worden/wie auch der ganzen Rudolphischen Lini Rechtliche Ansprüche / so fern sie gegenwertiger Verordnung nicht entgegen stehen / sollen an sich selbst gültig vnd richtig verbleiben.

Über dieses/ da etliche Gültliche Lehen offen stünden / vund solches vff gebührende Rechtliche Wege erwiesen würde/ sollen solche denen Pfalsgraffen angewiesen werden.

Ferners/ damit besagtem Herrn Carlen Ludwigen/ in etwas die Last/vmb für seine Brüder zu sorgen/erleichtert werde : Hierumb will die Röm. Käys. May. verordnen / damit besagten seinen Brüdern 400000. Reichsthaler / innerhalb 4. Jahren / vom Eingang des fünffzigigen 1649. Jahrs anzurechnen / vergnügt/ vund jedes des Jahrs 100000. Reichsthaler sampt Jährlichen Interessen 5. vom 100. entrichtet werden.

Weiters soll das ganze Haus Pfalz / sampt allen vnd jeden/ welche demselben einigerley Weise zugethan seynd/oder gewesen / insonderheit aber die jenigen Ministri, so demselben bey gegenwärtigen Conuent oder sonst bedient / wie auch alle Pfälzische Exulanten / sollen der obbeschriebenen allgemeinen Amnesty fähig seyn. Auch mit andern/ so in derselben begriffen/ gleichen Rechts vnd Vertrags genießen : Massen in puncto Grauaminum ausführlich versehen/1c.

Hingegen soll Herr Carl Ludwig/ sampt seinen Brüdern/ der Röm. Käyserl. May. die Pflicht vnd Gehorsamb / wie die vbrige Chur: Fürsten vnd Stände des Röm. Reichs/ leisten: vnd über das wegen der Ober: Pfalz/ für sich vnd seine Erben/ so wol er selbst/ als seine Brüder / so lang von der Wilhelmischen Lini rechtmässige/ vnd männliche Erben vbrig seyn werden/ verzeihen.

Als aber wegen dessen Fürsten Frawen Mutter / als Wittiben/ auch Schwestern Unterhalt / vund Heyrathsgut/ Meldung geschehen/ So haben die Röm. Käyserl. Mayst. zu bezeugung dero gegen das Haus Pfalz Gutthätigkeit/ versprochen/ besagter Fraw Wittiben/ wegen dero Unterhalt/ eins für alles/ 20000. Reichsthaler/

thaler / jeglichen Schwestern aber' gedachtes Herrn Carl Ludwigs/da sie zur Heyrath gelangten/ 10000. Reichsthaler / im Namen allerhöchstgedachter Kays. May. erlegen lassen. Im vbrigen solle Herr Pfalzgraff Carl Ludwig denselben ein Genügen leisten.

Die Graffen zu Leiningen vund Daxburg soll höchstgedachter Herr Carl Ludwig vnd dessen Nachfolger/ in der Vnder Pfalz/ in keiner Sache betrüben/ sondern sie ihres/ von Alters hero üblich hergebrachtten/ vund von Kaysern zu Kaysern bestättigten Rechts gerühiglich vnd friedlich genießen lassen.

Die freye Reichs Ritterschafft durch Francken/ Schwaben/ vnd am Rheinstrom/ sampt denen dazu gehörigen Landschaftten/ soll er in ihrem ohnmittelbahrem Stande/ vnbefränckt lassen.

Diejenige Lehen auch / so die Röm. Kays. May. dem Freyherrn Gerharden von Waldenburg / genandt Schenckherm/ Nicolaß Georg Keigerspergern/ Chur-Mäynsischem Canslar / vund Heinrich Brömbsen / Freyherrn von Rüdesheimb/ wie nicht weinigers der Herr Churfürst in Bähern dem Freyherrn Johann Adolph Wolffen/ genandt Metternich / confirmirt vund vbergeben haben/ sollen denselben verbleiben. Hingegen aber sollen gedachte Vasalli Herrn Carlen Ludwigen / als ordentlichem Lehenherm/ vnd dessen Successorn, die gewöhnliche Pfflichte leisten / vund bey demselben ihrer Lehen Erneuerungne suchen.

Der Augspurgischen Confession Verwandten/ welche Kirchen ingehabt/ vnd vnter andern/ den Bürgern vund Inwohnern zu Oppenheim/ sollen selbige/ so viel die Kirchen belangt/ in dem Standt/ in welchem sie im Jahr 1624. gestanden/ gelassen werden. Den vbrigen aber / so der Augspurgischen Confession Exercitium so wohl offentlich in Kirchen zu gewissen Zeiten vund Stunden/ als privat vund engenen / oder andern zu dem End bestimpten Wohnhäusern/ entweder durch ihrige/ oder benachbarte Pfarzherrn zu gebrauchen begehren/ soll solches frey vnd offen stehen.

Diejenige Articul, nemblich Pfalzgraff Ludwig Philipps/

lips / 2c. Pfalzgraff Friederich / 2c. vnnnd Pfalzgraff Leopold Ludwig / 2c. sollen gleichfalls / als dieses Orts mit eingeführt / verstanden werden / Allermassen in dem Käyserlichen vnnnd Schwedischen Instrument befindlich.

Die Strittigkeit / so zwischen den Bischöffen respective Bamberg vnnnd Würzburg / vnnnd den Herrn Marggraffen zu Culmbach vnnnd Onolzbach / wegen des Schlosses / Statt / Ampt / vnnnd Closter / Rissingen / in Francken am Main / sich enthetet / solle entweder vermittelt gütlichen Vertrags / oder summarischen Rechtlichen Processen / innerhalb zweyer Jahrsfrist / geendigt werden: bey Straff vnnnd Verlierung des Anspruchs / so dem vffziehenden Theil vffzubürden. Inmittlest soll bemeltem Herrn Marggraffen nichts desto weniger die Vestung Wilzburg in den Standt / welcher zur Zeit der Einnahmb beschrieben sich befindet / vermög Vertrags vnnnd Zusag / gesetzt vnnnd restituirt werden.

Die Vergleichung / so wegen Herrn Christian Willhelmen / Marggraffen zu Brandenburg / getroffen / soll allhie Platz haben: Massen solche in dem Käyserlichen Schwedischen Instrument, am 14. Articul, befindlich.

Der AllerChristlichste König / wird vff Zeit vnnnd Weiß / als vnden benampt / nebenst Abführung der Besatzungen / dem Herzogen zu Württemberg / wieder einräumen die Stätte / vnnnd Bestungen Hohentwyl / Schorndorff / Lübingen / vnnnd alle andere Plätze / ohne Vorbehalt: welche Er im Herzogthumb Württemberg mit Volck besetzt hat. Im vbrigen der Articul, das Haus Württemberg / 2c. wie solcher im Käyserlichen vnnnd Schwedischen Instrument einverleibt / soll auch dieses Orts als eingerückt verstanden seyn.

Die Fürsten auch zu Württemberg Memmelingardischer Linie sollen restituirt werden in alle ihrige / im Elsass gelegene / Landtschafften / vnnnd benahmentlich in beyde Burgundische Lehen / Clerval vnnnd Passavant. Vnd sollen von beyderseits in den Standt / Gerechtigkeit vnnnd Freyheiten / welcher sie / für eingang dieser Kriegen genossen / restituirt werden.

Margg

Marggraff Fridrich zu Baden vnd Hachberg / auch dessen Söhne vnd Erben/sampt allen denen/welche ihnen einigerley Weise bedient sind/ wissen Namens oder Standts die auch weren / sollen fähig seyn vund genießen der droben am 2. vund 3. Articul beschriebenen Amnesty, sampt allen dero Clausuln, vund Beneficien/vermög welcher Herz Georg Fridrich / Marggraff zu Baden vund Hachberg / so viel die Vnder Marggraffschafft Baden/ so ins gemein Baden Durlach genandt wird / betreffen thut / soll völliiglich wieder gesetzt werden/ so wohl in Geistlichen als Weltslichen/in denjenigen Standt/ worin er für erstandener Böhmischen Vurube sich befunden. Ingleichen solle es gehalten werden mit der Marggraffschafft Hachberg / als auch mit den Röttelen/ Badenweyler/ vnd Susenberg: ohngehindert der immittelst entgegen lauffenden Enderungen/so hiemit vffgehoben.

Nächst diesem sollen Marggraff Fridrichen wieder eingeräumt werden die Alempier Stein vnd Remhingen/ausser der bißhero von Marggraff Wilhelmen gemachten Schulden Last / betreffend die Abnußung / Interessen oder Vnkosten / so vermög zu Eßlingen im Jahr 1629. getroffenen Vertrags/ besagtem Marggraff Wilhelmen zu Baden/mit allen Berechtigkeiten/briefflichen Documenten vund andern Zugehörungen / vbergeben worden/ daß also dergestalt alle Forderungen der Vnkosten vnd Abnußungen / sampt allem Schaden vund Interesse / von Zeiten der ersten Einnaumb anzurechnen/ vffgehoben vund gänzlich todt seyn. Es sollen auch / Krafft dieses / die Jährliche Pensionen/ so auß der Vnder Marggraffschafft der Ober Marggraffschafft entrichtet worden/gänzlich abgeschafft vnd callirt seyn. Vnd derentwegen nichts weiters von dem Vergangenen / oder Künfftigen hinführo gesucht noch begehrt werden. Es soll auch die Præcedentz ins künfftig zwischen beyden Badischen Linien/ der Vnder vnd Ober Marggraffschafft Baden/ wie auch die Session bey den Reichstagen vund Schwäbischem Crayß/ auch andern so wohl allgemeinen des Heil. Röm. Reichs als particular Conventen alternirt, vund

wechselsweise beobachtet werden. Jedoch daß dieser Zeit besagte præcedentz oder Vorfis/ Herrn Marggraff Friderichen/ so lang Er am Leben ist/verbleiben.

Wegen der frey Herrschafft Hohengeroltseck ist verglichen/ vff dem Fall die Fraw Marggräffin zu Baden ihren Rechtlichen Zuspruch an besagte Baronat mit beglaubten Brkunden zu genügen erweisen wird/ so soll die Widereinraumung hierüber ergangenem Brtheil/ cum omni causa, omnique jure, vermög der Documenten also balden geschehen. Vnnd diese Erörterung aber solle innerhalb zweyen Jahrñ/ von Zeit des publicirten Friedens fürgehen. Vnnd sollen endlich keine Handlungen/ Verträge/ oder Vorbehaltungen/ so wohl allgemeine/ als sonderliche/ in gegenwärtigem FriedensInstrument befindliche Clausula (welche ins gesamt außdrücklich/ vnd vff Ewig/ Krafft dieses sollen vngültig seyn) an einer oder andern Seiten/ zu einiger Zeit hinführo gegen diesen special Vergleiche angezogen oder gestattet werden.

Die jenige Articul, neimlich Herzog von Cron/ 2c. die Saache Nassaw/ Siegen/ 2c. Johann Albrecht Graffe zu Solms/ 2c. Item das Haus Solms/ HohenSolms/ 2c. Die Graffen von Hsenburg/ 2c. Die Rheingraffen/ 2c. Die Wittib Herrn Ernstens/ Graffen zu Sayn/ 2c. Das Schloß vnnnd Graffschafft Falkenstein/ 2c. Es soll auch wider eingesäßt werden das Haus Waldeck/ 2c. Joachim Ernst Graff von Ottingen/ 2c. Item das Haus Hohenlohe/ 2c. Friederich Ludwig/ 2c. Ferdinand Earlen/ 2c. Daß Haus Erbach/ 2c. Die Wittib vnd Erben des Graffen von Brandenstein/ 2c. Der Baron Paul Revenhüller/ 2c. Diese allzumahlñ sollen dergestalt allhier einverleibt seyn/ als ob sie mit gleichmässi gen Worten/ wie solches in dem Kaysertlichen vnnnd Schwedischen Instrument beschehen/ eingeführt wehren.

Die Contracten/ Veränderung: n/ Verträge/ Handschriften vnnnd verbrieftte Schulden/ so durch Zwang vnnnd Furcht von Ständen oder Vnderthanen erpreßt (massen sich insonderheit beklagen die Stätte Speyer/ Weissenburg am Rhein/ Landaw/ Reitlin

Keitlingen/Hailbrunn vnd andere) wie auch an sich erkauftte vnd vbergebene Forderungen/ sollen gänzlich vffgehoben vnnnd abgeschafft seyn. Also daß keine Gerichtliche Klage oder Proceß, durchauß statfinde. Da auch die Schuldner ihren Glaubigern die Schuldt Verschreibungen würden mit Gewalt vnd Furcht abgepreßt haben/ sollen dieselbe solche wieder herauß zu geben schuldig/ vnd dem Schuldforderungen Recht nichts benommen seyn.

Dieser Schulden halb / so vnterm Nahmen Kauffs / Verkaufss / Jährlicher Gült / oder wie sie Nahmen haben mögen / im Fall solche von einer oder andern Kriegenden Parthey/ auß Haß gegen die Creditorn, gewalthätig erzwungen worden/ dafern die Debitorn ein warhafftigen Gewalt vnd Zwang/ benebenst würcklicher Zahlung beybringen/ vnd sich zum Beweisthum anbieteten werden/ sollen keine Processus executiui erkandt werden/ es seyen dann solche exceptiones in genugsamer Erkandtnuß erörtert. Da nun der Proceß hierüber würde angefangen/ soll solcher innerhalb 2. Jahren/ von der Zeit des publicirten Friedens/ zu End gebracht werden/ bey Straff des ewigen Stillschweigen/ des vngehorsamen Debitorn. Es sollen aber die bißhero solcher gestalt gegen die jetzigen ertheilte Processen/ sampt den Verträgen / vnd beschenehen Vertröstungen / so wegen künfftiger restitution der Creditorn vorgangen/ vffgehoben/ vnd vngültig seyn: Jedoch mit Vorbehalt derjenigen Geldsummen/ welche bey wehrendem Kriege für andere/ zu Verhütung derselben grösser Gefahr/ vnnnd Schaden/ auß gutem Herzen vnd vffrichtiger intention, verschossen vnd hergeliehen worden.

Die Urtheil/ welche bey wehrendem Kriege vber bloß weltlichen Sachen gefället / da in dem Proceß kein öffentlicher Mangel vnnnd Fähler bezangen/ auch solcher stehendes Fußes zu erweisen wehre/ sollen zwar nicht gänzlich vnkräftig / die Execution aber in suspenso seyn/ biß daß die Gerichtliche Acten. (falls der eine Theil/ inner eines vom getroffenen Frieden halben Jahrsfrist/ die revision suchen wird) bey Gerichte entweder modo ordinario

vel extraordinario, wie im Röm. Reiche Herkommens / revidirt, vnd vermittelt gleiches durchgehendes Rechts / erwogen / vnd dergestalt besagte Brtheil entweders confirmirt oder verbessert / oder / da sie Richtiglich ergangen / gänglich vffgehoben werde.

Da auch ein hohes oder gemeines Lehen vom Jahr 1618. nicht ernewert / noch immittelst in deren Namen die Dienste verrichtet worden / sol solches niemands nachtheilig fallen: Sondern die Zeit die Belehnung zu ersodern / von Tag an deß beschlossenen Friedens anfangen lauffen.

Es sollen endlich alle vnd jede so wohl Kriegs Officirer vnd Landsknechte / als Rätthe vnd sonstigen Weltliche vnd Geistliche Ministri, was Stands oder Namens die seyn mögen / welche einer / oder ander Parthey / derselben Bundsgenossen vnd Angehörigen / zu Fried oder Kriegszeit gedienet / vom Höchsten auff den Nidrigsten / vom Nidrigsten bis zum Höchsten / ausser einigem Vnderscheid oder Vorbehalt / sampt Weibern / Kindern / Erben / Nachfolgern / Dienern / so wohl betreffend die Personen als Güter / in den jenigen Stand an Leben / Gerücht / Ehren / Gewissen / Freyheit / Recht vnd Gerechtigkeit / worin sie für dieser Vnrruhe gestanden / oder von Rechtswegen stehen können / zc. allerseits gesetzt werden / vnd solle weder ihren Versohnen oder Gütern / einiges Nachtheil zugefügt / oder selbige mit Klag angefochten / viel weniger Straffe oder Schaden / vnter einigem Schein zugezogen werden. Vnd dieses zwar alles soll an denen / welche der Kayf. May. vnd Hauses Oesterreich Vnderthanen / vnd Lehenleuthe nicht sind / sein vollkommenen effect erreichen. Welche aber Vnderthanen vnd Erbliche Lehenleute der Kayf. May. vnd Hauses Oesterreich sind / sollen ebenmäßiger Amnesty genießen / so viel die Personen / Leben / Gerüchte vnd Ehre betrifft. Vnd sollen in ihr voriges Vaterland ein sichern Rücktritt haben: Jedoch dergestalt / daß sie sich der Königreichen vnd Provinzien inheimischen Gesehen bequemen.

So viel aber ihre Güter betrifft / dafern selbige / ehe vnd bevor sie

Die vff der Cron Frankreich/ vnd Schweden seiten getroffen/ durch Confiscation, oder andere Weiß/ verlohren gangen/ ob zwar die Schwedische Bevollmächtigten lang vnnnd viel angehalten/ damit ihnen dieselbe eingeräumt werden möchten: Jedoch/ dieweil die Röm. Käy. May. in dieser Sache sich von andern nichts hat fürschreiben lassen/ noch auch vff der Käyserlichen beharrliche Widersprechung anderst accordirt werden mögen: Vnnnd derentwillen denen Reichs Ständen den Krieg im Röm. Reich zu continuiren nicht rathsam ermessen können: Hierumb sollen dieselbe Güter dergestalt verlohren seyn/ vnd den jetzigen Besizern verbleiben. Die Güter aber/ so ihnen nachgehends/ der Vrsach halben/ weil sie sich zu Frankreich oder Schweden geschlagen: vnnnd wider die Röm. Käys. May. vnd das Hauß Oesterreich/ die Waffen geführt/ entzogen worden/ sollen ihnen / wie sie anjeko befindelich / ausser Erstattung der Vnkosten / vnnnd genossenen Abnutzungen / oder empfangenen Schadens/ restituirt werden.

Im vbrigen durch Böhmen/ vnd alle andere der Käys. May. Erbländern/ soll denen der Augspurgischen Confession Verwanten Vnderthanen vnd Creditorn, vnd deren Erben/ für ihre eygene Ansprüche/ so sie dergleichen führten/ vnd derentwillen Processen angezettelt vnnnd verfolgt hetten / solle eben so wohl/ als denen Catholischen / ohn Ansehen der Person/ Recht gesprochen vnd gehoffen werden.

Nichts desto weniger sollen von besagter allgemeiner Restitution außgenommen seyn/ diejenige Sachen / welche man nicht wieder haben oder geben kan/ vnd beweglich seyn / die eingenommene Niessung/ so vermittelst der Kriege den Partheyen autorität abhändig gemacht/ ingleichem destruiert, auch gemeiner Sicherheit halben in einen andern Gebrauche verkehret worden / als da seyn gemeine vnnnd privat, geist: vnd weltliche Wohnhäuser / wie auch hinderlegte gemeine/ oder privat Deposita, so Kriegswegen confiscirt, ordentlich verkaufft / vnnnd von freyer Handt geschenkt worden.

Münsterischer

Sintemahln aber die Gütliche Successions Sache unter denen Interessirten/dasern nicht fürgebawet wird/dem Röm. Reich etwa grosse Baruhe/gebären möchte. Derentwillen ist verglichen/ daß auch dieselbe/ nach getroffenem Frieden/ vermittelst ordentliches Processe, für der Röm. Käys. May. oder durch gütliche Vergleichung/ oder vff ein andere düchtige Weiß/ ohngefaumpt entschieden werde.

Nach dem dann ferners/ zu mehrer des Heil. Röm. Reichs Beruhigung vnd deren Confirmation, von denen Strittigkeiten/ belangend die Geistliche Gütter/ vnnnd die freye Religions Vbung/ bey die/ien wegen des allgemeinen Friedens Zusammenkunfftien/ ein gewisser Vergleich zwischen der Käyserlichen May. vnd Chur: Fürsten/ vnnnd Ständen des Röm. Reichs/ getroffen/ auch dem FriedensInstrument, so mit der Königin vnd Cron Schweden Bevollmächtigten vffgericht/ einverleibet worden.

So ist beliebt/ daß auch derselben Vergleiche/ als ingleichen der feynen Schluß/ welcher vnter ihnen/wegen deren/ so Reformirte gehandelt werden/ getroffen worden/ auch bey gegenwärtiger Handlunge bestätiget werde/eben vff die Maß vnd Weise/als ob solcher von Wort zu Wort in gegenwärtigem Instrument eingerückt/ vnd zu lesen stünde.

Wegen der Hessen-Cassellischen Sache/ ist eine Vergleichung/wie folgt/ geschehen:

Zuförderst solle das Haus Hessen-Cassel/ vnnnd alle dessen Fürsten/ fürnehmlich Frau Aemylia Elisabetha, Landtgräffin zu Hessen vnd dero Sohn/ Herr Wilhelm vnnnd derselben Erben/ Diener/Officier/Lehenleute/ Vnderthanen/ Soldaten vnd andere vff einige Weiß Zugethane/ keinen gänzlich aufgenommen (ohneachtet der entgegen kauffenden Bedingungen/ Processen/ Nachtrvnd sonstigen Erklärungen/ Urtheil/ Executionen/ vnnnd Verträgen/ welche sampt allen Forderungen/injurien vnd Schadens ratentionen/ so so wohl bey neutral: als Kriegszeiten fürgegangen/ hiermit vffgehoben sind) der obgetroffenen allgemeinen vnd

vnd biß vff den Anfang des Böhmischen Kriegs zurück gezogenen Amnety vnd völliger restitution (ausgenommen der Röm. Kay. May. vnd Hauses Oesterreich Lehenleuten vnnnd Erb Vnderthanen/ gestaltsamb von demselben im S. Endelich alle/ re. versehen) auch aller/ auß derselben/ vnd dem Religions Frieden/ herkommen den Beneficien genießen: vnnnd mit andern Ständen gleiches Rechts/ massen im Articul, so also anfängt/ Mit Einhälligem/ re. versehen/ völliglich theylhafftig seyn.

Fürs Ander/ soll das Haus Hessen-Cassel/ vnnnd dessen Successorn, die Apten Hirschfelde/ sampt allen Weltlich vnnnd Geistlichen/ so wohl in: als außser Lands gelegenen (als die Probstey Gellingen) Zugehörungen/ behalten: (Jedoch dem Hause Sachsen an ihrem von vndancklichen Jahren hergebrachten Recht nichts benommen) dergestalt/ daß sie/ so offte sich der Fall begiebt/ die Belehnung bey der Kayf. May. suchen/ vnd die Pfflichte leisten.

Drittens/ soll das Jus directi & utilis Domini, so hiebevorn das Stifte Minden an die Aempter Schaumburg/ Bückenburg/ Sarenhagen vnnnd Statthagen gehabt/ vnd mit Recht geführt/ ferners an Herrn Wilhelmnen/ jetzigen Landtgraffen zu Hessen/ vnnnd dessen Successorn, ins künfftig vollkömblich/ außser einiger des besagten Stiffis oder eines andern Widersprechung oder molestirung gehören: jedoch mit Vorbehalt des jenigen Vertrags/ so zwischen Christian Ludwigen/ Herkogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vnnnd Landtgräffin zu Hessen/ vnd Philipfen Graffen zur Lippe/ vffgerichtet. Wie dann der Vergleich/ so zwischen besagter Landgräffin/ vnnnd demselbigen Graffen gemacht/ kräftig bleiben soll.

Über dieses ist verabschiedet/ daß für deren in diesem Kriege eingenommenen Dertter Wiederaufantwortunge vnd Schadloßhaltung/ der Frawen Landgräffin zu Hessen Vormunderin/ dero Sohn/ vnnnd dessen Nachfolgern/ Fürsten zu Hessen/ auß denen Erststiftern Maynz vnd Cölln/ Stiftern Paderborn/ Münster vnd Apten Fuld/ 600000. Reichsthaler/ jetziger güldiger Reichs-

währung/ in 9. Monat/ von Zeit des ratificirten Friedens an zu rechnen/ zu Cassel/ vff der Zahlenden Kosten vnnnd Gefahr/ erlegt werden sollen. Dadann gegen die versprochene Zahlunge weder Exemption noch pretext gelten/ viel wenigens die verglichene Summen mit arrest beschlagen werden solle.

Damit auch die Fraw Landgräffin/ wegen der Zahlung des so sicherer seye/ solle sie vff folgende Conditionen in behaltē Neuf/ Cossfeld/ vnd Newhaus/ vnd in solchen Orthen ihre/ vnd ihr allein zuständige Besatzungen haben/ jedoch dergestalt/ daß/ ausser Officirer/ vnnnd anderer in Besatzungen nöthigen Personen/ besagter dreier Derter Besatzungen/ zusampt vber 1200. zu Fuß/ vnd 100. zu Ross/ nicht anlieffen/ dabenebenst dann besagter Fraw Landgräffin frey stehen solle/ wie viel an Fußvolck vnd Reuttern sie an jedem Ort einlegen/ oder welchen sie an diesem oder jenem Ort zum Comendanten machen wölle/ &c.

Es sollen aber die Besatzungen/ nach der bisshero Hessischen üblichen Verpflegungs Ordnung unterhalten werden. Was aber zu Erhaltung der Besatzungen nötig/ soll auß denen Erbz vnnnd Stifftern/ in welchen Schloß vnnnd Stätte gelegen/ ausser der obbemeldten Summen Verringerung/ genommen werden. Inzmittelst soll den Besatzungen selbstē bevor stehen/ gegen die Widerspännigen/ vnnnd säumhafften/ jedoch nicht vber die gebührende Summa zu exequiren: Venebenst aber dem Herrn Erzbischoffen zu Cölln/ die Geistl. vnd Weltliche Jurisdiction vnnnd Obergebiere/ als auch Schlosses/ vnd der Stätten Einkünfften/ vorbehalten seyn.

Sobald aber/ nach bestätigtem Frieden/ der Fraw Landgräffin 300000. Reichsthaler erlegt seyn werden/ soll sie Neuf abtreten/ aber Cossfeld allein vnd Newhaus behalten: Jedoch mit dem Beding/ daß sie die Neufßische Besatzung nicht in Cossfelde oder Newhaus abführe/ oder in deren Namen ferners icht was fordere. Vnnnd soll die Besatzung in Cossfelde 600. zu Fuß/ vnd 50. zu Ross/ in Newhaus aber 100. zu Fuß nicht vberschreiten. Falsch aber:

aber in 9. Monatszeit der Frau Landgräffin die ganze Summa nicht erlegt würde/ soll sie nicht allein nur Cossfeldt vnd Newhaus/ biß die völlige Zahlung geschehe/ inbehalten/ sondern auch für den Rest der Summen/ vnd für jedes hundert Jährlich 5. an Pension bezahlt/ benebenst auch so viel/ zu obbesagten Erz. vnd Stifftern/ vnd Apten gehörige/ vnd dem Fürstenthumb Hessen angrenzende Aempter inbehalten werden/ so viel wegen Erlegung der Pensionen gnugsamb sind. Die Rentmeister vnd Einnehmer sollen von der Frau Landgräffin beaydigt werden/ daß sie von den Einkünfften der Restirenden Summ Pension bezahlen/ ohngehindert deren Herrschafften Verbott. Da aber die Rentmeister vnd Vffheber in der Zahlung säumig weren/ oder die Intraden anderst wohin verwendeten/ soll der Frau Landgräffin vmb zu exequiren/ vnnnd selbige vff Mittel vnnnd Wege/ als sie mage/ zur Zahlung anzustringen/ ganz frey stehen: Jedoch dem Eygenthumbs Herrn hierzu an seiner Landtsgerichtigkeit nichts benommen. So bald aber die Frau Landgräffin die ganze Summ/ sampt den Pensionen von Zeit der Versäumung/ empfangen haben wird/ soll sie als bald diejenige/ an statt Versicherung behaltene Dertter abtreten: Es sollen auch die Pensiones fallen/ vnnnd die obgedachte Rentmeister vnd Einnehmere/ ihres Eydes erlassen seyn. Welcher Aempter Einkünffte aber/ zu Erlegung der Pensionen/ bey einfallender Säumung/ anzuweisen seyen/ darüber soll für der Friedensbestätigung vff den Fall accordirt werden/ vnd dieser accord nicht weniger/ als das FriedensInstrument selbst/ kräftig seyn.

Ausser der aber/ an stat Versicherung der Frauen Landgräffin vberlassenen/ vnd nach der Zahlung wieder zurück kommenden Aempter/ soll sie nichts destominders abtreten/ nach erfolgter Friedens Ratification, alle Länder vnd Bisthumben/ als auch derselben Stätte/ Aempter/ Flecken/ Bestungen/ Pasteyen/ vnnnd alle mobilien, auch bey diesem Kriege inhabende Gerechtigkeiten. Jedoch dergestalt/ daß in besagten/ an statt Caution gehaltenen drey Orthen/ als auch an allen andern/ so abzuretten stehen/ nicht allein

Prostant/ vnnnd alles so zum Kriegs Apparat gehörig / der Frau Landgräffin vnnnd obbesagten Successorn durch die Paderthanen abgeführt werde. Dasjenige aber / so von ihr nicht hinein gebracht / sondern in denen eroberten Orten / zur Zeit der Einnahmb gefunden worden / vnd noch bey der Hand / soll daselbst verbleiben. Worbey dann die Wälle vnd Fortification, so bey wehrender Einnahmb erbawet / dergestalt niderzureissen stehen / damit gleichwohl die Städte / Flecken / Schösser vnd Castel / nicht eines jeden Einfall vnd Plünderung / offen seyen.

Vnd ob zwar die Frau Landgräffin / ohnerachtet daß sie von denen Erz: vnd Stifftern Maynz / Cölln / Paderborn / Münster / vnnnd Aptey Fulda / von niemand dessen / anstatt der Abreiß: vnd Schadloßhaltung / etwas gefordert. Vnd daher auch von keinem etwas bezahlt haben wollen. Nichts destowenigers / nach der Sachen vnnnd Umständen Billigkeit / hat der ganze Convent beliebet / daß / mit Vorbehalt des vorigen Articuli Verordnung / welcher also anfängt: Vber das ist verglichen / etc. auch die vbrigen Stände / sie seyen wer sie wollen / dis: vnnnd jenseit Rheins / welche am 1. Martii dieses Jahrs den Hessen contribuiert, nach proportion derselben bisshero alleweil oblichen Zahlung / zu complirung der obgesetzten Summ / vnd der Besatzungen Vnderhaltung / ihres Antheil zu den obbesagten Erz: vnnnd Bisthumben / vnd Aptey beytragen / vnnnd den Schaden / den die Zahlende wegen eines oder andern Säumbafften / empfangen / die Säumbaffte selber erstatten / noch auch gegen die Widerspännigen die fürgenommene Execution der Röm. Käys. oder Aller Christlichsten May. oder auch der Landgräffin zu Hessen Officirer vnd Soldaten verhindern / noch auch die Hessischen jrgend einen / zum Nachtheil dieser Verordnung / befreyen / diejenigen aber / so ihr Antheil ordentlich entrichtet / derentwegen von aller Beschwörung exempt seyn sollen.

Anreißend die zwischen dem Hause Hessen Cassel / vnnnd Darmstadt / wegen der Marpurischen Succession , getriebene
 Strittig:

Strittigkeiten: Demnach dieselben zu Cassel am 14. nächstverstrichenen Aprilis, mit einhelliger Beliebung der Partheyen/ verglichen sind. So ist beschlossen/ daß selbiger zu Cassel getroffene Vertrag/ sampt allen Angehörungen vnd Clausula, wie solcher beyderseits vnderschieden / vnnnd gegenwärtigem Convent insinuiert worden / vermög dieses Instruments, ebenmäßige Wirkung vnd Krafft habe / als ob er von Wort zu Wort hierin begriffen. Daher er dann / weder von den transigirenden Theilen/ noch jemandes anderst / vnderm Prætext eines Accords oder Aidschwurs / oder sonsten ins künfftig etwan umbzustossen / sondern vielmehr von allen / ohnerachtet etwan auß den Interessirten einer selbst zu bekräftigen sich weigern wolte / vffs genaueste zu halten seyn wird./c.

Es soll auch der zwischen dem v. storbenen Herrn Wilhelmen/ Landgraffen zu Hessen/ vnd Herrn Christian vnd Volraden/ Graffen zu Waldeck/ am 11. Aprilis, im Jahr 1635. vffgerichtete/ vnd von Herrn Georgen/ Landgraffen zu Hessen/ am 14. Aprilis, im Jahr 1648. ratificirte Vertrag / nicht wenigens / vermög dieses Friedenschlusses / zu ewigen Tagen in völligen Kräfften seyn/ vnnnd alle so wohl Fürsten zu Hessen / als Graffen zu Waldeck/ binden.

Ebenmäßig soll auch das im Hauf Hessen Cassel vnnnd Darmstadt/ eingeführte / vnnnd von der Römischen Käyserlichen May. bekräftigte / lus primogenituræ, fest bleiben/ vnd vnrerbrüchlich beobachtet werden.

Nach dem auch der Röm. Käys. May. vff die von der Statt Basel / vnd gansen Eydgenosschafft/ für denen bey diesen Conventen gevollmächtigten Deputirten / wegen etlicher Processen, vnnnd Executions Mandaten / so von der Käyserlichen Cammer wider besagte Statt vnd andere der Eydgenosschafft contēderirte Cantones vnnnd derselben Bürger vnd Vnderthanen ergangen/ vorgebrachte Klage/ vff Erforderung der Reichs Ständen Rath vnnnd Meynung/ vermög eines sonderbahren Decrets, am

14. Maii, im nächstverstrichenen Jahr / sich erkläret / daß besagte Statt Basel vnd andere der Eydgenosschafft Cantones in die freye libertät vnnnd Exemption, wegen des Röm. Reichs gesetzt / vnd keines Wegs dessen Röm. Reichs Gerichten subject seyn sollen. So ist beliebt worden / daß solches dieser öffentlichen Friedens Vergleichung einverleibt / auch steiff vnd fest gehalten werden / vnnnd derohalben solche Processen / sampt denen daher decretirten Arresten gänzlich vffgehoben vnd nichtig seyn sollen.

Damit aber fürgebawet werde / daß nicht hinführo im Weltlichen Stande Strittigkeiten entstünden / so sollen alle vnnnd jede Chur: Fürsten vnnnd Stände des Röm. Reichs in ihren vralten Gerechtigkeiten / Vorzügen / libertät / Privilegien / vnd freyer in Geist: vnnnd Weltlichen Sachen Landts Obrigkeit Vbungen / Herrschafften / Regalien / vnd deren alten Possession, vermög dieses Vertrags / also fest vnd versichert seyn / daß sie derenthalgen von keinem / vnder waserley Schein es seyn möge / thätlich turbirt werden sollen noch mögen.

Sie sollen / auffser Widersprechung ihre Stimmen vnd vortführen in allen das Röm. Reich betreffenden Verathschlagungen / bevorab / da man Geseze macht vnnnd auffleget / Krieg ankündt / Tribut fordert / Musterung vnd Einlogierung der Soldaten anstellet / newe Bestungen in der Ständen Landen / im Namen des Reichs / bawet / die alten mit Besatzungen verwahret / in gleichen wann man Friede vnd Bündnuß macht / auch andere dergleichen Geschäfte tractirt. Vnnnd soll von diesen / oder dergleichen Dingen ins künfftig nichts geschehen oder fürgenommen werden / es geschehe dann mit aller des Heil. Reichs Ständen Versamlung vnd Einwilligung. Insonderheit aber soll allen vnd jeden Ständen frey stehen vnter sich vnd mit andern / zu eines jedwedern Conseruation vnd Sicherheit / Bündnisse zu machen. Jedoch dergestalt / daß solche Bündnissen nicht wider die Röm. Käys. May. das Reiche vnnnd dessen öffentlichen Frieden / insonderheit auch gegenwärtigen Vertrage fallen. Welche dann allerdings vermög
der

der Pflichten/ damit ein jeder der Rñf. Mayst. vnd Röm. Reiche verbunden/ sollen gerichtet werden.

Es soll aber/ innerhalb sechs Monat/ nach ratificirtem Frieden/ ein Reichstag gehalten/ vnd fñrters/ so offte solches die allgemaine Nothdurfft erfordert vnd Nutzbar ist/ widerholet werden. Vff dem nächsten Reichs-Tage aber sollen der vorigen Conventen Mängel ersetzt/ vnd alsdann von der Wahl eines Römischen Königs/ einer gewissen vnd beständigen Rñfserl. Capitulation, von Maß vnd Weiß über den/ so sonst in denen Reichs-Satzungen beschrieben/ vmb ein oder andern Standt in die deß Reichs Bann zu erklären/ zu ergänzung der Cränßzen/ ernewerung der Matricul, herbeybringung der eximirten Ständen/ moderir: vnd erlassung der Reichs-Collecten, reformation der Policy/ vnd Justici-Wesen/ tax der Sportuln bey dem Cammergericht/ vmb nützlicher bestellung der ordentlichen Deputirten/ wegen gewisser Directorn in deß Römischen Reichs Collegien vnd dergleichen Geschäften/ welche dißmals nicht verrichtet werden mögen/ mit der Ständen allgemeinen consens, gehandelt vnd geschlossen werden.

So wohl aber in allgemeinen/ als absonderlichen Conventen/ sollen den freyen Reichs-Stätten/ nicht weniger als andern Reichs-Ständen ein votum decisivum, zustehen/ vnd dero Regalien ungekränckt vnd versichert/ benebenst Zölle/ Jährliche Renten/ Freyheiten/ confiscations vnd Collecten Privilegien, vnd daher dependirende/ auch andere/ von der Röm. Rñf. Mayst. vnd dem Röm. Reiche erlangte/ oder auch von langem hero für diesem Kriegswesen erhaltene/ in Besiz gehabte vnd exercirte Gerechtigkeiten/ sampt vollkommener Jurisdiction, in Stätten vnd vff dem Land verbleiben. Hingegen verbotten/ vffgehoben vnd ins künftigt abgethan seyn dasjenige/ was bißhero durch Repressalien/ Arresten/ sperrung deß Passes/ vnd andere nachtheilige Handlungen/ so bey wehrendem Kriege vnter einigem prætext eingeführt/ oder eygenthätiger Weise verübet worden/ oder noch

hinführo/ auffser einigen fürgehenden ordentlichen Recht- und Executions-Process, verübet werden möchten. Im übrigen sollen alle löbliche Gewonheiten und des Heyl. Reichs: Satzungen und fundamental Geseze/ inskünfftige eyfferig gehalten/ und hingeren alle/ bey gegenwärtigen eingeschlichenen Confusion und Unordnungen/ abgeschafft werden. Umb erfindung einer billichen Maass und Weise/ mit welcher man gegen die bey diesem Kriegs-Jammer erschöpffte/ oder auß lang fortlauffendem Wucher belästigte Schuldner / mit bescheydenheit begegnet / vund dannenher grössern Schaden/ vnd dem gemeinen Wesen besorgendem Unheyl fürkommen möchte / will die Römische Käyserliche Mayst. so wohl dero Reichs: Hoff: Raths/ als Cammergerichts Meynung/ vnd Bedencken erfordern/ welches bey künfftigem Reichs: Tage proponirt vnd in eine gewisse Form oder Satzung gebracht werden kan. Inmitteltst sollen in diesen Sachen/ so an des H. Reichs: hohe/ als der Ständen sonderbahren Gerichten vorgangen/ die/ vonden Partheyen eingeführte Umstände wohl erwogen: Vnd keiner mit übermässiger Execution beschweret werden/ jedoch der Holsteinschen Verordnung hiemit durch auß nichts benommen.

Vund demnach ins gemein daran gelegen/ daß nach gemachtem Frieden die Rauffhandlungen wider herfür blühen möge: So ist verglichen/ daß dasjenige/ so zum Nachtheil vund wider den gemeinen Nutzen hin vnd her im Heyl. Reich/ auß veranlassung des Kriegs/ newerlich/ yegenthätiger Weise / wider die Rechte vund Privilegien, vnd auffser Einwilligung der Röm. Käys. Mayst. vnd des Reichs Churfürsten entstanden / als die Rauf und Zölle/ zu Wasser vnd Land eingeführt worden/ wie auch der Brabantischen Bullen mißbräuche/ vnd daheren: standene Repressalien vnd Arresten/ benebenst eingeschlichenen frembden certification, Exactionen/ Detentionen/ als auch vnmaßliche Post vnd alle andere vngewöhnliche Beschwerden vnd Verhinderungen/ durch welche die Handlungen vnd Schiffarthen in Abgang kommen/ gänzlich vffgehoben werden/ vnd denen Ländern/ Haafen vnd Wassern ins gesampe

gesampt ihr vorige Sicherheit/Jurisdiction und Ubunge/massen selbige für diesem Krieg gewesen von vielen Jahren her / im schwang gangen/ ersetzt / vnd unverletzlich erhalten werden sollen.

Diejenige Länder/so an Wasser stossen/vnd alle andere Rechte und Privilegien/als auch Mautte/so von der Röm. Kays. May. mit Bewilligung der Churfürsten / bey des andern / beydes dem Graffen zu Oldenburg vff der Weser erlaubt / oder von langer Hand inschwang gewesen/sollen in ihren völligen Kräfften bleiben vnd vollzogen werden. Damit also die Handlung ihre vollständige Freyheit erlangen/ vnd allerseits zu Wasser vund Land sicher zu reisen seye / auch dergestalt alle vnd jede beyderseiths Bundsverwandten Lehenleute/Vnderthanen/ Angehörige vnd Inwohner/frey vnd sicher passiren / repassiren vnd handeln mögen. Vnd Krafft dieses / in den Stand vnd Sicherheit gelangen/ worinn ein jeder für dem Teutschen Kriege sich befunden. Da dann beyderseits Obrigkeiten/wider vnbillichen Gewalt vnd Zwang/ein jedern frembden/ gleich als seine eigenen Vnderthanen/ schützen vnd retten soll: Dergestalt/ daß so wohl dieser Vergleich/ als eines jeden Orts Rechtes vnd Satzungen beobachtet werden.

Damit aber besagter Friede vnd Freundschaft/ zwischen dem Röm. Kays. vnd Könige in Franckreich/ desto besser bestättigt/vnd der allgemeinen Sicherheit besser fargestanden werde: Hierumb ist mit des Heyl. Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen Bewilligung/ Rath vnd Zuthun/ vmb Friedens Willen verglichen.

Fürs Erste/ soll die hohe Regierung / Jura superioritatis, auch alle andere Rechte/so bishero das Heyl. Römische Reich an die Bisthumb Mer / Tull vnd Verdun/ vnd derselben Stätte vnd Gebiethe/ vnd benantlich Mosenwyl gehabt/ künfftigs vff eben solche Weise der Cron Franckreich zustehen/vnd zu ewigen Tagen unwideraufflich incorporirt verbleiben: Jedoch mit vorbehalt des Juris Metropolitani, so dem Erzkstift Trier zukompt.

Es soll Herz Franciscus, Herzog in Lotharingen/a's ein ordentlicher Bischoff/in possession des Bisthumbes Verdun/wider

eingesetzt werden. Gedachtes Bisthumb soll er friedlich regieren/ vnd desselben / als auch seiner Apteyen (jedoch vorbehältlich des Königs / vnd eines jedwedern privat-Gerechtigkeit) vnd seiner patrimonial-Güter/ wo die auch gelegen seyn mögen/ (so fern sie gedachter Vbergabe nicht entgegen stehen) Privilegien, Einkünften vnd Abnutzungen sich bedienen vnd genießen: Allein hinführo dem Könige getrew vnd hold zu seyn/ andelich angeloben/ nichts gegen dero Mayest. vnd Reichswolffarth fürzunehmen.

Fürs Ander/ so treten ab/ vnd übergeben die Röm. Käyserl. Mayst. vnd das Reich / dem Aller-Christlichsten Könige/ vnd dessen Nachfolgern am Reiche/das Jus directi Dominij & superioritatis, vnd was sonst dieselbe für sich / vnd das Heyl. Römische Reiche für Rechte an Pinarola gehabt/ oder gehalten mögen.

Drittens/ thun die Käys. Mayst. für sich / vnd dero Durchleuchtigstes Haus Oesterreich / wie auch das Röm. Reich / sich begeben aller Rechten / Engenthumbs/ Herrschafft/ Possession vnd Jurisdiction, welche sie bis dahero dem Römischen Reich/ vnd Haus Oesterreich zugestanden / an die Statt Breysach / Landgraffschafft Ober- vnd Nider-Elß/ Suntgam/ die Land- Amptschafft der 10. im Elß/ gelegenen Reichs-Stätten/ nemlich Hagenaw/ Colmar/ Schlettstatt / Weissenburg/ Landaw/ Obernheimb/ Roshheimb / Münster / im Thal zu St. Georg/ Keyserberg/ Thüringheimb / alle Dorffschafften/ vnd alle andere Recht/ welche zu besagtem Ampt gehören / vnd übergeben solche alle / vnd jedes besonder dem Aller-Christlichsten Könige vnd Cron Frankreich/ dergestalt/ daß besagte Statt Breysach/ sampt denen Höffen/ Hochstatt/ Niderzinsing/ Harten vnd Acharren/ so zu der Statt Breysach gemeinschaft gehörig/ sampt allem Gebiete/ vnd Bañ/ wie es von alters herkommen / nunmehr der Cron Frankreich gehören solle: Jedoch mit Vorbehalt besagter Statt hierüber v. m. Hause Oesterreich erlangten Privilegien vnd Freyheiten.

Vnd soll besagte Landgraffschafft beyder Elß vnd Suntgam / wie auch das Land- Ampt der bemeldten 10. Stätten / vnd darzu

darzu gehörigen Herrern / wie auch alle Lehenleuthe / Landt-
 fassen / Vnderthanen / Leuthe / Stätte / Schlösser / Höfe / Castellen /
 Wälder / Forste / Golde / Silber / vnd ander Metallen / Gruben /
 Wasser / Bäche / Waide / auch alle Rechte / Regalien vnd Zugehö-
 rungen / ohn einigen vorbehalt / mit aller Jurisdiction , Superiori-
 tet , vnd supremo Dominio , von nun an / zu immerwährenden
 Zeiten / dem Aller Christlichsten Könige / vnd der Cron Frankreich
 zustehen / vnd besagter Cron einverleibt seyn / ohne der Röm. Kay-
 ser / vnd des Hauses Oesterreich / oder eines andern
 widersprechunge / also / daß ganz kein Römischer Kayser / oder
 Fürst auß dem Hause Oesterreich einiges Recht oder Gewalt / in
 obbesagten diß : vnd jenseit Rheins gelegenen Landschaften / hin-
 zufüro zu einiger Zeit suchen / oder gebrauchen könne oder möge. Es
 soll aber der König verbunden seyn / an allen vnd jeden solchen Or-
 then / die Catholische Religion zu erhalten / wie solche vnter denen
 Oesterreichischen Fürsten im schwang gangen / auch alle / bey
 währendem diesem Kriege eingeschlichene Neuerungen / abschaf-
 fen.

Vierdtens / soll die Aller Christlichste Mayestät / vnd dero
 am Reich Nachfolger / vermög Kayserl. Mayestät / vnd des ganz-
 en Römischen Reichs bewilligung / Recht vnd Macht haben / in
 der Bestung Philippsburg Schutzes halber eine Besatzung zu hal-
 ten / welche jedoch vff leidliche Anzahl zu moderiren , damit kei-
 nem Benachbarten einiger Verdacht erweckt werde / vnd solche
 soll die Cron Frankreich vff ihren Kosten vnderhalten. Es soll
 auch dem Könige durch das Römische Reich / zu Landt vnd Was-
 ser / zu einföhrung solches Volcks / Proviand / vnd sonst alles
 dessen / so viel vnd offnöthig seyn wird / freyer Paß gegönnet wer-
 den.

Es soll aber der König / außser Schutzes / Besatzung vnd
 Passes / an besagte Bestung Philippsburg nichts ferners prä-
 tendiren / sondern das Eigenthumb / völlige Jurisdiction , Posses-
 sion , vnd alles Bijnnehmen / Vffrünstte / Besserung / Rechte /

Regalien/Dienste/Leute/ Vnderthanen/ Lehenleuthe/ vnd was von Alters hero daselbst/ vnd in des ganzen Stifft Speyers/ vnd demselben incorporirten KirchenGebiethe/ dem Bischoff vnd dem Capitel zu Speyer zugehöret/ oder zugehören können/ demselben soll ins künfftig solches alles vnversehrt vnd vnserlegt/ außser der Schutzberechtigkeit verbleiben.

Die Röm. Käyserl. Mayestät/ das Heilige Reich/ vnd der Herr Erzherzog zu Innsbruck Ferdinandus Carolus/ thun respectivē Stände/ Obrigkeiten/ Officirer vnd Vnderthanen aller besagter Länder vnd Derther/ der Obligation vnd Pflichten/ mit welchen sie bißhero ihnen vnd dem Haus Oesterreich verbunden gewesen/ erlassen/ vnd sie hngegen zur subjection, Treu vnd Gehorsamb/ an den König vnd Cron Frankreich anweisen/ vnd verbindlich machen. Womit sie also die Cron Frankreich in völli- ger vnd rechter derselben Superioritet, Eygenthumb vnd Possession einsetzen. So verzeihen sie allen vff dieselbe Recht vnd practionen, nun vnd zu ewigen Tagen/ vnd dasselbe für sich vnd ihre Nachkommen/ wird die Käyserl. Mayestät/ vnd besagter Herr Erzherzog/ vnd dessen Bruder/ (soweit vorbesagte Übergabe sie betrifft) vermittelst eines sonderbaren Instruments bey selbst bestättigen/ beyds verschaffen/ daß von dem Catholischen Könige in Hispanien eben solche Übergabe vnd renunciation, in kräftiger Authentischer Form/ außgeantwortet werde. Welches dann auch im Namen des ganzen Römischen Reichs geschehen soll/ vff den Tag/ vff welchem diese Handlung unterschrieben wird. Zu mehrer obbesagter Übergaben vnd Veräußerungen Bekräftigung/ thut die Röm. Käys. Mayestät/ vnd das Römische Reich/ vermög dieses Vertrags/ außdrücklich cassiren vnd vffheben/ alle vnd jede voriger Römischer Käyser/ vnd des Heil. Reichs Decreten, Sakungen/ Statuten vnd Gewohnheiten/ so entweder vermittelst Ayns befestigt/ oder hinführo zu befestigen stehen/ benamentlich die Käyserliche Capitulation; so weit darinn die Veräußerungen des Römischen Reichs Güter vnd Rechten verboten wird/

Friedenschluß.

37

wird / vnd zugleich solche zu ewigen Zeiten aufschliesset alle Ex-
ceptionen vnd Restitutions Wege / vff wasserley Schein vnd Zug
solche nur sich begründen möchten.

Es ist auch ferners verglichen / daß außserhalb der harrunden
von Kayf. May. vnd des Heil. Reichs Ständen versprochenen
Genhmbhaltung / oder Ratification, auch vff nechstkommendem
Reichstage / zum vberfluß / obbesagter Landtschafften vnd Gerech-
tigkeiten Übergaben / bekräftiget werden sollen. Vnd derowegen /
dafern in der Kayserlichen Capitulation eine Abrede / oder vff den
Reichstagen proposition von den occupirten vnd distrahirten
Röm. Reichs Gütern vnd Gerechtigkeiten / vmb dieselbe wider her-
bey zubringen / fürgehen solte / daß alsdann solches nicht verstanden
werden soll von denen obbenannten Dingen / als welche auß einhell-
ger der samptlichen Ständen bewilligung / wegen allgemeiner Be-
ruhigung / eines andern Gewalt übergeben worden. Daher sie auß
der Reichs Matricul aufzulösen sind.

So bald vff einraummung Benfelden / sollenderen Statt befe-
stigung / als auch der nechstgelegenen Vestung Rhinaw / wie nicht
wenigers Elsfazabern / des Castels Hohenbar / vnd Newburg am
Rhein / geschleiffet werden: also / daß in besagten Dertern keine Be-
satzung gehalten werde. Der Magistrat vnd Inwohner bemelter
Statt Zabern sollen die Neutralitet ganz genaw halten / vnd solle
dessen Orts dem Königl. Kriegsvolk / so offit solches begehrt wird /
frey vnd sicherer Paß gestattet werden. Es sollen am Rhein disseits
von Basel biß vff Philipsburg keine Vestungen oder Schancken
gebawt werden. Soll auch weder von einer oder andern seitten der
lauff des Stroms abwendig gemacht / oder entzogen werden.

Belangend die Schulden / damit die Cammer zu Ensfzheimb
beschweret / wird Herz Erzhertzog Ferdinand Carlen vff sich neh-
men sampt dem Antheil Landts / welches ihm der Aller Christlichste
König restituiren soll / den dritten theyl aller Schulden ohn vnters-
chied / sie seyn gleich an Handtschriften oder Hypothecen, nur
allein / daß beyde in Authentischer Form bestehen / vnd entweders
eine

eine special Hypothec vff die vbergebliebne / oder noch restituirliche Länder haben. Da sie aber der keines hatten / so müsten sie in den Einnahms Registern / so zur Enßfheimischen Cammer gehörig / biß vff das Ende des Jahrs 1632. angenommen / vnd vnter derselben debit vnd credit zu befinden seyn. Hierauff soll der Jährlichen pensionen Abstattung besagter Cammer obliegen / welche / auffer des Königs beyragung / solches zu zahlen hat. Was aber für Schulden den Collegiat Ständen / vermög der Oesterreichischen Fürsten / vff den Landtäggen mit denselben sonderbaren Vereinigungen zugetheilt / oder von den Ständen selbst in gemeinem Namen gemacht worden / vnd dahero denselben zu bezahlen obligen / so soll vnter denjenigen / so vnter die Handt des Königs kommen / vnd denen / welche vnter des Hauses Oesterreich Herrschafft verbleiben / eine gewisse auftheilung gemacht werden / damit ein jedes Theyl wisse / wie viel solches an Schulden zu bezahlen habe.

Der Aller Christlichste König wird dem Hauß Oesterreich / vnd insonderheit obgedachtem Herrn Erzhertzogen Ferdinande Carlen / weilandt des Erzhertzogs Leopoldi erstgebornen Sohn / wider abtretten vnd außantworten die vier Waldstätt / Rheinfelden / Seckingen / Lauffenburg / vnd Waldshut / sampt allen Ländereyen / Balen / Höfen / Dorffschafften / Mühlen / Wälden / Forsten / Lehenleuthen / Vnderthanen / vnd allen diß vnd jenseit Rheins Zugehörungen : als auch die Graffschafft Hawenstein / den Schwarzwaldi / das ganze Ober vnd Vnder Brisgau / vnd die darinn gelegene / vnd von Alters hero an das Hauß Oesterreich gehörige Stätt / nemlich Newburg / Frenburg / Endingen / Kenzingen / Waltkirch / Dillingen / Breunlingen / sampt allem jhrigen Gebiethe / auch allen Clöstern / Abteyen / Prälaturen / Probsteyen / Commenthureyen / Balen / Baronaten / Castelen / Bestungen / Grafen / Freyherrn / Edelleuthen / Vasallen / Leuthen / Vnderthanen / Wassern / Flüssen / Bächen / Forsten / Wälden / vnd allen Regalien / Recht vnd Gerechtigkeiten / Lehen vnd Patronat Sachen /

chen / auch allen andern vnd jeden / so zur hohen vnd patrimonial
Gerechtigkeit / in selbiger ganzen Gegendt / von Alters herodem
Hause Oesterreich zustehet.

Ingleichen thut auch wider einraumen die ganze Ortnaw/
samt den Reichs Stätten Offenburg/ Gengenbach/ vnd Zell am
Hammerspach / so weit solche dem Ampt Ortnaw unterworfen
sind. Also / daß durchauß kein König in Frankreich ichtwas
Rechts oder Gewalts in diesen besagten / diß vnd jenseits Rheins
gelegenen Gränzen hinfüro prätendiren vnd genießen könne/
oder möge/ dergestalt/ daß den Oesterreichischen Fürsten vnter der
besagten Restitution kein neues Recht zuwachse.

Es sollen zwischen beyderseits am Rhein gelegener Länder
Inwohnern allerseits Handlungen vnd Proviandtirungen/ inson-
derheit die Schifffahrten vff dem Rhein/ frey: vnd keinem Theyl
erlaubt seyn / die vorüber vff vnd abfahren Schiffe vff zuhalten/
zu behindern / zu arrestirn / vnd zubeleidigen/ vnter was pretext
solches auch seyn müge/ ausserhalb allein gebräuchlichen der Wahr-
ren erkundt vnd besichtigung. Es soll auch nicht zugelassen seyn
neue vnd vngewöhnliche Zölle / Passagi / vnd dergleichen Un-
gelder vnd Exactionen am Rhein anzulegen: Sondern ein jeder
Theyl soll sich mit denen gewöhnlichen / von des Hauses Oester-
reichs Regierung für diesen Kriegen üblichen Zöllen vnd Giffen
begnügen lassen.

Alle Lehenleuthe/ Landsassen/ Vnderthanen/ Bürger/ In-
wohner / welche diß vnd jenseit Rheins dem Hause Oesterreich/
wie auch die jenigen/ so dem Römischen Reich ohnmittelbar vnter-
geben sind / oder andere des Heil. Reichs Stände vnd Obern er-
kennen/ sie ohnerachtet einiger confiscirung/ Übergab/ Berech-
tung/ so von der Schwedischen Armee Generaln vnd Vorsteher/
oder derselben Bundesgenossen / nach occupirung des Landts ge-
schehen / auch durch den Aller Christlichsten König entweders ra-
tificirt, oder von selbstent decretirt seyn möchte / sollen vnverzög-
lich nach publicirtem Frieden in ihre vn bewegliche vnd ständige
Güter

Güter / Höfe / Castel / Flecken / possessionen, wider eingesetzt werden/ ohn alle auffsucht der vorgewandten Verbesserung/ Vnkosten vnd Auflagen / auch erstattung der Mobilien vnd Abnutzungen / oder was die jetzige Besitzer einwenden möchten. So viel aber die confiscirungen deren Sachen / so in Gewicht / Zahl vnd Maß bestehen / Exaction, Erschüttvnd Auspressungen/ so bey wehrendem Kriege sürgangen / betreffen thut / derselben Widerforderung solle/zu abschneidung beyderseits Streits/gänzlich cassirt,vnd vffgehoben seyn.

Der Aller Christlichste König soll gehalten seyn / nicht allein die Bischöffe zu Stassburg vnd Basel / mit der Statt Strassburg / sondern auch andere in Ober:vnd Nider Elßaß / dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbare vnterworffene Stände / die Abten zu Murpach vnd Eudern/ Abtissin zu Anslaw/das Closter in St. Georgen Thal / Benedictiner Ordens / die Pfalzgrafen von Lühelstein / Grafen vnd Baronen von Hanaw/Fleckenstein/ Oberstein/vnd des ganzen Elßasses Ritterschafft/ ingleichem vorsebaggte 10. Reichs Stätte/ so in das Ampt Hagenaw gehörig/ in der Freyheit vnd possession, welcher sie als vnmittelbare Stände des Römischen Reichs bißhero genossen/verbleiben zu lassen/ dergestalt/ daß Ihre Mayestet daselbsten ferners an obbemelte keine Königliche Hochheit prætendiren möge / sondern sich mit den Rechten contentire, welche an das Haus Oesterreich gehören/ vund durch gegenwärtigen Friedens Tractat der Cron Franckreich vbergeben werden. Jedoch solcher gestalt/ daß vnter dieser Erklärung nichts entzogen werde von aller hohen Obbrigkeitlichen Gerechtigkeit/welche hieoben vbergeben ist.

Hingegen wil der Aller Christlichste König / zur recompensfür die / ihm vbergebene Landtschafften / ermeltem Herrn Erzhersogem Ferdinandt Carlen zahlen lassen drey Millionen Thurischer Pfundt / in folgendem als 1649. 50. vnd 51. Jahren/ vff St. Johannis des Tauffers Festtag: So / daß jedes Jahrs der dritte Theyl an guter gangbarer Münz zu Basel dem Herrn Erzhers

Erzhertzogen / vnd seinen Deputirten , gelieffert werden sollen.

Ausser besagter Geldsumm wird der AllerChristlichste König nicht weniger gehalten seyn/ vff sich zu nehmen zwey drittheil der Ensisheimischen Cammer Schulden / ohne vnterscheid / sie bestehen entweder in Handschriefften oder Hypothecen , nur allein daß beyde in beglaubter Authentischer Form begriffen/ oder ein special Hypothec entweders vff die vbergeblliche / oder restituirliche Länder haben: Oder/dafern sie keine haben/ da sie nur in den einnambs Registern / so zur Ensisheimischen Cammer / biß vff den Ausgang des 1622. Jahrs gehörig / vnnnd vnter Debit vnd Credit derselben befindlich / vnd vnter solche Jährliche pensiones die Cammer schuldig / befindlich seyn / so soll Ihre Mayestet solches entrichten / vnd den Herrn Erzhertzogen für solch sein Antheil schadlos halten. Dieses / damit es desto billicher geschehe/ sollen so bald nach den vnterschiedenen Tractaten beyder seits Commissarien abgefertigt werden/ welche für der ersten Zahlung der pension sich vergleichen werden / was für Schulden jedem Theil aufzuzahlen seyn.

Der AllerChristlichste König wird verschaffen / daß obgedachten Herrn Erzhertzogen/ bey gutem Glauben/ ohne einigen verzug vnd hinderung erstattet vnd restituirt würden alle vnd jede Brieffliche Documenten, wie die Namen haben mögen / vnd die Länder/so zu restituiren sind/ betreffen/ so fern selbige in der Cansley der Ensisheimischen Cammer vnd Regierung / oder zu Brunsach/ oder in Verwahrung der Officirer , oder eroberten Stätten vnd Schloßern befunden werden.

Fals nun solche Documenten öffentlich sind / welche die vbergebene Länder ins gesampft vntertheilt betreffen / von diesen sollen dem Erzhertzogen/ so offters erfordert wird/ Authentische Copyen ertheilt werden.

Desgleichen / damit nicht die Strittigkeiten zwischen denen
 Herrn Herzogen in Saphoy / vnd Mantua / wegen des Mont-
 ferrats, so vff seiten der Röm. Kayserl. May. Ferdinandi des
 Andern / vnd der AllerChristlichsten Mayestet / Ludovici des XIII.
 gloriwürdigster Gedächtnuß / bey der jehigen Kayserlichen vnd Kö-
 niglichen Mant. beyderseits Herrn Vättern geschlichtet vund
 beygelegt worden / zu der allgemeinen Christenheit Schaden hin-
 widerumb vffstossen möchten / ist verabschiedet / daß die Hand-
 lung zu Cherasco am 6. Aprilis / im Jahr Christi 1631. sampt
 der darauff vber dem Herzogthumb Montferrat folgenden Exe-
 cution, in allen seinen Puncten stät vnd vest zu allen Zeiten ver-
 bleiben soll: Jedoch außgeschlossen Pignarola, vnd Zugehörun-
 gen / welche zwischen der AllerChristlichsten Mayestet / vnd Herrn
 Herzogen in Saphoyen verglichen / vnd dem Könige vnd Cron
 Frankreich / vermittelt sonderbaren Tractaten / zugeignet wor-
 den. Welche dann auch in allen denen Dingen / so die Übergab
 vnd Translation Pignarola, vnd dessen Zugehör betrifft / stät
 vnd vest verbleiben sollen. Da aber etwas in besagten sonderba-
 ren Tractaten befindlich / welches des Heil. Römischen Reichs
 Frieden beunruhigen / oder nach diesem / so jeko in selbiger Land-
 schafft geführt wird / hingelegtem Kriege / in Italien neue Un-
 ruhe erwecken könnte / dasselbe soll nichtig vund vngültig seyn /
 nichts destowenigers die besagte Übergabe / sampt andern Con-
 ditionen, welche so wol in des Herzogs in Saphoyen / als des
 Königs in Frankreich Favor abgeredet / in jhrer Krafft verbleiben.
 Hierumb thun die Röm. Kayserl. vnd AllerChristlichste Maye-
 einander versprechen / daß sie den andern allen / welche so wol zu dem
 besagten Tractat zu Cherasco, als der Execution, vnd in specie
 Alba vnd Trino, vnd derselben Gebiethen vnd vbrige Dertzer ge-
 hörig / zu keiner zeit öffentlich oder heimlich / mit / oder ohne Recht /
 nichts entgegen verfügen / noch auch mit einiger Hülff oder Gunst-
 erweisung / denjenigen / so dargegen thun / bey springen wollen /
 sondern

Sondern vielmehr mit gesampter authorität darann seyn / damit selbiger von niemands auff einige Weise oder prætext gebrochen werde. Massen dann der Aller-Christlichste König sich erklärt höchst obligirt zu seyn / vmb des besagten Tractats Execution allerdings zu befördern / auch durch die Waffen zu schützen / fürnehmlich zu dem End / damit besagter Herr Herzog in Saphoyen / ohnerachtet der vorigen Clausuln in Trini, Albæ, vnd der übrigen Derther / so ihm vermittelst vorbesagten Tractats, vnd darauff erfolgenden Investitur im Herzogthumb Montferrat übergeben vnd assignirt, gerühiger possession immerdar verbleiben / vnd maintainirt werden möge.

Damit aber aller Mißhälligkeit vnd Streits zwischen denselben Herzogen fündlein getilget würden / so will die Aller-Christlichste Mayst. viermahlshundert / vier vnd neunzig tausent Goldgülden / die von weiland dem Aller-Christlichsten Könige / Ludovico XIII. Glorwürdiger Gedächtnuß / zu Erledigung des Hauses Saphoyen / dem Herrn Herzogen von Mantua versprochen worden seyn / an paarem Geld besagtem H. Herzogen zu Mantua bezahlen lassen. Wird derhalben den Herrn Herzogen in Saphoyen / dessen Erben vnd Successorn, von derselben Schuld gänzlich entledigen / vnd von aller Anforderung / so wegen vnd auß veranlassung gedachter Summ / an ermeldtem Herrn Herzogen zu Mantua / oder dessen Nachfolgern gesucht werden könnte / gänzlich befreyen. Also daß hinführo / in dessen Namen / Schein oder prætext, der Herr Herzog in Saphoyen / dessen Erben oder Nachfolger / ganz keine Recht oder thätliche vexation vnnnd vngelegenheit vom Herrn Herzogen zu Mantua / dessen Erben oder Nachfolgern / habe zu erwarten. Welcher von diesem Tage an / vnd von dato / verimög dieses von der Kayserlichen vnnnd Aller-Christlichsten Majestät / öffentlich vnd feyerlich verglichenen Friedens Schlusses / in dieser Sache / ganz keine Forderung oder Action, gegen den Herrn Herzogen in Saphoyen vnnnd dessen Erben vnd Nachfolger solle führen können.

Es wird die / ordentlich darunter ersuchte Römisch. Käyserl. Mayst. dem Herrn Herzogen in Saphoyen conferiren dasjenige / sampt der Investitur der vralten Lehnscafftten vnd Ständen / was weyland die Römische Käyserl. Mayst. Ferdinandus II. Glorwürdigster Gedächtnuß / dem Herzog in Saphoyen Victori Amadæo gegeben. Daer dann zugleich die Investitur der Dertter / Länder / Stätten / vnd aller Rechten des Montferrats, sampt Zugehörungen / wird empfangen / welche Ihm / Krafft vorbemeldten Cheralcischen Tractats / als auch der darauff erfolgten Execution, zugeordnet vnd nachgelassen sind. Wie nicht wenigens hat er zu genießten der Lehen des Newen Montforts, Sinij, Moncherij vnd Castelles / sampt Zugehörungen / nach außweisung des Acquisitions-Instruments, so eben selbiger Herzog Victor Amadæus am 13. Octobris Anno 1634. gemacht hat. Darunter dann zugleich mit verstanden werden / der Römischen Käyserlichen Mayst. Concessionen, Permissionen vnd Approbationes, zusampt aller vnd jeden Privilegien Befräftigung / welche biß dahero dem Herzogen in Saphoyen zugestanden / so offte solche vom Herrn Herzogen in Saphoyen erfordert vnd begehrt werden / &c.

Ferners ist auch bedinget / daß der Herzog von Saphoyen / dessen Erben vnd Nachfolgere / von der Römisch. Käyserl. Mayst. belangend das Jus Superioritatis, so sie haben an die Lehen Rocheveran, Olmi vnd Cæzola, sampt Zugehörungen / welche vom Römischen Reiche keines wegs dependiren / ganz nicht soll betrübet vder bevrübiget werden: Sondern soll nach beschעהener Absagung vnd Bffhebung der donationen vnd Belehnungen / in besagter Lehen-poffession Herr Herzog maintainirt, vnd so weit es die Nothturfft erfordert / restituirt werden. Desgleichen soll auch dessen Vasall der Graff zu Verua, belangend die Lehen zu Olmi, Cæzola, vnd vierdtentheil Rocheveran, in seine poffession vel quasi wider eingesetzt / vnd in derselben / sampt allen Abnutzungen / mit völliger Ergänzung wider ersetzt werden.

Mehr ist abgeredt / daß die Röm. Käys. Mayst. die Graffen
 Clemens

Clemens vnd Johann / Söhne / als auch die Enckel des Sohns Octaviani, Grassens Earlen zu Cacheran, soll restituiren lassen in das ganze Lehen Rocha vnd Arazij, sampt dependirenden Zugehörungen: ohngehindert aller Einwendungen.

Ingleichen wird den Paß Ihro Röm. Kayst. erläutern/ daß nemlich beyder Investitur des Herzogthumbs Mantua / soll mit begriffen seyn beyde Casteel Reggioli vnd Luzzara, mit seinen Gebietzen vnd Anhang/ &c. Welcher Besizung der Herzog zu Guastalla, dem Herzogen zu Mantua wider einräumen soll: Jedoch mit vorbehalt seines Rechts vnnnd Jährlichs 6000. Cronen pratenfion. Ober welches er für der Röm. Kayst. den Herzogen von Mantua mit Rechte besprechen mag.

So bald aber das Friedens-Instrument von denen Herren Bevollmächtigten vnnnd Gesandten vnderscrieben vnnnd sigillirt seyn wird/ soll alle Feindschafft vffhören/ hingegen alles dasjenige/ so droben verglichen ist/ beyderseits alsbald zur Execution gestelle werden. Vnd damit solches desto besser vnnnd baldter vollzogen werde/ so soll des nächsten Tages nach der Vnderscriebung/ in denen Stätten Münster vnd Osnabrück / wie gebräuchlich/ durch die Strassen der Friede solenniter publicirt vnd außgeruffen werden. Nachdem an obgedachten beyden Orten wird Kundbar seyn (der Tractaten Vnderscriebunge/ so sollen nach beschehener Auffuffung vnderschiedliche Currier an die Generals-Personen/ bey denen Armeen spedirt werden / welche per postea reitten / besagten Generals-Personen/ daß der Friede beschlossen/ anzeigen/ vnd darauff seyn sollen / damit der Friede auff gewissen Tage vnter denen Generals-Personen / vnd abstellung aller Feindschafft bey allerseits Armeen nachmals publicirt, auch allen vnd jeden Kriegesbedienten/ der Stätten vnd Bestungen/ Commendanten anbefohlen werde/ hinführo von allerhand Feindthaten abzustehen / also / daß dafern ichtwas nach gedachter publication dergleichen thätlichs fürgenommen / vnd Gewaltthätig verübet würde / solches alsbald den erstatter vnd in vorigen Stand gesetzt werden solle/ &c.

Enkwia

Enkwiſchen ſollen beyderſeits Bevollmächtigten ſich vergleichen / innerhalb der Zeit deß beſchloſſenen vnnnd ratificirten Friedens/mit was Manier/Zeit vnd Sicherheit/ die Derſcher wider eingeraumt/vnd die Völker abgedanckt werden mögen. Also/damit beyde Theil alles/ was verglichen worden/vffrichtig vollzogen werden ſoll/verſichert ſeyn mögen.

Inſonderheit aber wird die Römif. Käyſerl. Mayſt. durchs ganze Römische Reich Edicta publiciren/ vnd denen ernſtlich beſehlen/ welche/ vermög dieſer Pacten vnd Friedens/ ichtwas zu reſtituiren vnd zu laſten ſchuldig/ damit/ ſie/ ohne verweigerung vnd ſchaden / vnder der Zeit deß beſchloſſenen vnnnd ratificirten Friedens/das jenige/was verglichen/erfülleten/mit Befehl ſo wohl an die Aufſchreibende Fürſten/als Crayß: Obriften/damit ſie auffanruffen deren / ſo zu reſtituiren ſind / nach außweiſung der Executions - Ordnung / eines jeden Dings Reſtitution befördern vnd vollziehen. Es ſoll auch in die Räkſerl. Edicta, dieſe Clauſul eingerückt werden/ daß/ weiln die Aufſchreibende Fürſten/ oder Crayß: Obriften / in ihrer eygenen Reſtitution-Sache nicht bequem ſeyen die Execution zuverfügen/ in ſolchen Fall / vnd da die außſchreibende Fürſten vnd Crayß: Obriften / die Commiſſarien verwerffen dürfften / alſdenn deß Benachbarten Crayſes Director vnd Crayß: Obriften / eben ſolch Executions - Ampt gegen andere Crayſe / daſern die Reſtitution geſucht würde / führen ſollen.

Da auch einer / ſo zu reſtituiren iſt/ Räkſerl. Commiſſarien/ wegen einiger Reſtitution, liefferung oder Execution, nothwendig erachten würde/welches zu ihrer gefälligkeit ſtehet/ ſollen ſolche vnbehindert gefolget werden. Vff welchen Fall damit der verglichenen Sachen Effect, deſto weniger verhindert werde/ ſo ſoll ſo wohl denen/welche wider abtreten/ als welche wider eingefeß werden ſollen/erlaubt ſeyn/nach beſchloſſenem vnnnd vnderſchriebenem Frieden / zwey oder drey beyderſeits Commiſſarien zu ernennen/ auß welchen die Römische Räkſerl. Mayſt. einen vffſeyhen deß ſo
wider

wider einzusetzen ist/ dem andern deß abtretende solle benahmē/ vnd auß beyderley Religion an gleicher Zahl erwöhle solten/ welchen zu befehlen/ dz alles/ was vermög dieses Vertrags erfordert wird/ ohne Verzug zu exequiren. Im Fall aber die Restituētes etwann Commissarien zu nennen vnderlieffen/ so soll die Kayß. Mayst. auß denen/ welche der wider einzusetzen ist/ benennen wird/ einen Erwöhlen/ vnd noch einen ihres beliebens/ jedoch damit beyderseits Religions-Verwandten gleichheit gehalten werde/ adiungiren/ welchen sie dann wegen der Execution, Commission ertheilen wird/ ahnerachtet der entgegen lauffenden Einwürffen.

Gleich nach beschlossenem Frieden/ sollen die wieder einzusetzen seyn/ den Inhalt deß Vergleichs den Interessirten/ welche etwas zu restituiren haben/ zu wissen machen.

Letztlich/ sollen alle vnd jede Stände vnd Communen/ es seyen privat-oder Ordensleuthe/ oder Weltliche Personen/ welche vermög dieses Vertrags/ vnnnd derselben General-Reguln/ oder einer specialen vnnnd außdrücklichen Verordnung/ vmb wider abzutretten/ zu cediren/ zugeben/ zuthun/ vnd etwas zu laßten/ verbunden sind/ gehalten seyn/ gleich nach publicirung der Kayserlichen Edicten vnd beschehenen Ankündigung/ betreffend die Restitution, außser einiger Verweigerungs/ oder einiges behelffs vnd Salvatori Clausul, so entweders in genere oder specie, fürher in der Amnestia eingeführet worden/ Entgegensatzunge oder auch sonsten Einwendung/ sie sey wie sie wölle/ ohne einigen Schaden/ alles dasjenige/ was sie schuldig sind/ restituiren, cediren, geben/ thun vnd laßten.

Es solle auch kein Crayß-Ausschreibender/ oder Obristen/ oder Executions-Commissarius, Stand oder Soldat/ bevorab in Besatzung liegender/ oder ein ander/ wer der auch were/ sich solchem widersetzen: sondern den Executorn vielmehr beystehen. Da dann den Executorn frey vnd bevorstehet/ gegen diejenigen/ so die Execution vff irgend eine Weiß zu behindern/ sich vnderstehen/ sich

sich eygener oder mit der/so wider eingesezt werden sollen/ gesamter Macht zu bedienen.

Diesem nach sollen alle vnd jede beyderseiths Gefangene/ ohn Vnderscheid/ Kriegs/ oder Friedens- Bediente/ dergestalt/ wie zwischen der Armeen Generals- Personen / zufförderst vff Kayserl. May. Approbation, verglichen ist/ oder annoch verglichen wird/ ohn entgelt loß gelassen werden.

Da nun die Restitution, vermög der Puncten/so die Amnesty vnd Gravamina betreffen / fûrgangen / die Gefangenen loß gelassen / vnd die Ratificationes, außgewechslet worden/ so sollen beyderseiths Militarische Besazungen/ sie seyen gleich im Namen der Römisch. Kayserl. Mayst. vnd dero Bunds: vnd Angehörigen/ oder des Aller-Christlichsten Königs/ der Landgräffin zu Hessen/ vnnnd dero selben Bundsgenossen vnnnd Zugethanen / oder sonst einem andern Namen/ eingelegt worden/ auß denen Reichs- Stâtten/ vnd allen andern Orthen/ so wider einzuräumen sind / ausser einigen Einred/ Verzug/ Schaden vnd Nachtheil / zugleich außgeführt werden.

Die Plätze selbstn / Stätte / Flecken / Schlöffer / Castel/ Vestungen / so wohl die durchs Königreich Böhmen vnnnd andere Kayserl. Mayst. vnd des Hauses Oesterreichs Erblande/ als durch die andere Reichs- Cran/ e/ von obbesagten kriegenden Theilen occupirt vnd behalten / oder vermittelst eines oder andern Theils Armistitij, oder vff sonst einige Manier/ übergeben sind / sollen den vorigen vnnnd ordentlichen Possessorn vnd Herren/ sie seyen Mittelbare oder Vnmittelbare Stände des Reichs/ Geistlich oder Weltlich (die frey Reichs- Ritterschafft mit eingeschlossen) ohne Verzug/ wider eingeräumt/ vnd dero freyen disposition, so ihnen von Rechts: oder gewonheit halben/ oder vermög gegenwärtigen Vertrags/ gebühret/ zugelassen werden: ohnerachtet einiger donationen/ Belohnungen/ Vbergaben (es weren dann solche von einem Stande von selbstn/ vnd mit freyem Willen einem andern angewiesen) für Gefangene/ oder zu verhütung Landsverwüstung vnd

vnd Brandschäden/Verbürgungen/oder vnder sonst einem Namen / zu voriger Eigenthumbs- Herren vnd Besizer Nachtheil an sich gebracht. Darbey dann alle Verträge vnnnd Bündnussen/ oder andere alle vorbesagter Restitution entgegen lauffende Einwürffe vffgehoben / vnd vngültig seyn sollen. Jedoch / vnd mit diesem Beding/ daß dasjenige/ was/ vermög voriger Articul/ bey deß Aller-Christlichsten Königs satisfaction, wie auch etlichen deß Röm. Reichs Chur- vnd Fürsten beschenehen Concessionen / oder gleichmässigen Compensationen/ anderwertlich bedinget vnd verordnet worden/ in seinen Kräfften verbleibe. Es solle auch die benennung der Königl. Mayst. in Hispanien/ vnd Herzogs von Lothringen / dessen im Kayf. vnd Schwed. Instrument meldung geschieht/ weniger das prædicat der Kayf. May. deß Landgraffen im Elsaß / dem Aller-Christl. Könige kein Nachtheil zuziehen / noch dasjenige/ was/ wegen satisfaction der Schwedischen Militia, verglichen worden/ in respect Jhro May. einige Würckung haben.

Vnd diese der occupirten Plätzen wider Einräumung/ soll so wohl von der Römischen Kayserlichen Mayst. als dem Aller-Christlichsten Könige/ vnd beyderserpts Adhærenten vnnnd Bundsgenossen/ zugleich vnd getrewlich geschehen.

Es sollen auch wider erstattet werden die Archiva, Brieff- Documenten vnd andere Mobilien/ wie auch Geschütze/ welche an besagten Orten / zur Zeit der Eroberung gefunden/ oder annoch befindlich vnnnd fürhanden sind. Was aber nach der Eroberung/ von aussen hinein geführt / oder vom Feind überkommen/ oder auch zu Nutz vnd Bestärckung der Plätzen hinein bracht worden / solches sampt seiner Zugehör vnd Kriegs-apparat, mag man mit sich hinauß nehmen/ vnd abführen.

Es sollen eines jeden Orts Vnderthanen / bey dem Abzug der Besatzungen vnd Soldaten/ Wagen/ Pferd vnnnd Schiffe/ sampt nothwendige an die im Heyl. Reich bestimpte Verther abzuführen/ ohne Belohnung/ beschaffen.

Welche Wagen/ Pferd vnnnd Schiffe / der also abziehenden

Besatzungen vnd Soldaten / Commendanten / ohne Betrug vnnnd arge List / wider erstatten sollen.

Worbey dann der Ständen Vnderthanen / von einer Herrschafft zu der andern / mit solcher Last / wegen der Abfuhr / sich selbst helfen vnnnd ablösen sollen / biß sie an die im Heyl. Reiche bestimmte Verrther gelangen. Worbey aber der Besatzungen / oder sonsten Völcker / Commendanten vnd Officirern / keines Wegs erlaubt ist / die Vnderthanen selbst / oder dero Wagen / Pferd / Schiffe / vnd dergleichen / so ihnen Anständig seyn möchte / außershalb ihrer Herrschafft / viel weniger vber des Heyiligen Römischen Reichs Gränzen / mit sich zu schleppen. Sondern sollen deswegen Bürgen vnd Geißel stellen.

Die nun also restituirte Mitelländische / Gränz: vnd Meer-Pläze / sollen hinführo von allen / bey währendem diesem Kriege eingeführten Besatzungen / hinführo befreyt: vnd ihrer Herrschafft beliebigen Verwaltung (im übrigen mit eines jeglichen Rechts verhaltung) heimbgestellt seyn.

Es soll aber auch keiner Statt so wohl jetzt / als künfftigs / einiges Nachtheil oder Schaden / gebähren / daß sie von einer oder andern kriegenden Parthey erobert / vnd besetzt gewesen. Sondern alle / vnd jede / sampt allen vnd jeden Bürgern vnd Inwohnern / sollen so wohl der General-Amnesti, als übrigen dieses Friedensgutthaten sich zu erfreuen haben. Vnnnd darbennebst sonst aller ihrer Geist: vnd Weltlichen Privilegien vnd Gerechtigkeiten / so sie für diesen Kriegsläufften gehabt / rühiglich genießen: Jedoch mit Vorbehalt einer jeden Herrschafft hohen Obrigkeitlichen Gerechtigkeit / vnd was deme anhängig.

Hierauff sollen aller kriegenden Theilen im Heyl. Römischen Reiche Völcker vnd Armaden / abgedanckt / vnnnd abgeföhret werden.

Ein jeder aber so viel Völcker vnter seine Stände zu vertheilen / befägt seyn / wie viel ein jeder Theil zu seiner Versicherung nothwendig erachten wird.

Nach dem der Fried dergestalt beschloffen seyn wird / versprechen die Kayserliche vnd Königliche / auch der Reichs Ständen Gesandten vnd Bevollmächtigte / daß solcher von der Röm. Kayf. vnnnd Aller Christlichsten Mayst. auch respectivè des Heil. Römischen Reichs Chur: Fürsten vnnnd Ständen / vff gegenwärtige / allerseits beliebte Form / soll ratificirt werden. Vnd daß sie vnfehlbar zu wegen bringen wollen / damit die feyerliche Ratifications Instrumenten innerhalb 8. Wochen Zeit / von der Vnterschrift an zu rechnen / zu Münster præsentirt, vnd gegen einander ordentlich außgewechselt werden sollen.

Zu mehrer dieser aller vnd jeglichen Verträgen Bekräftigung vnd Sicherheit / soll gegenwärtiger Schluß ein immerwährendes Gefähe / vnnnd des Heil. Römischen Reichs kräftige Sanction seyn / vnnnd ins künfftig gleich anderen des Heil. Römischen Reichs fundamental Gesetzen vnnnd Ordnungen gehalten / benamentlich aber dem nechsten Reichs Recels, vnd der Kayserlichen Capitulation einverleibt werden. Welcher so wol Abwesende als Gegenwärtige / Geistliche vnnnd Weltliche / verbindet / sie seyn gleich Reichs Stände oder nicht. Vnd soll dieser nicht allein denen Kayserlichen / vnd der Stände Råthen vnd Officirern / als allen Richtern vnd Beysizern / gleich einer Regul / welcher sie immerdar zu folgen haben / fůrgeschrieben seyn.

Wider diese Transaction, oder einigen Puncten / oder Clausul derselben / sollen keine Jura Canonica, oder Civilia, Communia, oder specialia Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentia, oder einige jemals gesprochene Urtheil vnnnd Sententia, res Judicata, Capitulationes Casarea, vnnnd andere Religiosen oder Ordens Leuthen Regula oder Exemptiones der vorgangen oder künfftigen Zeiten / Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investitura, Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta dedititia, oder andere / viel wenigcrs das Edictum des 1629. Jahrs / oder Prager Frie-

den/sampt ihren Anhängen / oder Concordata mit denen Päp-
sten / oder Intermistica des 1548. Jahrs / oder andere einige welt-
liche Statuta, oder geistliche Decreta, Dispensationes, Absolu-
tiones, oder einige andere / vnter was Namen oder prætext solche
erdacht werden können / Exceptiones hinführo eingeführe / gehö-
ret / oder zugelassen / noch irgentswo entgegen vnd wider diese
Transfaction, es seye in petitorio oder possessorio, es seyen
gleich Inhibitions oder andere Processen, oder Commissionen,
jemals decretirt werden.

Welcher aber dieser Transfaction, oder allgemeinem Frieden
mit Rath oder That widerstreben/oder der Execution oder Resti-
tution sich widersetzen / oder auch vff billige obverglichene
Maß / vnnnd ohne Excess fürangene Restitution, ausser der Sa-
chen ordentlicher Erörterung / vnnnd gewöhnlichen Rechtlichen
Execution, den Restituirten vffs newe beschweren wird / er seye
gleich weltlichen oder geistliches Standts / so soll er in die Straffe
des zérstörten Friedens würcklich gefallen seyn / vnnnd gegen densel-
ben / vermög des Heil. Römischen Reichs Satzungen / die Resti-
tution vnnnd Vollziehung / mit voller Würcklichkeit decretirt vnd
anbefohlen werden.

Immittelft soll gleichwol der beschlossene Friede in seinen
Kräften verbleiben. Vnnnd sollen alle dieser Transfaction Con-
sorten gehalten seyn / alle vnnnd jede gegenwertiges Friedens Ge-
seze/gegen jedermänniglich/ ohne vnterscheid der Religion zu schüt-
zen vnd zu manuteniren. Vnd da ichtwas von einem / wer der
auch seye / gehandelt werden solte / solle der Beleidigte den Thäter
von der That handlung abmahnen/die Sach aber gütlichem Ver-
gleichen/oder Rechtlicher Erörterung vntergeben.

Da aber durch keines vnter diesen beyden Mitteln/innerhalb
dren Jahren zeit / die Strittigkeit vffgehoben würde / sollen alle
vnnnd jede dieser Transfaction Consorten, mit gesampstem Rath
vnnnd Macht / den / so lædirt worden / mit eingeschlossen/die Waf-
fen ergreifen / vnnnd / nach anruffung des beleidigten Theyls/nach
dem

dem weder die Güte/oder der Weeg Rechtens/ichtwas verfangen wollen/den Beleidiger bezwingen. Darunder jedoch einem jedern seine Jurisdiction, vnnnd der Justici, vermög eines jeden Fürsten vnd Standts/Gesetzen / vnd Sakungen / gebührende Administration vorbehalten. Vnd soll ganz keinem Standt des Römischen Reichs erlaubt seyn/sein Recht mit Gewalt / vnnnd den Waffsen zu verfolgen. Sondern da einige Strittigkeit entweders entstanden/oder hinführo entstehen würde/soll ein jeder den Weeg des Rechtens für sich nehmen. Welcher aber darwider thut/soll in der Straffe der Friedbrüchigen seyn. Was nun hierüber des Reichers Brtheil wird mit sich bringen / solches soll / ohne vnterscheid der Ständen exequirt werden/wie es des Römischen Reichs Gesetze/von Execution verordnen.

Damit auch der gemeine Friede desto besser erhalten werde / sollen die Crayse ergänzt werden / vnnnd so bald ein Anzeig der Vnruhe sich ereignen wolte / solle das jenige beobachtet werden / was in des Römischen Reichs Constitutionen von gemeinen Friedens Execution vnnnd Conservation verordnet ist.

So offt aber einer Kriegsvölcker / zu was occasion vnd Zeit es seyn möge / durch andere Herrschafft oder Grenzen führen wolte/ so solt der jenige/ dem die Völcker zuständig/ vff seinen Kosten solche durchführen / ausser einigem Schaden vnd Nachtheil dessen / so den Durchzug verstattet. Darbey man alles beobachten solle / was vber des gemeinen Friedens Erhaltung/ des Heiligen Römischen Reichs Sakungen decretirt vnnnd verordnen.

Vnder gegenwärtigem Friedens Tractat sollen begrieffen werden alle die jenige / welche für Aufantwortung der Ratification, oder innerhalb sechs Monat hernach / vff einer vnd andern Seitten / mit beyderseits Beliebung / benennet werden. Immediat thun beyderseits Theile mit einschliessen

schliessen die Herrschafft Venedig/ als dieses Tractats Mittlerin. Es soll auch denen Herzogen zu Saphonen vnd Mutina / hierunder kein Nachtheil entstehen/ dieweil sie in Italien vff Seiten des Aller Christlichsten Königs/ Krieg geführt/ vnd noch führen.

Zu welches alles vnnnd jedes Brkunt/ vnd mehrer Bekräftigung/ haben so wol die Kayserliche / als Königliche Gesandten/ im Namen aber aller Chur: Fürsten vnd Ständen des Römischen Reichs/ zu dieser Handlung (vermög dessen am 13. Octobris/ in darunden benenntem Jahr/ gemachten / vnd am Tage der subscription vnterm Siegel der Chur Mainzischen Cansley / den Französischen Gesandten außgeantworten Schlusses) insonderheit deputirte/ nemlich der Chur Mainzische / Herz Nicolaus Georgius von Keigersperg / Ritter/ vnd Cansler: der Chur Bayrische/ Herz Johann Adolpff Krebs/ Geheimer Rath: Chur Brandenburgischer / Herz Johann/ Graff zu Sayn vnnnd Wittgenstein/ Herz in Homburg vnd Ballendaw/ geheimber Rath: von wegen des Hauses Oesterreich/ Herz Georg Ulrich/ Graffe von Wolckenstein/ Kayserlicher Hoff Rath/ Herz Cornelius Göbelius/ Bischofflicher Bambergischer Rath / Herz Sebastian Wilhelm Meel / Bischofflicher Wirzburgischer geheimber Rath / Herz Johann Ernst/ des Herzogs in Bayern Hof Rath/ Herz Wolfgang Conradt von Tumbshirn / Sächsischer Altenburgischer vnd Coburgischer Rath / Herz Augustus Carpozovius / Sächsischer Altenburgischer vnnnd Coburgischer Rath / Herz Johann Fromhold/ des Hauses Brandenburg/ Culmbach vnnnd Dnolzbach geheimber Rath/ Herz Heinrich Langenbeck/ JC. des Hauses Braunschweig vnnnd Lüneburg/ Cellischer Lini/ geheimber Rath/ Herz Jacob Lampadius/ JC. der Calenbergischen Lini geheimber Rath vnd Vice Cansler: Wegen der Graffen der Wetterawischen Banck / Herz Mattheus Wesenbecius/ JC. vnd Rath: wegen beyder Bändken / Herz Marr Otto Argentinensis, Herz Johann Jacob Wolff Ratisbonensis, Herz David Glorinius Lubecensis, vnd Herz Jodocus Christoph Krefß von Kressenstein/ der
Statt

der Statt Nürnberg respectivè Syndici, Senatores, Con-
 siliarij, vnnnd Advocaten, gegenwärtiges Friedens Instrument
 mit eygenen Händen vnd Siegeln bestätiget vnd befestiget. Da
 dann obbemelter Ständen Deputirte versprochen / dero Herrn
 Principalen Ratificationes in der Form vnnnd Zeit / als solche
 vorher verglichen / aufzuantworten: Denen vbrigen anderer
 Stände Bevollmächtigen anheimb stellende / ob ihnen gefallen
 möchte / oder nicht / auch ihre Namen zu unterschreiben / vnd zu-
 gleich ihrer Herrn Principalen Ratificationes einzubringen:
 Jedoch mit diesem bedinge / daß bey Unterschreibung der besagten
 Deputirten alle vnd jede vbrige Stände / welche nicht unterschrei-
 ben / vnd Ratification einbringen / eben so starck vnd fest zu dessen
 alles / was in diesem Friedens Instrument begriffen / haltung vnd
 manutennentz verbunden seyn / als ob von ihnen die Unterschrif-
 tung zugleich mit beschehen / vnnnd die Ratification eingebracht
 worden.

Vnd solle von des Heiligen Römischen Reichs Directorio
 keine Protestation oder Contradiction, gegen diejenige / von
 obbesagten Deputirten beschehene Subscription angenommen
 werden / oder gültig seyn. Geschehen sind diese Dinge zu Münster
 in Westphalen / am 24. Octobris / Anno 1648.

Copia der Röm. Kayf. Mayestätt Vollmacht.

WIR FERDINANDUS III. von Gottes Gnaden/Erwöhl-
ter Römischer Kayser/zu allen Zeiten M. hrer des Reichs/
in Germanien/zu Hungarn/ Böhmen / Dalmatien/
Croatien vnd Slavonien/ Könige / Erzhertog zu Oesterreich/
Herzogen zu Burgund / Brabant/ Steyer/ Kärndten/ Crayn/
vnd Württemberg/ 2c. Graffe zu Tyrol/ 2c. Thun Kundi vnd zu
wissen allen vnnnd jeden / denendaran gelegen ist/ oder seyn mag.
Demnach eine Zeit lang hero/ Erstlich zwischen Vnsrem in Gotte
ruhenden Herrn Vatter/ weyland dem Allerdurchläuchtigsten vnd
Großmächtigsten Fürsten vnnnd Herrn/ Herrn Ferdinando dem
Andern/ Erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhmen / Dalmatien/
Croatien vnd Slavonien/ Könige/ 2c. Erzhertogen in Oester-
reich/ Herzogen zu Burgund/ Steyer / Kärndten/ Crain vnnnd
Württemberg/ 2c. Graffen zu Tyrol/ 2c. Christmildestem vnd glori-
würdigsten Andenkens : Hernach zwischen Vns/ vnd vnsern An-
gehörigen/ an einem theyl vnd dem Durchläuchtigsten vnd Allers-
Christlichsten Fürsten vnd Herrn/ weyland Herrn Ludwigen/ Kö-
nige in Frankreich/ 2c. Vnsrem liebsten Schwager vnd Bruder/
vnd nach dessen tödtlichen Hintritt/ zwischen dem jetzigen Durch-
läuchtigsten vnd Aller Christlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn
Ludwigen/ Könige in Frankreich/ 2c. Vnsrem liebsten Blutsver-
wandten vnd Bruder/ oder dessen dieser Zeit Vormunderin / vnnnd
des Reichs Vertreterin der Durchläuchtigsten vnd Aller Christ-
lichsten Fürstinnen / ANNE N, Königin in Frankreich / 2c.
Wittiben/ Vnsrer liebsten Vah vnd Schwägerin / vnd dero selben
Bunds vnd Angehörigen/ anders Theils nicht ohne viel Christ-
liches Blutsvergießung / vnd mancher Länder in Teutschlande-
verheer

verheerung hefftige Kriege eingeführet worden / newlich aber zu
 denen/wegen solcher Vnruhe vergleich: vnd stillunge / zu Münster
 in Westphalen angesetzten Tractaten / vff vorhergehende beyder
 Kriegenden Theylen beliebung/der 11. Tag Julij des 1643. Jahrs
 angesetzt worden. Hierumb / damit Wir vnserseits nichts an allem
 dem/was zu befürder: vnd beschließung eines so heilsamen Wercks/
 nemlich des allgemeinen Friedens/ einiges wegs erfordert werden
 mag/ermanglen lieffen/haben Wir außser dem Hochwolgebornen
 vnd auch Ersamen/ Vnserer vnd des Heil. Reichs lieben getrewen
 Johann Ludwigen Graffen von Nassau/Casimirenbogen Bland
 den vnnnd Dicz/ Herrn zu Beilstein / Ritter des Guldten Stüß / vnd
 vnd Isaac Bollmar/beyder Rechten Doctor/ Vnserer respectiue
 geheimbten Ráth / vnd vnser Ober: Oesterreichischen Cammer
 Präsidenten, so vorhin von Vns verordnete Bevollmächtigte/
 ferners dem Hochwolgebornen / Vnserm vnd des Heil. Reichs
 lieben getrewen Maximilian/Graffen von Trautmansdorff vnd
 Weinsberg/Baron zu Gleichenberg/Newstatt am Cocher / Ne-
 gaw/Burgaw / vnnnd Tosenbach/ Herrn zu Teinitz / Ritter des
 Guldten Stüß / Vnserm geheimen Ráth / Cammerer vnd Ober:
 Hoffmeister/ a s Vnserm principalen Bevollmächtigen / völlige
 vnd genugsame Gewalt ertheilt/ gestalt Wir auch hiemit wohlbe-
 dächtlich ertheilen vnd geben / in vnserm Nahmen / an besagtem
 Ort zu erscheinen/ vnd zusammen zu treten / für sich selbst / oder
 durch seine Subdelegirte, mit denjenigen zu berathschlagen / wel-
 che obgedachter Durchleuchtigster vnd Aller Ehrlichster König
 in Franckreich/ oder bemelte Durchleuchtigste Königin Wittib /
 Vormunderin vnd Regentin / zu diesem Endt mit ordentlich: vnd
 genugsamē Gewalt vñ Plenipotentz, vmb zu tractirn, zu hand-
 len vnd zu schließen/ verordnen wird/ vber alle Mittel/ Weg vnd
 Manier/ durch welche der beyderseits fürgesetzte Zweck / nemlich
 guter Freundschaft vnd Friedens/ Widerbringung/erlangt / vnd
 bestetiget werden möchē/auch in vnserm Namen / alles zum Frie-
 den dienliche / mit denenselbigen zu beschließen vnd zu bekräftigen.

Ferners ertheilen Wir besagten vnsern Bevollmächtigten völlige vnd genugsame Mache/daselbst zu conferiren, zu tractiren, vnnnd gedachten Frieden mit obgedachtes Aller Christlichen Königs Bundergenossen vnnnd Adhærenten zu schliessen. Was nun ermeldter Graffe von Trautmansdorff / Graffe von Nassaw / vnnnd Doctor Bollmar / Vnsere Commissarien, zusampft/oder/in abwesenheit vnd behinderung des einen / zwey auß ihnen/mit des Gegentheils Commissarien, oder deren Subdelegirten, zu solchem Endt / durch sich oder ihre Subdelegirte tractirn, handeln vnd schliessen werden / dasselbe wollen Wir inner der von vnsern Bevollmächtigten bestimbten Zeit / vff die beste Form ratificiren, vnnnd genehm halten. Wassen Wir/ Graffe dieses/ Kayserlich vnd vnverbrüchlich versprechen.

Zu welches alles glaubhaffter Bestärkung Wir diese Vollmacht mit eignen Händen vnterscrieben/ vnd vnserm Kayserlichen Secret befestigen lassen. Geben vff vnserm Schloß zu Lynß/ am 4. Octobris / im Jahr Christi 1645. Vnserer Reiche des Römischen im Neundten/ des Vngarischen im Zwanzigsten/ vnd des Böhmischen im Achtzehenden.

Ferdinandus.

Ferdinandus Graff Rutz.

Ad Mandatum Sac. & Cæs. &

Majestatis proprium.

Johann Walderode.

(L. S.)

Gopen



Copen der Königlichen Franckösischen Vollmachten / 2c.

Ir Ludwig von Gottes Gnaden/ König in Frankreich vnd Navarren/2c. Entbieten allen vnd jeden/ so gegenwärtiges Patent sehen werden/ Unsern Gruß. Diem Weil vnter allen denen Wohlthaten/ so Gott/ als einen Ursprung derselben/ dem Menschlichen Geschlecht widerfahren läßt / der Fried die allergrößte ist/ sind freylich alle Christi. Könige vnd Fürsten/ vnd so viel mehr schuldig/ Ihren Vnderthanen ein so große Wohlthat zu erwerben/ mit derselben Blut spärlich vmbzugehen / vnd allem Vnheyl / daß vff den Krieg vnvmbgänglich erfolgt vorzubiegen.

Dannnenhero der verstorbene König / Ludwig der Gerechte/ gloriwürdigsten Andenkens/ vnser hochgeehrter Herr vnd Vatter/ Ihm den Vortrag von einem allgemeinen Frieden nicht lassen zu wider seyn: Vnd ob er schon diese Welt eben zu der Zeit gesegnet/ als sein Ansehen zu vollendung eines so heyligen Vorhabens mehr dann sonst erfordert ward / Auch sein Hinterritt mehrere Forcht / wegen beharlicher Empörung in Europâ verursachen köndte: Ist doch solche Forcht verschwunden/ also daß man wegen des gemeinen Wesens gute Hoffnung geschöpfft / Als man gesehen/ daß die Verwaltung Unsers Königreichs der Königin Unser hochgeehrten Frauen vnnnd Muttern / deren Gottseligkeit / vnd andere wahre Königliche Tugenden Jedermänniglichen bekande sind / übergeben worden. Vnd wie zu Erfindung der Mittel den gemeldten Allgemeinen Frieden zu erlangen / demselben

selben zuthandigen/ zu machen vnd zu schließen/ die Nothdurfft mit
 sich bringt/ Daß vnser Theils gewisse Personen von hoher Wür-
 de vnd Verstand/ vff deren Erfahrung/ Trew vnnnd Zuneigung
 Wir Vns in einem so hochwichtigen Handel/ in welchem so vieler
 Königen/ Fürsten vnd Republicen interesse verliert, geruhig zu
 verlassen/ darzu verordnet werden: Als thun Wir hiemit zu wissen/
 daß wegen der guten vnnnd hohen Qualitäten/ die sich an Vnserem
 angenehmsten vnnnd liebsten Vetteren/ Henrich von Orleans Her-
 zog zu Longwill vnd Stuttewill/ Herkog vnd Paie in Franckreich
 Fürst vnd Ober: Graff zu New: Castell/ Graff zu Dunaw vnnnd
 Tancarwill/ Erb: Conestabell in Normandy/ Verwalter vnnnd
 Vnser Obrist Leutenant gedachter Provinz / Rittmeister vber
 hundert vnser Ordonnanz Curassierer/ Ritter Vnser Orden vnd
 an Vnsern Geheimen Räten. Wie auch an Vnsern liebsten
 vnd getrewen/ dem Herrn Abel Seruien, Graffen zu Roschau-
 biers/ Rath bey allen Vnsern Englehen; Welche dem verstorbe-
 nen König/ Vnsern Hochgeehrten Herrn vnd Vattern inn: vnd
 außershalb des Königreichs/ grosse Dienst gelanget/ vff die Wir
 Vns auch gänzlich vnd zumahl verlassen. Daß auß diesen Be-
 sachen vnnnd wegen andern guten vnd rechtmässigen Vns hierzu
 bewegenden Nachdenken / vff gutachten der Königin vnnnd Re-
 gentinn/ Vnser hochgeehrten Frauen vnd Müttern/ Vnsers an-
 genehmsten vnnnd liebsten Großvattern/ des Herzogen von Orle-
 ans/ Vnsers angenehmsten vnnnd liebsten Vetteren / des Princken
 von Conde/ vnd Vnsers angenehmsten vnnnd liebsten Vetteren des
 Cardinals Makarin/ vieler Fürsten/ Herzogen/ Paies vnd Beam-
 pten Vnser Cron/ auch ander grossen vnd Ansehnlichen Personen
 Vnsers Raths/ Wir Vnsern gedachten Vetteren/ den Herzogen
 von Longwill in gestalt eines Obren Extraordinari Abgesandten
 vnd Bevollmächtigten/ wie auch die Herrn Graffen von Avaus
 vnd Seruien, in gestalt vnser Extraordinari Abgesandten vnd Be-
 vollmächtigten/ zu dem allgemeinen Frieden bestimpt / verordnet
 vnd

vnd bescheyden haben. Bestimmen / verordnen vund bescheyden auch Sie durch gegenwärtiges von Unser Hand vnderzeichnetes Patent, haben Ihn auch geben / vnd geben Ihnen hiemit volle vnd vnumbschriebene Macht / Gewalt / vnd sonderlichen Befehl / Daß sie sich in Teutsehlande verfügen / vnd in der Statt Münster mit Unser angenehmsten vnd liebsten Brüdern vnnnd Vettern / des Römischen Kayfers / vnd des Catholischen Königs abgeordneten Bevollmächtigten / so mit gnugsamer Gewalt versehen / wegen einiger Mitteln / bereden / wie diese Strittigkeiten. So den Krieg bis dato verursacht / zu enden vnd friedlich beyzulegen weren / dar über handeln / vnnnd allerseits vergleichen / auch deswegen ein auffrichtigen vnd sichern Frieden schließen. Vber diß geben Wir Unsern genandten Bevollmächtigten völligen vnnnd vnumbschriebenen Gewalt / gemeldten Frieden an besagtem Orth mit denen Bunds-Verwandten vnd Anhängern erwähnten Kayfers vnd Catholischen Königs zu thandigen vnd zu schließen / solche Abschied vnd Brieff / wie Sie werden gut befinden / außzufertigen / solche Passport vnd Frey-Brieff / so viel zur Sicherheit der ab- vnd zuraisenden bey gemeldten Tractaten nöthig seyn wird zu ertheilen / vnd in allem durch Unsere gemelte Abgesandten vnd Bevollmächtigten / oder durch zween vnder Ihnen / in Abwesen / Krankheit / oder ander ver hinderung ihres Einßen / zu thun / zu handeln / zu versprechen vnd zu schließen / alles was Sie vor Nöthig zu gedachter Erlangung des allgemeinen Friedens crachten werden / mit anderst / vnd mit eben dem Ansehen / als Wir selbst thäten vnd könnten thun / wann Wir selbst in Person an dem Orth zugegen weren / Ob schon auch etwas vorfiel / dar über mehr ansonderliche Befehl / als in gegenwärtigem Patent nicht ist begriffen / erfordert würde / versprechen demnach vff Königlichem Glauben vnd Zusag / auch bey Verpfändung vnd Verhaffung alles Unsers gegenwärtigen vnd zukünftigen Vermögens / alles was solcher gestalt von Ihnen zugesagt / verglichen vnd versprochen wird / fest zu halten vnnnd zu erfüllen / auch allerhand Schriffen wegen genehmhaltung / inner halb

halb der jenigen Zeit / so sie zur Aufwärtung derselben über sich
genommen/verfertigen zu lassen. Dann diß ist Unser Will vnd
endliche Meynung.

Dessen zum Zeugnuß haben Wir Unser Insiegel an gegen-
wärtiges Patent lassen setzen. Geben zu Paris den 10. 20. Sept.
im Jahr Unsers Heyls 1645. vnnnd Unsers Reichs im Ersten.
Vnderzeichnet Lovys, vnd vff dem Umbschlag im Nahmen des
Königs/der Königin/Regentin/seiner Mutter gegenwärtig/
von Comenp: vnd mit dem grossen Siegel /im gelb
Wachß gestiegelt.

Wir



Wir Ludwig von Gottes Gnaden / König in
 Frankreich vnd Navarren / 2c. Ensbieten allen vnd
 jeden / die gegenwärtiges Patent sehen werden / Un-
 sern Gruß.

Wir hatten durch Unser Patent vnder dem XX. Sept.
 1643. Unserm angenehmbsten vnd liebsten Vettern Henrich von
 Orleans / Herzogen zu Longwill vnd Stutewill / Fürsten vnnnd
 Graffen zu Neu-Castell / Graffen zu Dunaw vnd Tankarwill /
 Erb-Connestabeln in Normandy / Verwaltern vnnnd Unserm
 Obersten Leutenant gedachter Provinz. Unserm angenehmb-
 sten vnd getrewen / dem Herrn Claude von Nehmeß / Graffen zu
 Arans / Commenshurn Ritter-Orden / vnser Rath Cammer
 Obersten Verwalter / vnd auß Unserm geheimen Rath. Wie
 auch Unserm wohlbesondern vnd getrewen dem Herrn Abel Ser-
 vien, Graffen von Roschaubiers / Rath in allen Unsern Cam-
 leyen / Macht gegeben / den allgemeinen Frieden zu Münster in
 gestalt Unser Extraordinari-Abgesandten vnnnd Bevollmäch-
 tigten / zu thaydigen vnd zu schliessen / Auff daß / im Fall einer vn-
 der ihnen abwesendt / krank / oder sonst verhindert wer / durch die
 andere zween / alles was Sie zu vollziehung gemeldten Friedens
 nötig erachten würden / versprochen vnd verglichen könnte werden.
 Vnd weil daß vnser berührter Vetter / der Herzog von Longwill
 in Frankreich wider ankommen / auch gemeldter Herr Graff von
 Avaus von Münster offzubrechen bereit ist / einige beschwerigkeit
 offz Seythen der andern Bevollmächtigten vnd Schieds Män-
 nern / entstehe möchte / mit besagtem Herrn Graffen von Servien,
 vnder dem Schein / als blieb derselb allein auff etliche Zeit bey der
 Zusamenkunfft / wann Sie Unsers Vorhabens keinen Schein.
 Wir auch alle Ursach der Weitläufftigkeit offzgehaben / die Ver-
 handlung

Handlung vnnnd den Schluß der Tractaten / so viel Uns immer möglich befördert begehren. Auß diesen Ursachen / auch andern guten vnnnd rechtmäßigen Uns hierzu bewegendem Nachdencken / auff gutachten der Königin vnd Regentin / Unser hochgeehrten Frauen vnd Müttern / Unsers angenehmsten vnd liebsten Großvattern des Herzogen von Orleans, Unsers angenehmbsten vnd liebsten Vetteren / des Prinzen von Conde, Unsers angenehmsten vnd liebsten Vetteren des Cardinals Mazarin, auch anderer grossen vnd ansehnlichen Personen / Unsers Raths / haben Wir durch gegenwärtiges von Unser Hand vnderzeichnetes Patent, gesprochen vnd erklärt / Sprechen vnnnd erklären hiemit / wollen vnd meynen, daß gedachter Herr Graff von Seruien fortfahre / in gedachter Gestalt / Unsers Extraordinari-Abgesandten vnd G. vollmächtigten allein zu handeln / ganz wie er gethan hätte oder thun können / gesampter Hand / mit gedachtem Herrn Graffen von Auaus, So wol in Krafft anfangs gemelter Vollmacht / vnder dem XX. Septembr. als gegenwärtigen Patents, dessen gedachter Herr Graff von Seruien, So langer zu erwähnendem Ort Münster wird allein bleiben / Sich zu bedienen.

Demne allein wir auch / so viel vonnöthen ist vnd seyn mögt / von neuem / absonderlichen alle Tractaten vnd Puncten zu handeln / zu versprechen / zu vergleichen vnnnd zu vnder schreiben / geben haben, vnnnd hiemit geben / auch alles was er zu Vollziehung desselbts berührt den allgemeinen Friedens nöthiger acten wird / zu thun / nicht anders / vnd mit eben dem Ansehen / als Wir selbst thäten vnd thun könnten / wann Wir in Person zur Stell weren / Ob schon auch etwas vorfiele / darüber mehr absonderlicher Befehl / als in gegenwärtigen Patenten nicht ist begriffen / erfordert würde. Versprechen demnach auff Königlichen Glauben vnd Zusag / auch bey Verpfändung vñ Verhaftung alles Unsers gegenwärtigen vnnnd zukünftigen Vermögens / alles was solcher Gestalt von Ihm allein zugesagt / verglichen vnnnd versprochen wird / fest zu halten

Friedenschluß.

59

zu halten/vnd zu erfüllen. Dessen zum Zeugnuß haben Wir Uns
ser Insiegel an gegenwärtiges Patent lassen sehen. Dann diß ist
Unser Will vnd endliche Meynung. Geben zu Paris den XX.
Tag Merß/im Jahr Unsers Heyls/1648. vnd Unsers Reichs
im Fünfften/vnderzeichnet/Louys. Vnd auff dem Umschlag/
Im Nahmen des Königs/der Königin Regentin seiner Mut-
ter gegenwärtig/von Lomeny, vnd mit dem groffen Siegel in
gelb Wachs aesiegelt.

Locus
Sigilli.

Locus
Sigilli.

Johann Ludwig/Graffe
von Nassau.

Servient

Locus
Sigilli.

Isaac Volmar.

- L.S. Im Nahmen des Herrn Churfürsten zu Maynk / Nicolaus Georg Keigersperger.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Churfürsten in Bähern / Johann Adolph Krebs.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / Johann Graff zu Sain und Wittgenstein.
- L.S. Im Nahmen des Hauses Oesterreich / Georg Ulrich / Graff in Wolckenstein vnd Rodneck.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Bischoffs zu Bamberg / Cornelius Gobelius.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Bischoffs zu Würzburg / Herzoges in Francken / Sebastian Wilhelm Meel.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Herzogs in Bähern / Johann Ernst / J.C.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Herzogs in Sachsen / Altenburgischer Lini / Wolffgang Cunrad à Thumbshirn / Altenburgis. vnd Coburg. Rath.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Herzogs in Sachsen / Altenb. Lini / Augustus Carpzovius, D. Altenburgis. vnd Coburgis. Rath.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Marggraffen zu Brandenburg / Culmbach / Matthæus Wesenbecius, Chur-Brandenburgischer Rath.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Marggraffen zu Brandenburg / Onoltzbach / Johann Leonhard / Chur-Brandenburg. geheimer Rath.
- L.S. Im Nahmen des Herrn Herzogs zu Braunschweig / Lüneburg / Zellischen Theils / Henricus Langenbeck, geheimer Rath.
- L.S. Im Nahmen Herrn Friederichs / Herzog zu Braunschweig / Lüneburg / Grunenhagischen Theils / Jacobus Lampadius, J.C.

- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Braunschweig/Lüneburg/Wolffenbüttelischen Theils/ Chrysofotomus Coler D. Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Braunschweig/Lüneburg/Calenbergischen Theils/ Jacobus Lampadius J.C. geheimer Rath/vnd ViceCankler.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Mecklenburg/Schwerin / für sich/ vnd in Vormunds Namen des Herrn Herzogs zu Mecklenburg/Gustrow/Abraham Kayser Doct. geheimer Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg/als Herzogs zu Pommern/ Stettin/ Matthæus V Vesenbecius, geheimer Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg/Wolgast/ Johann Fromhold, geheimer Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Württemberg/ Johann Conrad Varnbüller, geheimer Regiments Rath.
- L.S. Im Namen der Fraw Landegräffin zu Hessen Cassel/ Wietzen/Abolff Wilhelm von Eroszeg/ geheimer Rath.
- L.S. Im Namen Herrn Landgraffen zu Hessen Darmstadt/ Johann Jacob Wolff von Todtenwart/ Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen zu Baden Durlach/ Johann Georg von Merckelbach/ Rath.
- L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen zu Baden/ Johann Jacob Dattin Dieffenaw.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Lawenburg/ David Glorinius/ D.
- L.S. Im Namen des Herrn Herzogs zu Württemberg/als Grafen zu Mümpelgard/ Johann Conrad Varnbüller.
- L.S. Im Namen der Herrn Grafen vnd Baronen der Wetterawischen Banck/ Matthæus V Vesenbecius, obbemeidt.
- L.S. Im Namen der Grafen vnd Baronen der Fränckischen Banck/ Johann Conrad Varnbüller.

- L.S. Im Namen der Statt Straßburg / der selben Rath vnnnd
Advocat, Marcus Otto, D. Wie auch im Namen der
Statt Speyer/Weissenburg am Rhein vnd Landaw/vor-
benandier Marcus Otto.
- L.S. Im Namen der Statt Regensburg/ Johan Jacob Wolff
von Eodenwart. Rath vnnnd Syndicus.
- L.S. Im Namen der Statt Lübeck/ David Gloxinus, Syndi-
cus daselbsten : Auch wegen der Stätten Goslar vnnnd
Nordhausen.
- L.S. Im Namen der Statt Nürnberg/ Jost Christoph Kress
von Kressenstein/ Senator daselbsten/ auch respective we-
gen der Stätten Wirsheimb vnnnd Schweinfurth.
- L.S. Im Namen der freyen Reichs Stätten / Hagenaw / Collo-
mar / Schlettstatt / Ober-Ehenheimb / Käpfersberg/
Münster im Thal S. Gregorii, Koppheimb vnnnd Lürings-
heimb / Johan Balthasar Schneider/ Syndicus zu Collo-
mar/ vnnnd der Statt zum H. Creus Ampman.
- L.S. Im Namen der Statt Blm/ Marcus Otto, D. auch we-
gen der Stätten Biengen/ Aulen vnnnd Bopffingen.
- L.S. Im Namen der Freyen Reichs Statt Dortmund/ Georg
Kumpffhoff/ Syndicus.
- L.S. Im Namen der freyen Reichs Stätten/ Eßlingen/ Reute-
lingen/ Hall in Schwaben / Heylbrunn/ Lindaw am Bos-
densee/ Rämpfen/ Weissenburg im Nortgaw/ vnnnd Wimpfe-
fen/ Valentin Heider/ D.

E N D E

Friedens = Schluß/

Zwischen der
Römischen Kayserslichen/

Auch

Königl. Schwedischen

Majst. Majst.

Mit der Röm. Kays. Majst. Special-Gnad vnd Freyheits

Auch

Churfürstl. Maynstlicher Concession nicht nachzudrucken.



Gedruckt zu Mayntz/bey Nicolao Heyll.

In Verlegung

Philippus Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900



THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
1900

Friedens = Schluß/

Wie solcher

Von der

Römischen Kayserslichen/

Auch

Königl. Schwedischen

Majst. Majst.

So dann

Deß Heyl. Römischen Reichs Extraordinari-
Deputirten, vnd anderer Chur: Fürsten vnd Ständ Ge-
vollmächtigten vnd Hochansehnlichen Herren Abgesandten zu Oh-
nabrück den 27^{ten}. Julij vnd 6^{ten}. Augusti/ im Jahr 1648. auffgericht vnd vergli-
chen/ vnd daselbsten $\frac{24}{17}$. Octobris in öffentlicher Versammlung vnderschie-
ben vnnnd bekräftiget/ auch den $\frac{25}{17}$. eiusdem solenniter
publicirt worden/ &c.

Auß dem wahren Original, wie es bey dem Chur: Mäynkif. Reichs-
Directorio deponirt worden/ ins Teutsche versetzt.

Mit der Röm. Kays. Majst. Special- Gnad vnd Freyheit:

Auch

Churfürstl. Mäynkischer Concession nicht nachzudrucken.



Gedruckt zu Mäynkz/ bey Nicolao Heyll.

In Verlegung

Philippus Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.

Erklärung

der

Verordnung

des Reichstages

von

1612

in

der

Reichsstadt

Frankfurt am Main

am 1. März 1612

ist erschienen

der Herr

von

Frankfurt

am 1. März 1612

ist erschienen

der Herr

von

Frankfurt

am 1. März 1612

ist erschienen

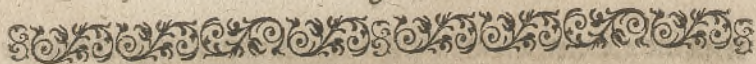
der Herr

von

An den Leser.



Emnach niemand gebühret/ohne der Röm. Kayf. Mayst. wie auch Ihr Churf. Gn. zu Mainz/ als des Heil. Röm. Reichs Erzh. Canslers durch Germanien/erlägte Gnad/ Wissen vnd Willen/diejenigen Acta, so bey öffentlicher Reichsversammlung zu Ofna- brück vorgangen seyn/in Truck zu geben/im Werck aber sich ein vnd der ander vnterstellen wil/das ohnlängst zwischen allerhöchst bemelter Ihr Kayf. May. wie auch Röm. May. in Schweden/verglichene Instrumentum Pacis in Truck/vnd zwar nicht dem rechten Original gemäß/ausgehen zu lassen/ Allerhöchst befagt Ihr Kayf. Mayestät aber/ wie auch Ihr Churfürstl. Gnaden zu Mainz/als Erzh. Cansler durch Germanien/ Philips Jacob Fischern des Raths zu Franckfurt/ die besondere Kayserliche vnd Churfürstliche Gnad gethan/vnd von dero Reichs Directorio bey den General Friedens- Tractaten ein authenticam Copiam, nach dem rechten wahren bey demselben hinterlegtem Original/gnädigst dahin ertheilt haben/das ihme allein solches trucke zu lassen/erlaubt/ allen andern aber/vnd zwar bey Straff fünff Mark löstiges Golts/verbotten seyn solle/wie hernach folgende beyde Kayserliche vnd Churfürstliche Privilegia mit mehrerm aufweisen/Als ist solches zu maniglichen Nachricht anzudeuten/für eine Nothurfft ermessen worden.



Kaiserliches Privilegium.

Wir Ferdinand der Dritte/von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmeim/ Dalmatien/ Croatien vnd Slavonien König/ Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundt/ Steyr/ Kärndten/ Krain vnd Wirtemberg/ Graff zu Tyrol/ıc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ vnd thun fundt allermänniglich/ daß Vns vnser vnd des Reichs lieber getrewer/ Philips Jacob Fischer/ allervnderthänigst zu erkennen gegeben/ was massen/ auff erlangte Verwilligung/ Er so wol von weiland dē Hochwürdigem Anselm Calimirn Erzbischoffen zu Mayntz/ des Heyl. Rō. Reichs/ durch Germanien Erz Cantlern/seel. Andenckens/ als nach seiner Id. tödtlichen Hintritt erhaltene Confirmation, von dem auch Hochwürdigem Johan Philippen Erzbischoffen zu Mainz/ des H. Rō. Reichs durch Germanien Erz Cantlern/ Bischoffen zu Wirzburg/ vnd Herzogen in Francken/ Vnsrem lieben Neven vnd Churfürsten/ den verhoffentlich in kurzem erfolgenden Friedensschluß/ vnd alle davon dependirende Acta seiner Zeit in offenen Truck zuverlegen/ fürgenommen/ benebens aber in Sorgen stehe/ daß solch sein vorhabendes Opus von andern eigenmüßig/ zu seinem grossen Schaden vnd Nach-

Nachtheil/nicht etwan nachgedruckt/vnd er also seines/dem gemeinen Wesen zum bestē/darauff wendenden Kostens/verlustrigt werden möchte/mit allerunterthänigstē Bitten/Wir ihme hierüber vnser Kayserlichs Privilegium Impressorium zuertheilen/gnädigst geruhen wolten.

Wann wir nun gnädiglich angesehen solche obbemelten Philips Jacob Fischern vnderthänigst zimbliche Bitt/vnd darumb mit wolbedachtem Rath/gutem Rath/vñ rechttem Wissen/ihme diese besondere Gnad gethā/vnd Freyheit gegeben/massen wir auch solches hiemit wissentlich in krafft dieses Brieffs thun/also / vnd dergestalt/das er alle bißhero bey deren General Friedens Tractaten vorgeloffene Acta, sampt dem darauff künfftig erfolgenden Schluß / in offenen Truck außgehen lassen/hin vnd wider außgeben/fehl haben/verkauffen / vnd ihme oder seine Ehelichen Leibs Erben/solches innerhalb Sechs Jahren / den nechsten nach dato dieses anzurechnē/durch jemanden/wer der auch seye/an keinem Ort/veder in grösserer/oder kleinerer Form/nit nachgedruckt / noch auch also nachgedruckter distrahirt, fehl gehabt/oder verkaufft werden solle/er habe sich dann zuvor mit ermeltem Philips Jacob Fischern/oder seinen Erben/nach Billigkeit verglichen/vnd von ihme oder ihnen Beuilligung vnd Erlaubnuß bekommen. Als gebieten Wir darauff allen vnsern vnd des Reichs/auch vnserer Erb Königreich vnd Landen Vnderthanen vnd Getrewen/insonderheit allen Buchdruckern/Buchführern/Buchverkauffern/bey vermeidung Fünff Marc Lötiges Golts / halb in vnser Kayserliche Cammer/vnd den andern halben Theyl viel bemeltem Philips Jacob Fischern/vnnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich/vnd wolle/das ihr/noch einiger auß euch/durch sich selbst/oder jemandes von ewrentwege/obangeregte Friedens Acta in Zeit bestimbter Sechs Jahren/nicht nach:

nachdrucktet/also auch nachgedruckter distrahiert, feyl habet/
 vmbtraget/oder verkauffet/ noch solches andern zu thun ge-
 stattet/als lieb einem jeden sey/vnsere vnd des Reichs schwe-
 re Bngnad vnd Straff/auch obbestimbte Pöen/ vnd Ver-
 lierung desselben ewers Truckts / den vielgedachter Suppli-
 cant/wo Er oder seine Erben dergleichen bey ewer jeden stündē
 würden/also gleich auß eigener Gewalt/ohne ver hinderung
 männiglichs/zu sich nehmen/ vnd damit nach ihrem Gefallē
 handeln vnd thun mögen/daran sie auch nicht gefrevelt habē
 sollen/doch solle offtbefagter Philips Jacob Fischer auff sei-
 nen eigenen Vnkosten/von besagtem Opere vier Exemplaria
 zu vnserer Kayf. Reichs Hof Canczlen vnfehlbarlich zu
 vbersendē/vnd ehender kein Exemplar zu verkauffen/noch zu
 vergeben/bis so lang solches beschehen/schuldig vnd verbundē
 seyn. Mit Vrkundts Brieffs besiegelt mit vnserm Kayser-
 lichen auffgedruckte Secret Insiegel. Geben auff vnserm
 Königl. Schloß zu Prag / den dritten Martij / Anno
 Sechzehundert / Acht vnd vierzig / Vnserer Reiche/ des
 Römischen im Zwölfften / des Hungarischen im drey
 vnd zwanzigsten/vnd des Böheimischen im ein vnd zwanz-
 igsten.

Ferdinandt.

(Locus Sigilli.)

Ferdinandt Graf Rurh.

Ad Mandatum Sac^z Cæs^z

Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

Confir-



Confirmirte Churfürstliche Männgi- sche Concession.

Im Hochwürdigsten Fürsten vnnnd
Herrn/Herrn Johann Philippen/der
Heiligen Stuhls zu Männg Erzbis-
choffen/der Heil. Römischen Reichs
durch Germanien Erz-Canzlern vnd
Chur-Fürsten/ Bischoffen zu Würzburg vnnnd
Herzog zu Francken/ıc. vnserm gnädigsten Herrn/ Ist
unterthänigster Gebühr referirt vnd vorgebracht worden;
Was Wenland der auch Hochwürdigste Fürst vnnnd
Herr / Herr Anshelm Casimir/ Erzbischoff zu
Männg vnd Chur-Fürst/ Christmildester Gedäch-
nuß/vff unterthänigstes bey Seiner Churf. Gn. Seel. Lebs-
zeiten beschehenes Anhalten/ Philips Jacob Fischer der
Raths zu Franckfurt/ demselben vber dem Verlag die
so lang höchst erwünschte Friedens-Tractaten/vnd ver-
hoffentlich bald erfolgenden Schluß vnd Abschied / in
offentlichen Truck zu bringen/ für eine gnädigste Conces-
sion gethan. Vnd welcher gestalt gedachter Fischer/ vff
seithero vorgangenes zeitlichliche Ableben höchstseligst ge-
dachter Ihrer Churf. Gn. vmb deren Confirmation vnd
Bestätigung in Vnderthänigkeit angesucht vnd gebetten.
Wie nun höchstermelte jetztregierende Ihre Churfürste-
liche Gnaden von dem Jenigen / so vordero Lobseligsten
B
näch

nächsten Vorfahren am Erb-Stift Nainß / wegen
 obberührter Friedens-Tractaten vnd Schluß / dem
 gemeinen Wesen zu Nutzen vnd Besten löblich concediret
 vnd verordnet worden / keines wegs abzusehen gedenden. Al-
 so thun dieselbige hiemit / vnd in Krafft dieses / obbemelte
 Concession, auch in dero Nahmen gnädigst widerholen vnd
 kräftiglich bestättigen / also / vnd dergestalt / daß der Truck
 mehrberührter Friedens-Tractaten vnd Abschieds
 in dero Churfürstliche Haupt- vnd Residentz Statt
 Nainß / durch Nicolaum Heylen / der Verlag aber
 durch obbenannten Philipps Jacob Fischern / seinem
 selbst Erbieten nach / zu männiglichem contento beschehen vñ
 geführt / sonst aber von keinem andern / wer der auch seye /
 oder vnter was Prætext solches geschehen möchte / solchem
 Truck vnd Verlag ichtwas zu Schmäherung oder Ab-
 bruch vorgenommen werden solle. Signatum Würzburg
 den 25. Januarij Anno 1648.

Johann Philipp.

(Locus Sigilli.)

Im



Im Nahmen der Hochheyligen vn-
zertheilten Dreyfaltigkeit/
Amen.

B wissen sey allen vnd jedermännig-
lich welchen daran gelegen ist / oder in einige
Weiß seyn mag : Demnach die im Heyl. Des Heyl.
Röm.
Reichs Zu-
sand.
Röm. Reich von vielen Jahren hero entstan-
dene Baruche / vnd innerliche Kriege so weit
eingerissen / daß sie nit allein ganz Teutsch-
land / sondern auch etliche angränzende Königreiche / inson-
derheit aber Schweden vnnnd Franckreich dermassen einge-
flochtē / daß dannenhero ein langwieriger vnd hefftiger Krieg
erwachsen. Vnd zwar fürs Erste zwischen dem Allerdurch-
läuchtigsten vnnnd Großmächtigsten Fürsten vnnnd Herrn/
Herrn Ferdinando dem Zwayten dieses Namens erwöhlten Der Röm.
Kayf. May
Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in
Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien /
Sclavonien / 2c. Könige / Erzhertzogen zu Oesterreich / Her-
zogen zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärndten / Crayn /
Marggraffen in Mähren / Herzogen zu Lützelburg / Ober vñ
Nieder Schlesien / Wirttemberg vñ Teck / Fürsten in Schwa-
be / Graffen zu Habsburg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg / Görz /
Landgraffen in Elßaß / Marggraffen des Heil. Rō. Reichs in
Ober / vñ Nider Laußnit / Herrn der Windischen Marck / 2c.
Christmildester Gedächtnuß / vñ dero Bundsverwandte vnd Röm. May.
in Schwes-
den.
Angehorigen an einē. Vnd dem auch Durchläuchtigsten vnd
Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Gustaph Adol-
phen / der Schweden / Gothen vnd Wenden König / Groß-
fürsten

fürsten in Finlandt/ Herzogen in Cheshern/ Carelen/ Herrn
zu Ingernmanlandt/ Christmiltesten Andenckens/ vnd dem
Königreiche Schwede/ auch dessen Bundsgenossen vnd Zu-
gethanen/ am andern Theil: Wie auch nach dero Absterben/
zwischen dem Allerdurchläuchtigsten vnd Großmächtigsten
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden dieses Namens dem
Dritten/ Erwöhlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhmen/
Dalmatien/ Croatien/ Slavonien/ıc. Könige/ Erzhertzogē
zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Brabant/ Steyer
Kärnten/ Cräyn/ Marggraffen in Mähren/ Hertzog zu Lüt-
zelburg/ Ober- vnd Nider Schlesien/ Württemberg vñ Teck/
Fürsten in Schwabē/ Graffen zu Habsburg/ Tyrol/ Pfirdt/
Rohburg vnd Görs/ Landgraffen in Elßaß/ Marggraffen des
Heyl. Röm. Reichs zu Burgaw/ in Ober- vnd Nider- Laus-
niz/ Herrn der Windischen Mark/ ıc. sampt dero Bundsge-
nosssen/ vnd Angehörigen/ Eines: Vnd der Durchläuchtig-
sten vnd Großmächtigsten Fürstin vnd Frauen/ Frauen
Christinen/ der Schweden/ Gothen vnd Wenden Königin/
Großfürstin in Finnland/ Hertzogin in Cheshern vnd Carelē/
Herrin in Ingernmanland/ dem Königreiche Schweden/ vnd
Ihrer Bunds- vnd Anverwandten/ andern Theils: Dahero
ein grosse Vergießung Christenbluts mit vieler Provinzien
vnd Länder Erödügerfolgt ist/ daß endlich vermittels Göttl.
Gnaden es dahin gelangt/ daß von einē allgemeinen Frieden
Gedancē geschöpfft/ vnd zu dem Ende/ (mit Beliebung bey-
der Partheyen/ zu Hamburg/ am 25. Niewes/ oder 15. Altes
Decemb. Im Jahr 1643. wegen der Bevollmächtigten Zu-
sammenkunft zu Schnabrück/ vnd Münster/ in Westpha-
len/ ein Tag angesetzt vnd ernennet worden.

Friedens-
Gedanken

Kayf. vnd
Röm. Ges-
vollmäch-
tigte.

Als nun zu bestimmter Zeit vnd Orth die beyderseits
ernandte Herrn bevollmächtigte Abgesandte/ als an Seiten
der

der Röm. Kayf. Mayst. die Hoch- und Wolgeborne Herrn/
 Herr Maximilian / Graffe von Trautmansdorff / und
 Weinspurg / Freyherr zu Gleichberg / Newstatt am Cocher/
 Negaw / Burgaw und Togenbach / Herr zu Zeinig / Ritter
 des Guldten Fluß / Röm. Kayf. Mayst. Geheimbter Rath/
 Cammerer und Groß Hoffmeister / wie auch Herr Johann
 Maximilian / Graff von Lamberg / u. Freyherr in Orteneck
 und Ottenstein / Herr in Stockeron und Ammerang / Burge
 graff in Steyer / Röm. Kayf. Mayst. Cammerer / wie auch
 Herr Johann à Crane, beyder Rechten Licentiat / und Co-
 mes Palatinus, Kayserliche Reichs Hoff Rätthe: Vff Sey-
 ten Ihro Königl. Mayst. in Schweden / die Hoch- und
 Wolgeborne Herrn / Herr Johann Orenstirna Axelsohn/
 Graff Moria Australis, Freyherr zu Rymitho und Ninäds/
 Herr in Sijholm / Alhult / Hörningsholm / Südorbo vñ Lidöo/
 des Königreichs Schweden Senator und Cansley Rath / und
 Johann Adler Salvius, Herr in Adlersberg / Harßefeld / Wils-
 denbrück und Tüllingen / Königl. Mayst. in Schweden ge-
 heimbter Rath / Reichs Senator und Hoff Cansler erschienen
 seyn / haben sie / nach anruffung Göttliches Beystands / die
 Vollmachts Brieff / (welche zu end dieses Instruments / vñ
 Wort zu Wort eingeführt werden) beederseits Außgewech-
 felt / vñ in Anwesenheit / Consens, und ordentlicher Einwilli-
 gung / des Heyl. Röm. Reichs Chur, Fürsten und Ständen /
 zu Göttlichen Namens Ehre vñnd Vffnahm der werthen
 Christenheit / sich vntereinander vff nachfolgende Frie-
 dens und Vereinigungs Puncten vereinbart /
 und verglichen.



I.

Ein Christ
lich allge
meine
Freundschaft

Als eine Christliche / allgemeine / immerwährende / wahre / vñ vffrichtige Freundschaft zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät / dem Hause Oesterreich / vnd allen dero selben Bunds: vnd Angewandten / auch jedenderen Erben vnd Nachfolger / insonderheit der Königl. Mayst. zu Hispanien / Chur: Fürsten vnd Ständen des Heyl. Römischen Reichs / eines Theils: Vnd der Kön. Mayst. vnd Reiche Schweden / auch aller dero Bunds: Angehörigen / vnd jedenderen Erben vnd Nachfolger / insonderheit der Königl. Mayt. in Frankreich / vnd respectivē Chur: Fürsten vnd Ständen des Heyligen Römischen Reichs / anders Theils vffgerichtet / auch einmüthig vnd mit Eysfer erhalten werden solle / daß jeder Theil des andern Nutzen / Ehre vnd Frommen befördern / vnd allerseiths das ganze Röm. Reich mit dem Reiche Schweden / vnd ingleichen das Reiche Schweden mit dem Heiligen Römischen Reich verträuliche Nachbarschaft pflegen / vnd geruhliche sichere Friedens: vnd Freundschafts: Bezeugungen herfür blühen mögen.

II.

Wiffhebung
aller Feinds
schaft.

Es solle alles dessen beyderseiths / was von Anfang dieser Kriegs: Empöhrungen / es seye an Drthen vnd vff was Weise wie es wolle / eines vnd andern Theils feindlich fůrgangen / gänglich / vnd zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden. Also / daß weder deren / oder einiger andern Ursach oder Vorwand halben / einem oder andern Theils ichtwas feindlichs / widerwärtigs oder verhinderlichs so wol betreffende die Personen / als Statt / Güter vnd Versicherung / entweder durch sich selbst / oder durch andere / heimlich oder öffentlich / vff was Weiß oder Weg / vnterm Schein Rechts / oder Gewalts / im Heyl. Römischen Reich / oder aussershalb irgentswo / (ohnerachtet anderer vorher vffgerichteten / entgegenlauffenden Verträgen) zufügen / oder daß es von jemandes
anders

anders geschehe/gestatten/sondern alle vnd jede/ allerseits so wol außser/ als inner Kriegs/mit Worten/ Schrifften vnd Wercken/ vorgangene Injurien, Gewaltthaten/ Feindseligkeiten/ Schäden/ Vnfällen/ außser einiger Personen/vnd der Sachen Respect, tod vnd ab seyn/dergestalt/ daß alles/ was ein Theil gegen den andern suchen möchte/hierunter mit ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III.

Nebst dieser allgemeinen vnd durchgehenden Amnestia, als dem Fundament/ sollen alle vnd jede des Heyligen Römischen Reichs Chur: Fürsten/ Stände/ (die ohnmittelbare des Heyl. Römisch. Reichs Ritterschafft mit inbegriffen) vnd deren Lehenleuthe/ Vnderthanen/ Bürger vnd Inwohner/welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Vnrube/ oder daher entstandenen Bündnissen/ von einem oder andern Theil/einig Nachtheil oder Schaden/es seye vff was Weiß vnd Schein es wolle/zugezogen worden/so wol Land.vnd Lehen-güter/wie auch Affectlehen vnd Eygenthumbliche/ als Ehre/Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit betreffent/ gang vnd zumal in geistlichen vnd weltlichen Sachen/ in dem jenigen Stande beyderseits restituire vnd wider eingesetzt seyn/darinn sie sich vorhin befunden/ oder von Rechts wegen befinden mögen: vnbehindert deren enkwischen entstandenen/ vnd entgegen lauffenden Veränderungen.

Allgemeine
restitutio.

Gleich wie aber alle vnd jede Widereinfetzung/ mit Vorbehalt als in ihren Rechten zu verstehen sind/ so wol das Eygenthumb/ als die Nuz oder Nießung betreffent/ so wider abzutreten seyn/es seyen geistlich oder weltliche Güter/ sie gehören dem Besizer oder dem Entsetzten/ oder jemand anderst zu/auch ohne Nachtheil der am Kayserlichen Hofe/ Reichs ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten/oder Cammer: oder andern schwebenden litis pendentien, Also soll diese allgemeine Exception, oder andere absonderliche nachfolgende heylsame allgemeine oder folgende special-Clausul die Restitution keines wegs behindern: sondern sollen alle solch zustehende Recht/Gerechtigkeiten/ Handlungen/ Exceptionen vnd Processen/ nach erlangter Restitution vor gehörig Richter alsdann geführt vnd erörtert werden. Viel weniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen vnbeschränckten Amnesti, oder Auf-söhnung ietwas Nachtheil gebähren: oder biß auff die Nachsertklärungen/ Conffiscirungen/ vnd dergleichen Veränderungen gezogen

wer,

werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten ich etwas benehmen. Dann was / oder wie viel Rechts in denen biß dahero strittigen geistlichen Gütern / entweder die wider eingesezte / oder die wider eingesezt werden sollen / zukomme / solches soll darunden vnter dem Puncten von Vergleichung der geistlichen Gravaminaum erkläret werden.

IV.

Ob nun zwar auß dieser vorgehenden gemeinen Regul leichtlich zu vrtheilen / welche vnd was gestalt sie theils zu restituiren seyen. So ist jedoch vffentlich anhalten / von wichtigen Sachen / als folgt / für gut angesehen worden / deren in specie meldung zu thun. Jedoch dergestalt / daß diejenige / so erwanndiß falls nicht benambset / vnd außgelassen würden / darumb nicht übergangen / noch für außgeschlossen zu halten seyen.

Pfälzische
Sach.

Vor allen aber ist die Pfälzische Sach bey diesem Tag zu Münster vnd Sfnabrück / auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender gestalt erörtert worden.

Ehur: Bay-
ern.

Vnd zwar fürs erste / betreffende das Haus Bayern / soll die Ehurfürstliche Dignität / welche hievor Ehur: Pfalz geführt / mit allen Regalien / Hochheiten / Würden / Vorßig / Recht vnd Gerechtigkeiten / so viel dieser Dignität angehörig / nichts außgenommen / wie auch die gange Ober: Pfalz / samt der Graffschafft Cham / mit allen derselben / Zugehörungen / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie biß dahero also auch inskünfftig verbleiben bey Herrn Maximiliano / Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / vnd dessen Erben Wilhelmischen Linii / so lang auß dero selben Mannstamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Ehurfürste in Bayern / für sich / seine Erben vnd Nachkommen sich gänglich verzeihen der 13. Millionen / vnd allem Anspruch an Ober: Oesterreich / auch so bald nach publicirtem Frieden / alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Römischen Kayserlichen Majestät / vmb solche zu cassiren vnd vffzuheben / außhängen.

Ehur: Pfalz

So viel das Haus Pfalz betrifft / so thut die Kaiserl. Majestät / sampt dem Römischen Reich / gemeiner Beruhigung halben zulassen / daß in Krafft dieses Vergleichs / die Achte Ehurstelle statt finde / welcher Herr: Carolus Ludovicus Pfalzgraffe bey Rhein / dessen Erben vnd Ange-

Angewandte / der ganzen Rudolphischen Linie / nach der Successions-Ordnung / so in der güldenen Bull begriffen / hinführo genießet / Jedoch soll nichts / ausser der Mit- Belehnung / Ihme Herrn Carolo Ludovico, oder dessen Nachfolgern zukommen an deme allem / was mit der Chur-Dignität dem Herrn Chur-Fürsten in Böhern vnd der ganzen Wilhelmischen Linie zugeeignet worden.

Fürs ander / Soll die ganze Unter Pfalz sampt allen geistlichen vnd weltlichen Gütern / Rechten vnd Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Vnruhe die Herren Churfürsten vnd Pfalzgraffen bey Rhein in Besiz gehabt / sampt allen Documenten Briefsen / Registern / vnd sonstn dazu gehörigen Acten / demselben volckömblich eingeräumt / hingegen alles / so diesem entgegen / auß Kaiserlicher Autorität cassirt vnd abgethan werden. Damit also weder der König in Hispanien / noch jemand anders / so etwas davon hat / dieser Einräumung sich einigerley Weise widersetze.

In dem aber etliche Aempter in der Bergstrassen / von Alters her an Herrn Chur-Fürsten zu Maynz gehörig / im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Gelds Chur-Pfalz / mit dem Vorbehalt der jimmer- bevorstehenden Widereinlösung / verpfändet worden. So ist verglichen / daß diese Aempter bey dem jetzigen Herrn Chur-Fürsten zu Maynz / vnd dessen im Erzbischothumb Maynz Nachfolgern verbleiben sollen. Wann der freywillig angebotene Pfandschilling / von ihme innerhalb des in bestättigten Frieden bestimpten Termins / mit paar Geld abgelegt / vnd dem übrigen / so in bemeltem Pfand- Briefse versehen / gnug gethan werde.

Dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer / wie auch dem Herrn Bischoffen zu Wormbs solle frey stehen / diejenige Rechten vnd Ansprüche / so sie an etliche in der Under-Pfalz gelegene geistliche Güter führen / vor ordentlichem Richter aufzuführen : Es were dann Sach / daß sich hierüber beyderseiths Fürsten gütlich verglichen.

Falls sich aber zutrüge / daß die Wilhelmische Männliche Linie außstürbe / vnd die Pfälzische überbliebe / alsdann soll nicht allein die Ober-Pfalz / sondern auch die Chur-Dignität, welche die Herzogen in Böhern gehabt / an die noch lebende Pfalzgraffen / so erwischen mit belehnet seyn / heimbs fallen / vnd die Achte Chur-Stelle gänzlich erlöschen. Also aber soll die Ober-Pfalz / vff diesen begebenden Fall an die

Wann sich
die Achte
Chur-Stelle
widerenden
solle.

noch lebende Pfalzgraffen gelangen / daß dennoch denen eigenthumblichen Erben des Herrn Churfürsten in Bayern ihrige Ansprüche / vnd Beneficia, so ihnen von Rechts wegen gebühren / vorbehalten seyen.

Specialia
daß Chur-
Haus Pfalz
betreffend.

Es sollen auch die Erb- vnd Stamma-verträge zwischen dem Hause Pfalz- Heydelberg / vnd Pfalz- Newburg / so von vorigen Kaysern / betreffende die Succession in der Chur / bekräftiget / wie auch der gangen Rudolphischen Ein- Befugnissen vnd Rechte / so weit sie dieser Sakunge nicht entgegen / in ihren Kräften verbleiben.

Zudem / so einige Gülschische Lehen offen stünden / vnd solches durch ordentlichen Weg Rechtens beweislich / sollen solche denen Pfälzischen heimbsfallen.

Über dieses / damit Herr Carl Ludwig / etlicher massen / wegen Vnderhalt seiner Herrn Brüder befreyer würde / will die Röm. Kayf. May. ordnen / daß den selben jetztgedachten Herrn Brüdern 400000. Reichsthaler / innerhalb vier Jahren / vom anfang des fünffzig 1649. Jahrs anzurechnen / gereicht / vnd jedes Jahrs 100000. Reichsthaler / sampt den Interessen fünff vom Hundert / erlegt würden.

Amnestia.

Darnach soll das ganze Haus Pfalz / sampt allen vnd jeden / so ihnen in einige Weg zugethan gewesen / oder noch seynd / insonderheit die Diener / welche bey gegenwärtigem Convent, oder sonst / bedienet gewesen / wie auch alle auß der Pfalz exulirende / in der allgemeinen / oben beschriebenen Amnestia, vnd tractation, gleich andern / bevorab vnd sonderlich / in puncto Gravaminum, vollkombllich begriffen seyn.

Obligatio.

Dahingegen soll Herr Carl Ludwig / sampt seinen Herrn Brüdern / der Röm. Kayserl. Mayest. gleich andern Chur- vnd Fürsten des Röm. Reichs / gehorsamb vnd getrew seyn / vnd inmittelst für sich / vnd seine Erben / so wol selbst / als seine Herrn Brüder / so lang von der Wilhelmischen Einrechnungssige Manns- Erben vbrig seyn werden / vff die Ober- Pfalz verzeihen.

Als aber von dessen Fräwen Mutter / Wittiben / auch Fräwlein Schwestern / Vnderhalt / vnd Heyrathgiffte Verordnungen / meldung geschehen / ist von der Röm. Kayf. Mayst. auß sonderbaren gegen dem Haus Pfalz tragender affection, versprochen / daß gedachter Fräwen Wittiben / für Vnderhalt eines vor alles 20000. Reichsthaler / denen Fräwlein Schwestern aber Herrn Carln Ludwig / einer jeden / da sie zur Ehe schreiten / im Namen vnd von wegen Röm. Kayf. Mayst. 10000. Reichsthaler vergnügt werden sollen. Im vbrigen soll Herr Carl Ludwig ihnen Satisfaktion erstatten.

Die

Die Herrn Graffen zu Leynningnn vnd Daxburg/soll mehrermelter Herr Carl Ludwig/vnd dessen Nachfolger in der Vnder-Pfalz/keinerley Weis beunruhigen/sondern bey dero von etlichen hundert Jahren hergebracht / vnd von Römischen Kaysern bestättigten Recht geruhig vnd friedlich verbleiben lassen.

Die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/Schwaben/vnd am Freye Reichs Ritterschafft. Rheinstrom / mit ihren Zugehörungen / vnd vnmittelbarem Stande/ soll er nicht beleydigen.

Es sollen auch die Lehen-schafften/so die Röm. Kayss. Mayst. dem Baron Gerhard von Walenburg / genandt Schenckherm / Nicolaus Georg Keizersperger/Männzischen Cansler/vnd Henrich Brömbsen/ Baron von Rüdeshelm / wie auch so der Herr Churfürste in Bayern dem Baron Johann Adolpff Wolffen/ genant Wetternich/ vbergeben/ denen selben verbleiben. Hingegen sollen jetztgedachte Lehenleuthe Herrn Carl Ludwigen/ als eygentlichem Lehenherm / vnd dessen Nachfolgern/das Iuramentum fidelitatis erstatten/vnd bey Ihme die Ernewerunge der Lehen suchen.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandte / welche Kirchen Augsp. Cōfessions-Verwände in der Churs. eingehabt/vnd vnder selbigen Bürger/ vnd Zñwohner zu Oppenheim/ sollen in den Stande gesetzt werden / als sie im Jahr 1624. gewesen. Den vbrigen Augspurgischen Confessions-Verwandten / so dieses Pfalz. suchen würden/soll hiemit zugelassen seyn/so wol öffentlich in Kirchen/zugewisser Stund/ als privatim innwendig eygenen / oder andern darzu bestimpten Häusern/entweders durch ihrige/oder benachbarte/Prediger/ihriges Exercitium zu üben.

Herr Ludwig Phillips / Pfalzgraffe bey Rhein / soll alle seine Landschafften / Dignität vnd Gerechtigkeiten / so wol in geistlichen als weltlichen Sachen/so ihnen von seinen Vorfahren / entweders auß der Succession, oder Theilung/für dieser Kriegsempörung/zugestanden/wider bekommen.

Herr Friederich/Pfalzgraff bey Rhein/soll den vierdten Theil des Wilzbacher Zolls / vnd das Kloster Hornbach / sampt Zugehör / auch alles was sein Herr Vatter hievor daselbst possidirt. wieder erlangen/vnd respectiv behaltten.

Herr Leopold Ludwig Pfalzgraff bey Rhein/soll in der Graffschafft Beldens/an der Mosel/so wohl geistlichen als weltlichen / entgegen vnd

wider alles dasjenige/ so bißhero verübet/in den jenigen Stand/darinn
sein Herr Vatter Anno 1624. gewesen/restituirt werden.

Strittigkeit
zwischen
Bamberg/
Würzburg
vnd Brans-
denburg.

Die Strittigkeit/ so sich enthålt zwischen dem Herren Bischöffen
respective Bamberg/ vnd Würzburg/ vnd dem Herrn Marggraffen
von Brandenburg zu Culmbach/vñ Dnolzbach/betreffende die Burg
Statt/ Ampt vñnd Kloster/ Rixingen in Francken am Mäyn/ soll
entwederß vermittelst gültlichen Vertrags/oder Rechtlichen summa-
rischen Process, innerhalb zweyer Jahres-Fristen außgeführt werden.
Vey Straffe der prætenßion Verlusts: so dem vffliegenden Theil
vffzulegen. Immediat aber soll dem Herrn Marggraffen die Be-
festung Witzburg in den Stand / darinn sie zur Zeit der Übergab
gewesen/ nach Veranlassung dessen Vergleichs/vñnd Zusage/ gesetzt
werden.

Württemberg
gischer restitu-
tion.

Das Haus Württemberg soll verbleiben gerühliglich bey erlangter
possession der Herrschafften Weinsperg/ Newstatt/ vñnd Meck-
mühle. Soll auch ferners in alle vñnd jede Weltliche/vñnd Geistliche
Güter/vñnd Gerechtigkeiten / welche dasselbe ein vñnd andern Orts vor
diesem Kriegswesen in Besiß gehabt / vñnd in specie beyder Herr-
schafften Blawbeuren/ Achalm/vñnd Stauffen/sampt Zugehörungen/
vñnd vnderm prætext dazzu gehörigen eingenommene Güter/insonder-
heit bey der Statt vñnd Gebieth Göppingen/ vñnd Flecken Pfumeren/
der Vniuersität Tübingen/Christlöhlich vermachten Einkünfften. Es
soll auch widerumb einnehmen die Herrschafften Heidenheim vñnd D-
berckirch/die Stätte/ Balingen/ Eutlingen/ Elbingen vñnd Rosenfeld/
wie auch Schloß vñnd Dorff Neidlingen/ mit seiner Zugehörung/ in-
gleichem Hohentwyl/Hohenasperg/Hohenaurach/Hohen-Tübingen/
Albeck/Horuburg/Schiltach/mit der Statt Schorndorff. Man soll
es auch restituiren in die Collegiat-Stiffter Stutgard/ Tübingen/
Hernberg/Göppingen/Bachnang/wie auch in die Apteyen/ Probsteye
vñnd Klöster/Bebenhausen/Maulbrunn/Anhausen/Lorch/Adelberg/
Denckendorff/Hirschau/Blawbeuren/Herppechingen/Murhard/
Alberbach/Königsbrunn/Herzenalb/S. Georg/Reichenbach/Pful-
lingen vñnd Eidenstern/oder Marien-Eren / vñnd dergleichen/ sampt
allen ein vñnd andern Documenten/Jedoch mit Vorbehalt allen vñnd jeden
deß Hauses Oesterreich/vñnd Württemberg/an obgedachten Herrschaff-
ten Blawbeuren/ Achalm vñnd Stauffen/ geführten Rechten/ Hand-
lungen/Exceptionen vñnd Beneficien.

Die Herren Württembergische Fürsten der Mompelgarder Linie sollen wider eingesezt werden in alle jhrige im Elßaß / oder sonstigen gelegene Landschafftten / vnd benamenlich in die zwey Burgundische Lehengüter Lersvant vnd Parsavant vnd sollen beyderseits in den Standt gelangen / Gerechtigkeiten / Vorzug / vnd insonderheit vnmittelbare Verwandnuß / betreffende das Römische Reich / in welchem sie fürm eingang der gegenwertigen Kriegen sich befunden / auch deren sie / gleich andern des Heil. Römischen Reichs Fürsten vnd Ständen / genossen. Wegen der Badischen Sache ist es folgender Gestalt verglichen:

Nemblich Herr Friederich / Marggraff zu Baden vnd Hochberg / dessen Söhne vnd Erben / sampt allen denen / so jhnen einigerley weisse bedienet gewesen / oder annoch bedienet sind / sie seyen was Namens oder Standts sie wollen / sollen sich erfreuen vnd genießen / der am 2. vnd 3. Articul obbeschriebenen Amnestia, mit allen denen Clausuln vnd Butshaten. Sollen auch / kraft der selben / vollkômlich restituirt werden / so wol in geistlichen als weltlichen Sachen / in den Standte / darinn für der entstandenen Böhmischen Vnrube / Herr Georg Friederich / Marggraff zu Baden vnd Hochberg / betreffend die Vnter Marggraffschafft Baden / so sonst vnterm Namen Baden Durlach verstanden wird / wie auch belangend die Marggraffschafft Hochberg / in gleichem die Landschafftten Rötelen / Badenweiler vnd Saufenberg / sich befinden: obnerachtet deren biß dahero entgegen lauffenden / jedech cassirt: vnd vffgehobenen Veränderungen / sampt vnd sonders. Hierneben sollen Herrn Marggraff Friederichen / außser Schuldenlast / so immittelst zu den zeiten Herrn Marggraff Wilhelms gemacht / die Empter Stain vnd Rendingen / sampt allen darzu / Herrn Wilhelmen / Marggraffen zu Baden vbergebenen gehörigen Gerechtigkeiten / schriftlichen Befunden / vnd andern Zugehörungen / eingeräumt: wegen aber der Einkünften / pensionen vnd Vnkosten / vermög des zu Eilingen im Jahr 1629. getroffenen Vergleichs / verfahren werden. Es soll auch die jährliche pension, so auß der Vnter Marggraffschafft der Ober Marggraffschafft pflegt abgestattet zu werden / kraft dieses / gantz abgethan / cassirt vnd nichtig seyn. Dergestalt / daß dessen wege nichts mannds / so wol wegen des verfloßnen / als künfftigen / begehrt oder gefordert werden möge. Es soll auch künfftig zwischen beyden Badischen Linien / mit der præcedentz vnd Vorßitz bey des Schwäbischen Crayßes / auch andern so wol allgemeinen / als particular des Heil. Römischen Reichs

Wie es in
der Vnder:
vnd Obers
Marggraff-
schafft Baden
gehalten
werden solt
16.

Conventen vnd Tagsakungen/abgewechselt werden. Jedoch daß dieser Vorß Herr Marggraff Friderichen zeit Lebens verbleibe.

Geroltsbeck.

Wegen der Herrschafft HohenGeroltsbeck ist verglichen/ daß/ im Fall die Fraw Marggräfin zu Baden ihre Recht/belangend besagte Herrschafft/mit beglaubten Urkunden genugsamb beweisen würde/die Einräumunge/nach hierüber ergangenem Urtheil/ergehen soll/sampt aller Zugehör vnd Gerechtigkeit / nach außweisung der Urkunden. Diese Sache aber soll nach publicirtem Frieden / innerhalb zweyen Jahren außgeführt werden. Welcher gestalt dann nicht sollen statt finden/ oder gelten/ einige Handlungen/ Vergleiche/ allgemeine oder absonderliche Clausulen / so in gegenwertigem Friedens-Instrument begriffen:vnd von einer oder andern Parthey jemals wider disen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Massen solche außtrüchlich/ jetzt vnd künfftig/krafft dieses/vngültig erkand sind.

Herzog von

Der Herz Herzog von Croy soll der allgemeinen Amneltia wirklich genießen. Ihme auch weder an Ehr/Privilegien/Würdigkeit/ Güter / oder sonsten nachtheiltg fallen / weils er sich vnter Protection der Cron Franckreich gegeben. Er soll auch geruhiglich besitzen den Theyl der Herrschafft Binstingen / welche seine Vorfahren inng gehabt haben: gleich wie jeko seine Fraw Mutter solche/wegen ihrer Morgengabe/besitzet: benebest des Heil. Röm. Reichs Befeszen / betreffend besagte Herrschafft Binstingen / in vorigem Standt/ als sie vor dieser Kriegsvruhe gewesen/verbleibend.

Nassaw
Siegen/
contra
Nassaw
Siegen.

Anlangend die Strittigkeiten zwischen Nassaw-Siegen/ contra Nassaw-Siegen/ weils diese Sache/ vermög Kayserlicher Commission, im Jahr 1643. zur gütlichen Vergleichung verwiesen worden/ soll solche Commission vffs neue fürgenommen/vnd entweder durch gütlichen Vergleich oder Rechtsprüche/ fürm ordentlichen Richter entscheiden werden: benebest aber Herr Graff Johann Moritz von Nassaw/sampt seinen Gebrüdern / ohn einige Betrübnunge/ in dero / nach außweisung eines jedern Antheil/ eingenommenen Possession, verbleiben.

Nassaw
Sarbrücken.

Den Herrn Grafen zu Nassaw-Sarbrücken sollen eingeräumet werden alle ihre Graff: vnd Herrschafften/ Gebiethe/geistliche vnd weltliche Lehen: vnd eigenthumbliche Güter/ benamentlich die ganze Graffschafften Sarbrück vnd Sarwerth/sampt allem Anspruche: in gleichem die Bestung Homburg/ mit Geschütz vnd Mobilien/ so daselbst

selbst befindlich. Immittelft sollen beyderseits respectivè in ihrer Würdigkeit verbleiben / so wol was im Jahr 1629. am 7. Julij / durch Bruchtheil in Revisions Gerichten zuerkandt / als sonst wegen zugefügten Schaden / zustehenden Recht vnd Gerechtigkeiten / Handlungen / exceptionen vnd Rechtlichen Gutthaten vorhanden. Welche nach des Heil. Römischen Reichs Gesetzen zu schlichten sind. Es were dann Sache / daß die Partheyen sich lieber wolten gütlich vergleichen. Hierbey soll auch den Herrn Graffen von Leiningen Darburg ihr Recht vnd Gerechtigkeiten / so sie an besagter Graffschafft Sarwerthen gehabt vnd genossen stehen vnd verbleiben.

Die Herrn Graffen zu Hanaw werden eingesetzt in die Empter Hanaw. Bohenhausen / Bischoffsheimb am Steg / vnd Willstatt.

Herrn Johann Albrechten Graffen zu Solms / werde eingeräumt mit der vierde Theil der Statt Butzbach / sampt vier angrenzenden Dorffschafften. Solms.

Ingleichen werde das Haus Solms / Hohensolms eingesetzt in alle Güter vnd Gerechtigkeiten / so ihm im Jahr 1637. entzogen worden: obnerachtet des Vertrags / so dessentwegen mit Herrn Georgen / Landgraffen zu Hessen / nachgehends getroffen.

Die Herrn Graffen zu Isenburg sollen schiz seyn der allgemeinen Amnestia, vermög beschriebenes 2. vnd 3. Articul: immittelft Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen / oder einem andern / an seinem Recht gegen selbige / oder auch die Graffen zu Hohensolms / nichts benommen.

Die Herrn Rheingraffen werden restituirt in ihre Empter Thron. Rheingrafen. eck vnd Wildenburg / als auch die Herrschafft Morchingen / sampt Zugehörungen / vnd sonst alle andere / von Nachbarn im brauch gehabte Gerechtigkeiten.

Die Frau Wittib / Herrn Ernsden / Graffen zu Sayn / soll wider Sayn. eingesetzt werden in diejenige Possession des Schlosses Stärlins / vnd Ampts Hachenburg / sampt Zugehör / als auch des Fleckens Bendorff / darinn sie für diesem / ehe sie entsetzt worden / gestanden: jedoch jedermanniglich sein Recht vorbehalten.

Das Schloß vnd Graffschafft Falkenstein / werde demjenigen Falkenstein. wider eingeräumt / dem es von Recht wegen gebührt.

So viel auch Rechts den Herrn Graffen von Nassburg / genandt Nassburg. Löwenhaupt / an das Ampt Bressenheimb / Chur Cöllnishes Lehen / als

als auch die Herrschafft Neipolskirchen vff dem Hundsrück / gebühret / soll ihme mit aller Gerechtigkeit vnd Zugehör verbleiben.

Waldeck.

Das Hauß Waldeck soll auch wider kommen zum Besitze aller rechtlichen Ansprüchen in der Herrschafft Didinghausen / vund den Dorffschafften Aldernaw / liechtenscheid / Desfeld vnd Niderschlaidern: wie sie solcher im Jahr 1624. genossen.

Dettingen.

Herr Joachim Ernst / Graff zu Dettingen / werde restituirt in alle Geistliche vnd Weltliche / von seinem Vatter Herrn Ludwig Eberhard / vor diesen Kriegsempöru gen im Besiz gehabte Güter.

Hohenlohe.

Ingleichen das Hauß Hohenlohe werde restituirt in alles / so ihm entzogen / bevorab die Herrschafften Weickersheimb / als auch das Elster Scheffersheimb / ohne einige Außrede / bevorab Exceptione retentionis.

Löwenstein /
Wertheim

Herr Friderich Ludwig / Graffe zu Löwenstein vnd Wertheim / soll wider eingesetzt werden in alle seine Graf. vnd Herrschafften / welche seither währenden Kriegs sequestrirt, confiscirt, oder andern cedirt vñ vbergeben worden / so wol in geistlichen als weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graff zu Löwenstein vnd Wertheim / solle alles dasjenige wider erlangen / was seinem Vattern Graf Georg Ludwigen vnd Graf Johann Casimir sequestrirt, confiscirt, oder andern ungeeignet worden / es seye Welt: oder Geistlich / jedoch mit Vorbehalt deren Güter vnd Gerechtigkeiten / welche Maria Christinæ / besagtes Herrn Georg Ludwigen von Löwenstein Tochter / wegen Vätter: vnd Mütterlichen Erbs / zuständig / in welche Sie vollkömblich soll wider eingesetzt werden. Ebenmäffig soll auch die Frau Wittib Herrn Johann Casimirs von Löwenstein / in ihre so wol Heyraths: als verhyppothecirte Güter restituirt werden: mit Vorbehalt dessen Rechts / so Herrn Graffen Friderich Ludwigen gebührt / welches zu gütlichem Vertrag oder ordentlichem Rechts Proceß verwiesen wird.

Erbach.

Das Hauß Erbach / insonderheit Herrn Graffen Georg Albrechten Erben / werden restituirt in das Schloß Breuberg / vnd alle dessen mit Herrn Graffen von Löwenstein gemein habende Rechte / so wol was die Besatzung / als dessen Vffsicht / auch sonst andere Kayserliche Rechte / betrifft.

Branden-
stein.

Die Frau Wittib vnd Erben des Herrn Graffen von Brandenburg / sollen wider eingesetzt werden in alle ihre auß veranlassung des Kriegs entzogene Güter vnd Rechte.

Der Baron Herr Paul Revenhüller sampt seines Bruders Ritter Revenhüller
 dem / Cansiar Löfflers Erben / Mary Conraden von Rhelingen Ritter.
 der vnd Erben / ingleichen Hieronymus von Rhelingen sampt seiner
 Hausfrawen / wie auch Mary Anthoni von Rhelingen / sollen insge-
 sampt in alle durch Confiscation entzogene Güter / völig restituir-
 seyn.

Alle die Contract, permutationes, transactiones, obligatio-
 nes, vnd Schuldtbeweißthumben / welche mit Gewalt / auß Furcht / ent-
 weder den Ständen oder Vnderthanen außgepreß worden / massen
 insonderheit klagen die Stätte / Speyer / Weissenburg am Rhein / Lan-
 daw / Keutlingen / Heilbrunn / vnd andere / als auch erkaupte vñ cedirte
 Handlungen / sollen gänglich todt vnd nichtig seyn / der gestalt / daß des-
 sentwegen keine Handlung oder Proceß gestatter werde. Da aber die
 Debitores die Vrkunden ihrer Schuldt den Creditorn abgezwin-
 gen hetten / solche allsampt sollen restituir werden / mit Vorbehalt der
 dessentwegen vorhandenen Rechts Processen.

Schulden / so entweder von Rauff / Verkauf / jährlicher Rente
 ten / oder sonst ihren Nahmen haben / fals sie von einem oder andern
 eriegenden Theil / auß Haß gegen die Creditores gewaltthätig erpreß /
 vnd gegen die Debitores, das Gewalt gelibet / oder wirkliche Bezah-
 lung fürgegangen / anzeigen / vnd sich zum Beweißthumb anbieteten / sol-
 len dennoch keiner Erkenntnuß der Executions Processen fehic seyn. Es
 weren dann diese Exceptiones nach vorhergehender Erörterung der
 Sachen entschieden.

Die Processen / so derentwegen angefangen / sollen nach publica-
 tion des Friedens / vnter zwey Jahren geendigt werden: bey Straff des
 ewigen Stillschweigens: welche den widerspennigen Debitoribus vff-
 zulegen.

Diejenige Processen aber / so seithero dergestalt gegen sie erlaubt /
 sampt den Verträgen vnd Verheissungen / so wegen der Creditorn
 künfftiger Restitution fürgegangen / sollen vffgehoben / vnd krafftlos seyn:
 mit Vorbehalt jedoch deren Geltsummen / welche zeit lauffenden Kriegs
 für andere / vmb abzuwenden gröffere Gefahr vnd Schaden / gutwillig
 vnd wolmeinend sind verschossen.

Die Urtheil / welche zeit wehrendes Kriegs in pur weltlichen Urtheil
 Sachen gesprochen / fals kein Error oder klärlicher Mangel am Tage /
 oder so bald zu erweisen / sollen nicht gänglich vffgehoben / sonst aber
 wegen

wegen würcklicher Execution in der geurtheilten Sache suspendirt, seyn/bisß die Gerichtliche Handlungen (da ein oder ander Theyl/innerhalb einer halben Jahrsfrist / nach getroffenem Frieden die Revision suchen wird) für ordentlichem Richter vff gewöhnliche weise/oder extra ordinem vff weise so im Heil. Römischen Reiche üblich / revidirt, vnd gleichlich erwogen würden. Vnd dergestalt sollen obbemelte Brtheil entweders bestetigt oder verbessert/oder da Nulliteten mit vnter lieffen/gänglich vffgehoben werden.

Lehen.

Da auch einige hohe oder privat Lehen vom Jahr 1618. nicht ernewert worden/nach auch derentwegen Dienstleistungen geschehen/soll dasselbe niemand nachtheilig fallen/sondern soll die Zeit der erfordernten Investitur, vom Tage an deß beschlossenen Friedens seinen Anfang gewinnen.

Restitutio
generalis.

Endlich sollen alle vnd jede Kriegs Officirer/Soldaten/vnd sonstigen Rätke/Diener/Geist.vnd Weltliche/wessen Namens oder Standes sie auch seyn möchten / welche einem oder andern Theyl/oder derselben Bunds genossen / oder sonst Angehörigen / in Kriegs: oder Civil-Sachen gedienet/ vom Höchsten bis zum Nidrigsten / vom Nidrigsten bis zum Höchsten / ohne einigen Unterschied vnd Ausnamb / sampt Weibern/Kindern/Erben/Nachfolgern/Dienern/ betreffende so wol deren Person/als Güter / in den jenigen Stande/ an Leben/ Ehr/ Gewissen/ Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit/in welchem sie sich vor diesen Kriegsläufften befunden/oder von Rechts wegen befinden mögen/ beyderseits restituirte seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern/ einiges Nachtheil zugezogen/ noch einige Action oder Klage angestellt/ viel weniger einige Straffe oder Schade / vnter was schein solches auch seyn möchte. Vnd dieses alles/so weit es der Röm. Kayserl. May. vnd deß Hauses Oesterreichs Vnderthanen vnd Vasallen nicht betrifft/solle seine völlige Krafft vnd Würckung haben.

Extensio.

Die aber der Röm. Kayserl. Mayest. vnd Hauses Oesterreich Vnderthanen vnd Erb Vasallen sind/ sollen der Amnestia, so wol an Person/als Leben/Dignitet vnd Ehre genießen/ mögen auch in ihr voriges Vaterlandt wider einkommen: jedoch daß sie sich derselben Röm. nigreichen vnd Provinzien Gesezen gemess bezeigen.

Limitatio.

So viel aber derselben Güter betrifft/ so dieselben ehe vnd bevor sie vff Seiten der Cron Schweden oder Frantreich getretten / durch Confiscation oder andere Wege verlohren / haben zwar die Herrn
Schwe.

Schwedische Gesandte lang vnd viel sich dahin bemühet / daß ihnen solche möchten wider eingeräumt werden / Jedoch / in dem die Röm. Kayserl. Mayt. in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel vnd Maß fürschrreiben lassen / vnd ein mehrers nicht erhalten werden können / deß Heil. Reichs Stände auch nicht rathsamb ermessent / daß vff der Kayserlichen beharrlichen Widersetzung vmb deß willen der Krieg länger zu continuiren seye / so sollen solche (Güter) als verlohren geschägt / vnd den jetzigen Besitzern verbleiben.

Die jenige Güter hingegen / welche ihnen nachgehends / eben desentwillen / daß sie für Schweden vnd Franckreich / gegen Kayserliche Mayt. vnd das Haus Oesterreich / die Waffen geführt / entzogen worden / sollen derselben / wie sie jeko zu befinden / jedoch außser erstattung Kosten / vnd genossenen Einkünfften / oder zugefügten Schadens / außgeantwortet werden.

Sonsten im Königreiche Böhmen / vnd allen andern Kayserlichen Erbländern / soll der Augspurgischen Confession Verwandten Vnderthanen / oder Creditorn, vnd deren Erben / für ihre privatforderungen / so sie der einige hetten / vnd derentwegen Rechtliche Klage anstellen / oder verfolgen theten / Recht vnd Gerechtigkeit / so wol / als denen Catholischen / ohne respect administrirt werden.

Von der gedachten allgemeinen Restitution vnnnd Widergiff Was nicht wider zu ersehen.
aber / werden außgenommen die jenige / so sich nicht wider erstatten lassen / als Mobilien / vnnnd sonst bewegliche Dinge / genossene Renten vnd Abnukungen / so durch kriegende Theyl / Macht vnd Gewalt entkommen / wie auch die widergerissene / vnd vmb gemeiner Sicherheit willen in andere Gebräuche versetzte / öffentliche vnd privat, geistliche vnd weltliche Gebawe / wie nicht wenigens gemeine / vnd privata, feindlich confiscirte, ordentlich verkauffte / vnd von selbst verschenckte / Deposita.

Sintemaln aber auch die Gältische Successions Sache / da man nicht vorbauen solte / im Heil. Römischen Reiche schwere Mißhelligkeiten verursachen dörrfte: Hierumb ist verglichen / daß selbige / nach getroffenem Frieden / durch ordentlichen Rechts Proceß / für der Röm. Kayserl. May. oder gältliche Vergleichung / oder sonst ordentliche Wege / vngesäumt geschlichtet werde. Gältische Succession Sach.

V.

Nach dem aber zu gegenwertigem Kriege / mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Chur. Fürsten / vnd Der Krieg mehrtheils auf widerwertiger religion entstanden.
D ij Stän

Ständen des H. Römischen Reichs enthalten / Ursach vnd Anlaß gegeben : So ist derentwillen/als folgt/verglichen/vnd transigirt worden.

Bestätigung des
Passawischen Ver-
trags vnd
Religions-
Friedens.

1. Der Vertrag / so im Jahr 1552. zu Passaw gemacht / vnnnd darauff im Jahr 1555. gefolgte ReligionsFrieden / gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg / vnd nachgehends vff unterschiedlichen allgemeinen Reichstagen bestätigt worden / sollen in allen ihren / mit der Röm. Kayserl. May. Chur-Fürsten / vnd Ständen / beyderseits Religion einhellig verwilligt: gemacht / vnd geschlossenem Articulu/ beständig verbleiben / auch vffrichtig / vnd vnverändert gehalten werden. Was aber vber etlichen / darinn enthaltenen strittiger Puncten / bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen beliebung geschlichtet / solches soll hinführo als eine immergeltende des besagten Friedens Erlenterunge / so wol Gerichtlich / als sonsten gelten / vnd observirt werden / biß daß man / durch Gottes Gnade / sich in der Religion vergleiche: ohnerachtet eines oder andern / inner- oder außserhalb Reichs / Geistlichen oder Weltlichen / zu was Zeit es geschehen möge / eingestrewter Contradiction, oder protestation, welche alle / krafft dieses / vngültig vnd nichtigerkandt werden. In allem andern aber / zwischen beyder Religion Chur-Fürsten / vnd Ständen / allen vnd jeden / solle eine richtige / durchgehende / reciprocirende Gleichheit / so viel die Form der Republic, die Gefäße des Heil. Römischen Reichs / vnd gegenwärtigen Convent betrifft / Also / vnd dergestalt gehalten werden / daß / was einem Theylrecht vnd billig ist / dem andern ebenmäßig recht seye : vnd hinführo alle Gewaltthaten / wie sonsten / also auch disfalls zwischen beyden Theylen / zu allen Zeiten verboten bleiben.

Von welcher Zeit an die Restitution geschehen solle.

2. Die Zeit / von welcher anzurechnen / die Restitution, oder Widereinnemung in Geistlichen / geschehen soll / vnd welche ab deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Januarij des Jahrs 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Chur-Fürsten / vnd Ständen beyder Religion / die freye ReichsRitterschafft / als auch Gemeinden vnd Immediat Dorffschafften / pur vnd völlig / mit eingeschlossen : nebenst vffheb. vnnnd cassirunge aller in solchen Sachen ergangnen / publicirten / vnd gefellten Brtheiln / Decreten, Verträgen / Bedingungen / vnd Executionen : dergestalt / daß die Reduktion, oder das Abschen / nach besagten Tag obbemeltes Jahrs gerichtet werde.

Die

Die Statt Augspurg / Dünckelspiel / Viberach / vnd Ravensburg / sollen behalten ihre Güter / Gerechtigkeiten / vnd Vbunge der Religion / so am besagtem Jahr vnd Tage im Schwang gangen. Aber wegen der Rathsstellen / vnd öffentlichen Aemptern / seye vnter beyderley Religions-Verwandten Gleichheit / vnd ebenmäßige Zahl.

Insonderheit aber / belangend die Statt Augspurg / seyen des geheimbten Raths sieben Personen / welche zu erwöhlen / auß denen Patriciis. Auß dessen werden genommen zween gemeiner Statt Præsidenten / genant Statt-Pfleger / deren einer der Catholischen Religion / der ander der Augspurgischen Confession , zugethan. Von denen Fünff vbrigen sollen drey Catholischen / zween Augspurgischer Confession seyn / die übrige Raths-Personen des kleinern Raths / als auch Syndici, vnd Vessiter des Stattgerichts / auch alle andere Officiantē / sollen von beyden Religionen an der Zahl gleich seyn. Der Renths- oder Seckelmeister seyen drey. Vnter welchen zwey einer / der dritte aber einer andern Religion zugethan seye / dergestalt / daß im ersten Jahr zwey seyen Catholischer / einer aber der Augspurgischen Confession, im andern zwey der Augspurgischer Confession , vnd der dritte Catholischer Religion: Vnd solle also hinführo alle Jahr abgewechselt werden.

Der Zeughauf Vffseher seyen ebenmäßig drey / vnd Jährlichs Dessen gleiche Abwechselungen. Vnd dieser Gebrauch soll auch bey den Zeughauf. Stewer / Proviandt / Bauw- vnd andern Aemptern / so von dreyen verwaltet werden / üblich seyn: dergestalt / als in einem Jahr zwey Aempter (als das Rentmeister: Proviandt: oder Bauw- Ampt) bey zwey Catholischen / vnd einem Augspurgischen Confession-Verwandten seyn / eben selbigen Jahrs zwey andere Aempter (als Vffseher des Zeughauses / vnd der Stewer) zweyen auß der Augspurgischen Confession , vnd einem Catholischen / vffgetragen werden sollen: Künfftigen Jahrs aber bey diesen Aemptern an statt zweyer Catholischen / zween der Augspurgischer Confession- Zugethane / vnd eines Catholischen ein Augspurgischer Confessions-Verwandter erwöhlet werden.

Die Aempter so einem allein pflegen vertraut zu werden / sollen nach Erforderung der Sache / entweder ein / oder mehr Jahr vnter den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions- Bürgern vmbgewechselt werden: Ebenermassen / wie von den Aemptern / so 3. Personen vertraut werden / jeso Meldung geschehen. Jeder Kirchen vnd Schulen aber / solle sein eigene Vffsicht gelassen werden. Diejenige Catho-

ischen aber/welche jeko bey gegenwärtiger Friedenshandlung im Rath vnd Aemptern / vber die obvergliche Zahl seyn / sollen zwar bey aller vorigen Dignität vnd Vortheil/so lang sie leben/ oder ihre Stelle nicht vffünden/ verbleiben / allein nicht zu Rath gehen/ oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wolten/deren Stimm nichts gelten.

Kein Theil aber soll sich seiner Religions angehörigen Gewalt/ vmb den andern Theil zu vnterdrucken/mißbrauchen/ oder eine grössere Zahl gerads oder vngerads wegs/zu der Stattpfleger / Rathsmannen vnd anderer öffentlichen Aempter/Dignität/zu erheben suchen: Da es auch/wann vnd wie oft es versucht würde/soll solches nichtig seyn.

Derohalben nicht allein diese Verordnung alle Jahr/ wann von neuen Rathsmannen vnd anderer Bedienten/in der Abgelebten Plaz-Ersetzung gehandelt wird/öffentlich soll verlesen werden. Sondern auch der Statt-Pfleger des innern vnd vbrigen Raths Aemptleuthen/Syndicorum, Richter vnd anderer Catholischen Bedienten/Wahl/beydes jetzt/beyd künfftigs/stehe bey den Catholischen der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber bey ihnen selbst. Also/das nach Absterben eines Catholischen/ein anderer Catholischer/gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen / in gleichmässiger Folge. Die grössere Zahl der Stimmen/ in Sachen die Religion directe oder indirecte betreffend/soll keines wegs gültig seyn. Noch der Augspurgischen Confession-Zugethanen Bürgern dessen Orths/mehr/als den Augspurgischen Confessions-Verwandten/Chur-Fürsten vnd Ständen/ des Heiligen Römischen Reichs nachtheilig seyn. Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen in diesen oder andern Dingen zum Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich mißbrauchten/ so soll ihnen hiermit vorbehalten seyn / Krafft dieses Vertrags / vmb vff die Abwechselung eines fünfften gehcimbtten Rathmanns / oder andere billige Mittel zu appelliren.

Des Magi-
strats wahl.

Im vbrigen verbleibt der Religions-Frieden / vund die Ver-
ordnung Kayfers Caroli des Vierdten/wegen Wahl des Magistrats/
wie

wie auch die Verträge von Jahren 1584. vñnd 1591. (wosern sie dieser Ordnung direct oder indirect, nicht zuwider lauffen) in ihren kräftigen allerdings unverleht.

Vñnd demnach zu Dünckelspiel Biberach vñnd Ravenspurg/ <sup>Dünckels-
spiel/ Bibe-
rach/ Ra-
venspurg.</sup> zwey Bürgermeister / einer der Catholischen / der ander der Augspurgischen Confession seyn. So solle ebenmäßige Gleichheit mit den Rathsmannen/ Bürgerlichen Richtern/ Schatzmeistern/ wie auch allen andern öffentlichen Aemptern/ Dignitäten vñnd Verwaltungen/ gehalten werden: Belangend de Gerichts/ Schultheissen/ Syndicat/ vñnd des Raths vñnd Gerichts Secretarien / wie auch andere dergleichen Aempter/ welche einer Person allein vffgetragen werden/ solle immerdar die Veränderung wechselseiweiß gehalten werden. Also / daß vff Abgang eines Catholischen allweil ein Augspurgischer Confessions-Verwandter / vñnd hingegen auff Abgang eines Augspurger Confession-Zugehörnen ein Catholischer im Ampt folge: Was die Manier der Wahl / vñnd mehrere Stimmen / als auch die Vffsichte Kirchen vñnd Schulen / wie nicht weniger die Jährliche Ablebung dieser Verordnung betrifft / solles ebener massen / als mit Augspurg gehalten werden.

Die Statt Thonawerth betreffend / dafern in nechstkünftigem <sup>Thonaw-
werth.</sup> allgemeinen Reichs-Tage / selbige in vorige Freyheiten wider zu sehen/ von des Heiligen Römischen Reichs Ständten solte gut befunden werden / so soll sie gleiches Rechts in Geistlichen vñnd Weltlichen / sich bedienen/ welches ander des Heyl. Römisch. Reichs Stände/ Krafft gegenwärtiges Vertrags / genießten / jedoch ohne Nachtheil deren Rechten/ welche bey dieser Statt interessirt seyn.

Der Termin des Jahrs Anno 1624. soll denen kein Nachtheil gebähren/ welche in Krafft der Amnestia oder sonst restituirt werden sollen.

3. Anlangend die ohnmittelbare geistliche Güter/ sie seyen gleich <sup>Ohnmittel-
bare geist-
liche Güter.</sup> Erz-Bischthumb/ Bischthumb/ Prælaturē/ Apteyen/ Baleyen/ Probsteien / Commenthureyen / oder befreite weltliche Stiftungen / vñnd sonst / sollen sampt den Einkünften / Pensionen vñnd andern was Namen sie auch haben mögen/ in Stätten oder vff dem Land/ welche die Catholische/ oder Augspurgischer Confessions-Verwandte Ständ den

1. Janu-

1. Januarij Anno 1624. in Possess gehabt / alle vnd jede / nichts aufgenommen / der jenigen Religion-Verwandten / welche zu besagter Zeit in derselben würcklichen Possession gewesen / biß daß vber dem Religionsstreit / durch Göttlichen Beystand ein Vergleichung getroffen werde / ruhiglich vnd vnmolestirt verbleiben. Vnd soll keinem Theil zugelassen seyn / dem andern / entweder in- oder außserhalb Gerichts / Ungelegenheit zu verursachen / viel weniger einige Vnrube vnd Verhinderung zu causiren. Sollte aber (da Gott für behüte) wegen des Religionsstreits einige gültliche Composition nicht zu gewarten seyn / soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung immerwährend / vnd dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Wie es zu
hatten / wann
ein Erzbischoff,
Bisch. etc.
die Religion
ändert

Da nun ein Catholischer Erzbischoff / Bischoff / Prälat / oder Augspurgischer Confessions-Verwandter zum Erzbischoff / Bischoffen / Prälaten / erwöhlet oder postulirt, allein / oder sampt den Capitularen / entweder absonderlich / oder sämptlich / oder auch ander Geistlichen hinführo die Religion ändern: dieselben sollen alsbald ihres Rechts / jedoch ihrer Ehr vnd Leummuth vnverlegt / entsetzt seyn: benebenst Einkünfte vnd Renten / ohngesäumet / vnd außser Einrede erstatten. Vnd soll dem Capitul / oder dem / so solches von Rechts wegen zuschuet / bevorstehen / ein andere Person / der Religion / welcher das Beneficium, in Krafft dieser Transaction, gebührt / anlangend / zu erwöhlen vnd zu postuliren: jedoch mit Oberlassung dem abziehenden Erzbischoff / Bischoff / Prälaten / etc. der bißhero genossenen vnd verzehrten Einkünften vnd Renten. Da nun einige Catholische / oder Augspurgischer Confession-Zugethane Stände vñ dero Erzbischthumb / Bischthumben / Beneficien vnd Präbenden / so vnmittelbar / vom 1. Janua. an des Jahrs 1624. in- oder außser Gerichts / entsetzt / oder vff einigerley Weise vertrieben worden / so sollen sie / Krafft dieses / alsbalde / so wohl in geistlichen als weltlichen / mit Abschaffung aller Newerung wider eingesetzt werden / jedoch solcher gestalt / daß alle ohnmittelbare geistliche Güter / so am 1. Januarij im Jahr 1624. von einem Catholischen Prälaten registert worden / wiederum ein Catholisches Haupt überkommen / vnd hingegen so an besagtem Jahr / vnd Tage / Augspurgischer Confessions-Verwandte ein Haupt gehabt / auch solches forthin behalten: Jedoch mit Erlassung der jenigen immittelt genossenen Früchten / Schaden vnd Vnkosten / so ein Theil gegen den andern prätendiren möchte.

4. In allen Erzbischthumben/Bischthumben vnd andern ohn-^{Die Wahl gerechtigt seit.} mittelbaren Stiftungen/soll die Wahl-gerechtigkeit vnd postulation, nach eines jeden Orts Gewonheit vnd altem Herkommen/vnverruckt bleiben: So weit selbige des Heil. Römischen Reichs Satzungen/ dem Passawischen Vertrage/ Religions-Frieden/ vnd insonderheit dieser Erklärung vnd Transaction ähnlich sind. Vnd in Ansehen der Erzbischthumben/ vnd Bischthumben der Augspurgischen Confession zugethan verbleibt/vnd derselben nichts widriges begreift/nicht weniger in Bischthumben vnd Kirchen/in welchen Catholische vnd Augspurgischer Confessions-Ständen gleiches Recht üblich/soll den alten Gesetzen nichts neues eingemischt werden / welches der Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten Conscientz vnd Sache in einige weg schwächen/ oder derselben Recht mindern könnte. Die postulirte vnd erwöhlte aber/ bey dero Capitulation sollen angeloben/das sie die angenommene Geistliche Fürstenthumben/Dignitäten vnd Beneficien, keines wegs erblich wollen besitzen/oder dahin trachten/das sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul/vnd denen/ so es nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebührt / so wohl die Wahl vnd Postulation, als bey vacirender Stelle/die Verwaltung vnd Bischöflicher Rechten übung. Werde auch Fleiß angewend/damit nicht die Edelleute/Patricii, Graduirte vnd andere düchtige Personen/da es der Stiftung nicht entgegen laufft/ außgeschlossen/ sondern vielmehr in denselben erhalten würden.

5. In welchem Ort die Römif. Kayserl. Mayst. das Ius primarium precum in Herkommen gehabt / soll es auch ins künfftig^{Ius primarium precum.} bleiben : Wofern allein bey Abgang eines Augspurgischen Confessions-Verwandten/in derselben Religion Bischthumben/Augspurgischen Confession, auch deren Lehr vnd Observantz ein Tauglicher/die preces genüsse. In Bischthumben aber beyderley Religion/oder andern ohnmittelbaren Ort/soll der Präsentatus die preces primarias nit genieffen/ es thäte dann das vacirende Beneficium, ein Religions-Verwandter besitzen.

Was von den Annaten/Pallii iuribus, Confirmationen, Mensurum Papalium, vnd dergleichen Gerechtigkeiten vnd Vorbehalt / in denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen ohnmittelbaren geistlichen Gütern/von irgends einem/wann/vnd vff was weiß es wölle/pretendirt werden möchte/ solches soll keines wegs bey weltlicher Obrigkeit gesucht werden.

Menses pa-
pales.

In welcher ohnmittelbaren geistlichen Gütern Capituln beyder-
seits Religions, Capituln vnd Canonischen/ Krafft des besagten
Termins/ in gewisser Anzahl angenommen werden/ vnd der Zeit die
Menses Papales üblich sind/ so sollen sie auch ferners/ da etliche Capi-
tularn vnd Canonischen/ auß der bestimpten Zahl der Catholischen/ab-
gangen/also üblich bleiben/vnd zur Execution vff begebenden Fall gezo-
gen werden: Im Fall die Päpstliche Provision, den Capituln ohnmit-
telbar vom Römischen Hofe vnd zu rechter Zeit insinuiert wird.

Derer weis-
ten Bischof-
sen confir-
mation.

6. Welche von der Augspurgischen Confessions-Verwand-
ten zu Erk. Bischoffen/Bischoffen oder Prälaten erwöhlet oder postu-
lirt werden/ sollen von der Römischen Keyserl. Mayst. nach dem sie in-
nerhalb Jahrs dero Wahl oder postulation beglaubten Schein ein-
bringen/auch die bey solchen Regal. Lehen gewöhnliche Pflichten leisten/
vnd auffser einiger Einrede investirt werden/ vnd vber die Summ des
gewöhnlichen Tars/ ferners noch dessen Helfft für die Bekehrung rei-
chen. Eben dieselben/ oder bey vacirender Stelle/ die Capitul/ vnd die
jenige welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt/ sollen so
wohl vff allgemeine/ als absonderliche Deputations/ Visitationen/ Re-
visions vnd andere Reichs. Convent/ dem Gebrauch nach/ schriftlich
beruffen werden/ vnd ihre Stimme führen/ allermassen ein jeglicher
Stand vor dem Religions- Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewe-
sen. Was erley aber/ vnd wie viel Personen zu dergleichen Convent
müßten gesand werde/ solches wird bey den Prälaten/ Capitul vnd Con-
ventualen stehen.

Titul der
geistlichen
Fürsten.

Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augspurgischer Con-
fession/ists dahin verglichen/ daß sie/ jedoch ohne Nachtheil Stands vnd
Dignität/ den Titul der Erwölten/ vnd Postulirten/ zum Erk. Bischoff/
Bischoff/ Apt/ vnd Probst/ führen mögen. Sollen aber die Session vff
der mitlern vnd entgegen stehenden Banc/ zwischen den Geistlichen vnd
Wellichen einnehmen/ Welchen an der Seithen/ da des Heil. Röm.
Reichs alle drey Collegia zusammen kommen/ sitzer sollen der Director
der Maynsischen Cankley/ in Namen des Herrn Erk. Bischoffs/ als
welcher der Reichs- Tags Acten General Direction führt/ vnd nach
demselben die Directores des Fürstlichen Collegii. Vnd eben dieses
soll im Rath der Fürsten/ so sie Collegialiter versamblet/ von desselben
Collegii, vnd dero Acten, Directoribus, allein observirt werden.

7. Wie

7. Wieviel Capitulares oder Canonici, am 1. Januarij Anno 1624. irgendswo entweder Augspurgischer Confession oder Catholischer Religion gewesen/so viel sollen daselbst allzeit von beyden Religionen verbleiben: Auch den Absterbenden kein andere/ als derselben Religion Zugethane/nachgesetzt vnd surrogirt werden. Da aber an einem Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion/oder Augspurgischer Confessions-Capitularn/oder Canonici, Beneficia in possels hätten/dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia vnd Präbenden/ Zeit Lebens behalten/ Nach dero Abgang aber so lang den Catholischen die Augspurgischer Confessions-Verwandte/vnd diesen die Catholischen/ succediren/ biß so lang die Anzahl beyder Religion-Capitularn/vnd Canonischen/wider ersetzt seye/ als sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen. Die Übung der Religion aber in den vermischten Bisthumben soll dergestalt restituirt werden/vnd verbleiben/wie vnd welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Brauch vnd zulässig gewesen/ vnd solle obigem allem weder mit der Wahl der Vorstellung/oder sonst nichts hinderlichs vorgehen.

8. Welche Erk-Bisthumb/ Bisthumb oder andere Stifftungen vnd geistl. Güter/ mittel oder ohnmittelbar/zur satisfaktion der Königl. Mayst. vnd Reiche Schweden/ oder zu gleicher Recompens vnd Schadloshaltung dero Bundtsgenossen/ Freunden vnd Interessirten, kommen/sollen bey deren sonderbaren/drunden bemeldten Vergleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber/so daselbst nit begriffen/vnd vnter diesen/ belangende s. Ius Dicecesanum 16. Infrapositum, sollen sie des Heyl. Röm. Reichs Sakungen/vnd gegenwärtigem Vertrag vnterworffen seyn.

9. Alle Clöster/ Collegia, Balleyen/ Commenthurenen/ Kirchen/Stiftungen/Schulen/Hospitalien/vnd andere mittelbare geistliche Güter/wie auch deren gestalt vnd Recht/ wie sie Namen haben mögen/welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten vnd Ständ den 1. Jan. Anno 1624. im Besiß gehabt haben/ dieselbe allesampt sollen sie hinführo/ solche seyen gleich bißhero in dero Handen verblieben/oder wider restituirt worden/oder in Kraft dieser transactiō noch zu restituiren/ im Besiß behalten/ biß die Religions-Strittigkeit durch beeder Theil geistliche vnd gemeine Vergleichung beygelegt seyn werde/ohngeacht des Vorwands/sie seyen vor: oder nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion-Frieden reformirt vnd eingenommen

Der Capitularn
gleichheit.

Der Stifftungen
änderung.

Der Augsp.
Confession
Verwandten
dieser transactiō,
restitution,
vnd künftiger
observants ist die
possessio de
1. Januarij.
Anno 1624.

worden/wie auch daß sie nicht In: oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ Lands-Obrigkeit seyen / oder andern Ständen jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere weg verbü- den angegeben werden/dann daß einige fundament dieser transaction, restitution, vnd künfftiger observantz ist die den 1. Januarij Anno des 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings ohngeacht auch des Vorwands etlicher Orten eingeführten interimsexercitii, auch vor: vnd nachgehend / gemein / oder sonderbahren Verträgen / entstandener Strittigkeit/oder entschiedener Sachē/oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, paritorijs, reverschibus, litis pendentis, oder andern Scheins / wie solcher vorgebracht werden möchte / dann da von obgedachten Gütern allen / auch deren Zugehörungen vnd Nuzungen den Augspurgischen Confessions-Verwandten etwas / vff einige Weiß oder Weg In: oder ausserhalb Gericht / von besagter Zeit an / entwendet oder entzogen worden / daß solle ohne Verzug vnd Vnder- schied / (vnd neben solchem in specie alle die Elöster / Stiftungen / vnd geistliche Güter / so der Herzog zu Württemberg in Anno 1624. in possess gehabt) mit ihren Zugehörungen / Renthen vnd Verbesserung / wo sie auch gelegen / neben abhanden gebrachten Documenten wider in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions Verwandte in erhaltener vnd wider erlangter possession ins künfftig vff keine Weiß weiter nicht betrübt werden / sondern vor aller Thätigkeit / oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen / biß daß die Religions-Strittigkeit vffgehoben werden möchte / sicher seyn.

Ingleichen
auch der Ca-
tholischen

Hingegen sollen auch die Catholische alle Elöster / Stiftungen / vnd mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarij Anno 1624. würck- lich in Besiz gehabt / ingleichen possidiren / ob sie schon in der Augspurgischen Confessions-Zugehörigen Ständen Gebiethe vnd Landschaften gelegen. Allein in andere Religions-Orden / ausser denen deren Regula sie anfänglich zugeordnet / nicht verändert werden. Es were dann ein solcher Orden gänglich erloschen. Dann vff solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen / auß einem andern in Teutsch- land für dem Religions-Streit gewesenem / üblichen Orden / newe Religiosen zu bestellen / in wasserley Stifften aber / Collegiat-Kirchen / Elöstern / Hospitalien / so mittelbar / Catholische vnd Augspurgischer Confession zusammen gelebt / daselbst solle sie auch forthin ins gesamt in glei-

in gleicher Zahl/ welche am 1. Januarij, Anno 1624. daselbst gewesen/ leben. Das öffentliche Religions Exercitium soll auch beständig verbleiben/ welches an einem jeden Orth an obbemeltem Tage vnd Jahr im brauch gewesen/ohne ein oder andern Parthey hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarij, die Röm. Kayserl. May. primarias preces exercirt, daselbst soll sie auch solche forthin exerciren/vff Maß vnd Weise/als droben bey den ohnmittelbaren Gütern anerwehnt. Eben dieses soll allhie auch von den Mensibus Papalibus beobachtet werden/massen droben von diesen bey dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Erzbischoffen/ vnd welchen sonst ein solches Jus gebühret/ die Beneficia Mensium extraordinariorum erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern/ so am besagten Tage vnd Jahr von Catholischen wirklich/völlig/oder eines theils possidirt worden/ die Iura praesentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, protectionis, Aperturae, Hospitationis, Servitiorum, operarumque, gehabt: oder Pfarthern vnd Vorsteher/daselbst gehalten: diese Gerechtigkeiten sollen ihnen vnvermehrt beständig verbleiben. Vnd da die Wahl vff gewisse Zeit vnd Weise nicht geschieht/soll der erledigten Präbenden Stifft vnd Auftheilung in derselben Religion Personen/welcher der Abgestorbene zugethan gewesen auß zugewachsenem Rechten/conferirt werden. Nur allein/das in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne: vnd dem Catholischen geistlichen Magistrat ihre Rechte/ krafft der Insagung des Ordens/so sie an die Religion haben/in Kräfft verbleiben mögen. Eben denselben/fals die Wahl vnd Collatur, der erledigten Präbenden/zugebührender Zeit nicht ersetzt würden/soll es an ihrem Rechten nichts benehmen. So viel die Pfandschafften im Heil. Römischen Reiche betrifft/ nach dem in der Kayserlichen Capitulation versehen/das ein Erwählter Römischer Kayser denen ohnmittelbaren Chur. Fürsten / vnd Ständen des Heil. Röm. Reichs/ dergleichen Pfandschafften confirmiren, vnd sie bey solcher sichern vnd geruhlichen Possession manuteniren solle. So ist verglichen/das diese Verordnung / bis das mit Einwilligung Chur. Fürsten / vnd Ständen/ ein ander Schluß erfolge/ so lang genehm gehalten werde. Vnd dannenher der Statt Lindaw vnd Weissenburg / im Nürnbergischen/bey wider Erstattung vorigen Standes/jhrige Reichs Pfand-

Pfand-
schafften.

schafften wider einzuräumen seyen. Was aber für Güter die Stände des Heil. Römischen Reichs einander / vermög Pfandes Recht / vor Menschen gedenccken / versetzt haben / in denselben soll die Widerlösung anderer Gestalt nicht statt finden / es seyen dann der Possessorum Exceptiones, vnd Merita causarum, genugsamb erwogen. Da nun solche Güter bey jetzigem währendem Kriege / etwan ohne vorgehende erkündigung der Sachen / oder ohne zahlung oder erledigung / von jemand eingenommen worden weren / so sollen sie / sampt denen Urkunden / als bald den vorigen Besizern völlig eingeräumt werden / vnd so das Urtheil die Widerablösung verstatet / vnd darinn zu Recht gesprochen / auch bey erlegung des Gelds die restitution erfolgt / so soll dem ordentlichen Herrn bevorstehen / in diese verpfändete / an ihn wider kommende Landschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen / die Einwohner jedoch vnd Underthanen sollen nicht gehalten seyn abzuziehen / oder ihre Religion / so sie vnterm vorigen Besizer derselben verpfändeten Länden gehabt / zuverlassen. Vom öffentlichen aber ders Religionis Exercitio soll zwischen ihnen / vnd dem ordentlich ablegendem Herrn tranligirt werden.

Freye
Reichs Ritt
terschafft.

10. Die freye vnnnd ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / auch alle vnd jede derselben Glieder / sampt Underthanen / vnd ihren Lehen: vnd eygenthumlichen Gütern / dafern nicht etwan etlicher Orthen vermög der Güter / oder respect der Dornmässigkeit / oder Wohnung / andern Ständen sie subiect erfunden wurden / krafft des Religion Friedens vnd gegenwertigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffen / vnd dannenhero kommenden Beneficien, sollen gleiches Rechte haben / welches obgedachten Chur Fürsten / vnd Ständen gebührt / vnd in derselbigen vnter einigem Schein verhindert oder betrübet werden. Die aber betrübet worden / sollen allesampt allerding in vorige Possession restituirt werden.

Freye
Reichs
Stätt.

11. Die freye Reichs Stätt betreffen / gleich wie sie sampt vnd sonders / vnter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religion Frieden / vnd gegenwertiger dessen Erklärung / sondern auch sonst allenthalben ohn zweiffel begriffen / Also sollen auch auß selbigen diejenige / bey welchen in Anno 1624. allein eine Religion in Übung gewesen / in ihrem Gebiet / gegen dero Underthanen nicht weniger / als in ihren Mawren vnd Vorstätt / so wol in befähigung zu reformiren / als andern Religions Fällen / mit den höhern Reichs Ständen gleiches

gleiches Recht haben/ der gestalt/ was von solchen verordnet vnd verglichen ist/ auch von diesen gesagt vnd verstanden werden solle/ vneracht/ daß in solchen Stätten/ in welcher von der Obrigkeit vnd Bürgern/ jedes Orths Gewonheit vnd Gesezen nach/ allein das Augspurgische Confessions Exercitium im Jahr 1624. gewest ist/ etliche Catholischer Religion Verwandte Bürger daselbst sich vffhielten/ oder auch in eilichen Capitulu/ Collegiat Kirchen/ vnd daselbst gelegnen Münstern vnd Clöstern/ so dem Heil. Römischen Reiche mittel- oder ohnmittelbar unterworfen vnd in dem Standt/ darinn sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen/ auch forthin mit den Geistlichen/ so innerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden/ auch der Catholischen dessen Orths sich der Zeit befindenten Bürger/ so wol active, als passive zugebuden/ der Catholischen Religion Exercitium üblich were. Für allen Dingen aber sollen die Reichs Stätte/ welche einer/ oder beyderley Religion zugehan/ (vnter welchen letztern fürnemblich Augspurg/ Jtem/ Dinkelspül/ Viberach/ Ravenspurg/ vnd Rauffbeur) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder geistlichen Güter/ vor oder nach dem Passawischen Vertrag/ vnd folgendem Religions Frieden occupirt, vnd reformirt/ oder sonst in Ansehung der Religion/ in politischen Sachen/ in- oder außershalb Reichens/ einigerley Weise beschwert worden seyn/ in den Standt/ in welchem sie am 1. Januarij vorbesagtes 1624. Jahrs/ so wol in geistlichen als weltlichen Dingen/ gestanden: nicht weniger als die vbrigen höhere Reichs Stände völliſter Dingen reſtituirt werden Vnd bey diesem/ ohne fernere Beunruhigung/ so wol als jene/ welche sie der Zeit noch in Besiz gehabt/ oder immittelt die possession wider erhalten/ biß zu gültlichem Religions Vergleich/ verbleiben. Vnd soll keinem Theyl zugelassen seyn/ den andern von seiner Religions Übung/ Kirchengebräuche vnd Ceremonien zu vertreiben: Sondern sollen die Bürger bey einander friedlich vnd scheidlich wohnen/ vnd dero freyen Religions: vnd ihrer guter Gebräuche beyderseits üben/ mit vffhebung dessen/ so darüber geurtheilt vnd verglichen Rechthängigen Sachen/ deren im 2. vnd 9. Articul erwehnten Exceptionen. Jedoch soll gelten/ vnd in salvo bleiben dasjenige/ was in Sachen von Augspurg/ Dinkelspül/ Viberach vnd Ravenspurg vorher am 2. Articul disponirt worden.

12. So viel die Graffen/ Freyherrn/ Ritter/ Lehenleuthe/ Stätt/ Graffen/
 Stifftungen/ Clöster/ Commenhureyen/ Gemeinden vnd Vndertha. Freyherrn/
 nen/ Ritter.

nen/ so den ohnmittelbaren Geist: oder Weltlichen Reichs Ständen vntergehen seyn/belangt. Demnach solchen ohnmittelbaren Ständen neben den Landts: vnd hohen Obrigkeit/ dem gemeinen Herkommen nach/ durch das ganze Römische Reich/ auch das Recht/ die Religion zu reformiren/ zuschicket/ vnd deren Vnderthanen/ wann sie nicht ihrer Herrn Religion seyn wollen/ der Abzug vor längsten vergönnet. Vnd vber diß/ zu mehrer erhaltung vnter den Ständen Einträchtigkeit/ versehen worden/ daß keiner deß andern Vnderthanen zu seiner Religion ziehen/ vnd der Vrsach halben in seinen Schutz oder protection nehmen/ vnd ihnen einigerley Weiß beystehen solle/ 2c. So ist verglichen daß eben dieses ferners auch von beyderley Religion Ständen beobachtet/ vnd einem ohnmittelbaren Stande sein Recht/ welches ihm wegen Landts- vnd Oberbottmässigkeit in Religions Sachen gebührt/ nicht verhindert werden soll. Ohnerachtet aber dessen/ sollen der Catholischen Stände Landtsassen/ Lehenleuthe vund Vnderthanen/ wessen Standts sie seynd/ welche entweders das öffentliche oder privat Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrszeit es auch gewesen/ entweders vermög gewissen Vertrags oder Privilegij/ oder langem Herkommen/ oder auß blosser observantz dessen Jahrs gehabt/ solches auch hinführo/ sampt seinem Anhang/ im Gebrauch behalten/ wie es gedachten Jahrs geübet/ oder/ daß sie es exerciert hettten/ beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien/ deß Kirchen vnd Schulen Ministerij, Ius Patronatus, vnd andere dergleichen Rechte/ vnd sollen nicht weniger in Besiß bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen/ Stiftungen/ Clöstern/ Hospitalien/ sampt allen Zugehörungen/ Einkünften/ vnd Zufügen. Vnd diese Dinge ins gesamt sollen allzeit vnd allem halben beobachtet werden/ so lang/ biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends/ oder vnter den ohnmittelbaren Ständen/ vnd deren Vnderthanen/ mit einhelligem Consens, ein anders verglichen/ daß keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde/ die aber/ so einiger Weiß turbirt, oder entsetzt worden/ sollen ohne einige Aufschub in den jenigen Standt/ darinn sie Anno 1624. gewesen/ völlig restituirte werden. Vnd eben diß soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Vnderthanen/ so vnter den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen geseßen/ wo sie in besagtem 1624.

Jahr

Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat Exercitium üblich gehabt.

Die vorgangene Verträge: Vergleich: vnnnd Bewilligungen/so ^{Wie die Verträge aussehen.} vnter solchen vnmittelbaren Reichs Ständen / auch ihren Landt Ständen vnnnd Vnderthanen / vber des öffentlichen oder privat Religions Exercitij Einführung/permission vnd conseruation, hiebevorn beschehen/vnd getroffen worden seyn/ sollen so weit genehm vnd beständig gehalten werden/als sie der Observantz des 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen/nach von solchem anders/ als mit beyderseits Einwilligung abgetreten werden/ohnrachte / sondern mit vffhebung aller deren des 1624. Jahrs Observantz, als welche gleich einer Regul entgegen lauffenden Gefällen vrrheilen/Reversalien, Paction / oder einigerley Verträge. Vnd vnder diesen die/so der Bischoff zu Hildesheimb / vnd die Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg vber die Religion/vnd dessen Exercitio, der Ständen vnnnd Vnderthanen des Bisthums Hildesheimb/vnterschiedlich mahl Anno 1643. sich verglichen haben. Es sollen aber von bemeltem Termin aufgenommen/vnd den Catholischen fürbehalten werden/die 9. Klöster im Stifft Hildesheimb/welcher sich die Herzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr vff gewisse Maß begeben haben.

Es ist auch beliebet worden / daß die jenige der Catholischen Vnderthanen / so der Augspurgischen Confession zugethan / wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessions verwandte Vnderthanen/so Anno 1624. das öffentlich oder privat Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt / Ingleichen auch / welche nach publication des Friedens/fürders künftiger Zeitein andere Religion/ als des Landtsherrn/führen vnd üben/sollen geduldet werden/vnnnd mit freym Gewissen in ihren Häusern/ausser inquisition oder Turbirung/privatim ihrer devotion abwarten. In der Nachbarschafft aber / so offft vnd weß Orths es ihnen beliebig/dem öffentlichen Religions Exercitio beywohnen/oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen frembden Schulen/oder zu Haus privatis Præceptoribus in die Vnderweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landtsassen/Vasallen vnd Vnderthanen sollen im vbrigen ihr Ampt/mit gebührender subjection vnd Gehorsamb verzichten / vnd zu keinen Verwirrungen Vrsach geben. Es seyen aber gleich Catholischer oder Augspurgischer Confession die Vnderthanen/sollen sie nirgends wegen

freyes Gewissen
der Vnderthanen
beyder Religion.

der Religion veracht: auch nicht auß der Kauffleuten/Handwerckern/oder Zünften Gemeinschaft / Erbschaften/ Legaten / Hospitalien / Sonderfiedern/ Almosen / auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen/viel weniger öffentlichen Kirchhöffen vnnnd ehrlichen Begräbnissen/aufgeschlossen / oder dergestalt etwas für Begräbnis kosten an die noch Lebende/außer was derselben Pfarckirchen Gerechtigkeit in dergleichen Fällen mit sich bringt/gefordert werden: Sondern in diesen vnd dergleichen / sollen sie mit denen Nebenbürgern einigerley Recht/Schutz vnd Gleichheit genießen.

Da aber ein Vnderthan / so weder öffentlich noch privat seiner Religion Exercitium Anno 1624. gehabt/oder auch/so nach publicirtem Frieden die Religion endern wird/von selbstn abziehen wolte / oder von dem Landsherrn solches zu thun befelcht were/ dem soll frey stehen / entweder bey behaltenen oder veräußerten Gütern abzu ziehen / das Behaltene durch die Diener zu verwalten/vnd so offres die Sach erfordert/ sein Gut zu besichtigen/Rechtfertigungen zu vollführen/oder Schulden einzutreiben frey vnd ohne Beleitsbrieffe / sich dahin zu verfügen.

Es ist aber verglichen / daß von den Landesherrn den jenigen Vnderthanen / so weder öffentlichs/weder privat/ ihrer Religions. Exercitium besagtes Jahrs gehabt/vnnnd demnach zur Zeit gegenwertiges Friedens publication in eines oder des andern ohnmittelbaren Religions Ständen Landen wonhafft / welchen auch die zuzurechnen sind/ so wegen Vermeidung Kriegebedrangnuß/ anders wohin / nicht aber der Meynung gänzlich abzu ziehen/ sich begeben haben / vnnnd nach gemachtem Frieden widerumb anheimb zu kehren vorhabens/ nicht geringer als vnter fünf Jahren/ denen aber/so nach publicirtem Frieden die Religion enderten/nicht vnter drey Jahren/es sey dann/ daß sie ein geräumere vnd längere Zeit erlangen möchten/ der Termin angesetzt werden soll/vnnnd dergestalt entweder von selbstn / oder auß Zwang Abziehenden/ soll keines wegs ihrer Geburt/Herkommens / Entledigung / Handwercks vnd ehrlichen Wandels Zeugnuß verweigert / oder dieselben mit vngewöhnlichen Reversen hochgespannem Abzug des zehenden Pfennings/vber die gebühr belegt / viel weniger denen / so von selbstn abziehen/einige Dienstbarkeit/oder vnter andern Schein Verhinderung gen angezogen werden.

Schlesische Für-
sten vnd Städt
Augsburgischer
Confession.

13. Die Schlesische Fürsten Augspurgischer Confession / als die Herzogen zu Brieg/ Ekgmiz/Wünsterberg/vnd Delß/ingleichem die
Statt

Stadt Breslaw/soßen bey freyen ihrer vordem Krieg. gehaltenen Rechte vnd Gerechtigkeiten/als auch des Exercitii Augspurgischer Confession auß Kayserl. vnd Königlich. Begnadigung gehandhabt werden.

Was aber die Graffen/Herrn/Edelleute/ vnnnd ihre Vnderthanen/in den vbrigen Schlesiſchen Fürstenthumen/welche ohnmittelbar zu der Königl. Kammer. gehörig / dann auch dieſeliger Zeit in Unter. Oesterreich befindliche Graffen/Herrn/vnd Ritterstands/berriſſe / ob zwar der Röm. Kayſ. Mayest. das Recht/das Religions Exercitium zu reformiren nicht weniger/als andern Königen vnd Fürsten/zuſtehet/ ſedoch/nit zwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articuls/nach vorgangnem Vertrag/xc. ſondern vff interpoſition der Königl. May. in Schweden/vnd den Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen zu Lieb/laſſen ſie zu/daß ſelbige Graffen/Herrn vnnnd Edlen / auch deroſelben in benandten Schlesiſchen Fürstenthumen Vnderthanen / wegen Profeſſion der Augspurg. Confession/von Dreyen vnnnd Gütern nit dürfen außweichen/noch auch vmb ihrigs Exercitium in nechſt angränzenden Dreyen/außer Gebietes / zu beſuchen/behindert werden ſollen. Wofern ſie nit im vbrigen ſich ſtil vnd frieblich/vnd dergestalt/als ſichs gegen ihre höchſte Obrigkeit gebührt/verhalten. Daſie aber von ſelbſten abziehen thäten / vnd ihre liegende Güter entweder nicht verkaufen wolten/oder nicht verlehnen möchten/ſo ſoll ihnen ein freyer Zugang/vmb ihre Güter zu beſichtigen vnd zu verwalten/ zugelaffen ſeyn.

Über dieſes aber/was vordem von beſagten Schlesiſchen Fürstenthumen/ſo ohnmittelbar zu der Königl. Kammer gehörig/verordnet/verſprechen die Röm. Kayſ. Mayest. ferners/daß Sie denen / ſo in ſolchen Fürstenthumen der Augspurg. Confession zugehörig ſind/in Beſuch dieſer Confessions übung/drey Kirchen vff ihren eygenen Koſten/außer den Städten Schweinitz/Jaur/vnnnd Glogaw / bey der Stadt Erlaubnis Kayſ. den zu bawen. manwer an dazzu bequemen von Ihrer Kayſ. May. Befehl designirten Dreyen/nach getroffenem Frieden vffzubauen/ſo bald ſie ſolches begehren werden/erlauben wollen.

Vnd als von mehrer Religions. Freyheit vnnnd Übung in obgedachten vnd vbrigen der Röm. Kayſerl. Mayest. vnd Hauſes Oesterreichs Königreichen vnd Länden zuzulaſſen/bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden. Vnd wegen der Herrn Kayſerlichen Bevollmächtigten Widersprechungen man nicht eins werden mögen: So behalten die Königl. Mayest. in Schweden/ vnd Augspurgischer

Confessionsverwandte Stände sich bevor/ vmb dessentwegen vff nechtst kürfftigen Reichstage/ oder sonst bey der Röm. Kayserl. Mayest. jedoch mit Vorbehalt/ daß nichts desto minders forgeschenden Friedens/ vnd Außschliessung aller Gewalt vnd Feindschafftigkeit/ ferners respectivè gültlich vnd demütig zu intercediren.

Lebens- vnd Wff-
erlebens qualite-
tet.

14. Vor der blossen Lebens oder Affterlebens qualitet. sie kommen vom Königreich Böhmen/ oder Chur- Fürsten/ vnd Ständen des Heil. Römischen Reichs/ oder anderst woher/ entstehet die Gerechtigkeit zu Reformiren nicht/ sondern da diese Leben vund Affterleben/ als auch Vasallen/ Vnderthanen vnd geistliche Güter/ in Religions- Sachen/ vnd was der Lebensher prætendirt. eingeführet/ oder sich angemacht/ solle nach dem Zustand des 1624. Jahrs/ vund 1. Januarij/ beständig er-messen/ in: oder außserhalb Gerichts darwider gehandelt worden vff-gehoben/ vnd in vorigen Standt gesetzt werden.

So die Landts-
Obrigkeit strit-
tig.

So die Landts-Obriegkeit vor: oder nach dem Termin des 1624. Jahrs strittig ist/ solle der Besizer besagtes Jahrs gleiches Recht/ so viel das öffentliche Exercitium belangt/ haben/ biß daß vber das possessorium vnd petitorium erkant vnd decidirt seyn wird. Die Vnderthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion/ so lang die Strittig-keit wäret/ abziehen nicht gezwungen werden.

Wann die
Herrschaft beer-
det Religion.

In denen Orthen/wo die Catholische vnd Augspurgischer Con-fessionsverwandte. Stände gleichmäßige hohe Landts-Obriegkeit führen/ soll es so wol wegen des öffentlichen Exercitii, als anderer der Religion betreffenden Sachen/ in dem Stande bleiben/ in welchem es an besagtem Jahr vnd Tage gewesen.

Das blosser Hoch- Hals: vnd Leuthgericht/ wie auch das ius gla-dii, retentionis, & filialitatis, geben weder ins gesamt noch absonder-lich das Reformation Rechte. Was nun derhalben vnder solchem Schein bißhero für Reformationes eingerissen/ oder durch Verträge eingedrungen/ sollen vffgehoben/ die Beschwerden restituirt, vund hin-füro von dergleichen gänzlich vnterlassen werden.

Kennet Lebend/
Zinf.

15. Wegen der Renten allerley Art/ so zu den Geistlichen Gü-tern vnd ihren Besizern gehörig/ soll für allen Dingen das jenige beob-achtet werden/ was im Religions Frieden s. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession/ 2c. s. Als dann auch denen Ständen der alten Religion/ 2c. verordnet befunden wird.

Die

Die Renten/Gefälle/Zehenden vnd Pensionen aber / welche Vermög ietzbesagtes Religion-Friedens/Augsburgischer Confessions-Ständen/wegen vnmittel: oder mittelbarer Geistlichen/auch nach dem Religion-Frieden erlangten Stifftungen auß der Catholischen Gebiech gebühren/vnnd in welcher possession vel quali Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarij gestanden / sollen außser einiger Einrede entricht werden. Da auch irgendswo Augsburgischer Confession- Stände das ius protectionis, advocatiz, aperturæ, hospitacionis, operarum, oder andere gerechtfame Catholischen Geistlichen Gebiechen auch außser oder inner Landts gelegenen Güthern/durch rechtmäßigen Gebrauch vnnd Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände/so ihnen dergleichen etwas in den Geistlichen Gütern der Augsburgischen Confessions- Stände gebührt/sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch / damit nicht durch übung solcher Rechten/ der Geistlichen Güther Einkünfften zu viel beschweret vnnd erschöpft werden.

Die Renten vnd Zehenden/Zinse vnnd Pensionen/so den Augspurgischer Confessions- Ständen/nach vffgehobenen vnd destruirten Stifftungen auß andern Gebiechen gebühren / sollen denen entricht werden/welche im Jahr 1624. am 1. Januarij in Besizung der Einkünfften vel quali gewesen. Welche aber seither des 1624. Jahrs destruir sind/oder forthin abgehen / derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiechen dem Landhern des abgangenen Closters oder Orts/ an welchem solches gelegen/bezahlt werden. Welche Stifftungen auch am 1. Januarij / Anno 1624. in possessione vel quali des Zehend Rechts vff einem andern Gebiech gestanden / sollen auch ins künfftig verbleiben/vnd kein neues Recht gesucht werden. Vnter andern des Heyl. Röm. Reichs Ständen vnd Vnderthanen/soll dasjenige Recht bleiben/welches das gemeine Landrecht/oder jegliches Orts Gewonheit vnd Obseruantz vom Zehenden mit sich bringt / oder durch gütwillige Verträge verglichen ist.

16. Es solle auch das Ius Diæcesanum vnnd alle Geistliche Jurisdiction mit aller ihrer Art/wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände/ auch mit einigeschlossene freye Reichs: Ritterschafft vnd derselben Vnderthanen. / so wohl zwischen Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Zugehörigen/ als vnter diesen Ständen allein / biß zu des Religionstreits Christl. Vergleich

Geistliche Jurisdiction solle suspendirt seyn/ vnd ein jedes Lands Obrigkeit. bleiben.

auspurgisch seyn / vñnd in den Schranken eines jeden Lands, Obrigkeit das Jus Diæcesanum vñnd Geistliche Jurisdiction verbleiben / zu Erlangung aber der Renten / Zinsen / Zehenden vñnd Pensionen / in denen der Augspurgischen Confessions - Ständen Gebietzen / wo die Catholische Anno 1624. wissenlich in possession vel quasi des Exercitii der Geistlichen Jurisdiction gewesen / sollen derselben auch nachgehends genießen / aber nicht / als nur in Einreibung dieser Pensionen : Vñnd solle nicht mit der Excommunication verfahren werden / biß nach beschehener dritter Verkündigung / welche Augspurgischer Confessions - Verwandte Landstände vñnd Vnderthanen / Anno 1624. die Geistliche Jurisdiction der Catholischen erkandt / sollen in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworfen seyn / so viel die Augspurgische Confession nicht betrifft / wann allein auß Anlaß des Processus den Augspurgischen Confessions - Verwandten / oder deren Gewissen nichts Wideriges zu gezogen wird. Gleiches Rechts sollen auch haben der Augspurgischen Confessions - Obrigkeiten über diese Catholische Vnderthanen / welche Anno 1624. das öffentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt haben : Das Jus Diæcesanum, so weit es die Bischöffe in besagtem Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, solle also verbleiben. In welchen Stätten aber des Römischen Reichs beyderseits Religion in Übung ist / sollen die Catholische Bischöffe gegen die Augspurgischen Confessions - Verwandte Bürger keine Jurisdiction haben. Die Catholische aber sollen nach der Observantz des besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

Die Obrigkeit soll ernstlich verbieten / hietz wider nit zu disputiren noch zu lehren.

17. Die Obrigkeit beyder Religion soll ernstlich vñnd mit der Schärffe verbieten / daß niemands / öffentlich oder heimlich in Predigen / Lehren / Disputiren / Schrifften oder Rathschlägen / den Passawischen Verrag / Religions - Frieden / vñnd insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction, irgends wo bestreite / in Zweifel ziehe / oder widrige Sätze vñnd Behauptungen darauf zu erzwingen sich unterstehe / Was auch bißhero widrigs außgegangen oder an Tag kommen / solle von vnwürden seyn. Da aber etwas Zweifelhaftis einfiele / oder auß den Religions - Frieden oder dieser Transaction entstünde : soll solches auß Reichs - Räten oder andern Reichs - Conventen / zwischen beyderseits Religions - Ständen anderst nicht / dann gütlich verglichen werden.

Auff Reichs - Conventen sollen die de-

18. Vff den ordentlichen Reichs - Depurations - Conventen

sol

soll die Zahl auß beyder Religion, Häuptern gleich seyn. Von den ^{purari beider} Personen aber/ oder Reichs. Ständen welche zu adiungiren / solle vff ^{Religion gleich} nächstem Reichs. Tage geschlossen werden. In solchen Conventen oder allgemeinen Reichs. Tagen/ da auß einem/ zweyen oder dreyen Reichs. Collegiis auß waserley Ursachen es sey/ oder zu was Sachen sie auch zu deputiren stünde / soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religion vornembsten gleich seyn.

Wann in extraordinari Commissionen Sachen im Heyl. R^ö. ^{Limita} mischen Reiche zuverrichten fürfallen / so dann die Sache vnter den Augspurger Confessions- Ständen verfür, sollen allein derselben Religion. Verwandten deputirt werden/ so vnter Catholischen / allein Catholische/ sonnter Catholischen vnd Augspurgischer Confessions- Ständen/ beyder Religion in gleicher Zahl Commissarij ernennet vnnnd ordinirt werden. Es ist auch beliebet / daß zwar die Commissarij die Sachen/ so sie geführet/ referiren/ vnd ihre Meynung darbey anzeigen/ aber nichts schließen noch entscheiden sollen.

19. In Religions- sachen/ auch allen andern Händeln/ da die Stände ^{In Religions-} als ein Corpus nit mögen considerirt werden/ sondern Catholische vnd ^{Sachen die Stä-} Augsp. Confessions- Verwandte in zwey Theil sich scheiden/ solle allein ^{ter zu beobachten.} die gütliche Vergleichung statt finden/ vnd vff die mehrere Stimmen nit gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collediandi betrifft/ nach dem dieselbe bey gegenwertiger Versammlung nit geschlichtet werden mögen/ sollen sie biß vff nächstem Reichstag verschoben seyn.

20. Vber dieses/ als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege ^{Cammergericht.} Veränderungen vnd andern Ursachen/ von dem Reichs. Cammergerichte an einem sämptlichen Reichsständen bequemen Ort zuversetzen/ vnd Richter/ Praesidenten/ Assessores, vnnnd sämptliche der Iustici Bediente/ in gleicher Anzahl beyderley Religio zu praesentiren/ wie auch sonst von andern zu dem Cammergericht gehörigen Sachen/ etwas fürbracht worden/ allein bey dieser Versammlung/ wegen der Sache Wichtigkeit/ nit so völig abgehandelt werden möge: So ist verglichen worden/ daß vff dem nächst in stehende Reichstage von diesem allem zu handeln/ vñ sich beynebe zu vergleichen schehe/ wie die zu Franckfurt bey jüngst gehaltenem Depuration. Convent vorgangne Deliberationes werckstellig gemacht/ vnd was in solchẽ noch abgehẽ möchte/ ersetzt werde solle. Damit aber diese Sach nit gänglich vngewiß bleibe / ist beliebet worden/ vber den Richter/ vnd vier Praesidenten/ vnd zwar darunter zweyen der Augsp. C^öl. so

so allein von der Röm. Kayserl. Mayest. zu bestellen/ daß die Zahl der Cammer-Asseßorn in allem vff fünfzig erstreckt werden solle. Also/ daß die Catholischen mit eingerechnet / zweyer von Kayserl. Mayest. zu präsentiren vorbehaltenen Asseßorn, 26. der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen / 24. Asseßores präsentiren können vnd sollen. Vnd auß jedem Crayß beyder Religion nicht allein zween Catholische/ sondern auch zwey der Augspurgischen Confession zugehane/ zu erwählen vnd zu nehmen billich sey: mit Verweisung der andern zum Cammergerichte gehörigen Sachen/ wie gesagt/ vff den nächst kommenden Reichs. Tage / derowegen sollen die Crayße an statt der verstorbenen Asseßorn bey dem Cammergerichte andere / nach beygefügter Anlehnung zu präsentiren erinnert seyn. Die Catholischen sollen auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Präsentations. Ordnung. So wird die Röm. Kayf. Mayest. befehlen/ daß nicht allein bey solchem Cammergerichte / so wohl Geistliche als auch die Weltliche Sachen zwischen den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen/ oder allein vnter den Streitenden / oder auch wann Catholische wider Catholische streiten / der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist / vnd hinwiderumb wann zwischen streitenden der Augspurgischen Confession zugehanten Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde/ solle die Sach mit Zuziehung beyderseits Asseßorn in gleicher Anzahl erörtert vnd entscheyden werden. Sondern eben dieses soll auch am Kayserl. Reichs. Hoff Rahr beobacht werden. Vnd zu diesem Ende solche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehre vnd der Reichs. Sachen erfahrene Männer auß denen Reichs. Crayßen/ darin entweder die Augspurgische Confessions-Verwandte allein/ oder zugleich die Catholische Religion im schwang gehet/ ernenne vnd angenommen werden/ damit also in gleicher Anzahl vff begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion Asseßorn in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Asseßorn ist auch zu observiren / so off ein Augspurgischer Confessions ohnmittelbarer Stand von einem Catholischen mittelbaren / oder ein ohnmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischer Confessions-Stande für Gerichte besprochen wird.

Gerichtliche
Proceß.

Den Gerichtlichen Proceß belangend / soll die Cammergerichts. Ordnung auch am Hofgerichte allerdings gehalten werden/ theils/ damit
nicht

nicht den Parteyen daselbst das Remedium suspensivum benommen werde / an statt der beyder Cammer üblichen Revision solle dem gravirten Theil von dem im Hofgerichte gefälltem Urtheil erlaube seyn / an die Kaiserliche Mayestät zu suppliciren / oder die Gerichtliche Acta nachmals mit Zuziehung anderer der beschwerten Sachen gleichen / vnd keiner Partey zugehören in gleicher Anzahl beyderley Religions. Rā. then: vnd welche bey Fällung des ersten Urtheils nit gewesen / oder doch des Referenten oder Correferenten Stell nicht vertreten / zu levidiken.

Die Visitation des Hoffgerichts solle von Chur. Maynz so oft es ^{Visitation des Hoffgerichts.} nötig fürgenommen werden / mit Beobachtung dessen / was bey nächsten Reichs. Tage mit der Ständen gemeinem Belieben für gut befunden seyn wird. Was aber vber den Verstand der Reichs. Constitutionen vnd Abschied für Zweifel vorkommen oder in Erkenntniß vber Geist: vnd Weltsche Sachen so zwischē obbesagten Theilen schweben / auß Gleichheit beyder Religions. Allessorn, nach dem selbige in vollem Rath jedoch von beyderseits gleicher Anzahl Richter erwogen worden sind / vngleichē Meynungen fielen / also daß die Catholische vff eine Seythen / die Augspurgische Confessions-Verwandte vff die ander schlägen / so solle solches vff einen allgemeinen Reichs. Tage verwiesen werden. Falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischer Confessions-Verwandten Allessorn, eine / vnd hingegen die vbrige in gleicher Anzahl / ob schon nit einer Religion / ein andere Meynung schöpfen würden: vnd dannenhero Zwyspalt entstünde / vff diesen Fall solle die Sache der Cammergerichts. Ordnung nach erledigt werden / vnd fernere Verweisung vff einen Reichs. Tage verbleiben. Vnd dieses alles solle in Sachen der Ständen / die ohnmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen / sie seyen Actores oder Rei., oder Intervenienten / beobachten werden. Da aber vnter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte / oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confessions- Zugesan ist / vnd gleiche Zahl der Richter auß beyderseits Religions- Allessorn erfordern wird / sollen solche gleiche auch gesetzt werden. Da aber die Meynung deren gleichfalle solle / so solle die Verweisung vff einen Reichs. Tage gefallen seyn / vnd der Streit der Cammer. Gerichts. Ordnung nach entschieden werden.

Privilegium
primæ instan-
tiæ, &c.

Rothenwisch
Hoffgericht.

Im übrigen solle so wohl am Kayserl. Hoff: als Cammergericht: das privilegium primæ instantiæ, Austregarum die lura vnd Privilegia: de non appellando, den Reichs. Ständen vnbenommen oder vnder-
fehret verbleiben/ auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder
Avocationes, oder vff einige andere Weise beunruhiget werden. End-
lich/ nach dem auch von Abschaffung des Kayf. Hoffgerichts zu Roth-
weyl/ Landgerichten in Schwaben/ vnd andern/ so bißhero im Römisch-
Reich in Vbung/ Anregung geschehen: vnnnd dieses eine Sache von
größerer Wichtigkeit ist. So solle deren fernere Erwegung vff nachst-
kommenden Reichs. Tage verschoben seyn.

Die Assessores der Augspurgischen Confession, sollen
præsentirt werden/ Von

Chur. { Sachsen
Brandenburg } ————— 6.
Pfalz.

Dom { Ober. Sächsischen Erzbischoff ———— 4. } Weichels weiß vnter
Nider. Sächsischen ———— 4. } diesen beyden Erzbischoffen.

Des Fränkischen Erzbischoffs Ständen.

Augspurgischer Confession ———— 2.

Schwäbischen ———— 2. } Weichels weiß vnter

Ober. Rheinischen ———— 2. } diesen vier Erzbischoffen.

Westphälischen ———— 2.

Vnd ob zwar vnter dieser Verordnung keiner Ständt des Reichs
Augspurgischer Confession Meldung geschicht / welche so vnter dem
Bayerischen Erzbischoff begriffen/ so solle jedoch dieses denselben kein Nach-
theil bringen: Sondern deren Rechte/ Privilegia vnnnd Freyheiten in
ihren Würden verbleiben.

VI.

Dieselvñ die Eyd-
genossenschaft
wird von dem
Reich für ex-
empt gehalten.

Nach dem auch die Röm. Kayserl. Mayest. vff eingebrachte Klai-
ger Namen der Statt Basel vnd gangen Eydgenossenschaft/ für denem
zu gegenwärtiger Zusammenkunft Deputirten Bevollmächtigten/
wegen etlicher Processen/ vnd Executions-Mandaten, so von der Kay-
serlichen Cammer gegen ermeldte Statt vnnnd andere der Eydgenos-
schaft verbundene Stände / wie auch derselben Bürger vnnnd Ander-
schafft abgefaßt / nach eingezogenem Rath vnd Meynung der Reichs.
Stände

Stände vermittelst eines/ am 14. Maij nächst verwichenen Jahres er-
gangenen special-Decretis, die Erklärung gerhan / daß besagte Statt
Basel/ vnd übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi
vollkommener Freyhelt vnd Exemption vom Reiche/ vnd keines wegs
dessen Gerichten / oder Richtern unterworffen seyen: So ist beliebet
worden/ daß solches die sem öffentlichen Friedens, Vergleichs einzuver-
leiben/ steiff vnnnd fest zu halten/ vnd dergleichen Proceß neben denen da-
her rührenden vnd decretirten Arresten/ gänglich cassirt vnnnd offgcho-
fen seyn sollen.

VII.

Es ist auch von der Römischen Kayserl. Mayst. vnd sämptlichen
Reichs, Ständen einmüthlich placidirt worden/ daß alles/ was Reich-
tens oder Wohlstaten / so wohl alle Reichs-Constitutiones, als Re-
ligions-Friede/ dieser gemeine Vertrag/ vnd in solchem die Hinlegung
der Gravaminum, allen Catholischen / vnd Augspurgischer Confessi-
ons-Verwandten Ständen vnd Vnderthanen/ zuweyzen / solches
auch den ienigen/ welche die Reformirte genennet werden/ zustehen solle:
Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen / so man Protestirende
nennet / so wohl in vnser sich / als mit ihren Vnderthanen getroffenen
Vergleichs habenden Privilegien/ Reversen/ vnnnd andere/ in welchem
von der Religion vnnnd deren Exercitio, auch Dannenhero entstehenden
Zufällen/ eins vnnnd andern Dreys Landt, Ständen vnnnd Vndertha-
nen/ bißhero Vorsehung geschehen ist/ wie auch eines jeden Gewissens
Freiheit. Sine mahln aber die Religions-Strittigkeiten / welche
vnter besagten Protestirenden im Schwang gehen / biß dahero nicht
verglichen / sondern auff fernere Vergleichung vorbehalten worden.
Dannenhero sein zwey Theil treten. Derhalben ist de iure refor-
mandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen/ daß wann ein Fürst/
oder Landts herr/ oder eines Stiffts Patron, ins fünffzig zu dem andern
Theils Religion treten/ oder ein Fürstenthumb oder Landschaft/ da der
andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig gerrieben wird / ent-
weders iure Successionis, oder Krafft gegenwertiger Friedens, Hand-
lung/ oder einem andern Titel vberkommen/ oder wider erlangen wür-
de/ daß sie zwar selbst in ihrer Confession Hoff, Prediger/ ausser der Vn-
derthanen Beschwerung vnd Nachtheil/ bey sich/ oder in ihrer Residenz
gehaben mögen.

Was Reichstens
die Catholische
vnd Augspurg.
Confessions-
verwandte ha-
ben/ daß solle
auch der Refor-
mirten zustehen

Aber hingegen nicht zugelassen seyn / das öffentliche Religions-Exercitium, Gefäße vñnd der Dreyen übliche Christliche Verordnungen zu ändern / oder die Kirchen / vñnd Hospitalia / oder dahin gehörte Reditus, Pensionen, oder Stipendia den vorigen zu entziehen / vñnd den andern Religions-Verwandten zuzuwenden. Oder vñnder dem Fürwande Juris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder einem andern pretext, denen Vñndershanen einer andern Religions-Diener aufzudringen / oder einige andere Verhinderung / oder Nachtheil / directè oder indirectè eines andern Religion zuzufügen. Vñnd damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde / so soll zugelassen seyn / in gegenwärtigem Änderungs-Fall denem gemeinden zu præsentiren / oder die das lus præsensandi nicht haben / namhaft zu machen / qualifizierte Schul- vñnd Kirchendiener von des Orts öffentlichem Consistorio vñnd Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einerley Religion sind / oder in Ermanglung dieses / an dem Ort / an welchem die Gemeinden erwöhlet werden / zu examiniren / zu ordiniren / vñnd hernach von dem Fürsten oder Landesherrn / ohne Verweigerung zu bestätigen.

Da aber eine Gemeinde / vñff dem begehrenden Änderungs-Fall / seines Herrn Religion annehmen / vñnd begehren würde / vñff seinen Köpfen das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugehan / zu halten / so solle ihr solches frey vñnd bevorstehen / jedoch ohne der übrigen Nachtheil / vñnd solches Nachsehen solle Ihr von den Successorn nicht widerbenommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, in Schulen / vñnd Vñniversitäten / in der Theology, vñnd Philosophy, sollen einerley Religion zugehan seyn / welche dieser Zeit an jedem Ort öffentlich im Schwang gehet. Gleich wie aber oban-erwähntes alles von künftigen Änderungen zu verstehen ist / als soll es der Fürsten vom Anhalt / vñnd dergleichen Gerechtigkeiten / welche ihnen zuständig / nicht nachtheilig fallen. Es soll aber / außer obbenannten Religionen, kein fernere im Heil. Röm. Reich angenommen / oder geduldet werden.

Aber bemeldte drey Religion solle keine im Reich geduldet werden.

VIII.

Vorsehung das fernere Spaltung verbleiben möge.

Damit aber Vorsehung geschehe / das hinfürs im Politischem Stand keine Spaltungen entstehen / so sollen alle vñnd jede Chur-Fürstē vñnd Stände des Reichs / bey ihren vñhraltē Gerechtigkeiten / Vorzügen / Frey-

Freiheit/Privilegien/hoher Lands Obrigkeit / so wohl in Geistlich : als
Weltlichem Exercitio, Herrschafften/Regalien/vnd dieser aller Posses-
sion, krafft gegenwertiger Transaction, dergestalt bestätigte/vnd bekräf-
tigt seyn/das sie von niemands/vnter was Schein es auch immer seyn
möge / de facto davon turbirt werden können/nach sollen.

Sie sollen/ohne Einrede/sich des Iuris suffragii in allen des Röm. ^{Alle hohe Reichs-}
mischen Reichs Sachen / fürfallenden Berathschlagungen / fürnemh. ^{Sachen sollen}
lich da Befehle zu machen oder aufzulegen/ Kriege zu decretiren, Tri- ^{mit Bewilligung}
but anzukünden/ Soldaten zu werben vnd verpflegen/ neue Bestungen ^{der Reichs-}
in der Stände Herrschafften/im Namen des Reichs/ auffzurichten / ^{Stände gesche-}
auch die Alten mit Besatzungen zu versehen/wie auch/wo Friede / oder
Bündnissen zu machen/vnd was dergleichen Sachen mehr zu verrich-
ten seynd/vnnd solle dieses/oder dergleichen hinfüro weiter nicht gesche-
hen/oder jemaln zugelassen werden/es seye dann von samptliche Stän-
den vff einem freyen Reichstage bewilligt. Insonderheit aber das Jus
vnter sich selbst/oder mit Außländischen Bündnisse zu machen / zu
eines iedern Conservation vnd Sicherheit aber/soll allen Ständen sol-
ches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt/das solche Bündnissen nicht
widder die Röm. Kayserl. Mayest. das Reich / vnd dessen Landfrieden/
oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction, einlauffe: Sondern
den jenigen Pflichten/damit ein jeder der Röm. Kayf. Mayest. vnd dem
Reiche obligirt ist/gemäß sey.

Es solle auch innerhalb sechs Monathen / nach ratificirten Gried. ^{Innehalb 6.}
den/ ein Reichstag/ vnd hernach so oft es die gemeine Nothdurfft vnnd ^{Monat/nach}
Wolffahrt erfordern wird / gehalten werden. In nechstkünftigen ^{ratificirtem}
Reichstage sollen der vorigen Conventen Mängel verbessert / Auch ^{Grieden / ein}
alsdann von Wahl der Römischen Könige/einer gewissen vnnd bestän- ^{Reichstag-}
digen Verfassung Kayserlichen Capitulation, von Maß vnnd Ord-
nung/ wie ein oder anderer Standt in des Reichs Achte zu declariren,
vber vorigen/ welcher bereits in den Reichs Constitutionen beschrie-
ben ist/ zu halten/ zu Ergänzung der Craysen/ Erneuerung der Matricul,
Herbenbringung der exempten Ständen / moderation vnnd Erlass-
ung der Reichs Collecten, Reformation des Politey; vnnd Iustici
Wesens/von Tax/vnd sportuln des Cammergerichts / der ordentlichen
Deputirten, wie sie zum besten dem gemeinen Zustand eygenlich zu
formiren, rechtem Ampt der Directorn bey den Reichs Collegiis, vnd
dergleichen Geschafften / welche dieses Orths nicht mögen expedirt

werden/vermöge der Ständen gemeinen Bewilligung/ gehandelt vnd geschlossen werden.

Freye Reichs-
Stätt sollen
ihr vorum de-
cisivum haben.

Es sollen auch so wohl in vff all gemeinen/ als particular Conventen/ die freye Reichs Stätt/ nicht weniger dann andere Reichs Stände ihr vorum decisivum haben/ denselben ihre Regalia/ Zölle / Jährliche Einkünfften/ Freyheiten/ Consecrations vnd Collecten Privilegia, vnd was dem anhängig/ auch andere von der Kayserl. Mayestät vnd dem Reich ordentlich erlangte/ oder durch langwirigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte possidire oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller jurisdiction, inner der Statt vnd vffm Lande verbleibe/ mit Cassirung/ Abstellung vnd ins künfftig Verbietung desjenigen / was durch Repressalien, Arresten/ Wegverspernung/ vnd andere nachtheilige Actus, es seye bey währenddem Kriege vnter wasserley Schein solches in contrarium firtgangen/ oder eygenthätigen Gewalts verübt/ oder ins künfftig auß keiner rechtmässigen Weise geschehen vnnnd verübt werden mögen. Im vbrigen sollen alle löbliche Gebräuche/ vnd des Heil. Röm. Reichs Ordnunge/ vnd fundamental Sagung hinführo feyerlich beobachtet/ vnnnd hingegen alle bey diesen Kriegszeiten eingeschlichene Confusion abgeschafft werden.

Wie die Schut-
tent ihren Glau-
bigern begegnen
sollen.

Vff was für billigmässige Mittel vnnnd Wege den Glaubtigern wider ihre Schuldteuthe / so bey diesen Kriegszeiten von ihrer Rathung kommen/ oder durch grosse Vffschwellung der Zins allzusehr gravirt worden seyn/ bescheidenlich begegnet/ vnd dannenhero besorgenden grössern/ auch der gemeinen Ruhe schädlichem Ungemach vorzukommen seyn möchte/ wollen die Röm. Kayf. May. so wol dero HoffRaths/ als Cammergerichts Meynung vnd Bedencken/ welche vff künfftigem Reichstage proponirt, vnnnd vff ein gewisse Sagung gericht werden möge/ erfordern vnd einnehmen lassen/ vnter dessen aber sollen in dergleichen Sachen/ was bey Gericht vorkommen / daran des Reichs Wohl- fahrt/ wie auch der Ständen particular Antigen stehet/ die von den Partheyen eingeführte Umbstände fleissig erwogen/ vnd niemands mit vnzeitiger Execution beschweret werden: jedoch vorbehaltlich der Holsteinischen Verordnung/ welche in ihrem vigor verbleibet.

IX.

Wie der Kauff-
handel wider vff-
zurichten.

Vnd demnach dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß nach gemachtem Frieden der Kauffhandel wider umb blühen möge / So ist verglichen/ daß was demselben zu Nachtheil / vnd wider gemeinen Nu-
gen

ten hin vnd wider die Römischen Reiche/durch verursachen des Kriegs
nemlich auß eygenem Gewalt/wider die Rechte/vnd Privilegia ohne der
Röm. Kayf. May. vnnnd Reichs Bewilligung für Zoll vnd Mauten
eingeführt worden/wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull/
vnnnd daher entstandenen Repressalien vnd Arresten/sampt eingeführ-
ten frembden Anklindigungen/exactiones.vorenthaltenen/wie auch der
vnmäßlichen Posten/auch sonst andere vngewöhnliche Beschwerden
vnd Verhinderungen/von welchen die Handlungen vnd Schiffarten
geschwächt worden/gänglich vffgehoben/vnd jeden Provinzien Hafften
vnd Strömen ihre alte Sicherheit/Votemäßigkeit vnd Gebräuch/wie
sie vor diesen Kriegen von vielen Jahren hero gewesen / wider gegeben
vnd vnverbrechlich erhalten werden.

Die Landtschafften/welche ihre Ström vnd Gerechtigkeit / Pri-
vilegia / auch Maut von der Kayf. Mayest. mit der Herrn Churfürsten
Bewilligung/ so wohl andern/ als auch den Herrn Gräffen zu Niden-
burg / vff der Weser haben/ oder vor langen Jahren eingeführt/ sollen
in ihrem völligen Lauff bleiben/vnd zur Execution gebracht werden/da-
mit also allenthalben der Rauffhandel völlige Freyheit/ vnd der Paß zu
Wasser vnd Land sicher/vnnnd dergestalt allen vnd jeden beyder Theilen
Bundsgenossen/Lehenleuten/Vnderthanen/Schutzverwandten vnd
Inwohnern/zu rayssen/zu handeln/hin vnd her zu ziehen/gegeben/vnnnd
krafft dieses vergönnet seyn:massen dann für diesen Teutschen Kriegs-
Empörungen ins gemein gewesen ist/vnnnd sollen jedes Orts Obrigkeit
solche wider vnbilligen Gewalt vnd Zwang/als eygne Vnderthanen/
zu beschützen vnd zu beschürmen gehalten seyn/vnd diese Vergleichung
auch jedes Orts Recht vnd Besag bey seiner Würde verbleiben.

X.

Geriners / biweil die Durchlauchtigste Königin in Schweden
Begehrt hat/dasß Ihr/gegen der in diesem Kriege eroberre Plätze Abtret-
tung ein Genügen geschehe/vnd zu Widerbringung des gemeinen Frie-
dens/gebühlich begegnet werde. So haben die Röm. Kayf. Mayestät/
mit Einwilligung der Chur. Fürsten /vnd Ständen des Reichs/inson-
derheit deren/so dabey vornemblich interressirt sind/krafft dieser Trans-
action, besagter Königl. May. in Schweden/vnnnd künfftigen ihren Er-
ben vnd Nachfolgern/Königen/vnnnd dem Reiche Schweden nachfol-
gende Landtschafften/mit allen ihren Rechten / zu einem immerwehren-
den vnd ohnmittelbarem ReichsLehen vbergeben.

Der Cron
Schweden
satisfaktion.

Fürs

Vor Pommern/
vnd die Insel
Rügen.

Fürs Erste / das ganze VorPommern / sampt der Insel Rügen/mit dero Bezirk / wie solches die letzte Herzogen in Pommern gehabt. Recht diesem/Hinder Pommern/Stettin/Sarg/Dam/Solnaw/vnd die Insel Wollin/sampt darein lauffenden Oderstrom / vnd Meer/ ins gemein der frische Haß genandt / benebenst seinen dreyen Außflüssen/Pein/Schwina/vnnd Diebenaw/sampt auch beyderseits angränzendem Lande / von Anfang des Königlischen Gebiets / bis an das Baltische Meer/vnter der breite des Orientalischen Gestats/oder Ufers/von welcher zwischen den Königlischen / vnnd Churfürstlichen Commissarien /betreffende die Vntersheydung der Grängen/vnd anderer geringerer Sachen/in der güte Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Herzogthumb Pommern / vnnd Fürstenthumb Rügen/benebenst deren Landtschafften/vnnd angehörigen Dörffen / auch allen vnd jeden darzu gehörigen Gebieten/Emptern / Stätten/Castellen/Stättlin/Glecken/Dörffern/Vnderthanen/Lehen/Wassern/Inseln/Seen/Uffern/Haffen/Schiffländern/alten Zölln vnd Rentn / vnd allen andern Geistlichen vnd Weltlichen Gütern / wie auch circulator. Dignitäten/Vorzügen/Freyheiten/vnd Vorzüge / sampt allen vnnd jeden Geist.vnd Weltlichen Rechten / vnd Privilegien/ welche die alte Pommerische Herzogen gehabt/bewohnet/vnd regiert / soll die Königl.iche May.vnd Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten für ein Erb Lehen haben/besitzen/vnd dessen frey gebrauchen/vnd vnverlezlich genießen.

Was auch die Herzogen in VorPommern für gerechtfame bey Conferirung der Prälaten / vnd Prabenden des Capituls zu Cammin hlebevor gehabt/die solle ins künfftig die Königl.May.vnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben / mit der Macht / dieselben abzuschaffen/vnd die Einkünffte/nach der jezigen Capitularn abgang / der Fürstlichen Taffel zuzueignen. Was aber dem Herzogen in HinderPommern zugestanden/solches solle dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/benebens dem ganzen Bisthumb zu Cammin / auch dessen Landtschafften/Gerechtigkeiten vnnd Würden / wie hierunder mit mehrerm zu sehen/zustehen.

Des Tituls/vnd Pommerischen Wappens sollen sich so wol das Königl. Schwedische / als Churfürstliche Brandenburgische Hauß/ohne vnterschied gebrauchen/wie solches vnter den vortigen Herzogen in Pommern üblich gewesen. Vnd das Königl.iche zwar zu ewigen Tagen/
das

das Ehr. Brandenburgische aber / so lang von derselben Mannslinien
 jemand vbrig sein wird; jedoch außgeschloffen das Fürstenthumb Rüt-
 gen/ wie auch aller prætension einiges Rechts in die der Cron Schwe-
 den vbergebene Derther. Nach Abgang aber der Mannslinien des Hau-
 ses Brandenburg / sollen alle/ außgenommen Schweden/ andere sich
 der Pommerschen Titulatur vnnnd Wappen enthalten. Vnd alsdann
 soll auch ganz Hinder Pommern / mit VorPommern / dem gangen
 Bisshumb vnd sämptlichen Capitul zu Sammin / vnnnd dergestalt mit
 allen der Antecessorn Gerechtigkeiten / vnd Anwartschaften vereinigt/
 allein den Königen vnnnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen/
 vnter dessen aber der Anwartschaft Hoffnung vnnnd Mitbezeichnung sich
 erfreuen: Also/ daß auch den Ständen vnnnd Vnderthanen besagter
 Derther der Pflichtleistung halber dem alten Herkommen nach Sicher-
 heit geleist werden solle.

Der Herr Eursfürst zu Brandenburg / vnnnd alle andere darbey
 Interessenten sprechen ledig vnd los die Stände/ Diener / vnd Vnder-
 thanen / aller vorigen Pflicht/ mit welchen sie bis dato ihnen vnnnd ihren
 Häusern verhafft gewesen. Vnd thun solche mit Pflicht vnnnd Gehor-
 samb der Königl. Mayest. vnd Reiche Schweden/ als üblich/ anweisen:
 Hiemit Schweden in völlige vnd rechtmäßige Possession der selben ein-
 setzen/ mit Vffgebung aller dahin sich erstreckenden prætensionen, nunt
 vnd zu ewigen Tagen. Vnd wollen auch dieses für sich/ vnd ihre Nach-
 kommen/ Krafft eines sonderbaren Instruments/ bekräftigen.

Fürs Ander / thut die Röm. Käyserl. Mayestät/ mit des Reichs
 Bewilligung/ auch der Durchleuchtigsten Königin in Schweden/ vnd
 dero Königlich Erben vnnnd Reiche Schweden/ zu einem immerweh-
 rendem ohnmittelbaren Reichslehen vbergebendie Statt vnnnd Haffen Die Statt vnd
 zu Wismar/ sampt der Vestung Wallfisch/ vnd Aemptern Poel (auß- Haffen Wis-
 genommen die Dörffer Schedorff/ Weitendorff/ Brandenhusen/ vnnnd mar/ zu Reichs
 Wangeren / so zum Hospital des heiligen Geistes in der Statt Lübeck Lehen.
 gehörig /) vnd New Eloster/ auch allen Rechten/ An. vnd Zugehören-
 den / welches die Herzogen zu Meckelburg bisshero gehabt. Also daß be-
 nannte Derther / vnnnd der ganze Haaffen / sampt beyderseits von der
 Statt bis ins Baltische Meerreichenden Landtschafft Ihre Mayestät
 freyen disposition vnterworfen. Vnnnd möge auch dieselben mit Be-
 stungen vnnnd Besagungen ihres Gefallens / nach Erforderung der
 Vmbständen/ jedoch auff ihren eygenen Kosten / versehen / vnd allda zu

allen Zeiten für dero Schiffe vnd See Armada/ein sicheren Vffenthalt vnd Standt haben/auch ins künfftig dergestalt wie andere Kayserlichen vnd Reichs Lehen niessen vnnd gebrauchen / gleichwol mit Vorbehalt/ daß der Statt Wismar ihre Privilegia in salvo verbleiben / vnd der selben Handlungen vnter Königlichem Schut vnd Enad auffß beste befürdert werden möchten.

Erzbisshumb
Bremen vnd
Stifte Werden.

Für das Dritte / vbergibt die Röm. Kayf. Mayestet/ mit Verwilligung des ganzen Römischen Reichs/ in Krafft gegenwärtiger Transaction, der Durchleuchtigsten Königin / dero Erben vnnd Nachfahren Königen/vnd Reiche Schweden/das Erzbisshumb Bremen / vnnd Bisshumb Werden/ mit dem Städtlin vnd Ampt Wilßhausen / auch aller Gerechtigkeit / so den letztern Erzbischoffen zu Bremen zugestanden/ an das Capitul / vnd dessen Diöcesin zu Hamburg (mit Vorbehaltung dem Hauß Holfstein / wie auch der Statt vnnd Capitul zu Hamburg/ mit ihren respe ctive Rechten/ Privilegien/ Freyheit/ Verträgen/ Bestigungen/vnnd gegenwärtigem Zustand in allem / dergestalt / daß die 14. Dorffschafften in den Holfsteinischen Aemptern zu Tritow/vnd Rheinbeck / Herrn Fridrichen Herzog zu Holfstein in Gottorf / vnnd dessen Nachkommen/hinsüß allezeit/für Enrichtung des jenigen Jährlichen Canonis verbleiben sampt allen vnd jeden darzu gehörigen / sie liegen wo sie wollen/ Geist. vnd Weltsichen Gütern vnd Rechten/ wie die zu Lande vnd Wasser Nammen haben mögen/zu einem immerwehrenden/vnd ohnmittelbaren Reichs Lehen / zwar mit gewöhnlichen Wappen/ aber Fährung des Fürstlichen Trals/vnnd solle der Capitularen vnd Geistlichen Collegien Wahl vnd postulation, oder einiges Rechtes an der Verwaltung vnnd Regierung der zu diesen Herzogthumben gehörigen Landschafften/keine Hinderung thut.

Der Statt Bremen / auch deren Gebirch vnnd Vnderthanen/ soll gegenwärtiger ihr Standt/ Freyheiten/ Gerechtigkeit vnnd Privilegia in Geist. vnd Weltsichen Sachen ohne Behinderung verbleiben. Da aber zwischen derselben vnnd dem Bisshumb / oder Herzogthumb/ oder den Capituln / Strittigkeit weren/ oder hernach entstünden/ dieselben sollen entweder gütlich verglichen / oder zu Recht außgeführt werden / vnter dessen aber jede Parthey in dem Besiz / darinn sie sezo stehen verbleiben.

Die Königl.
vnd Cron
Schweden ein

Zum Vierten/sonehmen die Röm. Kayserl. Mayestet vnd das Heil Reich die Durchleuchtigste Könige/vnnd dero Reichs Schwedern Nach.

Nachfolgere/zu aller obgedachten Landen vnd Lehen/seinem unmittelba-
ren Standt des Reichs auff vnd an/dergestalt/das in den Reichstagen/
vnter andern Reichsständen / auch höchstbemeldte Königin vnd König
in Schweden/vnterm Titel eines Herzogen zu Bremen/Verden vnd
Pommern/wie auch Fürstin zu Rügen/ vnd Herrn zu Bisimar/ solle
beruffen /in Reichsversamblungen / vnd Fürsten.Rath Weltlichen
Pomps / die fünffte Stell/die Bremische Stimm aber in seinem Ordt
vnd Ordnung/nicht weniger wegen Verden vnd Pommern in der Ordo-
nung/wie es ders Possellores von Alters hergebracht/ablegen möge. In
dem Ober Sächsischen Crayß aber nechsten vor den Herzogen in Ni-
der Pommern/in dem Westphälischen vnd Nider Sächsischen Crayßen
an gewöhnlicher Stell./ Also das zwischen dem Erzbischoffen zu Mag-
deburg vnd Bremen / des Nider Sächsischen Crayßes Directorium
wechselsweise bestche: jedoch mit Vorbehalt des Contradiction Re-
chens der Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg. Zu des Reichs
DeputationsConventen aber solle so wol die Königl.May. als der Herr
Churfürst/die ihrigen dem Herkommen nach absenden. Nach dem aber
Vor. vnd Hinder Pommern auff den selben nur eine Stimm gebühret/
soll selbiges von der Königl.Mayest. doch mit vorgehendem Rath des
Herrn Churfürsten/allzeit abgelegt werden.

Vnd übergeben neben diesem in allen vnd jeden solchen besagten
Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding/
das Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam
an einem in Teutschlandt bequemen Ort bestelle / vnd dasselbe mit qua-
lificirten Personen versehe / welche einem jeden Recht vnd Gerechtig-
keit / den Reichs Constitutionen, vnd jedes Orts Satzungen nach/
außer weiterer Appellation oder Abforderung der Sachen/administri-
ren sollen.

Im Gegentheill aber so sichs begeben / das dieselbe/ als Herzogen zu
Bremen/Verden vnd Pommern/wie auch als Fürsten zu Rügen/oder
Herrn zu Bisimar / in Sachen so selbige Landtschafften betreffen / von
jemandt mit Recht besprochen würde/so thut die Röm. Kayserl.Mayest.
Ihro frey stellen / das sie nach ihrer Commoditer entweder das Forum
am Kayserlichen Hofe oder bey der Reichs Cammer erwöhlen möge/all-
wo sie die intentirte Action abhandeln woll/jedoch schuldig seyn solle in
ner drey Monatsfrist / von dem Tage an denunciatur litis, sich zu erklä-
ren/sür welchem Richter sie erscheinen wolte.

Über dieses wird höchstermeldter Königl. Mayest. in Schweden übergeben die Gerechtigkeit vmb eine Academi oder Vniversitet auffzurichten/ wann vnd wo es deroelben ansehen möchte. Vnd zu deme die jetzige Zölle (so man ins gemein Licenten nennet:) an den Vffern vnnnd Haffen in Pommern vnnnd Meckelnburg / zu einem immerwährenden Rechte : Jedoch im Tax also zu moderiren, damit deren Orthen der Kauffhandel nicht in Abgang gerathe.

Endlich so erläßet die Röm. Kayf. Mayest. die Stände / Obrigkeit / Diener vnnnd Vnderthanen respectivē besagter Ländschaffren vnd Lehen/ aller Pflichten vnd Vbrichtien/ mit welchen sie den vorigen Herrn vnnnd Besizern oder Præzendenten biß dahero obligirt gewesen. Vnd thut selbige hiemit von diesem Tage an der Königl. Mayestät vnnnd Reiche Schweden / ihrem Erbherren vndergeben / vnnnd zu Gehorsam vnd Trew anweisen vnd verbinden / vnd dergestalt die Cron Schweden in völlige vnd rechtmäßige Possession einsetzen: krafft Kayserlicher Zusage versprechend/ daß sie nicht allein der jetzigen Königin/ sondern auch allen künfftigen Königen vnd Reiche Schweden wegen gedachter Länd / Güter vnd vbergegebener Gerechtigkeiten/ Versicherung leisten: vnd sie gleich andern Reichsständen in deroelben ruhigen Possession gegen jedermänniglichs vnverlezlich erhalten vnd schützen/ vñ solches vermittelst absonderlichen Belehnungs/ Brieffen/ vñs beste besertigen wollen.

Röm. May. vnd die Cron Schweden sollen obgedachtes für Kayserl. vnd Reichs Lehen erkennen.

Da hingegen solle die Durchleuchtigste Königin / vnnnd künfftige Könige/ vnd Cron Schweden/ gedachte Lehen alle vnd jede für der Kayserlichen May. vnd dem Heil. Römischen Reich erkennen/ vnnnd solcher wegen/ so offte sich der Fall begibt / der Belehnung halben Erneuerung gebührlisch suchen/ das Juramentum fidelitatis, vnnnd was deme anhängig/ gleich vñs Vorfahren vnd andere Reichs Lehenleuth abstaten.

Die wollen auch den Ständen vnnnd Vnderthanen/ ermeldter Länd / vnd Derther/ insonderheit den Stralsundern/ ihre Freyheit/ Güter/ Rechte vnd Privilegien / ins gemein vnd absonderlich / so sie ordentlich erlangt vnd in langem Gebrauch erhalten haben / sampt dem freyen Religions/ Exercitio, vermöge der vnveränderten Augspurg Confess. jederzeit zu üben vnd zu genießen/ nechst Erneuerung vnd Leistung der Pflichten besertigen: vnd vnter diesen denen Ansee Stätten diejenige Schiffe vnnnd Handlungsgerechtigkeit / so wol in außländischen Königreichen/ Republicen vnd Provinzien / als im Röm. Reiche ebenmäßig handhaben/ wie sie selbige biß auff gegenwärtigen Kriege gehabt haben.

XI.

Zu einer erlediglichen vnd gleichmässigen Compensation aber/ solle
 Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Friderich Wilhel.
 men / dieneil derselbe zu Beförderung des allgemeinen Friedens / von
 seinen Gerechtigkeiten an Vor. Pommern vnnnd Rügen / sampt obge-
 dachten Landschaften vnd angehörigen Orten abgestanden / vnd dessen
 Erben/Nachkommen/Successorn vnd Anverwandten Mannsstamm/
 insonderheit Herrn Marggraffen Christian Wilhelm / für diesem des
 Erzstifts Magdeburg Administratorn, Item Herrn Christian zu
 Culmbach/vnd Herrn Albrechten zu Anspach/ auch derselben Männli-
 chen Successorn vnd Erben / so bald der Fried mit beyden Cronen vnnnd
 des Hehl. Römischen Reichs Ständen gestiftet vnd bestättigt worden/
 von der Röm. Kayserl. Mayest. mit Einwilligung der Reichs / sonder-
 lich interessirten Ständen / übergeben werden das Biscthum Hal-
 berstadt mit allen Gerechtigkeiten/Privilegien/Regalien/hohen Obri-
 gkeiten/Weltlichen vnnnd Geistlichen Gütern / wie sie Namen haben mö-
 gen/nichts aufgenommen / zu einem ewigwährenden vnd ohnmittelba-
 ren Lehen. Es soll auch der Herr Churfürst alßbalde in desselben
 sichere/ ruhige vnd würckliche possession gesetzt werden. Vnd solcher
 Gestalt die Session vnd Stimme auff den Reichs. Tagen vnnnd bey dem
 Nider. Sächsischen Crayß haben. Die Religion aber vnnnd Geistliche
 Güter sollen in dem Stande verbleiben wie es mit Herrn Erzhertzog
 Leopold Wilhelmen vnnnd dem Capitul verglichen worden. Jedoch al-
 so/ daß nichts desto weniger das Biscthum dem Herrn Churfürsten
 vnd seinem ganzen Hause vnnnd Männlichen Erben / in der Ordnung/
 wie sie einander folgen / erblich verbleibe/ vnnnd das Capitul kein Wahl/
 oder Postulation-Recht / noch ein Stifftsregierung in dem jenigen / so
 darzu gehörig / übrig bleibe. Sondern jertzbesagter Herr Chur. Fürst/
 vnnnd nach der Successions-Ordnung / die andern Obbemeldte / der
 Macht in diesem Biscthum sich gebrancken/ welche andere des Röm.
 Reichs Fürsten in ihren Gebietzen genießen. Vnd solle befugt seyn den
 vierden Theil der Canonicaten (aufgenommen die Probstei / welche
 vnter solche Zahl nicht gehörig) nach Abgang mit der Zeit jetzigen Pos-
 sessorn, so der Augspurgischen Confession zugethan / auffzuheben/ vnd
 derselben Einkünfte der Bischofflichen Tafel einzuverleiben. Dazern
 so viel der Augspurgischen Confessions-Canonici nicht weren / welche
 den

Was dem
 Chur. vnd
 Fürst. Haus
 Brandenburg. dero
 abgetretenen
 Rechten halb zu
 einer Recomp
 pens gegeben.

aufgenommen/machen thäten/sollen die Zahl auß der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Gravsschafft
Hohenstein.

Sinemahln auch die Gravsschafft Hohenstein/ so weit sie ein Lehen des Bischthumbs Halberstatt ist / bestehend in zweyen Herrschafften oder Aemptern / For vnd Klettenberg / vnnnd etlichen Stätten sampt darzu gehörigen Gütern vnd Gerechtigkeiten/nach Absterben des letzten Graffen solches Geschlechts/ demselben Bischthumb einverleibt / vnnnd vom Herrn Erzhertzog Leopold Wilhelmen / als Bischoffen zu Halberstatt/bishero possidirt worden. So ist beliebt/das eben diese Gravsschafft auch hinführo vnwiderrüßlich bey demselben Stifte verbleiben solle/ Also/das dem Herrn Churfürsten / als Erblichem jersbesagtes Halberstadischen Stiffes Innhabern mit ermeldter Gravsschafft frey zu disponiren erlaube seyn solle / ohnerachtet einiget Contradiction so von jemand eingewender werden möchte.

Zattenbach.

St. Mind.

Es soll auch der Herr Churfürst den Graffen von Zattenbach in Besizung der Gravsschafft Rheinstern erhalten / vnnnd selbigem die Verlehnung so ihm vom Herrn Erzhertzogen mit Verwilligung des Capituls geschehen/ erneuern. Eben diesem Herrn Churfürsten solle auch für sich vnnnd seine obbenandte Erben das Bischthumb Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen / wie vom Stifte Halberstatt gemeldet worden / zu einem ewigwährendem Lehen von der Römisch. Kayserl. Mayest. mit der Reichs. Ständen Verwilligung/so balden nach geschlossenem vnd bestertigtem diesem Frieden / der Herr Churfürste für sich vnd seine Successorn. in dessen würckliche vnd ruhige Besizung also eingesetzt werden/ das er derentwegen auff allgemeynen vnd sonderbaren Reichstagen / wie auch im Westphälischen Eynde seine Session vnnnd Stimme habe / Jedoch ohnbefrenge der Statt Mindens Regallen vnnnd Rechte / so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen/auch hoher vnnnd nider Obrigkeit in peinlichen / insonderheit des Gebieths gerechtfame vnd dessen besugte Vbung / vnnnd Bürgerlichen Sachen/ auch andern Gebräuchen / Freyheiten vnd Privilegien so Ihr vermög alter Rechten gebühren. Gleichwol dergestalt/das die Dorffschafften/ Höfe vnd Häuser/so dem Fürsten/Capitul/vnd sämptl. Geistl. vnd Ritter. Orden gehörig/vnd respectivem Gebieth oder inwendig der Statt gelegen / gänzlich aufgenommen/vnd im übrigen das Jus Principis & Capituli, unverfehrt erhalten werde. Gedachtem H. Churf. vnd dessen Successorn, soll auch

auch das Bisthum Cammin zu einem ewigwährendem Leben von der Röm. Kayf. Mayest. vnd Heyl. Reiche vberlassen seyn/leben mit solchem Recht vnnnd Raas / als hieoben von denen Stiftern Halberstatt vnd Minden verordnet worden / jedoch mit diesem Vnterschied / daß im Stifte Cammin dem Herrn Churfürsten frey stehe die Canonicat / nach Abgang der seigigen Geistl. erslöschten zu lassen / vnnnd also foran mit der Zeit das ganze Stifte dem Land zu Hinder Pommern zuzueignen vnd einzuverleiben.

Gleicher Weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft des Erbstiftes Magdeburg / vnnnd zwar dergestalt / daß / zu welcher Zeit derselbe / entweder durch den Todt / oder Succession in der Chur / oder durch einige andere Weiß dieses Administratoris Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen vaciren würde / alsdann das ganze Erbstifte / sampt allen dazzu gehörigen Länden / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie oben von dem Bisthum Halberstatt ist verordnet worden / dem Herrn Churfürsten vnd dessen Nachkommen / Successorn, Erben vnd Manns. stamens Anverwandten / ohnbehindert einiger Wahl oder postulation, so immittelst heimlich oder öffentlich sürgehen möchte / vberlieffert / vñ zu einem ewigwährenden Leben eingeräumt werden: Er solle auch Macht haben die vacirende possession eygener Authorität einzunehmen.

Antwortschafft
des Erbstiftes
Magdeburg.

Vnterdessen aber soll das Capitul sampt besagtes Erbstifts, Ständen vnd Vnderthanen / gleich nach geschlossenem Frieden / vorbe. sagtem Herrn Churfürsten vnd dem ganzen Churfürstlichen Hause sür sich / vnd alle in demselben Successorn, Erben vnd Männlichen Stams. Angewandten / in eventum Pflcht vnd Huldigung leyffen.

Der Statt Magdeburg aber soll ihr alte Freyheit vnd das privilegium des Kayfers Ottonis, vom 7. Junij Anno 940. ob gleich solches durch die böse Zeit verlohren were / auff der selben aller vnderthänigstes Ansuchen / von der Röm. Kayf. May. erneuert / wie auch / worinn sie der Vebestigung halb von Kayserlicher Mayest. Ferdinando II. privilegiert, vnd sich mit aller Jurisdiction vnd Poprietät auff ein vtertheil Teutscher Weil erstreckt / benebenst allen jren Privilegien vnd Rechte in Geistlichen als Wellichen Sachen / in Sicherheit vnnnd vnderlegt bleiben / mit der außdrücklichen Clausul / daß zum Nachtheil der Statt die Vorstätte nicht wider mögen auffgebawet werden.

Magdeburg soll
ihr alte Freyheit
behalten.

Ferner so viel die vier Herrschafften oder Aempter / Querfurth / Gieserbock / Damm / vnd Bock betrifft / nachdem selbige sür längst dem

Querfurth / Gieserbock / Damm / Bock.

Herrn

Herren Churfürsten zu Sachsen vbergeben sind / so sollen sie auch in denselben immerwährend der Possession verbleiben / jedoch mit diesem Vorbehalt / daß die jenige Quota, so bißhero wegen derselben zu dem Reichs, vnd Crayß, Collecten contribuiert worden / von besagtem Herrn Churfürsten künfftig gereicht / vnd dem Erststift abgezogen / Auch davon in der Reichs, vnd Crayß, Matricul außdrückliche provision gemacht werde. Damit aber daher der Cammer. Renthen vnnnd der Bischöflichen Tafel Güter Vereinigung in etwas ersetzt würde / so solle vorbemeltem Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd dessen Nachfolgern / nicht allein so bald nach beschlossenem Frieden das Ampt Eglen, welches sonst zum Capitul gehörig / völlig zu possidiren vnd zu genießen eingeräumt werden / mit Offhebung dessen von den Graffen von Barby von ertlichen Jahren darüber geführten Proceß. Sondern es solle auch erlaubt seyn / nach des Erststifts erlangter possession, den vierdten Theil der Canonicatum Cathedralium, nach Abgang derselben / abzuhun / vnnnd deren Renthen der Erz. Bischöflichen Cammer einzuverleiben. Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn Augusto, Herzogen zu Sachsen bißhero gemacht worden / sollen dieselbe auß des Erststifts Renthen / auff den begehenden Fall der Vacanz / vnnnd besagtes Erststifts devolution an den H. Churf. zu Brand. vnd dessen Successorn keines Wegs entrichtet werden. Es soll auch gedachtem H. Administr. mit erlaubt seyn / besagtes Erststift mit neuen Schulden / Verpfändungen vnd Veräußerungen zu Nachtheil des Herrn Churf. vnd dessen Successorn, Erben vnd Männliches Stamms, Angewandten / einiger Weise fermer zu beschweren.

In diesen des Herrn Churfürsten Erz. vnd Stifftern aber sollen im übrigen den Ständen vnd Vnderthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten vnd Privilegien / bevorab das exercitium der vngewänderten Augspurgischen Confession, massen sie jetzt daselbst in Übung verbleiben. Nicht wenigens soll auch das jenige statt finden / was in Beschwerungs. Puncten zwischen beyderley Religions. Verwandten, Ständen des Reichs verglichen worden / so weit solches nicht zuwider laufft derjenigen Verordnung so droben am 5. Articul von den Gravaminibus §. 8. enthalten / welcher also anfängt: Welche Erzbischumben / Bischumben vnd andere Fundationes vnd Geistliche Güter / etc. vnnnd sich endigt: sollen subiect bleiben. Als welcher allhie ebenmäßig gelten solle / als ob er von Worten zu Worten eingeführt worden / vnnnd ob besagtes

Erzbis.

Eglen.

Erz. Bisthumb vnd Bisthumber / erblich vnd vnveränderlich dem
 Herrn Churfürsten vnd Hauß Brandenburg/ auch allen ihren Succes-
 sorn, Erben vnd Anverwandten zu ewigen Tagen gänglich mit solchem
 Recht/ als in ihren erblichen Ländern/ verbleiben soll. Wegen des Tituls
 ist verglichen worden / daß jezgedachter Herr Churfürst sampt dem
 gangen Hauß Brandenburg/ vnd in demselben alle vnd jedes Marggraf,
 fen zu Brandenburg/ Herzogen zu Magdeburg/ vnd Fürsten zu Halber-
 stadt vnd Minden genennet/ vnd Schrifftlich titulirt wurden.

Chur- vnd
 Fürstl. Hauses
 Brandenb. Tit-
 ul vermehrt.

Es solle auch die Königl. Mayestät in Schweden dem Herrn
 Churfürsten für sich / deren Successorn, Erben vnd Mannsstammes
 Anverwandten vollkömlich wider geben: Fürs erste das übrige Hinder-
 der Pommern mit allen Zugehörungen/ Gütern/ Geist. vnd Weltli-
 chen Rechten / so wohl das Egenthumb als die Nugniessung betref-
 sendt/ So dann Collberg / mit dem gangen Bisthumb Cammin vnd
 aller Gerechtigkeit / welche die Herzogen in Hinder- Pommern bißhero
 bey der Collatur/ Prälatur vnd Præbenden des Camminischen Ca-
 pituls gehabt haben / jedoch solcher Gestalt/ daß der Königl. May-
 in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräften verblei-
 ben: Auch den Ständen vnd Underthanen den restituirten Hinder-
 Pommernischen Länden ihre Freyhett/ Güter/ Rechte vnd Privilegien/
 vermög des schrifftlichen Revers, (welches auch die Stände vnd Un-
 derthanen besagtes Bisthumbs sich also zu ersuchen haben / gleich ob
 were solcher ihnen eygentlich ertheilt worden) sampt dem freyen Aug-
 spurgischen Confessions-Exercitio, nach der vngewenderten Augspurgi-
 schen Confession, ohne einigen Eintrag / zu aller Zeit / ohne fernerer
 Pflichtenleistung oder Erneuerung zu üben auffß beste confirmirt vnd
 conservirt seyn.

Was Königl.
 Mayest. in
 Schweden wider
 abtreten solle.

Drittens / Alle Dörter / welche in der Mark Brandenburg mit
 Schwedischer Besatzung versehen.

Viertens / Alle Commenthureyen vnd Güter so zu St. Johannis
 Ritter-Orden gehörig / welche außer der Königl. May. vnd Cron
 Schweden übergebenen Länden gelegen / zusampt den Acten vnd Do-
 cumenten, wie auch andern schrifftlichen Originalien diese Art vnd
 Gerechtigkeiten / so zu restituiren seyn / die gemeine vnd beyde Vor. vnd
 Hinder- Pommern aber betreffende Urkunden / in Authentischer vnd
 beglaubter Form / welche im Stettiner Archiv vnd Registratur, oder
 sonst in, oder außerhalb Pommern/ befindlich.

Der Herzogen
zu Meckelnburg
anderwertliche
compensation,
das Bisthumb
Schwerin vnd
Ragenburg.

Für dasjenige aber / so dem Herzog von Meckelnburg zu Schwerin / Herr Adolph Friederichen / in Veränderung der Statt vnd Hafens Wismar abgethet / soll ihm vnd seinen Männlichen Erben zukommen das Bisthumb Schwerin vnnnd Ragenburg / als ein immerwährendes ohnmittelbares Lehen / (jedoch vorbehältlich des Hauses Saxe-Lawenburg vnnnd anderer Benachbarten / wie auch besagter Diöces der zuständigen Rechte) sampt allen Gerechtigkeiten / schriftlichen Bründen / Archiv, Registrern vnnnd andern Zugehörungen / mit der Freyheit an beyden Orten / nach Abgang der jetziger Zeit residirenden Canonischen / die Canonicaten abzutilgen / vnnnd alle Renthen der Fürstlichen Taffel zu appliciren. Vnd solle auch bey den Reichs, vnnnd des Riddersächsischen Eraysses Conventen seine Session, auch zweysachen Fürstlichen Titel vnd Stimme haben / vnnnd ob zwar dessen Bruders Sohn / Herr Gustav Adolph / Herzog zu Meckelnburg im Güstrow / hiebevorn Administrator zu Ragenburg designirt worden. Diweil jedoch ihm nicht weniger als seines Vatters Bruder von Wismar absethet / er hin gegen dieses Bisthumbs sich begeben thure. Es solle aber besagtem Herrn Gustav Adolph zu einer Widerlage zwey Canonicat nach gegenwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gravaminum, eines im Magdeburgischen / das ander im Halberstädtischen Stifft / so mit nächstem vaciren möchten / conferirt vnnnd gegeben werden.

Canonicat zu
Straßburg.

So viel die zwey angesprochene Canonicaten des Thumbs zu Straßburg belangt / da ich was den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen / vermög gegenwärtiger Transaction gebühret / solle das Haus Meckelnburg vff die Renthen zweyer Canonicaten Antheil angewiesen werden / jedoch ohn der Catholischen Nachtheil / da aber die Schwerinische Manns-Lini solte abgehen / vnnnd die Güstrowische bleiben / alsdann soll diese jener succediren.

Ritter-Orden
St. Johann.

Zu mehrer Begünstigung aber des Hauses Meckelnburg / solle selbigem die Commendhureyen des Hierosolymitanischen Ritter-Ordens zu St. Johann / Mirow vnnnd Nemmerow / so in selbigem Herzogthumb gelegen / vermög der Verordnung / so am 5. Articul / §. 2. fürher exprimirt, zu ewigen Tagen vbergeben werden / biß daß wegen des Religionsstreits im H. Röm. Reiche eine Vergleichung auffgerichtet seyn wird / vnd zwar der Schweriner Lini Mirow / der Güstrowischen Lini aber Nemmerow

merow: mit diesem Beding/ daß sie besagten Ordens. Bewilligung selbst zu wegen bringen/ vñnd derselben/ wie auch dem Herrn Churf zu Brandenburg/ als deren Patron/ so offft sich der Fall begeben wird/ vñnd bißhero gelayst worden/ auch forthin laysten sollē. Es wird auch die Röm. Kayf. May. selbigem die hiebervorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestättigen/ mit Erlassung der künfftigen Reichs. Contribution außer des Schwedischen Kriegsvolcks Begnügung / biß die Summ 200000. Reichsthalen verglichen seyn wird. Es soll über das die gesuchte Wingerschianische Forderungen / als welche auß Veranlassung des Kriegs entstanden/ auch die darüber geführte Processen vñnd ergangener Decreten allerdings vffgehoben seyn: Also/ daß weder die Herzogen zu Meckelnburg/ weder die Stadt Hamburg/ derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen.

XIII.

Nach dem das Fürstliche Haus Braunschweig / Lüneburg/ vñnd den gemeinen Frieden desto besser vñnd leichter zu bestättigen / von denen Coadiutoris, im Erzsifft Magdeburg vñnd Bremen / wie auch im Sifft Halberstatt / vñnd Ragenburg/ mit dem Beding abgetreten ist/ daß vñnder andern demselben die Abwechselung vñnd Succession mit den Catholischen im Sifft Dñnabrück zugeeignet werde: Hierumb so haben die Röm. Kayf. Mayest. des Heyl. Röm. Reichs gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermessen / daß derentwegen der allgemeine Frieden länger auffzuhalten seye / vñnd daher bewilligt vñnd zugelassen/ daß dergleichen Abwechselunge in besagtem Bischothumb Dñnabrück hinführo zwischen Catholischer vñnd Augspurgischer Confessions-Bischoffen / jedoch auß dem Fürstlichen Hause der Herzogen zu Braunschweig Lüneburg/ so lang dasselbe seyn wird/ zu erwählen statt haben solle/ auff Maas vñnd Weise wie folget:

Fürs Erste/ Demnach Herr Gustavus Gustavi, Graffte in Wasfburg / des Königreichs Schweden Senator, allen seinem an das Sifft Dñnabrück / auß gegenwärtigen Kriegs gehabtẽ Anspruch renunciret. Auch die Stände vñnd Vñnderthanen ihrer Ihme gelaystete Pflicht erläßet/ So ist der Herr Bischoffe Franz Wilhelm/ vñnd dessen Nachfolger/ wie auch das Capitul/ Stände vñnd Vñnderthanen besagtes Bischothumbs/ Krafft dieses/ verbunden/ besagtem Herrn Graffen/ vñnd dessen Befeldshabern zu Hamburg/ innerhalb vier Jahren/ vom Tage des publicirten Friedens zu bezahlen 80000. Reichsthalen: also daß Jährlich 20000. zu Hamburg besagtem Graffen/ oder dessen

Braunsch. vñnd
Lüneburg treten
ab.

Gustavus Gustavi
renunciret
dem Sifft Dñnabrück/ gegen
80000.
Reichsthalen.

Befehlhabern erlege vnnnd entriche / oder auff den Säumnings-Fälle / Krafft dieser allgemeinen Pacification, die Execucion vorgenommen werden solle.

Herz Frantz
Wilhelm Bis-
choffen zu Sfn-
abrück wird
restituirt.

Für das andere / solle besagtes Bischothumb Sfnabrück / gang vnd zumahl / mit allen seinen Angehörungen / in Welt vnd Geistlichem / dem jetzigen Herrn Bischoffen Francisco Wilhelmo, mit allen Rechten wider zu besitzten restituirt werden. Massen die einmüthige vnd immerwährende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci Wilhelmi, vnnnd des Hauses Braunschweig / Lüneburg / auch Stiffts Sfnabrück Capitularen / mit sich bringe.

Sollein den
Stand gesetzt
werden / wie sel-
biges Anno
1624. gewesen ist.

Drittens / der Zustand der Religion / vnd Geistlichen / wie auch der gangen Clerisey beyder Religionen / so wol in der Statt Sfnabrück selbst / als übrigen zu diesem Stifte gehörigem Gebieth / Stätten / Höfen / Dörffern / vnd allen andern Orten / soll seyn vnd gesetzt werden / auff den Fuß / wie er am 1. Januarij / Anno 1624. gewesen. Jedoch also / daß zuvor ein gewisse Bestimmung vnnnd Verordnung in dem jenigen geschehe / was nach dem Jahr 1624. an den Dienern am Wort Gottes / auch Göttlichen Dienst geändert befunden wird / welches obbesagter Capitulation einzuverleiben stehet. Vnd soll der Herz Bischoff / vermittelst eines schriftlichen Reverts, seine Stände / vnnnd Underthanen in Erforderung der Pflichten / versichern / benebenst daß er ihre Verechtsame / vnnnd Privilegia, wie auch was ferners der künfftigen Administration des Stiffts / dessen Ständen vnd Underthanen zu beyderseits Ehre / Herrheit wird notwendig erachtet werden.

Dessen Successor
soll seyn Herz
Ernst Augustus
Hertzog zu
Braunschweig
vnd Lüneburg.

Zum Vierten / Nach tödlichem Hintritt des Herrn Bischoffs / soll im Bischothumb Sfnabrück succediren Herz Ernst Augustus / Hertzog zu Braunschweig vnnnd Lüneburg: Welcher in Krafft dieser öffentlichen Friedenshandlung / desselben benandter Successor, vnd das Thumb-Capitul zu Sfnabrück / wie auch andere Stände vnnnd Underthanen / verbunden seyn solle / alsobalden nach Abgang oder Vffsündung des jetzigen Bischoffs / gedachten Herrn Ernst Augustum zu einem Bischoff anzunehmen / vnnnd bemeldte Ständ zu dem Ende / innerhalb dreier Monath / von Zeit des geschlossenen Friedens anzurechnen / Ihme die gewöhnliche Pflicht abzustatten auff die Bedinge / wie die stets währende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maß gibr. Da aber Hertzog Ernestus Augustus, nach Abgang des jetzigen Bischoffs /

Bischoffs / nicht mehr im Leben seyn würde / so solle das Capitul eines andern auß Herrn Georgen Herzogs zu Braunschweig / Lünenburg Nachkommen zu ihrem Bischoffe erfordern / gleicher Weiß mit dem Beding / wie die einmüthig angenommene vñnd immerwehrende Vergleichung erfordert. Wann aber selbiger entweder mit Tode abgangen sey / oder von selbstem solches vffsagen würde / so solle besagtes Capitul entweder durch Wahl / oder Postulation, ein Catholischen Bischoff ihnen fürsetzen. Da aber dieses Theils der Canonicorum entweder Anseiß / oder Zwyspalt darzwischen käme / so solle es bey der Sagung des Geistlichen Rechts vñnd Teuschlands Gewonheit verbleiben / jedoch vorbehaltlich der immerwehrenden Capitulation, wie auch dieser Translation, vñnd dergestalt der immerdar alternativa successions vñter dem Catholischen Bischoffen / so auß des Capituls Mittel erwöhlet / oder anderstwoher erfordert worden / vñnd der Augspurgischen Confession Zugeschane / aber keine andere / als die auß dem Hauß ietz besagtes Herzog Georgens entsprossen. Vñnd zwar so der Fürsten mehr als einer fürhanden / solle auß den Jüngern ein Bischoff erwöhlet vñnd postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden / solle einer auß den regierenden Fürsten erkohren werden. Da aber diese auch ermanglen / solle alsdann endlich Herzogs Augussi posteriter succediren, mit der zwischen ihr vñnd den Catholischen immerwehrenden alternation, oder Abwechselung.

Zum Fünfften / solle nicht allein ermelter Herzog Ernestus Augustus / sondern auch alle auß dem Hauß der Herzogen zu Braunschweig / Lünenburg / der Augspurgischen Confession Zugeschane / so in diesem Bisthumb wechselsweise succediren, den Zustand der Religion / der Geistlichen / vñnd sämptlichen Clerisey / so wol in der Stadt Oßna-brück / als in den vbrigen / zu diesem Bisthumb gehörigen Gebiet / Städten / Höfen / Dorffschafften / vñnd allen andern Dingen erhalten vñnd vertheiligen / Allermassen daben bey dem dritten Articul vñnd der immerwehrenden Capitulation versehen ist.

Sechstens / damit auch bey wehrender Administration vñnd Regierung eines Augspurg. Confession zugeschanden Bischoffs / in der Catholischen Geistlichen Censur, wie auch im Gebrauch vñnd Übung der Sacramenten / nach der Römischen Kirchen Gewonheit / wie auch andere dem Orden angehörigen Sachen / nicht einige Ungelegenheit vñnd Confusion einfiel / So solle vber solches die dispositio, so offtdie

Die Herzogen von Braunschweig / Lünenburg sollen die Religion vertheiligen.

Den Catholischen solle auch sein Eintrag geschehen.

Umbwechselung auff einen Augspurgischen Confessionsverwandten fallen wird / dem Herrn Erzbischoffen zu Eöln / als Metropolitano, vorbehalten / gegen der Augspurgischen Confessions Zusage aber gänglich auffgehoben seyn. Die vbrige hohe Obrigkeit vnd Regierung in Civil vnd peinlichen Sachen / sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession / vermög der CapitulationsOrdnung / vnderseht verbleiben. So oft auch ein Catholischer Bischoff in dem Stiff Osnabrück regiert / solle er sich gegen der Augspurgischen Confessions Kirchengebräuche vnd Religion im geringsten nichts anmassen / oder annehmen.

Prälatat Wal- Zum Siebenden / das Closter oder Prälatat Balckenriedt / welches dieser Zeit Herr Christian Ludwig / Herzog zu Braunschweig / Lüneburg / Administrator ist / sampt dem Gut Schawen / soll von der Röm. Kayf. Mayest. vnd dem Reich / den Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / als ein immerwehrendes Leben / benebenst allen Angehörungen vnd Gerechtigkeiten / gegeben werden / eben mit der Ordnung / wie oben von der Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / vnd dero familien Succession, Anregung geschehen : nebens gänglicher Vffhebung des Juris Advocatiae, vnd andern des Stiffes Halberstatt vnd Graffschafft Hohnstein / Ansprück.

Closter Grün-
ningen.

Fürs Achte / soll auch dem Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg wider gegeben werden das Closter Grünningen / welches hievor an das Stiffte Halberstatt kommen / mit Vorbehalt auch deren Rechten / so obbemeldten Herzogen an das Schloß Westerbürg zustehen / wie nicht weniger die Belehnung / so von den Herzogen dem Graffen von Zettenbach geschehen / dannenher die getroffene Vergleich / als ein Schuldte, vnd Pfandrecht des Herzog Christian Ludwigs Vicario Fridrich Schencken von Winterstatt / an Westerbürg habbend / richtig verbleiben sollen.

Thillysche
Schuldsfordern-
ung wird er-
lassen.

Zum Neundten / die Schuldte / damit Herr Fridrich Vricchen / Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / der Königl. May. in Denemarck verhaftt / vnd von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck / der Röm. Kayf. Mayester vbergeben / vnd hernacher dem Kayf. Kriegs. Generaln Graffen von Thilly verehrt worden / betreffend / nach dem die jetzige Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / auß vielen bewegenden Ursachen / sich in solcher Schuldte nicht gehalten zu seyn erachtet / auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandte instän.

inständlge Abwendung vorgangen / so solle auß Lieb zum Frieden/diese ganze Schuldt/auch deren Schein hiemit vffgehebt/ vnd besagten Herzogen/deren Erben vnd Provinzien erlassen seyn.

Fürs Zehende/demnach die Herzogen von Braunschweig vnnnd Lüneburg / Zellischer Eint / dem Capitul zu Razenburg bis vonhero 20000. Gulden Jährliche Zins entrichter. So solle bey Vffhörung der Abwechselung / auch solche Jährliche Zins ein Ende haben / vnnnd die Schuldt/wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn.

Die Gült bey dem Capitul zu Razenburg erlöschet.

Fürs Eylffte/ des Herrn Herzogs Augusti beyden jüngern Söhnen Anthonio Ulrico/vnd Ferdinando Alberto/sollen zwey Präbenden im Bisthumb Straßburg / so bald selbige ledig/ gegeben werden / jedoch mit diesem Beding / daß besagter Herr Augustus seines Anspruchs/ welchen er an ein oder andern Canonicat hievor gehabt / oder noch haben möge/begeben solle.

Präbenden des Stiffts Straßburg.

Fürs Zwölffte / hingegen so sollen hochermeldte Herzogen denen Postulationibus vnd Coadjutoris, an das Erzstift Magdeburg vnnnd Bremen/als auch Stifter Halberstadt/ vnd Razenburg/ vollkömmlich sich verzeihen/also daß / was solcher Erzstifte vnnnd Stifter halber hie, oben in gegenwärtigem Friedens Instrument verordnet worden / außer ihrer Widerpruch kräftig seyn/ vnd die Capitul ein vnd andern Orths in dem Standt/wie droben verglichen/bleiben sollen.

Unerwerthlicher Verzicht.

XIV.

Wegen der Summ der 12000. Reichshaler/so Herrn Christian Wilhelmen/Marggraffen zu Brandenburg / auß dem Erzstift Magdeburg Jährlich zu erlegen/ ist abgeredt worden / daß das Closter vnnnd Ampt Zina/vnnnd Loburg / besagtem Herrn Marggraffen so bald eingeräumt werden sollen/sampt allen Zugehörungen/ vnd aller Berechtigkeit / außer des Jus territorii. Vnd dieser Aempter mag derselbe Herr Marggraffe Zeit Lebens gebrauchen vnd genießen / vnnnd ist hierüber einige Rechnung zu thun vnverbunden / jedoch mit diesem Beding/ daß so wohl in Welt, als Geistlichen Sachen den Vnderthanen kein Nachtheil zugezogen werde. Vnd demnach / wie das ganze Erzstift/ also auch vorbesagtes Closter vnnnd Aempter durch die böse Läuften sehr verwüestet sind. Hierumb soll dem Herrn Marggraffen Administratorem, ohnverzüglich von des Erzstifts Anlag / so deswegen geschehen solle/ 3000. Reichshaler erlegt werden: so weder der Herr Marggraffe noch seinige Erben / wider zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Herrn Marggraf Christian Wilhelms geschicht satisfaction.

Über

Über das ist beliebt / daß nach Abgang des Herrn Marggraffen / voss wegen vnd im Namen der nicht erfolgten Widerhaltung / seinen Erben vnd Nachkommen erlaube seyn solle / besagtes Kloster vnd Pempter auff fünfß Jahr zu behalten / vnd mit allen ihren Zugehörungen vnd Berechtigkeiten / ohne davon Antwort oder Rechenschaft zu geben / zu nutzen vnd zu niesen. Nach Verfließung aber der fünfß Jahren / sollen ermelte Pempter / vnd der selben Gerechtsame / Gefälle vnnnd Renten / dem Erzstift ohne Verwaigerung wider abgetreten / vnnnd von obgedachter Summ ferners nichts geander oder gesucht werden. Vnd darbey solle es auch verbleiben / ob gleich das Erzstift Magdenburg zu einer gleichmäßigen Ersetzung an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg / dessen Erben vnd Nachfolger / gelangen wird.

XV.

Hessen Casselische
Sache ist
verglichen.

Betreffend die Hessen Casselische Sache / ist verglichen worden / wie folgt:

Für allen Dingen solle das Fürstliche Haus Hessen Cassel / vnnnd alle dessen Fürsten / fürnemblich Fraw Emlyia Elisabetha / Landgräfin zu Hessen / vnnnd dero Sohn / Herr Wilhelm / wie auch ihre Erben / Diener / Bediente / Lehenleute / Vnderthanen / Soldaten / vnnnd alle andere Angehörige / keiner außgeschlossen / ohnerachtet denen entgegen stehenden Verträgen / Processen / Nach: vnd andern Erklärungen / Theilen / Executionen vnnnd Transactionen, welches alles / wie auch die Ansprüch vnd Anmassungen wegen Schadens vnd Schmach / so wol in neutral als Feindsstande / hiemit gänzlich auffgehoben / der allgemeinen obbeschlossenen / vnd auff den Anfang des Böhmischen Kriegs / neben völliger Restitution der widerbrachter Amnestia, (außgenommen der Röm. Kayserl. Mayestet / vnd Hauses Oesterreich Vasallen vnnnd Erblichen Vnderthanen / massen von solchen im 8. Tandem omnes, &c. disponirt) auch aller auß diesem / vnnnd dem Religion Frieden herkommenden Wolthaten / gleichmäßiges mit andern Ständen Reichs / (massen in dem Articul / so also anfängt: Unanimi, &c. verordnet) vollen kommenlich genießen / vnd theilhaftig seyn.

Über Hirschfeldt.

Fürs ander / solle das Haus Hessen Cassel / vnnnd dessen Nachfolger / die Abtey zu Hirschfeldt mit allen ihren Zugehörungen / Welt. vnd Geistlichen / in oder außserhalb Landis (als die Probsten Gellingen) gelegenen / (jedoch vorbehaltlich der Rechten / so das Haus Sachsen von vnderenßlichen Jahren possidirt) behalten. Vnd des wegen bey der Röm.

Röm. Kayf. May. so offte sich der Fall begibt/die Belehnung suchen/vnd die Pflicht leisten.

Drittens/soll das Eigenthumb vnd Nutzbarkeit auff die Aempter Schaumburg/Bückenburg/Saxenhagen/vnd Statthagen / so hiebei vorn dem Bisthumb Minden zugesprochen vnnnd zugestanden ist / nunmehr Herrn Wilhelmen / jetzigen Landgraffen zu Hessen/vnnnd dessen Nachfolgern/zu ewigen Tagen völlig/ohn fernere besagtes Bisthumbs/oder sonst jemandis Einrede oder Hinderung zustehen / jedoch vorbehaltenlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen / Herzog zu Braunschweig vnd Lünenburg /vnnnd Landgräffin zu Hessen/auch Philippsen/Graffen zu Lipp/getroffenen Vergleichs/vnnnd solle benebenst beständig verbleiben / was zwischen gedachter Landgräffin / vnnnd vorermeldtem Graffen sürgangen : so weit solches der Röm. Kayserl. May. vnd Heil. Römischen Reiche ohne Nachtheil.

Ferner ist verglichen worden / daß für die Widerabreutung in diesem Kriege eingenommener Orthen / vnnnd Schadloshaltung/der Fraw Landgräffin zu Hessen/als Vormünderin dero Sohn/vnnnd dessen Successoren, Fürstenin Hessen / auß denen Erststiftern Wäynng vnd Cöln / wie auch Stiftern Paderborn/Münster/vnnnd Abtey Fulda/ 600000 Reichsthaler / in guter jetziger gültiger Wehrung / innerhalb neun Monaten / von dem Tage des bestertigten Friedens anzurechnen/ zu Cassel/auff der Zahlenden Kosten vnnnd Gefahr/erlegt werden sollen. Vnnnd sollen gegen sothane verheißene Zahlung keine Aufsucht oder pretext statt finden / viel weitgers die verglichene Summ mit Arrest beschlagen werden. Damit auch die Fraw Landgräffin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey / solle sie mit folgenden Beding einbehalten Neuf/Cosfeldt / vnd Newhaus / vnnnd in solchen Plätzen ihr allein zu ständige Besatzungen behalten : daß / vber die Officirer / vnnnd andere in Besatzungen nothwendige Personen besagter dreyer Plätzen die Anzahl nicht vber 1200. zu Fuß/vnnnd 100. zu Roß / sich belauffen solle/der Fraw Landgräffin Belieben aber heimgestellt/was selbige einem vnnnd andern Orth für Fußknechte vnnnd Reuter einlegen / oder an Officirern fürsetzen wolle. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen Hessischen VerpflegungsOrdinanz / an Officirern vnnnd Knechten unterhalten werden. Vnnnd was zu Unterhaltung der Besatzungen erfordert wird / solches soll auß denen Erz.vnd Stiftern / darinn solches Schloß vnd Städte gelegen/ausser der obgedachten Summ Verringerung

Schaumburg/
Bückenburg/
Saxenhagen/
Statthagen.

600000.
Reichsthaler.

Affecuratio.

runge erstattet werden. Es solle aber zugelassen seyn / den Besatzungen gegen die Saumhafftige vnd Widerspenntige / jedoch nicht vber die Gebühr / zu exequiren. Die hohe Obrigkeit vnnnd Landes Gerechtigkeit in Geist. vnd Weltlichen / auch Renten vnnnd Gefälle besagtes Schlosses vnd Stätten/verbleibt dem Herrn Erz Bischoffen zu Eölln bevor/vnnnd richtig. So bald aber/nach bestertigtem Frieden/der Frawen Landtgräffin 300000 Reichshaler werden erlegt seyn / solle sie Neuss wider abtreten/vnd allein Cöpsfeldt vnd Newhaus behalten: Jedoch solcher Gestalt/das die Neussische Besatzung auff Cöpsfeldt vnnnd Newhaus nicht ab/vnnnd eingeführt: oder derentwegen etwas ferners erfordert / noch die Besatzung zu Cöpsfeldt vber die Zahl von 600. zu Fuß / vnnnd 50. zu Ross / zu Newhaus aber 100. zu Fuß erstreckt werden solle. Falls aber innerhalb des neun Monatlichen Termins der Fraw Landtgräffin die ganze Summ nicht erlegt würde / so solle nicht allein Cöpsfeldt vnnnd Newhaus / bis so lang die völlige Zahlung geschehen/ sondern auch für den Abgang der Summa / vnnnd jedes 100. Jährlichs fünff Reichshaler/bis auch der Nachstande für Pension entricht seyn wird/inngehalten werden. Es sollen auch so viel Aempter/so zu obbenannten Erststücken vnd Abtey gehörig / vnnnd dem Fürstenthumb Hessen nahe gelegen / so viel zu Erlegung der Pensionen genugsamb seyn/Rentmeister vnd Einnnehmer der Frawen Landtgräffin mit Endspflichten sich obligiren, daß sie von dem Einkommen vnnnd restirender Summ die Jährliche Zins entrichten/vnd sich ihrer Oberherren verbleten nicht hindern lassen wollen. Da nun solche Rentmeister vnd Vffheber mit der Zahlung saumhafft seyn / oder die Renten anderst wohin verwenden würden / so solle die Fraw Landtgräffin freye Macht haben zu exequiren. vnd sich auff Was vnnnd Weise/als sich thun läßt/zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber der Landes Obrigkeit vnd dem Eygenthumbs Herrn ohne Nachtheil.

So baldt aber die Fraw Landtgräffin die ganze Summ / sampt den Zinsen / von Zeit des Verzugs erlangt haben wird/ solle sie vnnverlängte die besagte Derther wider abtreten / welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inngehabt / die Zins ein Ende haben/ die Rentmeister vnnnd Vffheber / welcher droben gedacht/ der Pfflichten wider erlassen werden/ welcher Aempter Gefälle aber zu Bezahlung auff den Säumungsfall der Pensionen anzuweisen seyn / solches soll für der Friedensbestertigung in dem Fall verglichen werden / welches nicht weniger / als des Friedens Instrument Krafft haben solle. Ausser der Drthen aber/so/wie gedacht/ der

der Frawen Landgräffin zu ihrer Sicherheit zu vberlassen/ vnd nach beschener Zahlung wider abzutreten sind / solle sie nichts desto weniger nach erfolgter Friedensbekräftigung wider einräumen alle Provincien vnd Stiffter/ wie auch derselben Städte/ Aempter/ Stättlein/ Bestungen/ Bollwerke/ oder Schanzen/ vnnnd alle liegende Güter / auch die in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht/ jedoch also/ daß so wol in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen / als allem andern / so wol wider abzutreten/ nicht allein die Proviant / sondern auch alles zum Kriegszug gehöriges / so sie eingebracht/ oder einbringen lassen/ besagter Fraw Landgräffin vnnnd dero Successorn, durch ihre Vnderthanen abzuführen bevorstehe/ was aber von ihr nicht eingebracht/ sondern zur Zeit der Eroberung in den erlangten Verthern sich befunden / vnnnd annoch bey Händen/ solle daselbst verbleiben. Es mag auch die Befestigung vnd Wälle/ so bey wehrender Einnaßm gebawet worden/ wider wider gerissen werden/ gleichwol also/ daß die Städte/ Schlöffer vnnnd Castell da durch nicht jedermans Einfall vnnnd Veraubung offen stehen. Vnd ob zwar die Fraw Landgräffin von niemandsen/ außserhalb denen Erz. vnd Stifften Maynz/ Sölln/ Paderborn/ Münster/ vnnnd Abtey Fulda/ der Widerabretung vnd Schadloßhaltung halb von niemand iß etwas gefordert / auch derentwegen von niemands iß etwas wider gut gemacht haben wollen. Nichts desto weniger so hat die ganze Versammlung der Sachen Umbsständen nach für billig ermessent / daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem s. also anfangend / ferner ist verglichen worden/ zc. auch die vbrige Stände/ welche diß. vnd jenseit Rheins/ am 1. Martij dieses Jahrs den Hessischen Contribution erlegt / nach solcher die ganze Zeit vber gehaltenen proportion, zu Ergänzung der obgesetzten Summ/ vnd der Besatzung Vnterhalt/ ihren Antheil obbesagten Erz. vnd Bisthumben/ auch der Abtey/ zu schiessen/ vnnnd den Schaden/ welchen die Zahlende wegen eines vnd andern Verzugs erlitten/ die Saumselige wider gut machen/ die Röm. Käyserl. oder Königl. Schwedische Mayestät / noch auch der Hessischen Frawen Landgräffin Officier vnnnd Soldaten die execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Hessischen nicht erlaubt seyn/ dieser Declaration zum Nachtheil/ jemand zu eximiren, welche aber ihre quotam ordentlich enrichtret / sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

Was die Strittigkeiten zwischen den Fürstlichen Häußern/ Cassel ^{Die Strittigkeit zwischen Cassel} vnnnd Darmstatt / vber der Marburgischen Succession betrifft: Dem. ^{vnd Darmstatt.}

nach dieselben vff Vermittlung Herrn Ernsten/Hertzogen zu Sachsen/
Bülich/Eleve vnd Berg/in Cassel am 14. nächstentwichenen Monats
Aprilis/ mit beyder Theilen Einwilligung verglichen seyn. So ist belie-
bet worden/dasß solche Transaction, so fern sie der Röm. Kayf. Mayest.
vnd dem Römischen Reiche nichts præjudicirt, sampt allem ihrem An-
hang vnd Reccessen, wie selbige zu Cassel getroffen / vnnnd von den Par-
theyen vnterscriben / auch bey gemeiner Friedenshandlungen einge-
bracht worden/Krafft dieses Instrumentis / eben von solchen Würden
vnd Wirkung seye/ als ob sie von Wort zu Wort in diesen Brieffe mit
eingerückt worden were/die auch weder von den verglichnen Partheyen/
noch jemand's anders / vnter einigem Schein eines Verrags / oder
Eyds/ oder auff einige andere keiner Zeit vmbgestossen: Sondern viel-
mehr von allen / ob schon einer auß den Interessirten etwan selbige zu be-
stättigen sich waigerte/auffs genawest gehalten werden solle.

Hessen vnd
Waldeck.

Ebenemassen solle auch die zwischen Herrn Wilhelmen Landt-
graffen zu Hessen / vnnnd Herrn Christian / vnd Voltraden Graffen zu
Waldeck/am 11. Aprilis Anno 1635 beschehene/vnd von Herrn Geor-
gen Landtgraffen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. confirmirte
Transaction, nicht weniger in Krafft dieser Pacification, zu ewigen
Tagen bey vollkommen Würden verbleiben/vnd alle/so wol Landtgraffen
zu Hessen/als Graffen zu Waldeck/verbunden halten.

Es solle auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen-
Cassellischen/vnd Darmstatischen Hause introducirt, auch von Röm.
Kayserl. May. bestättigt worden/vest vnd vnverbrüchlich seyn / vnnnd er-
halten werden.

XVI.

Wann alle
Feindseligkeit
auffhören solle.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Bevoll-
mächtigten vnd Abgesandten vnterscriben vnd sigillirt seyn wird / soll
alle Feindseligkeit auffhören. Vnd diejenige Dinge/so oben verglichen
worden/zur Execucion eingebracht werden.

Kayf. May.
Edict.

Insonderheit solle die Röm. Kayserl. Mayestet selbst / durch das
ganze Römische Reich Edicta lassen außgehen / vnnnd allen ernstlich be-
fehlen/welche nach diesem Verrag vnd Pacification etwas zu restitu-
iren vnd zu vollziehen/dasß sie ohne Einrede vnd Schaden/in der Zeit des
beschlossenen vnnnd bestättigten Friedens / die verglichene Dinge vollzö-
gen vnnnd exequirten, Mit Befehl / so woln an die außschreibende Für-
sten/als Crayß. Drifften/dasß sie vff Erforderung der jenigen / die wider
einzu-

einzusetzen seyn / vermög der Executions-Ordnung / vñnd dieses Vertrags/eines jedern Restitution befördern vñnd vollziehen sollen. Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibt werden / Daß / dafern die aufschreibende Fürsten oder Crayß. Obersten / hierinn / oder seiner eygenen Restitution, die Execution nicht wol vñnd süßlich würden vollziehen können / in welchem Fall / wie auch / so die aufschreibende Fürsten oder Crayß. Obersten die Commission verweigern solten / alsdann des Benachbarten Crayßes aufschreibenden Fürsten oder Crayß. Obersten / eben solche Verzichtung auch in andern Crayßten / vñmb die gebührende Restitution zu verfügen / vñffgetragen seyn solte.

Da auch einer / so wider eingesetzt werden solle / Käyserliche Commissarien zu seiner Restitution oder Vollziehung würde vonnöten haben / welches demselben frey stehet / so sollen solche vnverzüglich verordnet werden : In welchem Fall / damit der verglichenen Sachen Wirkung desto weniger verhindert werde / so soll denen / so wider geben solten / vñnd die wider eingesetzt werden müssen / erlaubt seyn / gleich nach beschlossenen vñnd vñnter geschriebenem Frieden / zwey oder drey / beyderseits Commissarien zu ernennen / auß welchen die Röm. Kayß. May. einen von dem der wider eingesetzt werden / dem andern von dem der wider abtreten solle / benahmet / jedoch in gleicher Anzahl / auß beyderley Religion zu erwählen / vñnd solchen anzubefehlen hat / daß sie alles / was in Krafft dieser Transaction seyn muß / ohñverhinderlich exequiren sollen / Da aber die wider abzutreten haben / Commissarien zu ernennen vñnterlassen würden / wird die Röm. Kayß. May. auß denjenigen / welche der Ensetzung benahmet einen erwählen / vñnd einen andern nach Belieben (jedoch in beyderseits Religionsverwandten gleicher Anzahl) zu ordnen / vñnd solchen die Executions-Commission anbefehlen ; ohñgeachtet der vom Gegentheile eingewandten Einred. Diejenige so wider einzusetzen seyn / sollen bald nach dem Friedensschluß / den Inhalt dessen / denen zu wissen thun / welche selbiges betrifft / vñnd die wider etwas abzutreten haben.

Endlich sollen alle vñnd jede / so wohl Stände als Gemeindten / oder sonderbare / Geistliche oder Weltliche / welche vermög dieses Vergleichs / vñnd derselben gemeinen Reguln / sonderbahrer oder außgetruckter Verordnung wider sich etwas abzutreten sich zu begeben / zu geben / zu thun / oder etwas zu leisten / verbunden sind / so bald nach eröffneten Kayserlichen Edicten, vñnd beschehener wider Abtretungs. Wissenschaft / ohñne einige Verweigerung / oder Entgegensetzung clausulæ salvatoris,

Käys. Commissarij.

Der Sachen Beförderung.

ins gemein / oder sonderbar / wie oben in der Amnestia befindlich / oder anderer Ausflucht / wie auch ohne einigen Schaden / alles diß / worzu sie verbunden seyn / wider abretten / weichen / geben / thun vnnnd lassen.

Niemand soll sich der Restitutio widersetzen.

Es soll auch keiner der aufschreibenden Fürsten / oder Cräyß, Obersten / oder der Commissarien Vollziehung / er sey gleich ein Standt / oder Soldat / fürnehmlich in Besatzungen / oder jemandes anderst sich widersetzen / sondern vielmehr den Executoribus gegen diejenigen / welche die Execution auff einige Weiß zu verhinderen vermeynen / Beystand lassen / auch jenen erlaube vnnnd frey seyn / entweders sich ihrer eygenen / oder der einsetzenden Macht zu gebrauchen.

Gefangene sollen: loß gelassen werden.

Nächst diesem sollen alle vnnnd jede welche wider einzusetzen seyn / beyderseits Gefangene / ohne Vnterscheid / sie haben ein feind, oder friedliches Gemüth geführt / auff die Weise / wie zwischen der Armeen Generals, Personen / mit der Römischen Kayserl. Mayest. Verwilligung Vergleichung geschehen / oder noch geschehen wird / auff freyen Fuß gestellt werden.

Zu contentirung der Schwedischen Soldatesca sollen die sieben Crayß tribuiren.

Endlich / wegen Abdanckung der Schwedischen Soldatesca / sollen alle vnd jede Chur, Fürsten vnd übrige Stände / die freye vnnnd ohn mittelbare Reichs, Ritterschafft mit eingeschlossen / (jedoch vorbehaltlich derjenigen bißhero in dergleichen Fällen üblichen Erfordernissen / Libertät vnnnd künfftigen exemption der sieben nachfolgenden des Römischen Reichs Crayßen / als des Churfürstlichen Rheinischen / Ober, Sächsischen / Fränckischen / Schwäbischen / Ober, Rheinischen / Westphälischen / vnnnd Nider, Sächsischen / her vnnnd beytragen fünf Million Reichsthaler / gäng vnnnd giebigere Reichszahlung / vnnnd solches auff drey Zielen bey dem ersten Termin (da dann die Stände des Chur, Rheinischen vnnnd Ober, Rheinischen Cräyßes / zu Franckfurt am Mayn / des Ober, Sächsischen zu Leipzig / oder Braunschweig / des Fränckischen zu Nürnberg / des Schwäbischen zu Ulm / des Westphälischen zu Bremen / oder Münster / des Nider, Sächsischen zu Hamburg / ein jeder sein quotam zu conferiren) sollen erlegt werden 1800000. Reichsthaler an paarem Gelde) zu welcher Summen fürderlichster Erlegung zu gelangen.

Fünf Million Reichsthaler / auff drey Ziel.

In dem ersten 1800000. Reichsthaler.

So mögen diejenige/welche vermög der Amnestia, zu restituiren sind/vnd nicht derjenige derselben Besitzer / sondern der rechte Herr seine Vnderthanen / welchem sie/vermög der Amnestia, zu restituiren sind/ so bald nach beschlossenem Frieden/ auch ehe die Restitution fürgegangen/ vermög deren Quota, vnd proportion, colligiren, vnnnd sollen/bey Eintreibung solcher Collecten, diejenige Innhabere kein Verhinderung verursachen (vnnnd 1200000. durch Anweisung an gewisse Stände/ über welcher Zahlung auff leidliche Weise zu verfügen/ von einem jeglichen Stand zwischen dem geschlossenen vnnnd ratificirten Frieden / mit Anweisung eines Kriegs, Officiers / auff gültliche vnd billige Wege sich zu vergleichen.

Nach welcher geschenehen Vergleichung / wie auch der Ratificationen Aufwechselunge / soll zugleich der 1800000. Reichshaler/ Aufzahlung der Soldaten Abdanckung / vnd der Orren Erledigung/ alßbald werckstellig gemacht: vnd keiner andern Ursachen halben auffgeschoben werden.

Da dann so balden / nach geschlossenem Frieden/die Contributionen vnd allerhandt Trangsatz allerdings auffhören sollen: Jedoch vor^{Contribution vnd Trangsaten sollen auffhören} behältlich der in Besatzungen liegenden Soldaten vnd anderer Völcker Vnderhaltung: So auff ein leidlichs zu vergleichen/ auch mit vorbehalt der Ständen/welche ihr Antheil erlegt/ oder mit den angewiesenen Officirern derenthalber sich gültlich verglichen haben / vnnnd von deroselben Mißständen / wegen Schadens/ so von verzogener Zahlung zugewachsen/wider fordern mögen.

Die übrige zwei Million / vnd zwar die erste sollen vnnnd wollen besagte sieben Crayß. Ständ zu Aufgang des nächsten Jahrs / nach beschehener Abdanckung anzurechnen / die andere aber zu End des nächstfolgenden Jahrs/beydes an Reichshalern/oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlicher Münz vnnnd Werth / an obbenandte Dert her der Rön. Mayest. in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris, bey Trew vnd Glauben entrichten.

Wann die andere 2. Million zu entrichten.

Gleich wie aber bemeldte sieben Crayße allein der Schwedischen Kriegsvölckern / ausser eines andern Anmassung / angewiesen seyn/ Also sollen jede derselben Chur, Fürsten vnnnd Stände / denjenigen Antheil/welcher vermög der Reichs, Matricul/ vnnnd jedes Orths Herkommen / auch aufgelieferte Verzeichnuß einem jeglichen gebühret / zu entrichten verbunden seyn.

Nach der Reichs, Matricul.

Rein Standt
solle wegen des
andern bes
schwert werden.

Es soll auch kein Standt von dessen Entreichung frey seyn / noch mit mehrer Röm. Monat beschwert / noch für einen andern seinen Mißstand / oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen / viel weniger mit Repressalien oder Arresten bedrängt werden. In gleichem solle auch kein Standt die seinige mit Beystewer zu solchem Ende zu belegen / von Soldaten / oder einem Mißstande / noch jemand anders auff einige Weise / vnter was Schein es auch seyn möchte / de facto verhindert werden.

Der Oesterrei-
chische vnd Bäyer-
ische Crayß
wird zu dero
Kriegsheer auß-
gesetzt.

Betreffend den Oesterreichischen vnd Bäyerischen Crayß / nach dem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent von des Römischen Reichs. Ständen gethane Verheißung daß sie vff nächsten Reichs. Tage der Röm. Kayserl. Mayest. für die bißhero geführte Krie. gestossen auß des Reichs. Anlagen eine Beystewer thun wolten) zu Abzahlung des ohnmittelbaren Kayserlichen Kriegsheers / dieser aber für die Bayerische Völcker außgesetzt werden / so solle die Einreibung im Oesterreichischen Crayß bey der Röm. Kayserl. Mayest. stehen : Im Bayerischen Crayß aber die ienige Weiß zur Anlag vnnnd Außzahlung wie in den übrigen Crayßen üblich / beobachtet : Die Execution jedoch / wie in andern sieben Crayßen / den Reichs Constitutionen nach fürgenommen werden.

Asscuratio.

Damit aber die Königl. Mayest. in Schweden / in dem bestimpten Termin vnsehlbarer Zahlung desto sicherer seye / So thun besagter sieben Crayß. Chur. Fürsten vnnnd Stände / Krafft dieses Vergleichs / vnd jeder zu seinem gebührendem Antheil / auß bestimmbt Zeit vnd Ort / bey Treu vnnnd Glauben freywilliglich / auch bey Verpfändung aller ihrer Güter / sich hierzu verbinden / Also gar / daß / so von einem Säumnus fürfiele / alle Stände des Reichs / bevorab aber eines jeden Crayßes anßschreibende Fürsten vnnnd Obristen / Krafft des Articuls von Friedens. Versicherung / gehalten seyen / das Versprochene / als ein abgetheilte Sache / ohne einigen fernern Rechts. Proceß oder Aufsucht zu vollziehen.

Wann alle
Kriegsbesatzun-
gen abgeführt
werden sollen

Wann in Krafft der Amnestia vnd Gravaminum die Restitutio beschehen / die Gefangene entledigt / die Befrächtigung außgetwechslet / vnd das ienige geleyst seyn wird / was über dem ersten Zahlungs. Termin droben verglichen ist / sollen alle beyderseits Kriegsbesatzungen / sie seyen der Röm. Kayserl. Mayest. deren Vunds. vnnnd Hülfsgenossen / oder Königl. Mayest. vnd Cron Schweden / wie auch der Frau Landgräfin

zu Haffen/ benebenst der Bundsverwandten vnd Zugethanen/ oder jemand anderst/ eingelegt werden/ auß des Römischen Reichs Stätten/ vnd allen andern Orthen so zu restituiren sind/ ohne Aufred/ Verzug/ Schaden vnd Nachtheil/ zugleich abgeführt werden.

Die Vetter selbst/ Stätte/ Flecken/ Schläffer/ Bestungen/ so Daß von wohl durchs Königreich Böhmen/ als andere der Röm. Kayserlichen Mayst. vnd Hauses Oesterreich/ Erbländer/ wie auch vbrige Reichs Crayse/ so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen vnd gehalten/ oder durch eines oder andern Theils Seillstand der Waffen/ oder einige andere Weiß zugelassen worden/ sollen ihren vorigen vnd rechten Besitzern vnd Herrn/ sie seyen gleich des Reichs mittelbare oder ohnmittelbare Stände/ so wohl geistlich als weltlich/ die freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen/ ohn Verzug wider geben/ vnd derofelben freyß Verordnung/ so sie entweder von Recht oder Gewonheit/ oder Krafft gegenwärtigen Vertrags führen/ vberlassen werde/ ohnerachtet einiger Schenkung/ Belehnungen/ Vbergaben (sie seyen dann von selbst vnd auß freyem eines Standes Belieben beschehen/ vnd für gangen.) Verschreibung wegen Erledigung der Gefangenen/ oder zu Abwendung der Verwüstungen/ entstehenden Brands/ oder wi. solches sonst Namen haben mag/ so zum Nachtheil der vorigen wahren Herrn vnd Besitzer erlangt. Es sollen auch keine Verträge/ Bünd nussen oder einige andere Ausflucht so vorbesagter Restitution entgegen lauffen/ statt finden/ sondern in gesamt für nichtig gehalten werde/ jedoch ohne Abgang dessen/ was/ vnd so weit vorgehenden Articuli wegen Jhr. Königl. Mayst. vnd Cron Schwed. n/ auch etlicher Chur. vnd Fürsten des Reichs satisfaction oder gleichmäßige compensation, oder sonst sonderbar ist außgenommen vnd verordnet worden/ vnd diese Widerabtretung der eingenommenen Derther solle so wohl vff seyen der Röm. Kayf. M. als Röm. M. in Schweden/ vnd beyderseits Bundsverwandten vnd Angehörigen gerrewlich vnd zugleich beschehen.

Kriegs- und
Theil einge-
nommene
solle aller-
seits resti-
tuirt werde.

Kein Auf-
sucht statt
finden.

Es sollen auch die Archiv Brieffliche Urkunden/ andere Möbli-
lien vnd Geschüze/ welche an besagten Orthen zur Zeit der occupation,
befunden/ vnd biß dato erhalten worden/ wider geben werden/ was aber
nach der Eroberung anders woher darein gebracht/ es seye in d Schlacht
erobert/ oder zum Gebrauch/ oder zur Verwahrung durch die Innha-
bere dahin gebracht worden/ solches mag man sampt der Zugehörung
vnd Kriegsbereitschafft hinwiderumb außführen/ vnd zu sich ziehen.

Archiv vnd
Geschüz.

Die Under-
thanen solle
zum Abzug
heiffen.

Eines jeglichen Orths Underthanen sollen zu dem Abzug der Besatzungen vnd Soldaten gehalten seyn/ Wagen/ Pferd vnd Schiffe/ sampt nötigem Proviand vnd Vorseh ub ohne Entgelt zu verschaffen/ damit selbige an die im Reich bestimpte Derther kommen mögen. Welche Wagen/ Pferd vnd Schiffe/ die auß der Besatzung abziehende Commendanten/ ohne Gefährd vnd List/ wider sicherlich zurück folgen lassen/ vnd verschaffen sollen.

Die Under-
thanen solle
einander
ablöfen.

Der Ständen Underthanen sollen auch einander bey diesem Laft vnd Abfuhr/ von einem Gebieth in das ander/ bis sie an das im Reiche bestimpte Orth gelangen/ ablösen. Dadaun keinem Commendanten oder Officier der Besatzungen oder Soldaten erlaubt ist/ die Underthanen deren Wagen/ Pferd/ Schiffe/ vnd dergleichen ihnen zum besten Hergelichenes eines vnd anders außser ihrer Herrn Gebiet/ viel weniger des Römif. Reichs Grängen/ mit sich zu schleppen. Dercutwegen sie dann mit Hinderlassung Gapsel/ Sicherheit laßten sollen.

Die wider Abgetretene/ so wohl der See: Gräng: als Mittelländische genandte Derther sollen von allen fernern bey jetzigen Krieges/ Empörungen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befreiet: vnd ihrer Herrn (mit vorbehalt jedes Rechts) freyer Verordnung vbertlassen seyn.

Es soll auch keiner Statt jetzt oder ins künfftig zu einigem Nachtheil vnd Schaden gereichen/ daß sie von einem oder andern kriegenden Theil ist erobert vnd besetzt worden. Sondern es sollen alle vnd jede sampt ihren Bürgern vnd Einwohnern so wohl der allgemeyne Amnestia, als andern dieses Friedens Wohlthaten sich zu erfreuen haben. Vnd im vbrigen alle ihre Berechtigkeiten vnd Freyheiten in geist: vnd weltlichen Dingen/ so sie für diesem Kriegswesen gehabt haben/ beständig verbleiben: jedoch vorbehältlich der hohen Obrigkeit sampt allem deme so jedem Herrn zuständig.

Abdankung
der Völcker.

Endlich sollen aller im Reiche kriegender Theilen Völcker abgedankt vnd erlassen werden: jedoch mag jeder Stand/ so viel zu seiner Sicherheit nöthig/ Völcker behalten.

Es solle aber so wohl in der Soldatesca Abdankung/ als der Derther Widereinräumung/ zu bestimmter Zeit/ mit solcher Ordnung vnd Weise geschehen/ wie sich die Kriegs-Generaln vergleichen werden: jedoch mit Beobachtung dessen/ was hauptsächlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs- Völcker ist verglichen worden.

Wann

Wann nun der Fried dergestalt beschloffen seyn wird / so gelobten die Kayserliche- und Königl. auch des Heil. Römischen Reichs Stände/ Herrn Abgesandte und Bevollmächtigte / daß solcher respective von der Kayserl. Mayst. und Königl. Mayst. in Schweden/ wie auch des Römischen Reichs Chur: Fürsten/ und Ständen/ vff solche beliebende Weiß solle bestätiget werden / und Sie ungezweifelt daran seyn wollen/ dß die Haupt bekräftigte Friedens- Brücken innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Untersreibung anzurechnē/ allhie zu Dß. nabrück wechselsweise ordentlich auß- und eingeanwortet werde sollen.

Verpfechtung der bestätigung innerhalb acht Wochen.

Zu mehrer dieser aller und jeden Vereinigungen Gewiß- vnd Sicherheit/ sollen gegenwärtige Vergleichungen ein ewiges Gesetz/ und Pragmatica Imperii sanctio seyn / welche künfftig so wohl als andere Gesetze/ und Constitutiones fundamentales des Reichs verbindlich seyn/ auch dem nächsten Reichs- Abschied/ und der Kayf. Capitulation selbst einverleibt werden/ nicht weniger den Abwesenden/ als gegenwärtigen/ so wohl Geistlichen als Weltlichen / sie seyen Stände des Reichs oder nicht: und dannenhero so wohl in von dem Kayserlichen / vund der Ständen Räten und Officirern / als allen Gerichten/ Richtern und Benßkern/ für eine immerwehrende Richtschnur gegeben seyn solle.

Diese Vergleichung solle ein ewiges Gesetz seyn.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß sollen keine Geistliche noch Weltliche Recht/ weder gemeine noch sonderbare Conciliorum decreta, privilegia, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata decreta, rescripta, litispendentia, noch einige zu was Zeiten hiebevorgangene Bescheid/ abgeurtheilte Sach/ Kayserliche und andere Capitulationen/ der Ordensleuth regul/ oder Befreyung/ weder voriger noch künfftiger Zeit Protectionen/ contradictionen/ appellationen/ investituren/ transactionen/ juramenten/ renunciationen/ pacta dediticia, oder anders/ vielwenigers das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag / mit seinem Anhang/ weder die Päßstliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einiges ander Welt- oder Geistliches statutum, Decreta, dispensationes, absolutiones, oder einige andere Ausflucht vnter was Namen oder Schein selbige seyn möchte/ jemahls angezogen/ gehört oder zugelassen/ noch jrgendswo in petitorio, oder possessorio, statt finden/ auch weder Verbott- Processen/ oder Commissionen/ erkandt werden.

Darwider einiger Vorwandte kein statt finde.

Derjenige aber/ welcher dieser Vergleichung oder gemeinem Frieden mit rath oder That entgegen handeln/ oder deren Verordnung/ und

Welcher so her zu wider mit rath oder That.

handlet/ sol-
te ipso iure
& facto in
die Straff
des Fried-
bruchs ge-
fallen seyn.

Widerabtretung sich widersezen / oder auch den andern / so das seinige
vff obangeregte Rechtliche Weiß / vnd ohne excels wider erlangt hat/
außer Rechtlicher Erkänntusse der Sachen / vnd ordentliche Vollzie-
hung vffs neue zu beschweren sich vnterstehen würde/ er sen Geist- oder
Weltlich / der soll in die Straffe des Friedbruchs ipso iure & facto ge-
fallen seyn. Auch wider denselben/ den Reichssatzungen nach/ die Wi-
derabtretung vnd Vollziehung/ mit völligen Kräften beschloffen vnd
anbefohlen werden.

Es solle der
beschlossene
Fried bey
Kräften
hieiben.

Der beschlossene Fried aber solle nichts desto weniger in seinen
Kräften verbleiben / vnd alle dieser Vergleichung Zugethane / alle vnd
jede dieses Friedens- Befehle / wider männiglich / ohn Unterscheid der
Religion/ sätzen vnd verthädigen / Auch da ich was von einem über-
sritten würde / so solle der Belandigte den Belandiger zu vorderst von
der That abmahnen / vnd die Sache entweders gültlichem Vergleiche/
oder Rechtlicher Entschaidung vntergeben.

Wie es in
strittigkeit
hierüber ge-
halten wer-
den solle.

Da aber die Strittigkeit vff keine dieser Weise / inner 3. Jahrs-
Zeit/ zu End käme/ so soll. n alle vnd jede dieser Vergleichung Zugetha-
ne/ mit der belandigten Parthen Rath vnd Macht / vff deren Anrufen
die Waffen ergreifen / den Vnfug zu hindertreiben / weiln weder gü-
tlich noch rechtliche Wege statfinden wollen / Jedoch ohne Nachtheil eines
jeden Iurisdiction vnnnd der Gerechtigkeit / nach jedes Fürsten vnnnd
Standes Gesetz vnd Ordnungen. Es solle auch kein Stande des
Reichs im wenigsten Macht haben sein Recht mit Gewalt vnd vermit-
telst der Waffen zu suchen. Sondern da die Strittigkeit entweder
bereits entstanden/ oder hinführo entstehē möchte/ solle ein jeder sich des
Rechtens bedienen/ im widrigen des Friedbruchs schuldig seyn. Was
aber vermittelst Richterlicher Erkändnuß seine Endschaft erreicht/
daß solle ohne Vnterscheid der Ständen also vollzogen werden / wie es
die Reichs- Befehl verordnen.

Die Crantz
wider zu er-
gängen.

Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde / so
sollen die Crantz/ wieder ergängt vnd so bald eine Vnrube sich vermer-
ck. n tieffe / das jenige beobachtet werden / was hierüber in den Reichs-
Constitutionen von des gemeinen Friedens execution vnd conser-
vation verordnet ist.

Durchzug
der Vnkosten

So oft aber einer Kriegs Völcker/ auß was Ursachen/ oder Zeit
es seyn möchte / durch frembde Herrschaft oder Gebiech führen wolte/
so soll solcher Durchzug vff des durchführenden Vnkosten geschehen/
vnd

vnd ohne Schaden oder Verletzung deren / durch welcher Gebiethe sie geführt werden. Vnd letztlich/ solle in alle Weg beobachtet werden/ was des gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs Constitutiones beschliessen vnd ordnen.

Vnd sollen in gegenwärtigem Friedensschlusse begriffen seyn/ Wer in die
sem Frieden
begriffen. von Seiten des Allerdurchläuchtigsten Kayfers / alle dero Mayestät Bunds Verwandre vnd Zugethane / insonderheit der Catholische König/ das Haus Oesterreich / des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ vnd vnter denen auch der Herzog in Saphonen/ vnd die andern Stände / die freye ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / vnd Ansee Städte / mit eingeschlossen: der König in Engellandt/ wie auch der König vnd Cron Dennemarc / Norwegen/ sampt angehörigen Provinzen: wie auch das Herzogthumb Schleswig/ der König in Polen / der Herzog in Lothringen / vnd alle Fürsten vnd Republicen durch Italien / die vereynigte Niederlanden / auch Eydg. nössische Schweizer vnd Bündner/ der Fürst in Siebenbürgen.

An Seiten der Durchläuchtigsten Königin vnd Cron Schweden alle dero Bunds Verwandre vnd Angehörige insonderheits der Aller-Christlichste König in Frankreich/ wie auch Chur Fürsten/ vnd Stände/ die Freye Reichs Ritterschafft/ vnd Ansee Städte mit eingeschlossen: Wie auch der König in Engellandt/ König vnd Cronen Dennemarc vnd Norwegen/ sampt angehörigen Provinzen/ das Herzogthumb Schleswig: der König in Polen/ König vnd Cron Portugall/ der Großfürst in der Moscau/ die Herrschafft Venedig/ das vereynigte Niederlandt/ die Schweizer/ Bündner/ der Fürst in Siebenbürgen.

Es erkläret sich aber die Kayserliche Bevollmächtigte Abgesandte/ daß sieben ihrer offtmals beschehener Mündt: vnd Schriftlicher Protestation vnd Declaration verbleiben/ obzwar in dem am 6. Augusti st. n. abgelesenem vnd genehm gehaltenem/ auch allgemeiner Einwilligung bey dem ChurMainzischem deponirten vnd besiegeltem / nun auch von beeden Theilen unterschriebenem Friedensschluß/ von Seiten der Durchläuchtigsten Königin in Schweden der König in Portugal ist eingeschlossen worden / daß jedoch dieselbe keine andern König in Portugal/ als den König in Hispanien Philippum dieses Namens den Vierdten/ erkennen/ auch mit solcher Protestation vnd Declaration dieses Friedens Instrument unterschreiben wollen.

Zu dessen allen vnd jedes mehrer Bekräftigung vnd Bestärkung/ haben so wol die Kayf. als Königliche Abgesandte/ im Namen aller Chur: Fürsten/ vnd Stände des Reichs/ zu diesem Actu, (vermöge des den 13. 23. Octobr. hernach benennnten Jahrs am Tage der Vnder- schreibung der Schwedischen Gesandtschaft vnter dem Chur Mayn- nischen Secret außgeliefferten Schlusses) Deputirte, nemlich

Wegen Chur Mayns Herr Nicolaus Georg von Reigersperg/ Ritter/ Canzler. Wegen Chur Bayern/ Herr Johann Adolph Krebs/ Geheimmer Rath. Wegen Chur Brandenburg/ Herr Johann Graff zu Sayn vnd Wittgenstein/ Herr zu Homburg vnd Bolandau/ Geheimmer Rath. Wegen des Haufß Oesterreichs/ Herr Georg Ulrich/ Graff von Wolckenstein/ Kayf. Reichs Hoffrath/ Herr Cornelius Göbelin/ Bambergischer Rath/ Herr Sebastian Wilhelm Reel/ Würzburgischer Geheimmer Rath/ Herr Johann Ernst/ Bayrischer Hoffrath/ Herr Wolfgang Conradt von Tumbshirn/ Sächsischer Altenburgischer vnd Coburgischer Hoffrath/ Herr Augustus Carpiovius/ Sachsen Altenburgischer vnd Coburgischer Rath/ Herr Johann Fromhold/ Brandenburgischer/ Colmbachischer vnd Onoltzbachischer Geheimmer Rath/ Herr Heinrich Langenbeck/ J.C. Brandenburgischer/ Lüneburgischer/ Cellischer Geheimmer Rath/ Herr Jacob Lampadius/ J.C. Salenbergscher Geheimmer Rath/ vnd pro Cancellarius. Wegen der Wetterawischen Graffen Herr Matthæus Wesenbecius/ J.C. vnd Rath. Wegen beeder Stätt Banz/ Herr Marcus Otto von Straßburg/ Herr Johann Jacob Wolff von Regensburg/ Herr David Glorinus von Lübeck/ vnd Herr Jodocus Christophorus Kres von Kresenstein/ von Nürnberg/ respectivè Syndici des Raths/ Rathgebern vnd Advocaten. Haben gegenwertiges Friedens Instrument mit eignen Händen vnd Pittschafft bekräftigt vnd bestetigt/ vnd ihrer Herrn Principali Ratificationes, vff abgeredt vnd verglichene Weiß/ vnd obgesetzten Termin/ außzuhändigen versprochen.

Den vbrigen Ständt Plenipotentiarien ist es frey anheimb gestellt worden/ ob Sie sich vndersreiben/ auch ihrer Herrn Principali Ratihabitiones einbringen wollen/ oder nicht/ jedoch mit diesem auß- trücklichen Beding/ daß mit vntersreibung jektgedachter Deputirten die vbrige Ständt alle/ vnd jeder absonderlich/ so dieses nicht vnterscriben vnd ratihabirt hat/ eben so kräftig/ zu observirung vnd manute-
nentz

nentz deß jenigē/was in diesem FriedensInstrument begriffen ist/ verbunden seyn/ als wann es gleichermassen von jhnen subscribirt vnd ratihabirt worden were. Es soll auch von dem Reichs Directorio, gegen vnd wider solche/ von gedachten Deputirten beschehene Unterschrift/einsige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden/noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden zu Osnabrück in Westphalen/den 24. 14. Tag deß Monats Octobris/ im Jahr Christi ein tausent sechshundert acht vnd vierzigsten.



Copia deß Gewalts der Röm. Kayf. May. Herrn Bevollmächtigten.

Wir Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Keyser zu allen Zeiten Meßrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Slavonien König/ Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundt/ Brabant/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ Marggraff in Mähren/ Herzog zu Lüsselburg/ Ober vnd Nieder Schlesien/ Wirtenberg vnd Teckh/ Fürsten in Schwaben/ Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ Pfirzt/ Kyburg/ vnd Görz/ Landtgraff in Elßas/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs/ in Ober vnd Nieder Laupnis/ Herrn der Windischen Marck/ u. Thun fundt vnd zu wissen allen vnd jedermänniglichen/ welchen daran gelegen ist/ oder in einige weiß seyn mag. Demnach von nun zimblichen Zeit hero/ vnd zwar vors Erste zwischen Unserm Christlobseligsten Herrn Vattern/ dem Allerdurchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn FERDINANDO dem Zwenten dieses Namens/ Erwähl-

Erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / zu Hungarn Böhemb / Dalmatien /
 Croatien vnd Slavonien Könige / Erzhertzogen zu Oester-
 reich / Hertzogen zu Burgund / Brabant / Steyr / Kärndten /
 Crain / Marggraffen in Mähren / Hertzogen zu Lüzemburg /
 Ober vnd Nieder Schlesien / Wirtenberg vñ Teckh / Fürsten
 in Schwaben / Graffen zu Habsburg / zu Tyrol / Pfirtd / Ky-
 burg vnd Görz / Landtgraffen im Elßaz / Marggraffen des
 Heil. Röm. Reichs / in Ober: vnd Nider Lausitz / Herrn der
 Windischen Marck / Christmildest vnd lobwürdigster Be-
 dächtnuß / hernach auch zwischen vns sampt vnsern Bunds-
 genossen / eines vnd dem auch Durchläuchtigsten damaligen
 Fürsten vnd Herrn / Herrn Gustaph Adolphen / der Schwe-
 den / Gothen vnd Wenden Königen / Großfürsten in Fin-
 landt / Hertzogen in Chestern / Carlen / Herrn zu Ingerman-
 landt / vnd nach dessen Absterben der jetzigen Durchlächtig-
 sten Fürstin vnd Frawen / Frawen Christinen / der Schweden /
 Gothen vnd Wenden Königin / auch Fürstlichen Erbin /
 Großfürstin in Finlandt / Hertzogin in Chestern vnd Carle /
 Frawen in Ingermanlandt / vnd ihren Bundtsgenossen vnd
 Anverwandten / andern theils / nicht mit geringer Vergieß-
 sung Christenbluts / vnd vieler Teutschen Provinzen eröd-
 vnd verwüstung mit Wassen zimlich hart vnd scharpff gege-
 vnd wider einander gestritet vnd gekriegt / newlich verwichen
 nen zeit aber zu tractier: vnd handlung / wegen beylegung sol-
 ches Kriegs / vnd vffrichtung eines Friedens / zu Oßnabrück /
 mit beliebung beeder kriegenden Theilen / den 11. Tag Julij /
 im Jahr 1643. zur Zusammenkunfft angesetzt vnd bestimbt
 worden ist / dahero Wir vnser theils ichtwas / so zur beförde-
 rung vnd vollendung solches heilsamen Wercks gehören vnd
 gereichen könte / nicht haben ermanglen lassen wollen / sondern
 neben vnsern Reichs. Hoffrätthen / vnsern vñ des Reichs lieben
 Getrewen /

Friedens = Handlung /

Zwischen

Den Cronen Frankreich

Und

Spanien /

Welche

Durch den Herrn Cardinal Mazarin / und
den Herrn Dom Louis de Haro, Ihrer der Aller-
Christlichsten und Catholischen Majestäten Bevollmächtigste /
in der Insul / genannt der Fasanen Insul / auf dem Fluß Bidassoa,
an den Pyrenäischen Grenzen / den 7. Nov. 1659. ist ge-
schlossen und unterschrieben
worden.

Gampf beygefügter Relation, wie selbige zu Paris öffentlich
publiciret worden.

Mit Vorwissen und Approbation der Königl. Französ-
ischen H. H. Ministrorum in Teutschland / aus dem rechten
Französischen Original verteußt und
getruckt.

Im Jahr 1660.



Frankfurt /

In Verlegung Joh. Wilt. Ammons und
Wilt. Serlins.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

1894

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

1894

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY



Die Auslegung

Des Frewden-Fewers / so über den Frieden gehalten durch den Herrn Careme, des Königs Artillerie-Meister vnd der Statt Künstler gemacht / durch den Herrn Marschall de l'Hospital, Gubernatorn zu Paris den Herrn Preuost der Raufflent vnd die Schöffen dieser bemeldten Statt Paris im Jahr 1660. commandet vnd also celebrirer worden

Aus dem Franckösischen ins Teutsch getrewlich
übergesetzt.

Die Vier Cardinäle : oder Haupt-Zugenden / Weißheit/ Gerechtigkeit/ Macht/ Mässigkeit / sind auff die vier Ecken des Fewers gestellt/der Fried aber auff die Waffen / so er mit einer Sackeln verbrennet / welche er mit einer Hand : vnd mit der andern ein Horn der Ueberflüssigkeit hält/ gesetzt worden / vnd die zwo Famæ oder gemeine Geschrey krönen den Frieden.

Barhaffte Relation

Derer Particularitäten/ dessen / so bey der Publication des Friedens in der Statt Paris geschehen vnd vorgangen / wie auch die Ceremonien / welche in der Haupt-Kirch bey dem Te Deum laudamus, vnd bey deme auff dem Plaz genant die Creue zugerichteten Frewden-Fewer gehalten worden/vnd die Publication, so die Herolden in dem Pallast vnd auff andern offenen Plätzen der Statt / auff Ihrer Majestät Ordre vnd Befelch gethan.

 Nachdem das Volck in Frankreich mit grosser Ungedult auff das Ende dieses grossen Friedenwercks gewartet / so ist endlich selbiger Friede/ den man seit dem Jahr 1635. bis dato erwartet/ aber eher nicht bis daß jeso GDeit der Völcker in Frankreich vnd Spanien Gebett erhöret/vnd dieser Potentaten Gemüther / selbigen zu vnterschreiben vnd zu ratificiren, disponi-

ret; zwischen beyden Cronen Frankreich und Spanien durch des Hochwürdigsten Herrn Cardinals Mazarini and Dom Ludvvig de Haro Spanischen Abgesandten und Ihrer Catholischen Majestät höchsten Ministri Sorg und Mühe/ jed och mit solcher Glückseligkeit des Heuraths zwischen unserm unüberwindlichen König und der Infantin in Spanien geschlossen/ versieget und vergewisfert worden/ daß solcher ein doppelte Occasion allen Völkern ist/ sich deswegen zu erfreuen/ dann weil Ihre Majestät die Erste Person sind/ so neben der Königin Ihrer Majestät Frauen Mutter/ Herzog zu Anjou, Ihre Hochwürden dem Herrn Cardinal und dero gangem Hoff das geföhlen dero darüber geschöpften Freuden bezeuget haben/ So haben Ihre Majestät ebenmäßig gewolt/ daß Seine Unterthanen auch eben mit solchem Contentement selbiger genießen sollen/ wie dann zu dem End der Herr de Rhodes Groß Meister und Herr zu Saintot Meister der Ceremonien den zwölfften dieses Monats dem Herrn Cansler Ihrer Majestät den dritten desselben zu Aix ertheilte Abfertigung oder Befehl wegen der publication des Friedens gebracht/ dessen Inhalt ist wie folget:

Des Königs an den Herrn Canslern abgefertigte und
durch Monsieur de Saintot Meister der Ceremonien in Frankreich mitgebrachte Brieff/ angehend die Publication des General - Friedens und den Heurath Ihrer Majestät/ wie auch dem Te Deum Landamus bejzuwohnen.

Mein Herr Cansler. Es ist jederman bekant/ mit was vor Sorge und Zuneigung die Königin unsere höchstgeehrte Frau und Mutter von der Zeit an/ als wir die Cron angetreten/ Ruhe und Fried in der ganzen Christenheit deren selbige durch einen offenen Krieg zwischen Frankreich und Spanien nun viele Jahren benommen gewesen/ und worüber dieses Königreich viel Ungelegenheit erlitten/ einzuföhren und zu stabiliren, sich beworben. Und ob wol Gott durch die Beheimlichken seiner Fürscheidung werende Zeit unserer minorennität sein gute Intentiones deswegen nicht befördert/ sondern zugelassen/ daß in unserem Königreich so grosse Empörungen entstanden/ welche damahls verursachten/ daß man aller Hoffnung zu einem General - Frieden zugelingen/ so lang selbige wäreten/ fallen ließe/ So haben wir doch nicht nachgelassen/ ein solch rühmlich Fürnehmen fortzusetzen/ auch nichts unterlassen oder versaumet/ was in unserer Macht stunde/ dardurch wir dann alle Obstacla oder Verhinderungen/ welche im Wege liegen und die Vollziehung desselben verlängern möchten/ haben überwinden:

winden und ermeisteren können. Und gleich wie es **GOTTES** Güt
 uns den Fortgang / so Wir zu Restabilirung oder wieder Auffrichtung
 des Friedens in unserm Königreich hoffen konten / zu verleyhen belie-
 bet hat / also die Ehre unserer Waffen außserhalb auffzuheben / und jederman
 zuerkennenzugeben / daß wir nichts zu fürchten sondern in Fortsetzung des Kriegs
 viel zu hoffen hatten / Also haben wir uns auch eingebildet / daß wir dem Segen
 welchen Gott über unsere Person anzugießen beliebete hatte / nicht besser bezeugen
 konten / dann wann wir den Friedensschluß mit mehrern Eysen und Brunnst / als
 wir zuvor noch nicht hatten sehen lassen / verfolgeten / und nachdem wir den Weg
 glücklich geöffnet / umb dieser Ursach willen auff seitten der Pyrenæer Gebirge
 sich zu versambeln oder conferentz zuhalten / haben wir unserm sehr geliebten
 Vetter dem Cardinal Mazarini sich dahin zuversügen / Order und alle Voll-
 macht ertheilet mit unsers Bruders und Veters des Catholischen Königs er-
 sten Ministro und Bevollmächtigten zu tractiren und den Frieden zuschließen.
 Welches dann so wol gelungen / daß in wenig Zeit nicht allein der allgemeine
 begehrte Friede sondern auch unser Heuraths Contract mit unserer Baasen der
 Durchlächtigsten Infantin in Spanien unsers besagten Bruders und Veters
 des Catholischen Königs ältesten Tochter durch unsern bemelten Vetter ge-
 schlossen und unterschrieben worden. Bey dieser Gelegenheit hat gemelter un-
 ser Vetter der Cardinal Mazarini durch die Vollziehung unserer Order seinen
 Eysen und sonderliche Affection für uns und unseren Statum erwiesen / und das
 verständige und kluge Geleith / dessen wir durch die groffe und merckliche uns ge-
 leistete Diensten seit viel Jahren her bedenkliche effecten empfunden / sehen las-
 sen. Weil dann an diesem Werck sehr viel gelegen und dem Volck nichts nüt-
 zlichs als der Friede wiederfahren konte / hab Ich euch dessen durch diesen Brieff
 theilhaftig machen und andeuten wollen / daß Ich resolvirt seye selbigen in mei-
 ner guten Stadt Paris publiciren / deme zufolge in der Kirch zu unserer lieben
 Frauen das Te Deum Laudamus singen zulassen und **GOTT** vor diesen
 Fried / dessen Er allein Author ist / öffentlich zu danken. Ich adressire alle
 die Brieffe und Order an Euch / welche Ich dem höchsten Rath / dem Guberna-
 torn / der gansen Stadt und andern zu dem End zuschicke / damit Ihr den Tag
 und die Stund / welche Ihr zu dieser Ceremoni am bequemsten zu seyn befindet
 werdet / benennen und nehmen thut / welches ihr ihnen durch Herrn Sainctot den
 Meister meiner Ceremonien / den ich darumb expresse abfertige / bey übersendung
 Ihrer Brieffen / zu wissen thun und nach darzu alle nöthige Order stellen werdet /
 damit meine Intentiones in dieser Occasion / daran viel gelegen ist / exequirt wer-
 den mögen. Ruhe derowegen in diesem Fall auff Eurer Weißheit und Affection /
 und wil Euch diesen gegenwertigen Brieff nicht weiter exprimiren / sondern bitte

Gott/das Er Euch/ Herr Cangler/in seiner Heiligen Beschirmung erhalte. Gegeben zu Aix, den dritten Tag Februarij 1660.

War unterschrieben: Louis.

Vnd tieffer stund: De Guenegaud.

Die Überschrift lautete:

Herrn Segnier, Cangelern in Frankreich.

Eben dergleichen des Königs Brieffe wurden dem höchsten Rath/ wie auch dem Herrn Mareſchall del' Hospital, denen Herren dem Preuoſt der Rauffleur/ den Schöffen der Stadt Paris vnd dem Herrn Leutenant Civil, zu dem End damit das ganze Corpus dem Te Deum laudamus beywohnen vnd zu dem Freudenfeuer Ordre ertheilen ſolte.

Demnach nun beſagter Herr Cangler Ihrer Majestät Ordre gelesen hatte/ordinirte er/ daß solches den Sambstag geſchehen ſolle / vnd beſahl / daß dem Leutenant Civil vnd dem Preuoſt der Rauffleur zuwiſſen gethan werde / daß ſie ſich gleich den Morgen im Parlament zu dieſem End einfinden ſolten/ damit die Ordnung/wie ſie bey dieſen Ceremonien gehen ſolten/gemacht werde /erſchienen derowegen umb 8. Vhr zu Morgens in dem groſſen Rath/ da dann alle Räte beyeinander verſamlet waren/ ein jeder/ mit denen von ſeinem Corpus vergeſellſchaft / thäte ſeine Ordre ſo er empfangen/andenten / vnd alſo nun der Aufſpruch geſchehen war/daß dieſe Publication durch den Leutenant Civil, mit denen Officirern des Chastelets auff der rechten /vnd durch den Preuoſt der Rauffleur vnd die Officirer der Stadt auff der linken Seiten geſchehen ſolte / giengen ſie ihre Röcke anzuziehen. Deme zu folge/ verfügten ſie ſich ihrer Ordnung nach zu der Säulen des groſſen Tritts im Pallast / allda acht des Königs Trompeter auff Befehl zweyer Herolden / welche den Titul de Valois vnd de Tolose führten/ mit ihren Röcken vnd Wapen bekleidet/ drey mahl blieſſen / vnd dieſe Herolden/ nach dem das Volck Vive le Roy, oder der König lebe/geſchryen: thäten den Erſten Aufruff / der Ordre gemäß/ ſo mit Ihrer Majestät Siegel verſiegelt vnd ihnen durch den Herrn Sainctor Meister der Ceremonien überreicht worden/ publicirt alſo den Frieden mit lauter Stimme auff folgende Weiſe.

Man fügt Jedermänniglich zu wiſſen / daß ein guter/beſtändiger/ ſteiffer vñ feſter Fried/mit einer gänglichen reinen Freundschaft vnd Vereinigung getroffen vnd geſchloſſen worden /zwiſchen dem Durchleuchtigſten/Hochgebohrnen Fürſten vnd Herrn/Herrn Ludovico,von Ottres Gnaden / König zu Frankreich/ vnd

vnd zu Navarren/vnserm Allergnädigsten Herrn/ vnd dem auch Durchleuchtig-
sten/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Philippo, von Gottes Gnaden/
Catholischen König in Spanien/ wie auch zwischen Ihren Königreichen/Stät-
ten/Land: vnd Herrschafften; Dieses soll ein General-Fried seyn zwischen Ih-
nen vnd Ihren Vasallen vnd Vnterthanen / vnd vermittelst dessen ist ihnen er-
laubt/ sich in alle Dörffer/ Königreiche/ Stätt vnd Länder zu begeben/dahin vnd
wieder zurück zu reysen / sich allda auffzuhalten / Handlung vnd Gewerb mit
Waaren zu treiben/ correspondenz vnter: vnd einer mit dem andern Gemein-
schafft zu halten/ welches alles so wol zu Land als zur See/ auff den Flüssen vnd
andern Wassern dieser: vnd jener Seit der Bergen / in aller Freyheit vnd Si-
cherheit/ vnd eben als wie es zur Zeit eines guten / stillen vnd lieblichen Friedens
gewesen ist vnd hat seyn sollen/ auch wie solchen Gottes Güte / bemeldten Köni-
gen/ dero Völkern vnd Vnterthanen/zu verleihen / beliebt hat/ geschehen soll.
Vnd damit selbige darbey gehandhabt werden mögen/ so wird Jedermännigli-
chen/wes Stands oder Würden der seye/das geringste wider diesen Frieden oder
zu desselben Nachtheil vorzunehmen/ vnterfangen/ vernemen oder zu thun/wol
ausdrücklich verbotten / bey Straff/ als Friedensbrecher vnd Verstöcker der ge-
meinen Ruhe ernstlich gestrafft zu werden. Geschehen zu Aix, den dritten Tag
des Monats Februarij, im Jahr 1660.

War unterschrieben: Louis.

Vnd tieffer stund: De Guenegaud.

Demne zu folge stiege man vnter an diesen Treitt / vnd geschach der zweyte
Aufbruch eben auff solche Weise/wie auch die andere vor dem Königlichem Pallast/
Louvre genant/vor dem Casteelgen/dem Statt-Haus/dem Dri Croix du Ti-
roir genant/ Item bey dem Kupfernen Pferd/ am End der St Michaelsbrü-
cken/vnd auff allen andern öffentlichen vnd gewöhnlichen Plätzen. In ihrem
Gang zogen also auff die Herolden / vnd der Oberste über die Leibschrützen oder
Trabanten der Statt / hernach der Schreiber auff dem Casteelgen zur rechten:
vnd der Stattschreiber zur lincken Hand beyde voran / zu Pferd vnd in Rö-
cken.

Gleich darauff folgte der Bürgerliche Richter in einem rothen Rock / zur
rechten: der Preuost der Kaufleute in seinen Ceremoni-Kleidern zur lincken
Hand/Nach diesen der Blut-Richter/der Particular Richter / des Königs Pro-
curator auch in rothem Rock / die Schöffen mit des Casteelgens vier Rathsher-
ren vnd die Commissarij, jeder in seiner Ordnung/ mit einer grossen Menge
Volcks.

War.

Warhafftē Relation dessen / so in der Haupt-Kirchen zu Paris bey dem Te Deum Laudamus von wegen des General- Friedens vorgangen.

Nachdem auff den Ersten Sonntag in der Fasten den 15. Februarij 1660. der Herr Sainctot des Königs Ceremonien-Meister dem Herrn Dechant in der Kirchen zu Paris einen Brieff / das Te Deum Laudamus über den Frieden zu singen/überreicht/versamlerte der Herr Dechant das Capitul / vnd als dabey der Brieff gelesen worden / resolvirten die Capitul-Herren zur Dancksagung eine grosse feyerliche Mess der H. Dreyfaltigkeit beneben dem Te Deum Laudamus zu singen/ vnd als sie solches dem Herrn Sainctot kund gethan/bathen sie ihn/das er es dem Herrn Canslern auch wolte andeuten / vnd von ihm vernehmen lassen/ ob ihm gefallen möge / deme mit dem Parlament vnd dem höchsten Rāth/ der Statt vnd der Clerisey in Francreich beizuwohnen/ vnd ihnen darüber Antwort ertheilen/welches denn geschach / vnd nach dem diese Herren Antwort bekamen/ das sie deme wolten beywohnen/ lieffen Sie das Chor zubereiten/ zieren vnd zurüsten wie ein Hochfeyerlich Fest / den Kirchendienst vnd dero Diener ordniren.

Des andern Tages/Montag den 16. Februarij wurden die Glocken in der Kirchen von 8. Vhr an/bisß vmb 1. Vhr Nachmittag geleutet.

Vmb 10. Vhr kamen alle hohe Rāth/ die vornehmsten der Statt / der Herr Cansler vnd die Clerisey-Herren/vnd nachdem sie durch den Herrn Sainctot wol empfangen vnd begleitet worden / namen Sie ihre ordinari. Stellen in dem Chor/nemlich der Herr Cansler / so mit einem rothsammeten vnd mit rauhen sammet oder Peluche gefütterten Rock gekleidet/ vnd durch die Borten/so mit der güldenē Ketten gezieret sind/wie auch durch vier Personen/ so Massiers genant werden / vnd solche dick klumpichte Stöck mit Zacken/ gleich wie die wilden Leute / roth vnd verguldt tragen/begleitet worden/nam seinen Sitz auff einem Stuel ohne Lehne recht vor dem Erz-Bischöflichen Sessel zur rechten Hand / deme zur Seiten vnd hinter ihm saßen auff Bäncken/welche mit vielfarbigtem Sammet/ voller Eilken / überzogen waren/ die Herren Stands-Rāthe vnd Herren des Reques.

Das Parlament in rothen Röcken nam seine Stelle in den Chor-Stühlen/Eingangs zur rechten Hand/ nemlich der erste Präsident in dem ersten Stuel nechst dem Pulre Jube genant / der Herr Suberator zu Paris in dem zweyten/ der Herr de Nesmond in dem dritten/ der Herr de Mailsons in dem vierdten/ vnd also denen in folge die andere Präsidenten Mortier, hernach alle die Rathsherren / so wol in den obersten als vntersten Säulen/ vor dem ersten Präsident wa-
ren

ren in den vntersten Stülen Herr Talon Advocat General, der Procurator General vnd Obere Intendent der Finanzen in dem zweyten/ vnd Herr Bignon Advocat General in dem dritten. Nachst dem Erzbischofflichen Sessel von oben an befunden sich die Herren Dignitez vnd die Thumb-Herren der Kirchen zu Paris/ welche die nächste am Parlament waren.

In den Chorstülen/ Eingangs zur linken Hand / stunden die Herrn der Rechenkammer/ in dem ersten Stuhl der erste Präsident/ und also gefolgt alle an der dieses hohen Rahts.

Nach diesen aber die Herrn der Cammer des aydes in rothen Röcken bis in die mitten der Stüle/ auff eben selbiger Seiten nachst dem Stuhl/ welcher auff dem Erzbischofflichen Sessel gerichtet ist / stunden die Herrn Dignitez vnd Thumbherren der Kirchen zu Paris / denen zu folge der Preuost der Kassauleute und die vier Schöffen der Statt in rothsammeten Röcken / welche die nächste an den Herrn der Cammer des aydes waren. Alle vnterste Stül wurden gefüllet mit hohen Rahts vnd Standspersonen.

Nachst dem grossen Altar zur rechten Hand sassen die Herrn Erzbischoffe/ Bischöffe vnd Prælaten der Kirchen in Frankreich/ auff Bäncken / welche mit Violefarbigtem Sammet voller Lillien von Gold überzogen waren / auff der andern Seiten/gerad gegen ihnen über zur linken Hand des Altars auff dergleichen Bänck sassen hohe vnd vornehme Personen/ als Herzogen/ Grafen/ Freyherrn/ Marggrafen und andere so an einem breiten blawen Band ein Creuz oder Gnadenspenning am Leib trugen/ vnd auff selbiger Seiten vnten an dem Stuhl / der auff den Erzbischofflichen Sessel gerichtet ist/ recht gegen dem Herrn Cangler über/ auff dergleichen Bänck viel Personen von grosser Qualitât / Herr Johann Baptista de Contes Dechant der Kirchen zu Paris / so mit einem Habit einem rock gleich fornem mit Hacken zugetrept und dem Rücken hinunter hangt / aber keine Ermeln hat/ gegieret/ celebrirte die grosse feyerliche Messe / beneben Herrn Tevenin vnd Parfaict Thumbherren / als Diaconos und Sub-Diaconos, und den Capellanen/ welche auch feyerlich gekleidet waren/ der Herr Sub Cantor so auf seiner Seiten zween Beneficialen mit obgedachten angekrepten Habitzen gekleidet/ hatte/ hielte den Chor mit seinem Cantoral Stab.

Die Beneficialen und Muscicanten der Kirche sangen die Mess / und der Capellmeister führte den Taß, welcher ein Te Deum Laudamus, so er componirt hatte/ und über alle massen schön befunden wurde/ singen liesse.

Das Te Deum Laudamus wurde gleich nach der Mess gesungen/ darauff das ordentliche Gebett Domine Salvum fac Regem, verrichtet ; währende Zeit als das Te Deum Laudamus gesungen wurde/ ruffte vnd schryed das Volck in der Kirchen zu drey mahlen zu / Vive le Roy, oder : Der König lebe. Welches zwei

ßen dem Gebett auch drey-mahl geschah. Vnd hernach Domine saluum fac Regem noch drey-mahl.

Deme zu folge wurden die Gestück gelöst / die Glocken geleutet / die Orgeln gespielt mit Trompetenschall / vnd das Volck schrey abermal: Vive le Roy, das ist: Der König lebe.

Darauff sich jederman allgemach vnd das Volck / welches in so grosser Menge beyeinander war / daß man sich in der Kirchen vnd aussershalb derselben bald nit umbkehren konte / wieder still weg begab.

Als nun das Te Deum Laudamus in der Haupt-Kirchen also gesungen war / thäten der Herr Dechant vnd der Herr Pfarrer zu S. Severin, als General Vicarij des Herrn Cardinals de Retz Erzbischoffen zu Paris allen andern Kirchen der Statt / der Vorstätt vnd Bisthumb zu Paris Befehl ertheilen / daß darinn eine feyerliche Mess / vnd das Te Deum Laudamus zur Dancksagung / eben wie in der Haupt-Kirchen / gesungen werden solle / welches auch durch die Herren Pfarrer vnd Obere der Kirchen also vollzogen / vnd die ganze Woche continuirer worden.

Die Vorgesetzte der Statt / damit sie Ihrer Majestät Befehl getrewlich nachkommen / vnd einen so grossen Tag feyerlich begehen möchten / gebotten / daß die Kräme gehalten würden / vnd ihren Eyffer zu erweisen vnd jederman in einer so wichtigen Sach mit Exempel vorzugehen / thäten auff dem Platz Creue genannt ein grosses Kunststück / der Ursach dieser offenbahren Fremde gemäß / aufrichten.

Dieses Freudenfeuer wurde auff einem Theatro oder darzu erhobenen Platz in einer extraordinari Grösse aufgerichtet / vñ überall mit des Königs vnd der Königin Wapen gezieret / mit Zieffern / Lorbeer: vnd Nürthen: oder Welsch-Heydelbeerblättern / vermengt / welche vnser Königs Victorien, den Frieden vnd die Liebe / so Ihre Majestät ansezo formiren / damit sie vns dero Vornehmen einer warhafftigen güldenen Zeit schmücken lassen / bedeuten.

Mitten auff dieses Theatrum wurde auch ein Siegszeichen mit allerhand Waffen das Bild der Friedens-Göttin gestellet / welche zu ihren beyden Seiten stehen hatte zwo Famas oder gemeine Geschrey / die mit ihren Lorbeerblättern der Göttin Schatten machten. Diese Göttin hielte in einer Hand eine Jackel / damit sie die Waffen vnter ihren Füßen / dem Kriegs: vnd Unfriedens Teuffel zu einem Kennzeichen / verzehrte vnd damit also ein Leichbegängnuß hielte.

Des Theatri vier Ecken waren sehr herlich gezieret mit vier Bildern / so man Cardinalen nennet / nemlich die Gerechtigkeit / Macht / Weisheit vnd Mäßigkeit / welche wir billig Cardinalen nennen / damit zu erweisen / daß vns der grosse Successus vnd Fortgang vnser ersten Stands Ministri, welcher diesen Frieden also frühzeitig gemacht vnd aufgewircket / sehr annehmlich seye:

Die Obersten der Statt / auff daß nichts/diese Freude zu erfüllen / vergessen würde/präsentirten den Vornehmsten vondenen / so in dem Statthaus waren/ eine herrliche Collation, dabey sich befunde der Marechal del'Hospital, vnd thäre auff dem Platz / Greue genannt / Wein auß drey Nöhren / jederman zum Preiß von zwey Vhrn an Nachmittag biß vmb sechs Vhrn des Abends / springen/dabey das Volck auff Ihrer Majestät Gesundheit zu trincken / vnd zu ruffen Vivele Roy, das ist: Der König lebe / nicht vergaß.

So bald / nachdem der Wein also biß sechs Vhrn gesprungen / sahe man Liechter an allen Fenstern der Statt / vnd Feuer in allen Gassen/also gar / daß es in der ganzen Statt so hell war / wie im Tag / vnd Jederman / auch die armste Leut / in Betrachtung des Ubersusses / den sie von diesem Frieden zu hoffen haben / thäten ihr eusserstes vnd machen ihnen willige Vnkosten / den Frieden darmit willkomm zu heißen / also daß an allen Orten offene Tafel vnd völlige Freudenfest / bey nahe die ganze Nacht über gehalten worden.

Des Herrn Prinzen de Conde Ankunfft in der Statt Paris.

Auff Dienstag den 25. Februarij 1660. so da war St. Matthias Tag / kam anhero der Herr Prinz de Conde, welcher/nachdem Er bey Hoff gewesen vnd bey Ihrer Majestät seine Schuldigkeit / vermög der Friedens-Puncten zwischen den Cronen Frankreich vnd Spanien / diejenige Articulen betreffend / so hiebervor publicirt, nunmehr aber wieder beygelegt/vnd solches/wie auch sein Amnistieden 13. dieses im Parlament verificirt worden/abgelegt / ist Erafft selbiger in alle seine Chargen, Ehre / Würden vnd Gouvernement, wieder eingesetzt worden/aufgenommen die Charge des Groß-Meisters über das Königlich Haus / welche seinem Sohn dem Herzog d'Enguien gegeben worden / eben solche Gnad ist auch seinen Officirern vnd aller andern / so ihnen nachgefolget / widerfahren. Dieser Prinz / als er allhier ankommen / kehrte ein in dem Haus des Herrn Perrault Präsidenten der Rechen-Cammer / da Jhn alle Personen von hoher Qualitât / vnd Er Sie wol vnd mit Freuden empfingen / vnd nachdem Er mit einem vnd andern sich unterredet / gieng Er über Nacht zu St. Maur bleiben/allda Er jeso noch ist.

Man erwartet allhier die Herzogin von Orleans, welche vor 6. Tagen von Blois verreisct ist / nacher Paris zu kommen.

THE HISTORY OF THE
CITY OF LONDON
FROM THE FOUNDATION
TO THE PRESENT
TIME
BY
JOHN STOW
1618

THE HISTORY OF THE
CITY OF LONDON
FROM THE FOUNDATION
TO THE PRESENT
TIME
BY
JOHN STOW
1618

Friedens-Handlung

Zwischen

Der Cron Frankreich vnd Spanien / welche durch den
Herren Cardinal Mazarin / vnd den Herrn Dom
Louis de Haro, Ihrer/der Aller Christlichsten vnd
Catholischen/Majestäten Bevollmächtigste/in der
Insul/ genant der Fasanen Insul auff dem Fluß
Bidassoa, an den Pyrenäischen Gränzen / ist
geschlossen vnd unterschrieben worden / den 7. No-
vembr. 1659.

Widwig durch Gottes Gnad König in Frankreich vnd
in Navarre, allen den jenigen / welche diese gegenwertige
Schrift sehen werden / Glück vnd Heyl. Nach dem so wohl
durch Uns/als den Catholischen König in Spanien / Unsern
sehr lieben vnd angenehmsten Brudern vnd Oheim / die Voll-
mächte Unsern liebsten vnd angenehmsten Vettern / dem Cardinal Maza-
rin/vnd dem Herren Dom Louis Mendez de Haro vnd Gulman. sind erhei-
let vnd gegeben worden/haben sie in Krafft derselbigen/auff der Insul/genant
der Fasanen Insul in dem Fluß Bidassoa, an den Gränzen der zweyen Kö-
nigreichen / gegen den Pyrenäischen Gebürgen / diese Frieds- vnd Versöh-
nungs- Handlung / den 7. Novembr. geschlossen / verabscheidet / vnd vn-
terschrieben / dessen Inhalt lautet / wie folgt.

Im Namen Gottes des Schöpfers.

Kundt vnd zuwissen sey Männiglich / so wohl gegenwertigen
als künfftigen. Daß/nach dem vor vielen Jahren hero ein langwi-
riger vnd blutiger Krieg / viel vnd grosse Müß / Trangsaaß vnd
Leiden verursacher hatte den jenigen Völkern / Königreichen / Land vnd
Leuten/welche dem Gehorsam vnd der Vortmässigkeit des großmächtigsten
Fürsten/

Fürsten / Ludwig des XIV. durch Gottes Gnad Aller-Christlichsten Königs in Frankreich vnd Navarre, wie auch Philipp des IV. von Gottes Gnaden Catholischen Königs in Spanien / unterworfen seynd / vnd als sich auch andere Fürsten vnd Republicquen in diesen Krieg eingemischt / sind dadurch ihre Benachbarten / vnd Bundegeossen / viel Städt vnd Ländereines jeden der beiden Partheyen ebenermassen in ein grosses Ungemach / Elend / Verhergung vnd Einödt gebracht vnd gesetzt worden. Vnd ob auch zwar zu andere Zeiten / vnd durch unterschiedliche Weg / solche Vergleichungs-Eröffnungen vnd Handlungen wurden vorgenommen / hat doch / nach den verborgenen Geheimnissen der Göttlichen Vorsehung / nicht eine wollen versangen / noch diese Wirkung / welche Ih: Majestäten inbrünstiglich begehrten / Werckstellig machen können : bis endlich der höchste Gott / der die Herzen der König in seiner Hand hat / vnd der ihme allein absonderlich die kostbare Gab des Friedens bevor behalten / durch seine vnendliche Barmhertzigkeit diese Gürtigkeit gehabt / den beyden Königen eben zu einer Zeit einzugeben / vnd sie auff solche Weiß vnd Manier zuleiten vnd zuführen / daß sie ohne einige andere vermittelung / noch Bewegungen / denn allein auß empfindlichen Mitleiden / welches sie über den Jamer ihrer frommen Vnterthanen gehabt / vnd auß Väterlicher Begierdt / die sie zu ihrem Besten vñ Erleichterung / vnd zur Ruh der ganzen Christenheit getragen / Mittel vnd Weg gefunden / ein Endt an dem langen vnd grossen Elende zumachen / zuvergessen / vnd außzuleschen die Ursachen vnd den Samen ihrer Vneinigkeit; hingegen zur Ehre Gottes / vnd zu Erhöhung vnser heiligen Catholischen Glaubens / einen guten / lauteren / vollkommenen / vnd daurhafften Frieden vnd Brüderschaft zwischen Ihnen vnd ihren Nachkommen / Bunde-geossen vnd angehörigen zubestätigen; durch dessen mittel alle erlittene Schäden vnd übel können bald auß allen Seiten wider ergänget werden. Dahin nun zu gelangen / haben die beyde höchstgedachte Könige anbefohlen / Sr. Eminenz dem Hochwärdigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Jullio Mazarin, der heiligen Römischen Kirchen Cardinal / Herzogen zu Mayenne, des Aller-Christlichsten Königs höchsten Rathr. Wie auch dem hoch-Vortreflichsten Herren / Herren Dom Louis Mendez de Haro vnd Guffman, Marggraff zu Coipir, Graff vnd Herzog zu Olivarée, beständiger Verwalter der Königl: Palläst / vnd des Zenghauß der Stadt Sevillis, beständiger Cansler der Indien / vnd des Staats-Rath seiner Catholischen Majestät / groß Commandeur des Ordens zu Alcantara Cammerjuncker seiner Majestät / vnd sein Groß-Stallmeister / ihren zweyen Ersten vnd Vornehmsten Ministris. sich an den Grängen der zweyen Königreichen / gegen den Pyrenäischen Gebürg zuversamlen / als welche beyde Personen Ihrer Majestäten heilige Gedanken / interesse, vnd alle innerste Geheim-

Beheimuß ihrer Herzen am besten wissen / vnd also folgender Gestalt die aller richtigsten sind / nothwendige außschlag zuerfinden / ihre zwist vnd strittigkeiten zuentscheiden: vnd nach dem sie ihnen zu diesem End gang weitlauffigen vnd vollkommenen gewalt ertheilt / derer Copen zu End dieser gegewertigen Handlung sind angehängt; haben höchstgedachte zwen vornehme Ministri, in Krafft ihrer gemelten Vollmacht / die von beyden Theilen vor genugsam sind erkant worden / verglichen / bestättiget / vnd verabscheidet diese hieselogende Artikel.

I.

Erstlich / ist man überein kommen / vnd verglichen worden / daß ein guter / vester vnd beständiger Fried / Vereinigung vnnnd ewige Verbündnuß vnnnd Freundschaft sein werde zwischen dem Aller-Christlichsten vnd Catholischen König / ihren jetz gebornen vnd noch künfftigen Kindern / ihren Mannlichen Leibs entprossenen / Nachkommen vnd Erben / ihren Königreichen / Staat / Landt vnd Vnterthanen / die forthin sich vntereinander / als gute Brüder werden lieben / einer deß andern Nutzen / Ehr / Reputation vnd Ansehen nach ihrem ganzen vermögen / befördern / einer deß andern Schaden / so viel ihnen immer möglich seyn wird / aufrichtig vnd mit guten Trew vnd Glauben / abwenden.

II.

Auff solche gute Vereinigung / soll der Anstande aller Feindseligkeit / welcher den 8. May dieses Jahrs ist beschlossen vnd vnterschieden worden / seinen Fortgang haben / nach seinem Inhalt / zwischen höchstgemelten Königen / ihren Vnterthanen / Lehensnechten / vnd anhangenden so wohl zu Meer vnd andern Wasserren / als zu Landt / vnd ins gemein / an allen Orten vnd Enden / wo der Krieg bißhero zwischen Ihren Majestäten gewesen ist. Vnd so erwan eine neue Thätlichkeit hernacher durch die Waffen / oder auff einige Weiß / wie es seyn mögt / vnter dem Namen / Ansehen vnd gewalt eines derer hochgedachten Könige zum Nachtheil deß andern were vorgangen / so soll der Schad ohne Verzug vnd auffschub erstatter / vnd die Sachen eben in den Standt / in dem sie den gemelten 8. May waren / an welchem der stillstandt der Waffen beschlossen vnnnd vnterschieden worden / gesetzt / dessen Inhalt in acht genohmen werden / biß dieser Friedt öffentlich wird außgerufen vnd verkündiget werden.

III.

Vnd zuverhüten / damit nicht die Zwist vnd Strittigkeiten / welche ins künfftig zwischen etlichen Fürsten / oder Potentaten als Bündsgenossen der

hochgemelten Könige entstehen mögten/die gute Verträglichkeit vnd Freundschaft Ihrer Majestät könnten verändern/welche ein jeder vnter ihnen beyde begehrt so sicher vnd daurhaft zu machen / daß sie kein einiger Zufall möge betrüben/ so ist man überein kommen/ vnd verglichen worden/ daß/ im Fall hernacher etwann ein strittigkeit sich solte zwischen ihren Bundsgenossen zutragen vnd begeben / welche sie zu einer öffentlichen Ruptur vnd Bruch zwischen Ihnen solte veranlassen / so soll keiner der höchstgedachten Könige/ des andern Bundsgenossen antastten / noch mit seinen Waffen verunruhigen / auch keine einige Hülff / weder öffentliche noch heimliche wider den gedachten Bundsgenossen geben vnd schicken / wann nicht zuvor / vnd vor allen dingen/ der gedachte König habe an dem Hoff des Andern / durch vnterhandlung seines Gesandten / oder einer andern particulier Personn / über der Ursach der gemelten Strittigkeit Handlung gepflogen; vnd beyde zugleich/ so viell in Ihrem Vermögen seint wird/durch ihr Königl. autorität vnd Ansehen/ gemittelt/ damit die ergreiffung der Waffen zwischen den gesagten Bundsgenossen so lang verhindert/ biß entweder durch daß Urtheil der zween König/ wenn ihre Bundsgenossen sich wollen derer Erörterung ergeben vnd darzu verstehen/ oder durch ihre Vnterhandlung vnd autorität / sie ihre Strittigkeit mögten gütlich beygelegt vnd verglichen haben/ also vnd dergestalt/ daß ein jeder ihrer Bundsgenossen möge vergnügt vnd zufrieden seyn / vnd dadurch Beyde seits verhindern / daß die hülffliche Waffen nicht zur Hand genommen werden. Nach diesem / wenn der beyden König autorität vnd ansehen / oder ihre willsfährige Gebühr / vnd ihre Vnterhandlung nicht haben den Vergleich können werckstellig machen / vnd daß die Bundsgenossen endlich den Weg der Waffen ergreiffen / so kan ein jeder der höchstgemelten Könige seinem Bundsgenossen mit seiner Macht zu hülff kommen/also daß man darumb zu keiner einigen Ruptur vnd Bruch zwischen Ihren Majestäten komme / noch daß Ihre Freundschaft dadurch verändert werde/ Sie versprechen auch in diesem Fall / daß keiner vnter ihnen Zweyen wolle gestatten vnd zulassen/ daß weder Seine / noch seines Bundsgenossen Waffen sollen in des andern Königs Landt gehen / alda einige Feindschaft zu begeben: sondern daß der Streit soll an den Gränzen des Landts der Bundsgenossen/ die miteinander fechten / erörtert werden; also daß keine einige Kriegs action. oder eine andere/ die in gleicher Form geschehe / soll vor eine contravention. vnd Ubertretung dieser gegenwertigen Friedenshandlung gehalten werden.

Gleich wie auch ebenmäßiger Weiß / so oft ein Fürst oder Standt / der mit einem auß den beyden Königen verbunden ist / würde/ entweder directement oder indirectement öffentlich oder heimlich durch die Macht des Andern Königs überfallen vnd angetastet in dem/ so er damals / als diese gegenwertige

wertige Friedens-handlung vnterscrieben worden/würde wircklich besitzen/ oder innhaben / oder in dem / so er solte in vollziehung derselbigen besitzen; so soll dem andern König erlaubt sein / demselben Fürsten vnd Stände / so angestaster wird / beystehen vnd zuhelffen / also daß alles daß jenige / was nach Gleichförmigkeit dieses Artickels möge durch die hülffliche Partien vorgehen vnd geschehen / so lang sie in Diensten des angestasteten Fürsten oder Stände seyn werden/soll vor keine übertretung vnd verbrechung dieser gegenwertigen Handlung genommen noch verstanden werden. Vnd im Falles sich zutrage/ daß einer vnter diesen zweyen Königen/würde in denen Orten /so er iho innhat vnd besitzt / oder Krafft dieser gegenwertigen Handlung besitzen soll / von einem andern Fürsten/oder Stände/ wer der auch wäre/ oder von vielen Fürsten vnd Ständen zugleich als vntereinander verbundene zu erst angegriffen/ so kan vnd soll der andere König seine Macht dem andern Fürstē vnd Stände/ der erstlich angreiffet / nicht zu Hülff schicken / ob derselbige auch sonst seyn Bündigenossen wäre / wie auch nicht den andern verbundenen Fürsten vnd Ständen/die erstlichen angegriffen haben/wie bereit gesagt ist; auch gemelten Fürsten vnd Stände / noch der gesagten Ligue einige assistenz vnd Beystand/ weder an Volck / noch an Gelt / noch an Lebensmitteln geben / auch keinen Durchzug / noch vnterscheiff ihren Leuten vund Rotten in ihren Landen gestatten.

Belangend die Königreich / Fürsten vnd Stände / die iho mit einem auß den gemelten Königen Krieg führen / welche in dieser gegenwertigen Friedenshandlung nicht haben können eingeschlossen werden / oder die nach dem sie eingeschlossen wären / solches nicht hetten angenommen/ist man hierinnen übereinkommen/vnd verglichen worden/daß der andere König/nach publicierung der gedachten handlung / ihnen gänglich keine hülff / weder directement noch indirectement / weder an Volck / noch an Lebensmittel / noch an Gelt geben soll: auch noch vielweniger deren Vnterthanen / die sich künfftig mögten aufflehnen/ vnd von einem vnter diesen beyden Königen abfallen vnd meutern/ einigen beystand leisten.

IV.

Alle Ursachen der Feindschafft/oder der Mißverständniß/sollen erlöschen vnd abgeschafft sein vnd verbleiben zu ewigen Zeiten; vnd alles daß jenige / so bey gelegenheit dieses gegenwertigen oder in währendem Krieg geschehen vnd vorgegangen / soll in ewige Vergessenheit gestellet werden / also daß man ins künfftig weder auff einer oder der andern Seiten / directement/ noch indirectement, könne darumb besprochen / ersuchen noch bekümmert werden / weder mit oder ohne Recht/oder auff eine andere Weis / vnter was vor einem schein

es sein möge; auch das weder Ihre Majestäten/ nach dero Vnterthanen/ Diener vnd Angehörig/ auff einer oder der andern Seiten/ können einige empfindlichkeit/ auff einige Weiß/ aller der belendigungen vnd Schäden/ die sie in wehrendem Krieg erlitten vnd empfangen haben mögen/ spüren vnd mercken lassen.

V.

Durch vermittelung dieses Frides vnd genawen Freundschaft können beyderseits Vnterthanen/ sie seyen auch wer sie wollen/ (doch daß sie des Dros Gefäß vnd Gebräuch in acht nehmen) einer in des andern Land gehen/ kommen/bleiben/Kauffmannschafft treiben/wider heimkehren/ auff Kauffmans art/ vnd wie es ihnen gut duncket/ so wohl zu Landt als auff de Meer/ vnd andern Wassern/handelen/vnd miteinander Gewerib treiben:vnd sollen die Vnterthanen des einen in dem Landt des andern gehandthabet vnd beschützet werden als ihre eigene Vnterthanen; doch daß sie nach billigkeit/ die Gebührnuß vnd Gerechtigkeiten; die an einem jeden Ort gebräuchlich seyn/ erlegen vnd zahlen/ auch andere Auflagungen/ die durch Ihre Majestäten vnd dero Nachkommen mögten angestellet vnd gefordert werden/ abrichten.

VI.

Die Stadt/ Vnterthanen/ Kauffleut/ Einwohner vnd Zinsassen in den Königreichen/Gebietzen/Provincien vnd Ländern/ die dem Aller-Christlichsten König angehören/sollen eben der privilegien/Freyheiten/vnd Sicherheiten in dem Königreich Spanien/vnd andern Königreichen vnd Ländern/ die dem Catholischen König zustehen/ genießen/ derer Recht vnd Macht zugemeißen die Engländer durch die letzteren Handlungen/ so zwischen den beyden Cronen/ Spanien vnd Engelandt vorgangen/ erhalten haben; also daß man weder in Spanien noch Aderweris an Ort vnd End/ so der Vortmässigkeit vnd Gehorsam des Catholischen Königs unterworfen/ könne von den Frangosen vnd andern Vnterthanen des Aller-Christlichsten Königs/ grössere Gerechsamkeit vnd Auflagungen begehren als die jenigen/ die von den Engländern sind vor der Ruptur vnnnd Bruch erleyet vnnnd abgerichtet worden/ oder die heutiges Tags von den Einwohnern der vereinigten Provincien in Niderlande/ oder andern Fremdbden/ die alle auff daß geneigste gehalten werden/ bezahlet werden. Eben also sollen auch alle Vnderthanen des gemelten Catholischen Königs/ auß was vor einem Land vnd Volck sie seyn/ in dem ganzen Vmbkreiß der Vortmässigkeit des Aller-Christlichsten Königs/ gehalten werden.

VII.

Hierauff / wann die Franzosen / oder andere seiner Aller-Christlichsten Majestät Vnterthanen / in den gesagten Spanischen Königreichen / oder anderer Gränzen vnd anländungen gefunden werden / daß sie verbottene Waren vnd Sachen herten eingeladen / oder lassen in ihre Schiff einladen / es möge auch sein was vnd wie es wolle / solche auß dem gemelten Königreich zuführen / so soll die Straff sich nit über das jenige erstrecken / was vorhin in der gleichen Fall / ist gegen die Engländer gehalten worden / oder was noch ißiger Zeit gegen den Holländern üblich ist / krafft der Handlungen / so mit Engeland / vnd den vereinigten Niderlanden gemacht worden : vnd sollen hienit alle anforderungen / Gerechts-händel / so derentwegen vorhin angestellet worden / nichtig vnd erloschen seyn vnd bleiben. Eben dieses soll auch in acht genommen werden gegen die Städt / Vnterthanen / Inßasser vnd Einwohner der Königreichen vnd Länder / die dem Catholischen König zugehören ; welche eben der Privilegien / Freyheiten vnd libertät in allem Gebiet des Aller-Christlichsten Königs genießen sollen.

VIII.

Alle Franzosen vnd andere des Aller-Christlichsten Königs Vnderthanen sollen frey / also daß ihnen kein einige Verhindernuß / wie sie immer sein mag / gemacht werde / auß den Königreichen vnd Ländern des Catholischen Königs alles daß jenige / was sie in den gemelten Königreichen vnd Länder / auß den verkaufften Früchten gelöset vnd erworben / führen ; also vnd der gestalt / wie es vor dem Krieg ist üblich gewesen : vnd eben dieses soll auch in Frankreich gegen die Vnterthanen des Catholischen Königs / gehalten vnd beobachtet werden.

IX.

Die Kauffleuth / Schiff-herren / Schiffer / Schiffs-knecht / ihre Schiff / Rauffmanschaften / Waren / vnd andere ihnen zuständige Güter / können vnd sollē weder auff einer oder der andern Seiten / es geschehe gleich krafft eines allgemeinen oder absonderlichen Befehls / vnd vmb welcher Ursachen es seyn möge / des Kriegs / oder einer andern / auch nicht vnter dem vorwandt / man wolle sich derer zu erhaltung vnd Beschützung des Lands gebrauchen / gehalten vnd in besitz gesteller werden : vnd ins gemein soll der hochgemelte Königen Vnterthanen / in den Landen / die vnter des andern Vortnässigkeit seyn / nichts als mit bewilligung derjenigen / denen es gebühren wird / vnd auff bahre Bezahlung dessen / was man von ihnen begehret / genommen werden ; Jedoch verstehet man hierinnen nicht die gerichtlichen Pfändungen vnd Arresten / so durch

Durch ordentlichē Weg wegen der schulden/ obligationen vnd giltigen contracten wider die jenigen vorgangen/ vnd geschehen seyn mögen/ einzuschliessen vnd zubezueiffen; sondern in dergleichen Sachen soll procedirt werden nach üblichen Gebrauch des rechten/ vnd der billigkeit.

X.

Alle Vnterthanen des Aller Christlichsten Königs/ können in aller sicherheit vnd freyheit/ schiffen/ vnd handhieren in allen Königreichen/ Land vnd Städten/ die in Fried/ Freundschaft oder Neutralität mit Frankreich seyn/ oder werden seyn (Portugals seine eroberte Dertter/ vnd vmbliegende Länder allein ausgenommen/ davon in einem Artickel dieser gegenwertigen Handlung anderster ist geordnet worden) also daß sie in ihrer Freyheit/ durch die Schiff/ Galleen/ Fregaten oder Kenschiff/ Barquen/ vnnnd andere Gebäw des Meers/ die dem Catholischen König zugehören/ noch durch einen seiner Vnterthanen/ auß Anlaß vnd Gelegenheit einiger Feindseligkeiten/ die sich zutragen/ oder hernacher möchten zutragen/ noch auch durch einen der jenigen/ die in Fried/ Freundschaft/ oder Neutralität mit Frankreich seyn/ oder seyn werden/ können noch sollen bekümmert nach beunruhiget werden: jedoch recht zuverstehen/ daß die Aufßingung/ so wegen Portugal in diesem vnd folgenden Artickel ist eingerncket/ welche die Gewerb berriß/ nicht weiter zuverstehen ist/ als biß gesagtes Portugal wird in dem Stand/ darinnen es iho ist/ verbleiben: vnd so es geschehe/ daß gedachtes Portugal widerumb vnter den gehorsam seiner Catholischen Majestät käme/ so soll es damit alsdann/ waß die Gewerb vnd Kauffmannschaft im gemelten Königreich Portugal belanget/ gegen Frankreich gehalten werden/ eben auff die Weiß vnd Art/ als in andern Ort vnd Enden/ die seine Catholische Majestät heutiges tages besüzen/ alles nach Inhalt dieses gegenwertigen vnd folgenden Artickelen.

XI.

Diese Vberführung vnd Handhierung wird auff allerley Kauffmannschafften vnd Wahren gezogen/ die sich frey vnd sicher in die gemeldten Königreich/ Länder vnd Ort/ tieffen überführen/ ehe gedachte Länder mit Spanien in Krieg gerathen seyn: jedoch daß es recht verstanden werde/ daß/ so lang der gesagte Krieg währete/ dorfften die Vnterthanen des Aller-Christlichsten Königs keine solche Kauffmannschafften dahin bringen/ die auß den Ländern Catholischen Königs herkommen/ welche wider ihn vnd seine Länder künden gebraucht werden/ auch viel weniger solche Kauffmannschafften/ die man Contrebande, nennet/ vnnnd sich spannen lassen/ oder ein gepressel von sich geben.

XII.

Unter dieser Art der Wahren / die man Contrebande nennet / werden allein begriffen vnd verstanden / allerley Feur-Waffen / vnd was zu Aufse-
tigung derselben gehöret / als Grob-geschütz oder Carthaunen / Musqueten /
Mörkel / Petarden / Bomben / Granaden / Reißbüschlein / Haacken / Schin-
reiff / Schäfte zum Geschütz / Sabeln / Vandalier / Pulver / Seill vnd Stricke /
Salpeter / Kugeln / Piquen / Degen / Sturmhut / Bückelhaube / Kürsch /
Hellebarden / Knäbelspieß / Pferd / Sattel / Pistolhulffieren / Dägengehend /
vnd andere Aufstaffung / die zum Kriegs-gebrauch dienlich seyn.

XIII.

Unter der Art der Wahren / so man Contrebande nennet / werden nicht
begriffen Frucht vnd ander Getrand / Gemüß / Del / Wein / Sals / noch ias
gemein alles daß jenige / was zur Nahrung vnd Erhaltung des Lebens gehö-
ret: welche alle frey bleiben sollen / gleichwie auch alle andere Kauffmanschaff-
ten vnd Wahren / die in den vorhergehende Artikel nicht begriffen seynd: derer
Überbringung soll frey gelassen seyn / auch in die örter der Feind der Spa-
nischen Cronen / außgenohmen in Portugal wie gesagt ist / vnd in die Städte
vnd Pläs / die beleget / bloquiert / oder umbringer seynd.

XIV.

Dieses oben gemelt zu vollziehen ist verglichen worden / daß es auff folgende
Weiß geschehen soll: daß die Kauffmanschiff vnd Barquen der Untertha-
nen des Aller-Christlichste Königs / nach dem sie in einem Meerhafen des Ca-
tholischen Königs / haben angelendet / wo sie sonst gemeinlich pflegten vor
diesem gegenwertigen Krieg / einzulauffen vnd zu handhiern / vnd von darauß
gesünnet seyn / in der gemelten Feind Anfarz aufzeln / sollen verpflichtet seyn
denen Beampten des Spanischen Meerhafens / oder andern Ständen des
gedachten Königs / wovon sie abgehen wollen / ihre Passport allein aufzuwei-
sen / darinn verzeichnet ist / was sie in ihren Schiffen geladen hab / welche unter-
schrieben / verühret / vnd mit dem Dirschir vnd gewöhnlichen Sigil gezeichnet
vnd erkant seyn von den Beampten der Ammiralschafft derjenigen Dierrei /
wo sie erstlich seynd aufgefahren / mit klarer anzeigung des Orts / wo sie hin
wollen; alles nach gemeiner vnd gewöhnlicher Form vnd Art. Nach vorge-
wiefener Passport / auff gemeldte Weiß dargethan vnd verrichtet / sollen
sie nicht beunruhiget / noch besuchet / noch angehalten / noch in ihrem
Weg

Weg aufgehalten werden / vnter keinem schein vnd Vorwandt / wie er auch
seyn möge.

XV.

Eben so soll es auch gehalten werden mit den Frantzösischen Schiffen
vnd Barquen / welche an eine oder andere See derer Orten / die dem Catho-
lischen König zustehen / werden einlauffen / vnd alda zu Ancker liegen / wo sie vor-
hin pflegten zuhandhieren / ehe der Krieg angangen / ob sie gleich nicht gar in
dem Meerhafen einlauffen wolten / oder nachdem sie eingelauffen / jedoch ihre
Ladungen nicht wolten aufladen oder auffbrechen: dieselbigen können vnd
sollen nicht verpflichtet seyn Rechnung vnd Anzeig ihrer Schiffsladung
zuthun / als nur im Fall / daß ein Argwohn dabey wäre / als führten sie
Wahren de Contrebande, wie gesagt ist / zu den Feinden des Catholischen
Königs.

XVI.

Vnd im gemeldten Fall des scheinbaren Argwohns / sollen gedachte Vn-
terthanen des Aller-Christlichsten Königs verbunden seyn / an der Anfuhr-
ten des Meers / ihre Passporten in hieob gemelter Form / vorzuweisen.

XVII.

Wären sie aber eingelauffen in die See / oder wären auff dem hohen
Meer von etlichen Schiffen des Catholischen Königs / oder der particulier
gewapneten seiner Vnterthanen / angetroffen worden / so sollen gemeldte
Spanische Schiff (alle Vnordnung zuverhüten) nicht näher zu den Fran-
zosen kommen / als so weit ein Geschützreichen kan; sie können aber ihre kleine
Schelche vnd Scheluppen biß an den Bord der Frantzösischen Schiff oder
Barquen schicken / vnd zwen oder drey Männer allein lassen in die Schiff
steigen / welchen der Schiffparron des Frantzösischen Schiffs / die Passport
in obgemeldter Form vnd Weiß / nach dem Formular / so zu End dieser Hand-
lung wird einverleibt werden / vorweisen vnd zeigen soll: auß welchem nicht
allein die Ladung / sondern auch der Ort seiner Wohnung vnd Sitz / wie
auch der Nam des Schiffparrons vnd des Schiffs selbst / kundbar seyn
möge: damit man durch diese zwey Mittel möge erkennen / ob sie Kauffman-
schafft de Contrebande führen; vnd daß man gnugsame Vhrkunder haben
möge / so wohl von des Schiffs beschaffenheit / als von seinem Herrn vnd Pa-
rron: welchen Passporten vnd schriftlichen Vhrkunden des Meers / man
vollen

vollen Glauben vnd Trawen zustellen soll. Vnd damit man ihre Gültigkeit desto besser erkennen könne / sie auch in keinerley Weiß mögen verfälschet oder nachgemacht werden / so sollen gewisse Kenn- und Märck-mahl oder Begeyzeichen von einem jeden der beyden König gegeben werden.

XVIII.

Vnd im Fall in gemelten Französischen Schiffen vnd Barquen / durch obberührte Mittel / sich etliche Rauffmanschaften vnd Wahren / so hieoben sind vor Contrebande erkläret vnd verbotten worden / befinden; so sollen sie aufgeladen / offentlich verkündet vnd confiscirt / verhafter vnd verzogen werden vor den Richter der Spanischen Ammiralschafft / oder andern rechtmässigen Personen; doch daß darumb das Schiff vnd Barque / oder andere freye Güter vnd erlaubte Wahren / die eben in dem Schiff sich auch befinden / auff keine Weiß mögen oder können in Besiz genohmen / noch confiscirt vnd dem ganz vnterworffen werden.

XIX.

Über dieses ist verglichen vnd verabscheidet worden / daß alles dasjenige / was die Vnterthanen seiner Aller-Christlichsten Majestät werden in einem Schiff der Feind des Catholischen Königs einladen / ob es gleich keine Wahren de Contrebande wären / solle confiscirt vnd eingezogen werden mit allem dem / so im gemeldten Schiff sich finden wird / ohn einiges aufnehmen noch vorbehalten : hergegen aber soll alles dasjenige / so sich in den Schiffen / die des Aller-Christlichsten Königs Vnterthanen zustehen / finden wird / frey vnd bestreyet seyn / obwohl die Ladung / oder ein Theil derselbigen / dem Feind des Catholischen Königs zustünde; außgenohmen die Prassel-wahren oder de Contrebande, in welchen man sich halten soll nach außweiß des jenigen / so im vorhergehenden Artickeln davon ist geordnet worden.

XX.

Alle Vnterthanen des Catholischen Königs sollen hingegen aller Rechten / Freyheiten / vnd Befreyhungen / in ihren Handthierungen vnd Rauffmannschafft an den Meerhäfen / Reen / Meeren / gebieten seiner Aller-Christlichsten Majestät genießen : daß ist so viel gesagt; daß was die Vnterthanen des Aller-Christlichsten Königs sollen in den Orten / seiner Catholische Majestät / vnd im

hohen Meer genießen / soll verstanden werden / daß die gleich heis soll hingegen auff alle Weiß / beyderseits beobachtet werden: auch im Fall daß der gemelte Catholische König hernacher etwan in Fried / Freundschaft vnd Neutralität mit ertlichen Königen / Fürsten vnd Ständen wäre / die des Aller-Christlichsten Königs Feind würden. Ein jede Parthey soll alsdann sich im gegenheit eben der Bedingungen / vnd Mässigungen gebrauchen / welche in den Articeln dieser gegenwertigen Handlung außdrücklich gesetzt seyn / die das Gewer vnd Kauffmanschaft betreffen.

XXI.

Im Fall auff einer oder der andern Seiten eine übertretung der Artikel / die das Gewer belangen / solte von den Beaupten der Ammiralschaft eines oder des andern Königs / oder von andern Personen / wer sie auch seyn möchten / vorgehen vnd begangen / vnd die Klag von den interessirten Partheyen vor Ihre Majestät selbst / oder an ihren See-Rath gebracht werden: so sollen Ihre Majestät alsobald verschaffen / daß der Schad erstattet vnd alle Sachen vollführt werden auff Art vnd Weiß / wie hieroben ist verabschiedet. Vnd im Fall künfftiger Zeit einiger Verrug oder vngedühr so daß Gewer vnd Schiffarth angienge / entdeckt würde / davor man nicht gungsame vorsehung in hieobigen Articlen gerhan hette / so kan man noch von neuen andere behursamkeiten darzu setzen / die beyderseits werden vor nützlich vnd förmlich gehalten werden: indessen bleibet diese gegenwertige Handlung in ihrer Krafft vnd Stärke.

XXII.

Alle Kauffmanschaften / vnd Sachen / so in einen oder den andern Königreichen sind denen Vnterthanen der gemeldten König abgenohmen vnd verarrestirt worden / nach dem der Krieg erklärt ward / sollen wider gegeben vnd den Eigenthums-Herrn ohne verrug erstattet werden; so fern sie noch in der Natur vnd Wesentlich vorhanden / zur Zeit vnd am Tag der publication dieser gegenwertigen Abhandlung: Vnd alle Schulden so vor dem Krieg gemacht worden / die sich befinden werden / daß sie am Tag der öffentlichen Verkündigung dieser gegenwertigen Handlung / nit würcklich sind den andern abgerichtet vnd bezahlet worden / Krafft der gerichtlichen Spruch / so hierinnen auff Schriftliche Beweißthum der confiscation oder repraesallien ergangen seyn / sollen ohne verrug aufrichtig abgetragen vnd bezahlet werden: vnd auff begehren vnd anhaltung / die hiervon werden geschehen / sollen gedachte König ihren Beaupten anbefehlen / den Fremdben eben so
gutes

gutes vnd firtges Recht als ihren eigenen Vnterthanen / widerfahren zu lassen / ohne einigen Vnterscheid der Personen.

XXIII.

Die Ansprüch / so hiebevorfind / oder hernacher von den Beampten der gemeldten König gerichtlich vorgebracht werden / wegen abnehmung / Raub vnd repressailien / wider diejenigen / die nicht vnterth an seyn desjenigen Fürsten / in welches Gebiet die gemelten Ansprüch möchten geschehen seyn / sollen gleich ohne Beschwörung vor die Beampten des Fürsten / dessen Vnterthanen die beklāgen seyn mögen / gebracht werden.

XXIV.

Vnd damit ins künfftig die Gewerch vnd Freundschaft zwischen den Vnterthanen der zweyen Könige mögen desto mehrer versichert seyn / vnd Jh: Königr: desto grössere vortheil vnd bequemlichkeit davon haben / so ist verglichen vnd abgeredt worden / daß / im Fall hernacher einige Ruptur vnd Bruch zwischen den beyden Cronen (daß doch Gott verhüten wolle) sich zutrüge; so soll doch den Vnterthanen beyderseits sechs Monat Zeit gegeben werden / ihre Sachen vnd Personen an einen Ort / wo es ihnen gut dincfen wird / zu thun vnd zu bringen: welches ihnen auch erlauber seyn wird / mit aller Sicherheit vnd Freyheit solches zu thun / also daß ihnen hierinnen keine Verhinderung könne gegeben / noch / in wärender Zeit / zu keiner Anhaltung vnd Verpfändung der gedachten Sachen soll geschritten / viel weniger ihre Personen arrektirt vnd aufgehalten werden.

XXV.

Die Zimwohner vnd Vnterthanen auff einer oder der andern Seiten / können vnd mögen allenthalben in den Orten der Vortmässigkeit der gemelten Könige / sich solcher Advocaten vnd Beyständt Procureurs vnd vorsprecher / Notarien vnd Rechtsführer gebrauchen / wie es ihnen gut duncket; darzu sie auch durch die ordentliche Richter werden befehlt vnd verordnet werden / wann es von nöthen seyn wird / vnd die gemelten Richter hierinn werden ersucht worden seyn. Vnd soll beyderseits Einwohnern vnd Vnterthanen erlauber seyn / an denen Orten / wo sie sich auffhalten / ihre Handels-bücher vnd Correspondenten Register / in welcher Sprach sie wollen / zu halten / es sey gleich in Frantzösischer / Spanischer / oder Flandrischer / oder in einer andern / also daß sie darumb nicht sollen noch mögen veranruhtiget noch besprochen werden.

XXVI.

Die gedachten Könige können ihren Unterthanen zum besten/die in den Königreichen vnd Ländern des einen oder des andern handelen / einen Burgemeister auß dem Volck ihrer Unterthanen bestellen; welche der Rechten vnd Freyheiten / die ihnen Krafft ihres Ampts vnd Dienst zugehören / genießens sollen; vnd derer Einsetzung vnd Bestallung soll an End vnd Ort geschehen/ wo es nach gemeiner Bewilligung wird am nothwendigsten gehalten werden.

XXVII.

Alle offene Brieff vnd Bewilligung der repressailen, die etwan vorhin mögen erlaubet worden seyn/vmb was vor Ursach es auch sey / sollen suspendirt vnd verschoben seyn; vnd soll auch keiner der gemeldten König dergleichen zum nachtheil des andern Unterthanen ertheilen / als nur allein im Fall des öffentlichen abschlags der Gerechtigkeit; deren doch / wie auch dessen kurze Verfassung/ so möge gemacht worden seyn/sollen diejenigen / die auff dergleichen Brieff dringen / darthun vnd beweisen / auff Weiß vnd Manier / wie es die Rechten erfordern.

XXVIII.

Alle Unterthanen auff einer vnd der andern Seiten / so wohl Geistliche als Weltliche sollen wider in ihre Güter / Ehr / Würden / vnd in die Diessung ihrer Beneficien vnd geistlichen Pfründen/ mit welchen sie vor dem Krieg/ entweder wegen absterben / oder auffkündigung / oder auff Art eines Beystands / oder auff eine andere Weiß / versehen waren / eingesetzt seyn/ vnd werden bey dieser einsetzung in die Güter/Ehr/Würden/Namentlich verstanden vnd begrieffen alle Narolmanische Unterthanen des Catholischen Königs; aufgenohmen die Dienst-ämpter vnd Städte-verwaltungen/die sie besessen; also daß man weder auff einer oder der andern Seiten soll daß Placet oder die Bewilligung abschlagen / noch die Einnam des Besiz dem jenigen verwehren vnd verhindern/ welche vor der gemelten Zeit/wären mit den Pfründen / Gutthaten / oder geistlichen Würden versehen; noch die jenigen handhaben / welche in während dem Krieg mögen einige versehenen derselben erhalten haben; Es wären denn Priester / welche nach den geistlichen Rechten wären damit versehen worden / welche in der Diessung ihrer Kirchspiel sollen bleiben vnd gelassen werden Eine vnd die andern sollen gleicher Gestalt wider eingesetzt werden in die Diessung aller vnd jeder ihrer güter / so wohl

unbewegliche vnd stättige Einkommen / als veränderliche / vnd daß sie wider an sich gekauft/die steinen vnd bekommen hatten/ sine der gemeldten Zeit/ so wohl durch Anlaß vnd Gelegenheit dieses Relegs / als darumb/ weil sie die gegen Parthey gehalten haben: vnd dieses soll zugleich verstanden seyn von ihren Rechten/ Ansprüchen/ vnd Erbschaften/ die seithero deß angefangenen Kriegs/ ihnen seyn zugefallen: jedoch daß sie nichts vor die Nutzung/ vnd Einkommen/ so sie von der Zeit der Besizung der gemeldten unbeweglichen Gütern/ Renten vnd Gutthaten genossen / fordern vnd begehren sollen/ biß auff den Tag/ da diese gegenwertige Handlung ist publicirt vnd öffentlich verkündiget worden.

XXIX.

Desgleichen soll auch nichts gefordert werden von denen Schulden/ Sachen vnd fahrenden Haab/ die am gemeldten Tag mögen eingezogen worden seyn; also daß weder die Gläubiger solcher Schulden / noch die jenigen/ denen solche fahrnuß ist hinterlegt vnd zu treuen Händen andertrawet worden/ noch derer Erben/ oder andere/ die darzu mögen recht haben / einigen Anspruch/ vnd Nachfrag thun/ oder darauff dringen/ noch einige Widerstattung begehren vnd vorwenden sollen. Solche wider Erstattung/ in vor erstgemeldter Form/ erstreckt sich auch zum sonderlichen Faveur vnd Wohlgegnenheit auff diejenige/ die der Gegenparthey haben angehangen; also vnd der Gestalt/ daß sie durch Vermittelung der gegenwertigen Handlung wider zu gnaden ihrer König vnd höchsten Obrigkeit / eben so wohl als in ihre Güter/ wie sie dieselbige in dem Stand bey schließung vnd unterschreibung der gegenwertigen Handlung finden werden / kommen können.

XXX.

Vnd diese wider einsetzung der gemelten Unterthanen zu beyden Seiten/ soll nach Inhalt deß vorhergehenden 28. Artikels geschehen; vngerecht aller übergab vnd Schenkungen / überlassungen / Erklärungen / oder verfälsungen/ Confiscationen/ vorsprich/ oder entschiedener Urtheil/ die wegen Ungehörfames aufbleibens ergangen / in abwesenheit der Partheyen/ vnd die darüber nicht gehört worden/ welche Spruch/ vnd alle andere Urtheil sollten nichtig vnd von keiner Wirkung seyn vnd bleiben / als wenn sie nicht ergangen noch gegeben wären; die gemeldten Partheyen aber sollten völlige vnd gängliche Freyheit haben/ wider in die Länder zukommen / wovon sie sich zuvor haben begeben/ vnd weg gemacht/ alda Persönlich ihrer güter/ so wol unbeweglicher als Renten/ Zins vnd Einkommen zu genießen / oder ihre Wohnung außer

auffer dem Land/an welchen Ort es ihnen gut duncken möge anzustellen; also daß die Wahl vnd Erziehung bey ihnen stehet / vnd sie deswegen niemand ver- gewältigen / noch einigen Zwang wider sie gebrauchen könne noch solle. Vnd im Fall sie lieber anderwärts wohnen wolten; so können sie solche Personen / die nit Verdächtig / vnd wie es ihnen gut düncket / vber die Verwaltung vnd Nießung ihrer Güter / Renten vnd Einkommen bestellen vnd setzen; aber nicht über die Beneficien / die eine würckliche Residenz erfordern / welche sollen Persönlich verwesen vnd bedienet werde: jedoch daß darumb die Freyheit Per- sönlich in einem Ort zu seyn/davon in diesem Artikel geredet wird/nicht soll zu gefallen der jenigen gezogen werden / von welchen in andern Articeln dieser gegenwertigen Handlung/anderster verordnet ist.

XXXI.

Die jenigen/so auff einer oder der andern Seiten sind mit Pfründen verse- hen/welche die gemelte König oder auch andere / so wohl Geistliche als Layen/ zuverleihen / zu präsentiren vnd anzubieten / oder anderster davon zu ord- nen Macht haben; oder welche von dem Pabst mögen Provision vnd verse- hung ihrer anderer Pfründen/die in dem Gebierh eines der beyden König ge- legen / erhalten haben / durch dessen Bewilligung vnd Erlaubung sie deren in währendem Krieg mögen genossen haben; die sollen in der gemeldten Pfrün- den besitze / so lang sie leben / verbleiben; als die recht vnnnd gebührlich damit sein versehen worden: jedoch daß man hiemit nicht gesinnet ist etwas ins künfftig zuthun zum nachtheil der Gerechtigkeit der rechtmässigen Colla- teurs oder Verleiher /welche ihrer Rechten sich mögen gebrauchen / wie sie vor dem Krieg zuthun pflegten.

XXXII.

Alle Prälaten / Abbt / Prior / vnd andere Geistliche / die von den gemel- ten Königen sind zu ihren Pfründen benamtet oder versehen worden / vor/ oder in währendem Krieg/vnd in Ihrer Majestäten besitz vnd Gewalt/vor dem Bruch zwischen den beyden Cronen / stunden/ solchen Personen diese verse- hung zuthun / oder sie dazu benamsen; die sollen in dem Besitz vnd Nießung der gemelten Pfründen gehandhaber werden; also/ daß sie vmb keiner Versach vnd Vorwand/wie der auch sein möge/darinnen sollen verunruhiget werden; wie auch in der freyen Genießung aller Güter / die von Alters her mögen da- von herkommen seyn/vnd in der Gerechtigkeit die Pfründen zu conferiren vnd zubesellen / die von den gemeldten Gütern hangen/ es mögen auch ge- dachte Beneficien vnd Pfründen liegen an welchem Ort sie wollen: jedoch wann

wann nur die gemeldte Pfründen mit tüchtigen Personen/ und die die Mi-
schende Qualitäten und beschaffenheiten haben/ besetzt seyn/ nach der Regel
und Ordnung/ so vor dem Krieg üblich gewesen: also daß man inskünftig/
auff keiner Seiten/ könne Verweiser schicken/ die solche gemeldte Beneficien
Verwalten/der Früchten genießen/welche von niemand/als die den Titel dar-
zu haben/ und damit rechtmäßiger Beitz versehen worden/ können genossen
werden. Wie auch alle Derrer/ die vor diesem die Jurisdiction und Gerichte
der Prälaten/Abbt/Priors/wo sie auch liegen mögen/erkant haben/sollen die-
selbige ins künfftig auch erkennen und beobachten; wann es nur Vhrkundlich
ist/ daß ihr Gerechtsameit von alters her bestätigt ist; ob sich gleich be-
fünde/ daß die gemeldten Derrer vnter dem Umbkreiß der Herrschaft der wi-
drigen Parthey gelegen wären/ oder von einer Burgvogtey oder Ampt her-
rührte/ welches der gemeldten Gegenparthey zugehörte.

XXXIII.

Und damit dieser Fried und Vereinigung/ Verbiündnuß und gleiche
Gegenfreundschaft möge/ wie man es begehret/ desto fester/ dauerhaftter/ und
unauflöschlicher seyn; so haben die höchstgemeldte zwen vornembsten Mini-
stri, der Cardinal und Herzog/ der Marggraff Graff und Herzog/ Krafft
ihrespecial Gewalts/ den sie zu dem End von den zweyen Königen empfan-
gen/ in ihrem Namen/ die Heyrath des Aller- Christlichsten Königs mit der
Durchleuchtigsten Infanten, Dame Marie Therése, des Catholischen Königs
Älteren Fräulein und Princessin verglichen und beschlossen/ und eben an dem
Tag/ da diese gegenwertige Handlung geschehen/ haben sie einen absonderliche
Vertrag gemacht und unterschrieben/ dahin man sich beziehet/ was die Beding
gegeneinander der gemeldten Heyrath/ wie auch die Zeit wenn die öffent-
liche celebration/ Verlöbnuß und Weylager soll gehalten werden/ betrifft
und anlanget: welche Handlung und Heyraths abred absonderlich eben von
dieser Stärck und Kräfften sein soll/ wie diese gegenwertige Friedens-hand-
lung; als welche derer vornembstes und würdigstes Stüß ist/ wie auch daß
größte und kostbahrste Pfand der Sicherheit und Beständigkeit.

XXXIV.

Weil die Langsamkeiten und Strittigkeit/ die sich ereignet herten/ wann man
sich herte wollen in die Nachforschüng und Aufpäckung der verschiedenen Rech-
ten und Anforderungen der gedachten Könige/ einlassen/ den schluß dieser
Handlung weit herte können zuruck halten/ und die Wohlfarth/ so die ganze
Christenheit davon erwartet/ und empfangen möge/ auffschieben; so ist man
überein-

übereinkommen / vnd verglichen worden / in Ansehung des Friedens / so viel die
Behaltung oder Widergehung der eroberten Plätz in diesem Krieg betrifft/
daß alle Erittigkeiten der gemeldten Könige sollen erörtert vnd beygelegt
seyn auff solche Manier / wie folgt.

XXXV.

Erstlich ist verglichen vnd verabschiedet worden / so viel das Niderland be-
trifft / daß der Aller-Christlichste König soll innen behalten / besitzen / vnd
würcklich genießen / die Plätz / Städte / Länder / Schlöffer / Eigenthumbliche
Einkommen / Grund vnd Böden / vnd Herrschafften / wie sie folgen.

Erstlich in der Graffsch: Artois, die Stadt vnd Burgerschafft Arras, seine
Verwaltung vnd Pflag; Hesdin vnd sein Ampt; Bapaume vnd sein Gebiet;
Bethune sampt seiner Verwaltung vnd Pflag; Lillers vnd sein Ampt; Lens vnd
sein Gebiet; die Graffschafft St. Paul: Teroane oder Ternaiv / vnd sein Ampt;
Pas vnd sein Pflag; wie auch alle Aempter vnd Burghogteyen der gemelten
Graffschafft Artois, welcherley sie seyn mögen; ob sie gleich hier nit absonder-
lich sind außgesprochen vnd genennet worden: allein außgenommen vnd vorbe-
halten die Städte/Aempter/Burghogteyē oder Verwaltungen der örter Aire
vnd St. Omer, sampt ihren Zugehörungen / vnd Einverleibungen / welche alle
seiner Catholischen Majestät verbleiben sollen: gleichwie auch der Dri Kenty,
so fern er sich befinden wird / daß er zugehörtem Aire oder St. Omer, gehörte
oder daran hanget / vnd nicht auff eine andere Weis.

XXXVI.

Zum andern in der Provinz vnd Graffsch: Flandern / soll gedachter Aller-
Christlichster König innen haben / besitzen / auch würcklich genießen die Plätz
Grevelingen; die Schanzen Philippes; l'Escluse vnd Haumtin; Bourbourg
vnd seine Burghogtey; St. Venant; es gehöre gleich zu Flandern oder zu Ar-
tois; vnd alle ihre Eigenthumbliche Einkommen / Angehörungen / Zuständnußen
vnd Einverleibungen.

XXXVII.

Drittens; In der Provinz vnd Graffschafft Hainant oder Hennegau /
soll höchstgedachter Aller-Christlichster König innen haben / besitzen / auch
würcklich genießen die Plätz Landrecy vnd Quefroy, ihre Aempter / Bog-
teyen / Burghogteyen / Eigenthumbliche Einkommen vnd Angehörungen.

XXXVIII.

Viertens / In der Provinz vnd Herzogthumb Ligenaburg; soll erstgemelter
Aller-Christl. König innen haben / besitzen vnd würcklich genießen die Plätz
Thionville oder Thiedenhausen / Montmedy vnd Damvilliers; sampt ihre Zu-
gehörungen / Zuständnußen vnd Einverleibungen / Probsteyen vnd Herr-
schafften; die Bogtey Ivoy, Chavancy; daß Schloß vnd seine Bogtey; den Dri
vnd Posten Marville, der da ligt an dem kleinen Fluß / genant Vezin; vnd die
Bogtey

Bogten des gemelten Marville; welche Ort vnd Bogten vorhin gehört haben/ ein Theil zum Herzogthumb Lützenburg/ vnd zum Theil zu denjenigen zu Bar.

XXXIX.

Zunfünfft / Nach dem seine Aller-Christlichste Majestät sich beständig erkläret / daß dieselbigen nimmer in die Widergab der Pläs de la Bassée vnd de Berg St. Vinox, der Burgvogten des gesagte Bergs/ vnd Königliche Schans/ so auff den Caval. nechst bey der Stadt Berg/ gebawet/ einwilligen könne; vnd seine Catholische Majestät eingegangen / daß ieder Cron Frankreich sollen verbleiben/ es wäre dan/ daß man sich könnte vergleichen / vnd einen Tausch der gemeldten Pläs gegen andere/ die von gleicher Consideration/ Ansehen vnd gleicher bequemlichkeit seyn/ treffen vnd anstellen; so haben sich endlich die beyde Herrn Bevollmächtigte verglichen / das die gemeldten zwen Pläs de la Bassée vnd de Berg St. Vinox, seine Burgvogten/ vnd Königliche Schans des gesagten Berg/ sollen aufgewächset vnd vertauschet werden mit denjenigen/ als mit Marienburg/ Philippe ville, die da zwischen dem Wasser Scambre vnd Meuseligt/ sampt ihren Zugehörungen/ Zuständnüssen Einverleibungen/ vnd Eigenthumblichen Einkömen. Vnd weil seine Aller-Christlichste Majestät, seiner Cathol. Majestät / die gemeldten Pläs de la Bassée, de Berg St. Vinox vnd seine Burgvogten/ die Königl. Schans/ mit allen ihren Zugehörungen/ Zuständnüssen/ Einverleibungen vnd Eigenthumbliche Einkömen wider ein- räumet/ wie hernacher soll gesagt werden; so soll auch hingegen seine Catholische Majestät lassen zu gleicher Zeit seiner Aller-Christl. Majestät die gemelten Pläs Marienburg/ Philippe ville einhändigen: deren Besitz seine Aller-Christl. Majestät innewohlet/ vnd ihre Angehörungen/ Zuständnüsse/ Einverleibungen/ Eigenthumbliche Einkömen würcklich genießen solle / eben auff die Weiß/ vñ mit eben den Gerechtsamkeiten der Besizung/ Souverainität vnd höchsten Gewalt/ vnd andern Rechten; mit welchen dieselbige solte vnd könnte Krafft dieser Handlung/ diese Pläs genießen/ die seine Wassen in diesem Krieg haben eingenommen/ vnd die dero durch diesen Fried hette sollen verbleiben: auch gar in dem Fall/ wenn künfftig seine Aller-Christl. Majestät in dem Besitz vnd Nießung der gedachten Pläs Marienburg vnd Philippe ville solten durch Anforderungen/ die andere Fürsten darzu möchten haben/ verunruhiget werden; so verpflichtet sich seine Catholische Majestät zu dero Bertheidigung mit einzukommen/ vnd seines Theils alles daß jeniges/ so von nöthen seyn wird/ darbey zu thun / damit seine Aller-Christlichste Majestät der gedachten Pläs/ geruhlich/ ohn einigen Streit genießen möge; in Betrachtung dessen / daß dieselbige sie hat durch Wächsel der gemelten Ort de la Bassée vnd Berg St. Vinox, überlassen; welche seine Aller-Christlichste Majestät hette können behalten / vnd mit aller Sicherheit ohne Bruch besizen.

Sechßens; Auf gewissen Ursachen vnd Betrachtungen / so hernacher
sollen absonderlich in einem Artikel dieser gegenwertigen Handlung erkläret
werden / verpffichtet vnd verspricht seine Catholische Majestät seiner Aller-
Christlichsten Majestät die Stadt vnd Plaz Avenes zwischen dem Fluß
Scambre vnd Meuse gelegen / mit allen ihren zugehörigen Rechten / Anstän-
dissen / Einverleibungen vnd eigenthümlichen Einkommen / wie auch alles
Geschütz vnd Kriegs-rüstung / die sich jero allda befinden / einzuhändigen /
daß seine Aller-Christlichste Majestät den gedachten Plaz Avenes soll innem
haben vnd besizen / dessen angehörige Gerechtsamkeiten / Zuständnussen / Ein-
verleibungen / eigenthümbliche Einkünften würcklich genießen / eben auff
die Weiß vnd mit eben diesen Rechten des Besiz / Souverainität / vnd höch-
sten Obrigkeitlichen Gewalt / vnd andern Dingen / wie sie seine Catholische
Majestät jero besizet. Vnd weil man gewußt hat / daß in dem besagten Plaz
Avenes, seinen Angehörigen / Einverleibungen vnd Domainen, die ordent-
liche Jurisdiction vnd Gericht / die Renten vnd andere Nutzungen dem Für-
sten von Chimay gehören / so ist zwischen den Königen erkläret vnd verglichen
worden; daß alles dasjenige / was mit den Mauren vnd Wällen des gemel-
ten Plaz eingeschlossen / soll seiner Aller-Christlichsten Majestät verbleiben
also daß der gemelte Fürst kein Recht / Renten / noch Gebieth / Jurisdiction
vnd Gericht innerhalb der Mauren vnd der fortificationen ferners haben
soll: sondernist ihm allein daßjenige / was ihm vorhin außserhalb der Stadt
in den Dörffern / ebenen Land vnd Waldungen der gesagten Angehörigen
zu Avenes zugehört hat / vorbehalten / eben auff die Weiß / wie er sie biß jero
besessen vnd gebraucht hat. Jedoch recht verstanden / daß / wie gesagt ist / die
Superiorität vnd hohe Obrigkeitliche Gewalt / vnd die höchste Herrschaft in
gesagten Dörffern / platen Land vnd Holzungen / so zu Avenes gehören /
soll seiner Aller-Christlichsten Majestät zuständig seyn vnd verbleiben: weil
der gemelte Catholische König auff sich genommen / den gedachten Fürsten
von Chimay in dem schadloß zu halten / was alles daßjenige möge eintragen /
was ihm durch diese gegenwertige Handlung // in dem bezirck des gesagten
Plaz / wie hioben gemelt / ist entzogen worden.

XLI.

Die gemeldten plätz Arras, Hesdin, Bapaume, Bethune, vnd die Städte
Lillers, Lens, die Graffschafft St. Paul, Teroane, Pas, vnd ihre angehörige
Aempter; wie auch alle andere Pffeg / Burgvogtreyen zu Arras (außgenommen
kein / wie schon gesagt / die Stadt vnd Aempter der ort Aire vnd St. Omer,
ihre

Ihre angehörige / zuständige / einverleibte Rechten vnd eigenthumbliche Einkünften) dergleichen auch Renry, in falls es sich befinden wird / daß es nicht zu den angehörungen der Ort Aire vnd St. Omer gehöre / zugleich die Pläs des Orts Grevelingen, sampt den Jest- vnd- Schanzungen Philippes, l' Elcluse vnd Haunuin, Bourburg vnd St. Venant in Flandern: die Pläs Landrecy vnd Quefnoy in Hennegaw; wie auch die Pläs der Stadt Avennes, Marienburg vnd Philippe ville, welche / wie oben gesagt / dem Aller- Christlichsten König sollen eingehändigt werden: zugleich die Pläs Thionville, Montmedy vnd Damvilliers, die Stadt vnd Probstei Ivoy, Chavancy, daß Schloß vnd seine Vogrey / sampt Marville, in dem Herzogthumb Lützenburg die Kemper- Burgvogreyen / Verwaltungen / Probsteien / Gebieten / eigenthumbliche Rechten vnd Herrschaften / Angehörigke / Zuständnüssen / Einverleibungen / sollen krafft dieser gegenwertigen Friedens- handlung / dem Aller- Christlichsten König vnd seiner Nachkommen / vnd die darzu rechtmässige Ursach haben / unwiderrufflich vnd zu ewigen Zeiten / sein vnd verbleiben / mit eben dem Rechte der Superiorität vnd höchste Gewalt / des Eigenthums / der Regalien / des Patronatus, der Protection, Schutz vnd Schirm / der Jurisdiction vnd Gericht / der Nomination, des Vortzugs vnd Hochzeiten / über die Bisthümer / Thumkirchen / vnd andere Abteyen / Prioreyen / Wärdten / Kirchspielen / vnd andere Pfründen / wie sie seyn mögen / wenn sie im Bezirk vnd Umbkreiß der überlassenen gemeldten Pläzen / Länden / vnd Vogreyen gelegen seyn / sie mögen auch von was vor Abteyen herrühren vnd hängen; vnd dann mit allen andern Rechten, die vorhin dem Catholischen König haben zugehört / ob sie gleich hier nicht sind absonderlich gemeldet; also daß seine Aller- Christlichste Majestät ins künfftig auff keinerley Weg / wie es seyn möge / weder mit Recht / noch Gewalt / vor dem Catholischen König / seiner Nachkommen / noch einigen Fürsten seines Hauses / oder von wem es wolke / oder vnter was vor Schein oder Gelegenheit es geschehen möge / in der gemelten Superiorität / vnd höchsten Gewalt / Eigenthumb / Jurisdiction, gerichtlichen Gewalt / Besitz vnd Nießung aller der gesagten Länder / Städte / Pläs / Schlößer / Güter / Gelder / Herrschaften / Vogreyen / Gerechten / Burgvogreyen / Kempern / vnd in allen denen Orten vnd Dingen / die davon hängen / könne bekümmert / angesprochen oder verunruhigt werden. Vnd zu dem End / renuncirt / quirtirt / übergiebet vnd überbringer der gemeldte Catholische König / so wohl vor sich / als seine Erben / Nachkommen vnd die rechtmässige Ursach darzu haben / wie den auch sein Bevollmächtigter / in seinem Namen / bey dieser gegenwertigen Friedens- handlung hat je vnd zu ewigen Zeiten / unwiderrufflich renuncieret, verziehen / ledig gesprochen / überlassen vnd anheim gegeben / zu lieb vnd nutzen /

des Aller-Christlichsten Königs/ seinen Erben/ Nachkommen / vnd die rechtmässige Ursach haben / alle Rechten/ Anspruch/ Anforderungen/ Recht der Regalien, des Patronatus, der Protection vnd Schut/ der Jurisdiction, Nomination, der Vorzug vnd Hochheiten über die Bisthümer/ Thumtischen/ vnd andere Abteyen/Prioreyen/Würden/ Pfarren/ vnd was sonst vor Pfründen seyn mögen/ die in dem Bezirk der gesagten Länder/ Plätzen/ vnd überlassenen Vogteyenligen/ es mögen auch vor was von Abteyen die erstgesagte Prioreyen herrühren vnd hangen; vnd ins gemein/ nichts hinderhalten noch vorbehalten / alle andere Rechten/ welche gedachter Catholischer König/ seine Erben vnd Nachkommen / haben vnd ansprechen / oder können haben vnd pretendiren oder begehren/ vmb welcher Ursach vnd gelegenheit es wäre/ zu dem gemeldten Ländern/ Plätzen/ Schlössern/ Schanzungen/ Gütern/ Herrschaften/ Domainen/ Burgvogteyen/ vnd Aemptern/ vnd zu allen Orten/ die davon hangen/ wie gesagt ist: welche/ wie auch zugleich alle Leuth/ Lehenknecht/ Vnterthanen/ Flecken/ Dörffer/ Weiler/ Forst/ Wasser/ plat Land/ vnd andere ding/ wie sie seyn mögen/ die davon hangen/ nichts hinderhalten noch aufgenommen; Es will vnd bewilliget auch der Catholische König so wohl vor Sich/ als vor seine Nachkommen / daß sie gleich jetzt/ vnd zu ewigen Zeiten sollen der Cron Frankreich vereinigt vnd einverleibet seyn; vngesehen alle Gefäß/ Gebräuch/ Statuten/ vnd Constitutionen/ so darwider sein gemacht/ auch dieso mit einem Eydt bekräftiget worden: welchen / vnd denen derogatorischen Clausulen der derogatorien ist hiemit ausdrücklich durch diese gegenwertige Handlung derogirt; vnd in Krafft vnd Würkung der gemelten renunciationen/ Verzügnissen vnd Übergaben/ welche gelten vnd statt haben sollen/ also daß die absonderliche Specification vnd Meldung der allgemeinen nichts derogire, noch benehme; noch die allgemeine der absonderlichen: schließet auch zugleich hiemit zu ewigen Zeiten auf / alle exceptionen vnd Einred / in welchen Recht/ Titul/ Ursach vnd Vorwand sie mögen gegründet seyn; Es erkläret/ bewilliget/ will vnd verstehet auch gedachter Catholischer König/ daß die Leuth/ Lehenknechten/ vnd Vnterthanen der gemeldten Länder/ Städte/ vnd Güter/ so der Cron Frankreich sind/ wie oben gemeldet/ cedirt vnd überlassen worden; sollen seyn vnd bleiben/ jetzt vnd zu ewigen Zeiten/ quit vnd los von der Treu/ Pflicht/ Dienst vnd Eydt des Gehorsams/ welchen sie samptlich vnd ein jeder vor sich/ Ihme vnd seinen Vorfahren den Catholischen Königen gethan hat; zugleich auch befreiet von allem Gehorsam/ Vnterthänigkeit/ Lehen schaffen/ die sie Ihmedeswegen möchten schuldig seyn. Will auch gedachter Catholischer

fischer König/ daß die gemeldte Treu/ Pflicht/ vnd Eyd des Gehorsams vnnnd Treuens sollen nichtig vnnnd von keinem Kräften seyn vnnnd verbleiben/ als wann si niemalen wären geschehen noch geleistet worden.

XLII.

Was nun ferner die Länder vnd Pläs betanger/ welche die Waffen der Cron. Frankreich in diesem Krieg in der gegend des Königreichs Spanien/ hat bezwungen vnd eingenommen; wie man damalen im Jahr 1656. bey der Handlung/ so zu Madrid angefangen/ vnd auff welche diese gegenwertige Handlung gegründet ist/ ware übereinkommen/ daß die Pyrenaischen Gebürg/ die vor Alters die Gauen von den Spanien geschieden/ sollen auch forthin die Scheidung dieser zweyen Königreich seyn; dahero auch ist verglichen vnnnd verabschiedet/ daß der Aller. Christlichste König soll in dem Besiz bleiben vnd Würcklich genießender ganzen Graffschafft vnd Viguerie Roussillon, der Graffschafft vnnnd Viguerie Conflans, der Länder Städte/ Pläs/ Schlöffer/ Flecken/ Dörffer/ vnd der andern Derrer/ die die gemeldten Graffschafften vnd Vigueries Roussillon vnnnd Conflans machen; dem Catholischen König aber sollen verbleiben die Graffschafft vnd Viguerie de Cerdana, vnd das ganze Fürstenthumb Catalonien/ mit den Viguerien Plägen/ Städten/ Schlöffern/ Flecken/ Weilern/ vnd andern Orten vnd Landen/ die die gemeldte Graffschafft Cerdana, vnd das Fürstenthumb Catalonien machen. Jedoch so verstanden; daß/ wenn sich etliche Ort der Graffschafft vnd Viguerie de Conflans allein/ vnnnd nicht des Roussillon finden würden/ welche in den Pyrenaischen Gebürge gegen Spanien wären/ dieselbigen sollen auch seiner Catholischen Majestät verbleiben; wie in gleichem/ wenn sich etliche Derrer der gesagten Graffschafft vnd Viguerie de Cerdana allein/ vnnnd nicht des Catalonien finden würden/ welche in den Pyrenaischen Gebürge gegen Frankreich wären/ so sollen dieselbige seiner Aller. Christlichsten Majestät verbleiben. Vnd damit man mit dieser Abtheilung vnd Einschätzung recht übereinkomme/ so sollen gleich jezo Commissarien beyderseits verordnet werden/ welche miteinander ohne Verrug erklären sollen/ welches die Pyrenaischen Gebürg seyn/ welche/ nach Inhalt dieses Artickels die beyde Königreichen ins künfftig theilen vnnnd scheiden sollen/ vnnnd sollen die gedachte Commissarien die Grängen mercken vnd zeichnen/ die sie haben sollen; Es sollen sich auch die gemelte Commissarien/ auff daß längste/ in einem Monat nach vnterschrriebener dieser gegenwertigen Handlung/ an die Derrer versamten/ vnnnd in dē termin eines ander folgenden Monat/ sollen sie sich vergleichen/ vnd mit einhelliger Stimme erklären/ was hie oben gemeldet worden.

Jedoch

Jedoch wohl verstanden; daß / wenn sie alsdann sich miteinander nicht werden vergleichen können / sie alsbald die Ursachen ihres Berichtes sollen den beyden Bevollmächtigten der zweyen Könige einschicken / welche / nachdem sie die Erkandnuß der Streitigkeiten vnd Zwisten die allda würden vergefällen seyn / werden eingenommen haben / werden sie über diesen Punct sich also vergleichen / daß man darumb nicht zu den Waffen schreiten dürffe.

XLIII.

Die ganze Graffschafft vnd Viguerie Roussillon, die Graffschafft vnd Viguerie Conflans, außgenommen die Derter / die da mögen in den Pyrenäischen Gebürgen gegen Spanien seyn / sollen auff obbesagte Weiß / nach Inhalt der Erklärung vnd Abred der Commissarien / die zu dem Werck sollen verordnet werden; wie auch der Theil der Graffschafft Cerdana, welcher sich möge in den Pyrenäischen Gebürgen gegen Frankreich befinden / auch nach Aussag der Commissarien, zumahl auch die Länder / Städte / Plätze / Schlösser / die gedachte Viguerien Roussillon vnd Conflans, vnd ein Theil der Graffschafft Cerdana, nach obgedachter Art / machen / dergleichen alle angehörige Rechten / Zuständnußen / vnd anhängige Sachen / mit allen Leuten / Lehenfnechten / Unterthanen / Flecken / Dorffschafften / Weileren / Jörcken / Wassern / ebenfeldern vnd andern dingen / wie sie seyn mögen / die davon hangen vnd herkommen / sollen / sag ich / vnuiderwiltlich / vnd zu ewigen Zeiten / Krafft dieser gegenwertigen Handlung / der Cron Frankreich vereinigt vnd einverleibt verbleiben / daß der Aller-Christlichste König / seine Erben vnd Nachkommen / vnd die rechtmäßige Ursach dazzu haben / dieselbige mit eben den Rechten der Superiorität / des Eigenthums / der Regalien / des Patronatus der Jurisdiction, der Nomination, der Vorzug vnd Hoheit über die Bisshumber / Thumkirchen / vnd über andere Abteyen / Probsteyen / Würden / Pfarckirchen oder über andere Pfründen / wie sie auch seyn mögen / welche in dem Bezirk vnd Umkreis der gesagten Graffschafften Roussillon, Viguerie Conflans, vnd in dem gemelten Theil der Graffschafft Cerdana begrieffen / auff obgemelte Weiß (außgenommen / was Conflans betrifft daßjenige was sich in den Pyrenäischen Gebürgen gegen Spanien befinden möge) es mögen auch gedachte Probsteyen von welchen Abteyen herrühren vnd hangen / wie auch mit allen andern Rechten vnd Gerechtsamkeiten / die vorhin dem Catholischen König zugehört haben / ob sie gleich hier nicht sind absonderlich benamset: also daß seine Aller-Christlichste Majestät ins künfftig / auff keine Weiß vnd Weg / es immer sein mag / weder mit Recht noch Gewalt / vnd thätlicher Weiß möge von dem Catholischen König / seinen Erben / Nachkommen /

kommen / oder einigen Fürsten seines Hauses / oder von einem andern / wer es
 seyn mag / vnter keinem Vorwandt / noch einiger Gelegenheit / die sich möge
 ereignen / in der obgesagten Superiorität vnd hohen Obrigkeitlichen Gewalt/
 Eigenthumb / in der Jurisdiction / vnd Gewalt zu vertheilen / in den Besitz
 vnd Niessung aller der gemeldten Länder / Städte / Plätz / Schläffer / Güter/
 Herrschafften / Domainen / Aemptern / zugleich in allen Dingen / vnd andern
 ding / was vnd wie sie seyn / die von der gesagten Graffschafft Roussillon , Vi-
 guerie Conflans vnd dem Theil der Graffschafft Cerdana , auff obgemeldte
 Weiß / herrühren vnd hangen (außgenommen / was Conflans belanger / des
 jenigen so sich in den Pyrenäischen Gebürgen gegen Spanien befinden wird)
 möge / sag ich / noch soll bekümmert noch verunruhiget werden. Vnd zu dem
 End renuncieret , verzicht / quittirt / übergiebet vnd überbringer der Catholische
 König / so wohl vor Sich / als vor seine Erben / Nachkommen / vnd die recht-
 mäßige Vrsach haben / wie dann auch sein Bevollmächtigter / in seinem Na-
 men / Krafft dieser gegenwertigen Handlung / die vnrüderlich ist / hat
 renuncieret vnd Verzicht gethan / quittirt / überlassen / vnd übergeben / immer
 vnd zu allen Zeiten / zum wohlbelieben vnd besten des höchstgemelten Aller-
 Christlichsten Königs / seiner Erben / Nachkommen / vnd die rechtmäßige
 Vrsach darzu haben / alle Rechten / Ansprüch / Forderungen / Rechte der
 Regalien , des Patronatus , der Jurisdiction , Nomination , Vorzug vnd
 Hochheiten über alle Bistümer / Thumkirchen / vnd andere Abteyen / Prob-
 steyen / Würden / Pfar:kirchen / oder andern / wie sie auch sein / Pfründen / die
 in dem weiten Umbkreiß der gemeldten Graffschafft Roussillon , Viguerie
 Conflans , vnd im Theil der Graffschafft Cerdana , auff obgemeldte Weiß
 ligen / (außgenommen / was Conflans betrifft / des jenigen / was sich in den
 Pyrenäischen Gebürgen gegen Spanien befinden wird) es mögen gedachte
 Probsteyen von welchen Abteyen sie wollen / herrühren vnd ins gemein / über-
 giebet gedachter Catholischer König / alle Rechten / nichts außgenommen
 noch hinderhalten / die Er oder seine Erben / vnd Nachkommen haben vnd
 pretendiren / oder möchten haben vnd pretendiren / auß was vor Vrsach vnd
 Gelegenheit es seyn möge / auff obgedachte Graffschafft Roussillon , Viguerie
 de Conflans vnd an den Theil der Graffschafft Cerdana auff obgemeldte
 Weiß / (außgenommen / was Conflans betrifft / des jenigen so sich in den Pyre-
 näischen Gebürgen gegen Spanien befinden wird /) wie auch auff alle andere
 Ort die davon hangen / wie gesagt ist / welche / wie auch alle Leut / Lehen / knecht
 Vnterthanen / Flecken / Dörffer / Weiler / Först / Wasser / plat / Land / vnd an-
 dere ding / wie sie seyn / so davon hangen / nichts außgenommen / noch hinder-
 halten / will vnd verwilliget der gemeldte Catholische König / so wohl vor Sich
 als

als seine Nachkommen / daß sie jetzt und jederzeit der Cron Frankreich solten
vereiniger vnd einverleibet seyn vnd bleiben; also daß deren keine Gesäß / Ge-
bräuch / Statuten, Constitutionen, vnd andere Vergleich / die vorgehen / die-
sem können entgegen sein / auch nicht die jenigen / die mit einem End sind be-
stätigt worden: welchen vnd allen derogatorischen Clausulen der derogato-
rien ist hiemit vnd Krafft dieser gegenwertigen Handlung ausdrücklich dero-
girt / vnd ihnen alle Krafft vnd Wirkung benommen / damit die gemelten re-
nanciationen / Verzicht vnd übergab niemen statt haben: welche auch getrennt
vnd statt haben sollen / also daß die ausdrückliche vnd absonderliche Specifi-
cation nicht beneme der gemeinen / noch die gemeine der absonderlichen;
schließet auch zugleich auß alle exceptionen / einred vnd außflucht / zu ewigen
Zeiten; sie mögen auch in was vor Rechten es seyn mag / oder titulen / Besa-
chen vnd Vorwand gegründet seyn: Namentlich die jenige / welche man
wolte oder künde ins künfftig einwenden / nemlichen / daß die Zertheilung
der gedachten Graffschafft Roussillon, Viguerie de Conflans, vnd des
Theils der Graffschafft Cerdana, auß obgemeldte Weiß / (außgenommen/
was Conflans belanger // dessen / so in den Pyrenaischen Gebirgen gegen
Spanien ligen mag) neben derer Zugehörungen vnd zustehenden Rechten/
wäre wider die Constitutionen vnd Satzungen des Fürstenthumb Catalonie,
vnd dannenhero hätte man die gemeldte Zertheilung / ohne ausdrückliche
Einwilligung des ganzen Volks / daß in öffentlichem gemeinen Versam-
lungen darüber gehöret wäre worden / nicht können vornehmen / schließen
noch verabscheiden: Es erkläret / bewilliget / will vnd versichert ferner der
gemeldte Catholische König / daß die gesagten Leuth / Lehennecht / Untertha-
nen der gedachten Graffschafft Roussillon, Viguerie de Conflans, vnd der
Theil der Graffschafft Cerdana, auß obgemeldte Weiß (außgenommen / was
anlanger Conflans, des jenigen / so in Pyrenaischen Gebirgen gegen Spa-
nien ligen mag) alle Zugehörungen vnd Zuständ müssen sollen jetzt gleich vnd
allezeit quie vnd loß seyn vnd verbleiben von der Trew / Pflicht / Dienst vnd
Eydt des Gehorsams / den sie alle vnd ein jeder vnter ihnen / ihme oder seinem
Vorfahren den Catholischen Königen möge geleistet haben: wie auch vom
allem Gehorsamb / Unterthänigkeit / vnd Lehendienst / die sie ihme darumb
mochten schuldig seyn: will hiemit / daß die gemelte Trew / Pflicht vnd Eyde
der schuldigen Trew soll nichtig / vnd von keiner Wirkung seyn / eben als
wann sie niemalen wären geschehen noch geleistet worden.

XLIV.

Hingegen soll der Catholische König wider in die Besizung vnd Nieß-
ung der Graffschafft Carrolois treten / deren Er vnd seine Nachkommen/
völlig

völlig vnd gerühig zugehießen / vnd sie vnter der Superiorität vnd hoher Obrigkeitlicher Gewalt des Aller-Christlichsten Königs / wie er sie vor dem gegenwärtigen Krieg gehabt hat / haben vnd behalten.

XLV.

Höchstgemeldter Aller-Christlichster König giebet auch in Niederland dem gemeldten Catholischen König wider die Stadt vnd Plaz / Yperen, Oudenarde, Dixmude, Furnes, sampt die besetzte Posten de la Finelle vnd de la Quenouque, Merville, an dem Fluß Lis gelegen / Menéne vnd Comine, sampt ihren Angehörigen / Zuständniß vnd anhängigen Rechten. Wie auch seine Aller-Christlichste Majestät händiget seiner Catholischen Majestät wiederum ein die Plaz Berg S. Vinox, vnd seine Königl. Schanz / wie auch diejenige de la Bassée, zum Austausch derjenigen als Marienburg vnd Philippe ville, wie hieoben im 39. Artikel ist gesagt worden.

XLVI.

Zum andern räumet höchstgemeldter Aller-Christlichster König in Italien dem Catholischen König wider ein die Plaz Valence an dem Fluß Po, vnd Mortara mit allen ihren Zugehörigen / Zuständniß vnd anhängenden Rechten.

XLVII.

Drittens in der freyen Graffschafft Burgundt / restituirte höchstgedachter Aller-Christlichster König dem Catholischen König die Plaz vnd Schanzen St. Amour, Bletterans vnd Ioux, neben ihren Angehörigen / Zuständniß vnd anhängigen Rechten: wie auch alle andere Posten / so wohl besetzte als die nicht besetzte / (welche die Waffen seiner Aller-Christlichsten Majestät hatten in der Graffschafft eingenommen;) alda gar nichts hindern noch aufgenommen.

XLVIII.

Zum vierten / an den Grängen des Spanien / tritt gesagter Aller-Christlichster König dem Catholischen König ab die Plaz vnd Meerhasen de Roses, die Schanz der heiligen drey Einigkeit / Cap de Quers, la Seau d' Urgel, Toxen, das Schloß de la Bastide, die Stadt vnd Plaz Baga, die Stadt vnd Plaz Ripol, vnd die Graffschafft Cerdana, in welcher sind Belver, Puicerda, Carol, vnd das Schloß Cerdana, in dem Strand / darinnen sie sich jeho befinden; neben allen Schlössern / Posten / besetzte vnd vnbesetzte / Städte / Flecken / Dorffschafften / vnd andere Ort / sampt ihren Zugehörigen / Zuständniß /

müssen/vnd anhängigen Rechten der gesagten Pläs de Roses, Cap de-Quers, Seau d'Urgel, vnd der Graffschafft Cerdana, ob sie gleich hier nicht genennet vnd specificirt seyn. Jedoch wohl verstanden / daß/ so etwan etliche Posten/ Städte/ Pläs vnd Schlösser / so hieoben benennet / sich solten finden/ daß sie zu der Viguerie de Cerdana, in dem Pyrenäischen Gebürg gegen Frankreich gehörenen / dieselbigen sollen seiner Aller-Christlichsten Majestät verbleiben/ gleichförmig vnd in Krafft des 42. Artikels dieser gegenwertigen Handlung/ vnangesehen den Inhalt dieses alhie / welchem in diesem Fall vnd derentschaben ist derogirt / vnd so fern vnkräftig gemacht.

XLIX.

Der gemeldte Catholische König räumt dem Aller-Christlichsten König wider ein die Stadt vnd Pläs Rocroy, le Castelet vnd Linchamp mit ihren Zugehörungen/Zustandnüssen vnd anhängigen Rechten; also daß vmb keiner Brsach noch Entschuldigung wie die auch seyn möge / zuvorgehen/ oder nicht zuvorgehen/ auch vmb diese nicht/daß gemeldte Pläs Rocroy, le Castelet vnd Linchamp jeso in eines andern Gewalt vnd Hand / vnd nicht in seiner Catholischen Majestät Vollmache seyn / sie dahero sich wohl könne dispensiren befehren vnd entschütten / die Abtretung der drey gedachten Pläs dem Aller-Christlichsten König zuthun: so ist sein gesagte Catholische Majestät deßwegen darsür gut / vnd nimbt die würckliche vnd trewliche Vollziehung dieses gegenwertigen Artikels auff sich.

L.

Die Widereinträumung der gedachten Pläs/so gegen einander vorgehen soll / als wie in den 5. ohnmittelbar vorhergehenden Articeln gesagt ist / soll von den gemeldten Königen / oder ihren Ministres, würcklich / redlich / vnd ohne einige Langsamkeit noch Strittigkeit / auß was Brsachen vnd Gelegenheit es seye / geschehen / denselbigen / oder denen / die von den Königen darzu verordnet mögen werden / respectivement vnd gegen einander / in der Zeit / vnd auff die Weiß / wie hernacher soll gesagt werden / auch in dem Stand / darinnen sich jeso die gemeldten Pläs befinden vnd seyn: in denen nichts soll abgebrochen / geschwächet / gemindert / noch auff einige Weißschadafft gemacht werden; auch daß man keine wider Erstattung vor die gemachten Fortificationen der gesagten Pläs pretendiren noch begehren möge / noch vor die Bezahlung des jenigen / was man denen darinn liegenden Soldaten vnd Kriegsvolk noch möge schuldig seyn.

LI.

Die gedachten König / in dem sie die gemelten Pläs einander restituiren vnd wider einräumen / mögen alle Geschüz / Pulver / Kugeln / Vorrath vnd andere Kriegs munition / die sich zur Zeit der restitution in den gemeldten Pläsen finden wird / herausnehmen vnd wegföhren lassen: auch die Officiere / Soldaten / Kriegslentz / vnd andere / die auß den gemeldten Pläsen zihen / mögen ihre fahrende Haab / die ihnen zugehören / herausnehmen vnd hinweg tragen / also daß ihnen nicht erlanbt ist einiges ding von den Einwohnern der gedachten Pläs / oder des platen Lands / anfordern / noch ihre Häuser schadhafft zumachen / oder einiges ding / so den Inwohnern zuständig / mit ihnen hinweg nehmen: gleichwie auch die gemeldten König sollen verpflichtet seyn den Inwohnern der gedachten Pläs / dar auß sie ihre Vassen zihen / alles zuzahlen / vnd ihnen widerzugeben / was ihnen die gemeldten König mögen billig schuldig seyn / vor die Sachen / die die Gouverneurs vnd Verwalter der gesagten Pläs / oder andere Ministri der gedachten König mögen angenommen vnd geborget haben / solches zu dero Dienste anzuwenden / darüber sie recipirte vnd Schein des empfangs / vnd Obligationen denen Personen geben haben / die solche Sachen hergeschossen vnd dargeben haben: Also sollen auch die Officier vnd Soldaten der gemeldten Guarnisonen verpflichtet seyn den Einwohnern zuzahlen / was sie Krafft der recipirte vnd ihrer Obligationen schuldig seyn: Jedoch recht verstanden / daß man zur Vollstreckung dieser gnugthumung der Einwohner / darumb die restitution der Pläs nicht soll auffhalten; sondern / daß solche in der Zeit vnd Tag / der hernach in andern Articlen dieser gegenwertigen Handlung solle bestimmen vnd vorgeschrieben werden / geschehen solle: in dessen sollen die Glaubtiager / auß diesen Fall / in allen ihrem Recht der billigen Anforderung / die sie haben mögen / verbleiben.

LII.

Weil der Pläs Hefdin vnd sein Ampt / Krafft dieser gegenwertigen Friedens-Handlung dem Aller-Christlichsten König / wie oben gesagt / verbleiben soll; so ist überein kommen / vnd verglichen worden / in Betrachtung der Officien des Catholischen Königs / welcher die Kriegs Officier vnd Soldaten der Guarnison zu Hefdin hatte in seinen Schutz genommen / die sich in dem Pläs empöret / vnd sich von dem Gehorsamb des Aller-Christlichsten Königs; nach dem Tode des Gouverneurs oder Verwalter des gesagten Pläses hatten entzogen / als auch nach gleichförmigkeit der Articel / in

welchen die gedachten Könige / vnd ein jeder allen denjenigen / die der wi-
drigen Parthey gefolget/pardoniren vnd verzeihen/wo sie nur nit mit andern
Wisserhaten behaffet seyn / auch versprechen / sie in den Besiz vnd Niesung
ihrer Güter wider einzusetzen ; dahero seine Aller-Christlichste Majestät wird
seine Brieff der Abolition vnd Pardon oder Verzeihung in guter Form/auf-
fertigen lassen / denen gemeldten Kriegs Officiren vnd Soldaten der Besa-
zung in gedachtem Heldin zum besten ; welche Brieffenachdem sie dem Com-
mandanten in dem Platz sind übergeben vnd eingehändiget worden / an dem
Tag / den Ihre Majestäten werden vnter sich benamser vnd entschlossen ha-
ben / daß dieser Platz soll in die Gewalt seiner Aller-Christlichsten Majestät
wider gegeben werden/wie hernacher soll gesagt werden/ eben an dem Tag vnd
Zeit soll der Commendant / die Officirer vnd Soldaten verpflichtet seyn / auß
dem gesagten Platz zuziehen/ ohn einigen Aufschub/ noch Entschuldigung/ vn-
ter keinem Vornwand/wie er seyn mag/zuvor gesehen/oder nicht zuvor gesehen;
vnd den gemeldten Platz eben in den Stand / wie er gewesen zur Zeit / da sie
sich empöret haben/zusetzen/vnd ihn in die Gewalt deßjenigen oder deren zuge-
ben/ die seine Aller-Christl. Majestät darzu wird geordnet haben/ denselbigen
in seinem Namen zu empfangen : vnd dieses also/ daß nichts daran geändert/
geschwächet/ schadhafft gemacht/ abgebrochen/ oder verderbet werde/ anff kei-
nerley Weiß vnd Art es seyn möge : vnd im Fall / daß nach Einlieferung der
gedachten Brieff der Abolition vnd Pardon, der Commendant oder die ande-
ren Officirer vnd Soldaten der Besatzung zu Heldin, nicht wolten/oder auf-
schüben / es geschehe auß was vor Versach oder Vornwand / es immer sein mö-
ge / den gedachten Platz in den Stand / vnd in die Gewalt deßjenigen / oder
deren zustellen / die seine Aller-Christlichste Majestät wird verordnet haben/
solchen in seinem Namen zu empfangen/ so soll gedachte/Commendant/Of-
ficirer vnd Soldaten auß der Gnad gefallen seyn / welche ihnen seine Catho-
lische Majestät verschaffer hat/ zu ihrem Pardon, Abolition, Verzeihung vnd
Aufstiltung ihrer Vbelthat ; also / daß seine gedachte Majestät keine fernere
Anhaltung zu ihrem Besten vnd Gnaden thun wil : vnd eben in dem Fall ver-
spricht auch sein gemeldte Catholische Majestät / bey der Trew vnd Wort
eines Königs / den gesagten Commendanten / Officirern / vnd Soldaten kei-
nen Beystand an Volck/Waffen/Vnterhalt/Kriegsmunition, noch an Geld/
weder directement noch indirectement zugeben / auch nicht zulassen / daß sie
gegeben werden durch einen einigten Menschen/wer er auch seyn möge ; sonderit
vielmehr im Gegentheil / wenn dieselbige hierinnen wird ersuchet/dem gedachten
Aller-Christlichsten König mit seinen Völcern beyzustehen/den gemelten Platz
anzugreifen / damit derselbige desto eher vnter seinen Gehorsamb gebracht
werde/

werde/ und diese gegenwertige Handlung desto schleuniger seine gänzlichhe Voll-
streckung erreiche.

LIII.

Nachdem die drey Pläs Avennes, Philippe ville vnd Marienburg / mit
ihren Angehörigen / zuständigen/ anhängigen Rechten/ in dieser gegenwer-
tigen Handlung/ wie oben gesagt worden/ dem Aller. Ehrlichstien König sind
überlassen worden / das sie sollen der Cron Franchreich vereiniger vnd eintre-
teibet werden; so ist verglichen vnd verabscheidet worden/ das im Fall zwischen
den gemeldten Plägen vnd Franchreich sich einige Flecken/ Dörffer/ Dörter
oder Länder finden/ die nicht den gemeldten Dren angehörig/ zuständig oder
anhängig wären / so sollen sie in dem Eigenthumb vnd der Superiorität des
gedachten Catholischen Königs verbleiben; seine Catholische Majestät aber/
vnd seine Nachkommen/ sollen zu keiner Zeit die gefagte Flecken/ Dörffer/ Po-
sten vnd Dörter besfestigen / noch einigen neue Fortificationen zwischen den ge-
dachten Plägen Avennes, Philippe ville vnd Marienburg machen / dadurch
vnd mit vermittelung derselbigen Fortificationen / die gemeldten Pläs oder
einer auß denselbigen / möchten von Franchreich abgeschnitten / oder ihre
Communication zwischen diesem gehemmet werden. Gleich wie auch ebener-
massen ist übereingekommen vund verglichen worden / das im Fall der Dre
Renty in Artois, seiner Catholischen Majestät verbleibe / wie gesagt ist / das
er dero verbleiben soll/ wenn sichs befindet/ das er zu Aire oder St. Omer gehöre/
so kan vnd soll seine Catholische Majestät / noch seine Nachkommen / zu keiner
Zeit den gemeldten Ort Renty fortificiren vnd besfestigen.

LIV.

Alle Papier/ Brieff/ Documenten vnd Beweisschumb/ welche die Länder/
Güter/ Herrschafften betreffen/ die dem Aller Ehrlichstien König/ Krafft die-
ser Friedens- handlung verbleiben sollen/ sollen aufrichtig vnd ohne Verrug/
in drehen Monaren / nachdem die Ratificationen vnd angenehm Haltung
dieser gegenwertigen Handlung werden aufgewechselt seyn / herausgegeben
vnd gelieffert werden.

LV.

Krafft dieser gegenwertigen Handlung können vnd mögen alle Catalo-
nier / vnd andere Einwohner der gedachten Provinz / so wohl die Plälaten/
Geistlichen/ Klosterleuth/ Herrn/ Edel- leuth/ Bürger/ als andere Inwohner/
so wohl in den Städten/ als auff dem platten Land / niemant außgenommen/
widerkommen/ ja werden auch widerkommen/ vnd würcklich in den Besiz vnd
rühige Niesung aller ihrer Güter/ Ehren/ Würden/ Privilegien/ Freyheiten/
Rechten/ Befreyungen/ Gesagen/ vnd Libertät gelassen vnd wider eingeset-
werden;

werden; also daß sie wegen alles desjenigen / so / seithero der gegenwertige Krieg entstanden / ist vorgangen vnd geschehen / vmb keiner Ursach vnd Vorwand / wie er sein mag / weder ins gemein / noch ein jeder absonderlich / können darumb zu Red gesetzt / bekümmert noch verunruhiget werden: vund zu dem End wird vnd soll seine Catholische Majestät seine Erklärungen der Abolition vnd Perdon, der Verzeihung vnd Austrilgung alles vorgegangnen in guter Form zusagen vnd öffentlich verkündigen lassen / den Cataloniern zum besten vnd gefallen; welche Publication eben an dem Tag da der Fried verkündiget wird / geschehen soll. Auff solche Declaration vnd Erklärungen / soll allen vnd einem jeden insonderheit erlauber seyn / entweder in Person wider nach Hauß / vnd in die Niesung seiner Güter zukommen / oder / im Fall sie wolten ihre Wohnung anderstwo als in Catalonien / anrichten / so können sie es thun / vnd ihre Agenten Procureurs in daß gemeldte Land Catalonien senden / daß sie in ihrem Namen / vnd vor ihr Person / den Besiz der gemeldten Güter einnehmen / sie lassen bauen vnd verwalten / die Frücht vnd Einkommen davon empfangen / vnd sie lassen hinführen / wo es ihnen gut duncket: also daß sie nicht können gezwungen werden / in Person dahin zukommen / die Huldigung wegen ihrer Lehengüter zuleisten / welches ihre Anwalt gangsamlich in ihrem Namen verrichten können; also daß ihre Abwesenheit den freyen Besiz vund Niesung der gemeldten Güter nicht verhindern möge; werden auch zugleich völlige Macht vnd Freyheit haben / solche Güter zuverrauschen / durch Kauff / Geschenck / oder auff ein andere Weiß zuvereußern. Jedoch mit dem Beding vnd Anhang / daß diejenigen / die sie zur Verwaltung vnd Bawung ihrer Güter werden bestellen / dem Gouverneur vnd dem Magistral des Orts / wo die gemeldte Güter ligen / nicht verdächtig seyn: in welchem Fall / sollen die Eigenthums-herren andere annehmliche vund nicht verdächtige Personen dazzu bestellen: Jedoch bleibet vnd stehet es bey dem Willen vnd Macht seiner Catholischen Majestät / den Ort ihrer Wohnung denjenigen Cataloniern vorzuschreiben / derer widerkehr in das Land dieselbige nicht vor angenehm möge haben: jedoch daß die andern Freyheiten vund Privilegien, die ihnen sind ertheilet worden / vnd derer sie genossen / nicht können noch sollen widerrufen noch geändert werden: Es bleibet in gleichem auch bey dem Willen vnd in der Gewalt der Aller-Christlichsten Majestät / denjenigen in der Graffschafft Roussillon vnd in deren Angehörungen / Zuständen vnd anhängigen Orten / den Ort ihrer Wohnung vorzuschreiben / die sich nach Spanien bißhero begeben / derer Widerkunfft in die Graffschafft dieselbige auch nicht gern sithet / vnd angenehm hat; jedoch daß die andern Freyheiten vnd Privilegien, die den gemeldten Personen mögen seyn bewilliget worden.

worden / nicht können widerrufen noch geändert werden.

LVI.

Die Testamentliche Erbschafften/oder sonst andere übergab/Verehrungen und Schänckungen/so bey Lebzeiten vnter denen vnd andern Einwohnern des Catalonien / vnd der Graffschafft Roussillon gegen einander geschehen/ sollen ihnen ja einem wie dem andern zugelassen vnd vnverleglich bleiben: vnd im Fall es vnter ihnen Streittigkeiten über den gemeldten Erbschafften / Geschänckungen / oder andern Handeln vnd Contracten entstünden / vmb welcher willen sie müssen vor Gericht handeln / vnd sich in eine Rechtfertigung einlassen/ so soll ihnen Vnderseits gleiche vnd aufrichtige Gerechtigkeit mitgetheilet werden / ob sie gleich vnter dem Gehorsamb der andern Partheyen waren.

LVII.

Die Bischöfft/ Abbt/ Prælaten / welche in währendem Krieg sind mit Geistlichen Beneficien vnd Pfründen / die in den Gebieten des einen auß den Partheyen ligen / versehen worden / mit Beliebung vnd Approbation vnsers H. Vatters/des Pabst/vnd auß Apostolischer Gewalt/sollen die Frücht/Renten vnd Einkommen der gemelten Beneficien gentsessen / die sich in dem Reich der Länder der andern Parthey befinden / ohne einige Bekümmernuß vnd Verhinderung/ vmb welcher Ursachen / grund oder Vorwand/ es sein möge: vnd in dem End können sie vnverdächtige Personen jedoch mit belieben des Königs/ oder seiner Beampten vnd des Magistrats, vnter dessen Nomination die gedachten Frücht/Renten vnd Einkömen ligen/bestellen/solcher Früchten Nutzungen vnd Genießungen einzunehmen.

LVIII.

Die jenigen Einwohner des Fürstenthumbs Catalonien / oder Graffschafft Roussillon. welche entweder durch Geschänck/ oder Confiscation, die ihnen einer auß den beyden Königen bewilliget/ die Güter/so etlichen Personen der widrigen Parthey zugestanden / genossen haben / sollen nicht verbunden seyn den Eigenthumbsherren der gesagten Güter / einige Erstattung zuthun dern Frücht/ die sie Krafft der Donationen vnd Confiscationen, in währendem gegenwertigen Krieg/ genossen haben: Jedoch wohl verstanden; daß die Wirckung der gemeldten Vbergab / Geschänck vnd Confiscation, den Tag/da der Fried publicirt wird/soll aufhören.

Es sollen beyderseits Commissarien / zwey Monat nach Publicirung dieser gegenwertigen Handlung/ verordnet werden / die sich an den Ort / darüber beyderseits man wird überein kommen seyn/ versambeln sollen/ alda alle Strittigkeiten/ die zwischen den beyden Partheyen mögen vorlauffen/ gütlich beynulegen vnd zuentscheiden: welche Commissarien ein wachend Aug haben sollen/ daß die Unterehanen beyderseits wohl gehalten werden; vnd nicht zulassen/ daß die einen in den Besiz ihrer Güter treten/ daß eben zu der Zeit/ da die andern auch in die Besizung der ihrigen widerkommen. Wie auch die gemeldten Commissarien sollen sich bemühen/ so fern es dienlich/ beyderseits einen rechtmäßigen anschlag der Güter derjenigen zu machen / die nicht wolten in ihr Land / daß sie verlassen/ wider kommen vnd alda wohnen/ oder daß einer von den Königen sie nicht wolte alda wohnen lassen/ sondern ihnen anderwärts zu bleiben vergünstiger vnd vorgeschrieben hette/ nach Inhalt dessen/ so oben gemelt; damit/ wenn die évacuation vnd Abführung gemacht/ die Commissarien selbstenn auff daß billigste die Aufwächslung vnd Gegengebung der Güter beobachten vnd wohl verrichten mögen/ zu der interessirten Partheyen größter bequemlichkeit/ vnd gleichen Vortheil: vnd also Achtung geben/ daß kein Theil darinnen verfehrt noch verleser werde. Vnd endtlich/ die gesagten Commissarien sollen alle Sachen/ die die Gewerb vnd Handthierung beyderseits Unterehanen betreffen/ schlichten; wie auch alle die jenigen Dinge/ welche sie davor halten/ daß sie zum gemeinen Nutzen/ vnd Befestigung des Friedens viel dienen mögen. Vnd alles daß jenige/ was in den 4. nachstvorhergehenden Articeln/ vnd in diesem/ was die Graffschafft Roussillon vnd seine Inwohner betrifft/ ist gesagt worden/ soll gleicher massen verstanden werden von der Viguerie de Conflans, vnd von dem Theil der Graffschafft Cerdana, welcher möge vnd soll Eigenthümlich/ Krafft gegenwertiger Handlung/ seiner Aller Christlichsten Majestät / durch die Erörderung vnd Erklärung der obgesagten Commissarien/ verbleiben/ wie auch von den Inwohnern der gesagten Viguerie de Conflans, vnd obgemeldtem Theil der Graffschafft Cerdana: wie es auch gleich geltend soll verstanden werden/ von den Inwohnern der Graffschafft Cerdana, vnd dem Theil de la Viguerie de Conflans, die möge vnd soll/ Krafft gegenwertiger Handlung vnd Erklärung der gedachten Commissarien seiner Catholischen Majestät verbleiben.

L X.

Wiewohl seine Aller Christlichste Majestät sich niemalsen haben wollen einlassen / yngeacht der mächtigen vnd streiffen Anhaltungen / die dero vor diesem
gesche-

geschehen/sampt sehr bedenkliche offerren, daß dieselbige ohne Aufschliessung
 des Königreichs Portugal nicht könne noch solle Fried machen; dieweil aber
 dieselbige zuvorsehen vnd erwogen/ daß ein solche Einlassung mögte zu
 einer vnüberwindlichen Verhindernis des Friedensschluß werden / vnd
 folgender Gestalt die zween König zu dieser Noth bringen / daß sie einen
 ewigen Krieg führen müßten: Jedoch weil seine Aller. Christlichste Majes-
 tät mit einem eussersten Begierd wüschet/ daß sie das Königreich Portugal
 auch gern eben in der Ruh vnd dessen Niessung sehen / welche so viel andere
 Länder der Christenheit Krafft gegenwertiger Handlung / haben werden;
 auch zu dem End viel Mittel vnd Anschlag vorgebracht / vnd andie Hand
 gegeben / welche sie vor gut hielte / daß sie seiner Catholischen Majestät
 inöthren gefallen vnd Begünstigung geben: vnter andern auch (vngachtet/
 wie gesagt ist/seine Majestät sich gar nicht hatte in diese Sach eingelassen vnd
 verbunden) ist sie hierinnen so weit gangen/ daß sie sich hat wollen berau-
 ben vnd begeben der vornehmsten Frücht des guten Glücks / welches seine
 Waffen in dem Lauff eines so langen Kriegs/ gehabt haben / vnd über die
 Plän / die sie seiner Catholischen Majestät durch die gegenwertige Handlung
 einräumet / auch noch offerirt vnd anerbotten/ daß sie dero auch ins ge-
 mein alle in diesem Krieg durch seine Waffen eroberte Sachen wider geben/
 vnd auch den Monsieur le Prince de Condé gänzlich restituiren wolle / wann
 nur / (vnd mit dem beding /) die Sachen des Königreich Portugal in den
 Standt / darinnen sie sich jetzt befinden / gelassen würden; Welches / weil es
 seine Catholische Majestät nicht hat wollen annehmen / vnd sich allein er-
 boten / daß in Erwegung der mächtigen Officien vnd Anhaltungen des
 Aller. Christlichsten Königs / sie wolle bewilligen / daß alle Ding im König-
 reich Portugal in den Standt sollen gesetzt werden / wie sie vor der Ver-
 änderung gewesen / welche in dem Monat Decembris des 1640. Jahrs
 vorgegangen / auch pardonieren, verzeihen / vnd eine allgemeine Abolition, vnd
 Aufstilgung geben alles desjenigen / was vorgegangen; vnd auch die Wider-
 einnehmung aller Güter / Ehren / Würden / allen denjenigen / ohne unter-
 scheid einiger Person oder Personen/welche/nach dem sie sich wider in den Ge-
 horsamb seiner Catholischen Majestät begeben / sich zugleich in einen solchen
 Standt setzten / darinnen sie die Wirkung dieses gegenwertigen Friedens
 geüßten mögen / einwilligen vnd vergünstigen. Endlich in Ansehung des
 Kriegs / vnd in Erwegung der blossen Noth / darinnen seine Aller. Christlich-
 ste Majestät sich befinden/den Krieg/durch Aufhebung dieser Tractaten im-
 merzu fortzuführen / welche Noth sie vnumbgänglich gesehen / im Fall

dieselbige Hette wollen länger verharren / vnd ferner anhalten / wie sie in diesem wesen von seiner Catholischen Majestät andere Bedingungen erhalten / als die jenigen / die sie schon anerbotten hat / wie oben ist gesagt worden: vnd aber seine höchstgedachte Aller-Christlichste Majestät soll vnd will auch / gleich wie es Recht vnd Billig ist / die allgemeine Ruh der Christenheit / dem particular vnd sondern interesse oder eigen Nutz des Königreichs Portugal nicht vorziehen / vmb welches vortheil vnd besten Willen sie bisshero nichts vnterlassen / was von ihro herrühren / vnd in der o Macht sein möge / so gar daß sie auch ein grosses anerbieten gethan / wie hieoben gemeldet; so ist endlich verglichen vnd zwischen den Königen verabscheider worden / daß seiner Aller-Christlichsten Majestät drey Monat Zeit gegeben worden / von dem Tag der Aufwächslung der Ratificationen dieser gegenwertigen Handlung anzufangen zu zählen / in welcher Zeit dieselbige einen möge nach Portugal schicken / vnd alda sich bemühen die Sachen der Gestalt anzuordnen / vnd die Geschäfte dahin zu bringen vnd zubereiten / daß seine Catholische Majestät damit gänzlich zufrieden vnd vergnügt bleiben möge: wann aber nach Verfließung der drey Monaten / seiner Aller-Christlichsten Majestät Sorg vnd Fleiß die Wirkung nicht haben mögen hervorbringen / die man ihme vorgefeger / so soll seine Aller-Christlichste Majestät sich nicht ferner in die gemeldten Sachen mengen; verspricht / verbindet vnd verpflichtet sich / auff seine Ehr bey Königlichen Trewen vnd Worten / vor Sich vnd seine Nachkommen / dem gemeldten Königreich Portugal / weder in gemein / noch einiger Person / noch Personen desselbigen insonderheit / weß Stands / Würden / vnd Ansehen sie auch seyn mögen / weder jetzt noch ins künfftig / einige Hülf / öffentlichen oder heimlichen Beystande / directement noch indirectement, weder an Volck / Waffen / Kriegsrüstung / Proviand / Schiffen / Geld / vnter keinem Vorwand / noch eirig ander Ding / waß es sey oder seyn mag / weder zu Land noch zu Wasser / noch auff kein andere Weiß / zugeben / noch zu thun: Wie auch / nicht zu gestatten / daß einige Werbung in irgend einem Ort seiner Königreich geschehen / noch darinnen einigen Durchzug den jenigen / die von andern Ort vnd Landen herkämen / zum Beystand des Königreichs Portugal / zulassen.

LXI.

Seine Catholische Majestät / Krafft dieser Handlung / thut so wohl in seinem Namen als seiner Erben / Nachkommenen / vnd die rechtmässige Bruch haben / Verzug auff alle Rechten vnd Anforderungen / nichts hinderhalten noch ausgenommen / welche sie macht oder köndte ins künfftig haben / über Ober vnd Nider Elsaß / über daß Sunrgaw / die Graffschafft Ferrette, Brisach

Dreifach / seine Angehörigen / vnd über alle Länder / Plätzen vnd Gerechtsamen / welche seiner Aller-Christlichsten Majestät / durch die Münsterische Tractaten den 24. Octobr. 1648. sein überlassen vnd übergeben worden / daß sie der Cron Frankreich sollen vereinigt vnd einverleibet werden: Seine Catholische Majestät spricht hiemit / heisset gut vnd billicher / in Krafft vnd Wirkung dieser gemeldten Renunciation daß jenige / was in den Münsterischen Tractaten, deswegen begriffen ist / aber nicht in einigen andern Sachen des gemelten Tractats, weil dieselbige in denselbigen nit sind darzwischen kommen. Durch Vermittelung dieser gegenwertigen Renunciation anbietet sich seine Aller-Christlichste Majestät die drey Millionen Pfund / darzu sie sich in gemeldtem Tractat verbunden / den Erzhertzogen zu Inßbruck zu zahlen.

LXII.

Nachdem Herzog Carl zu Lothringen / ein groß Mißfallen an der Behandlung / die Er gegen dem Aller-Christlichsten König geführt / bewiesen hat / vnd nunmehr einen starken Vorsatz hat / demselbigen mit seinen actionen thun vnd lassen ins künfftig besser an die Hand zu gehen vnd zu begnügen / als er in voriger Zeit vnd Gelegenheit nicht Mittel gehabt solches zuthun: So nimbt seine Aller-Christlichste Majestät in Betrachtung der mächtigen Officien vnd Anhaltungen seiner Catholischen Majestät den gemeldten Herzog wider zu Gnaden auff vnd an; vnd ohne Ansehen vnd Achtgebung auff die Gerechtsamen / die ihme durch zerscheidene Handlungen / so durch den abgelebten König seinen Herrn Vatter geschehen / mögen angewachsen vnd zukommen seyn / allein in Ansehung des mit ihm getroffenen Friedens / nach dem er zuvor die Fortificationen vnd Wäll der zweyen Städte Nancy wird abgeworffen vnd abgebrochen haben / also daß sie nicht wider gemacht vnd erbawet werden / vnd nachdem er darauf alle Geschütz / Pulver / Kugeln / Waffen / vnd Kriegsrüstung / die jen / ger Zeit in dem Gewalt zu Nancy seyn / wird heraus genommen / vnd weggebracht haben / will alsdann dieselbige den gemeldten Herzog Carl zu Lothringen wider in deren Besiz des Herzogthumbs Lothringen einsetzen / wie auch der Städte / Plätze vnd Länder / die er das vorige mahl besessen / vnd von den dreyen Bisthumben Metz / Tuhl vnd Verdun hangen; aufgenommen vnd vorbehalten Erstlich Moyeuwic, welcher Ort / ob er gleich in dem Lothringischen Gebiet liget / vorhin zu dem Reich gehörte / aber seiner Aller-Christlichsten Majestät durch die Münsterische Tractaten den 24. Octobr. 1648. ist übergeben worden.

Zum andern / außgenommen vnd vorbehalten daß ganze Herzogthumb Bar / Land / Stadt / Pläs / darauf dasselbige gemacht / so wohl der Theil / der von Frankreich zu Lehen herrühret / als derjenige / den man nicht vermeint dahero zu Lehen zu haben.

LXIV.

Drittens / außgenommen vnd vorbehalten / die Graffschafft Clermont vnd sein Domaine, die Pläs / Probsteien vnd Länder Stenay, Dun vnd Jametz / sampt allen Einkommen vnd Gebierhen / die davon hangen: welche Derrer / Moyeuvic, Herzogthumb Bar / darinn begrieffen der Theil des Drrs vnd Bogten Marville, welcher Theil / wie oben gemeldter / gehörte denen Herzogen zu Bar / Item / die Pläs Graffschafft / Probsteien / Länder vnd Gebierh Clermont, Stenay, Dun vnd Jametz, sampt ihren anhängigen Rechten sollen nun forthin vnd allezeit der Cron Frankreich vereinigt / vnd einverleibt verbleiben.

LXV.

Ehe gedachter Herzog Carl zu Loehringen in die oben specificirte Drr wird eingesetzt / vnd ehe ihm ein einiger Pläs werde eingeräumet / soll er seine Bewilligung zu den dreyen vnmittelbahr vorhergehenden Articeln geben: vnd zu dem End soll er seiner Aller - Christlichsten Majestät in der aller gültigsten vnd von ansehnlichen vnd wohlgeachten Personen bewährtesten Form / sie begehren wird / einlieffern die acten vnd schriftliche Schein / seiner gethanen Renunciation, vnd Cession, Verzügs vnd übergab der gemeldten Drrer / Moyeuvic, Herzogthumbs Bar / vnd den dabey begrieffenen Theil des Drrs Marville, so wohl des Theils so von Frankreich zu Lehen herrühret / als desjenigen / so vermeintlich nicht herrühret / item Stenay, Dun, Jametz, Graffschafft Clermont sampt seinen Domaine, Gebiet vnd Einkommen / Zugehörungen / zuständigen vnd anhängigen Gerechtsameiten / also daß weder gemeldter Herzog noch seine Nachkommen weder ieko noch ins künftige zu einiger Zeit etwas fordern oder begehren können an den Preiß / den der abgelebte König Louys XIII. höchst ruhmwürdigen Andenkens dem gedachten Herzog vor daß gemeldte Domaine der Graffschafft Clermont, durch die Tractaten, so zu Liverdun am Monat Junij 1632. geschehen / zu geben vnd zu zahlen versprochen hat: weil der Artikel / darinnen die gemeldte Obligation vnd Verbündnuß steht / durch die folgende Tractaten ist annullirt vnd nichtig gemacht worden / vnd ieko von neuem / so fern es von nöthen seyn wird / durch diesen gänglich ist annullirt vnd zu nicht gemacht.

LXVI.

Wenn seine Aller-Christlichste Majestät den Herzog Carl die Plätz in seinem Land/ also wie oben gesagt ist/ wider einräumet/ aufgenommen dieselbigen/ darüber man sich verglichen/ daß sie sollen abgeworffen vnd eingerissen werden/ so soll dieselbige darinnen alles Geschütz/ Pulver/ Kugeln/ Waffent/ Proviand vnd Kriegs-rüstung/ die in den Magazin vnd Gewölben der gemeldten Plätz sind behalten/ also daß dieselbigen nit können noch sollen gemindert/ geschwächet/ noch auff einige Weis es sey/ schadhafft gemacht weroen.

LXVII.

Der gemeldte Herzog zu Lothringen/ noch ein einiger Fürst seines Hauses/ oder sein Anhang vnd seine Dependirten, sollen nit in den Waffen stehen bleiben; sondern so wohl der gesagte Herzog/ als die andern hieoben benamfte/ sollen verpflichtet seyn/ ihre Volecker abzudanken/ so bald der gegenwertige Fried publiciert vnd öffentlich aufgerufen wird.

LXIX.

Es soll auch gemeldter Herzog Carl zu Lothringen von dem Einsatz in seine Länder/ einen schriftlichen Schein in guter gültiger Form seiner Aller-Christlichsten Majestät heraus geben/ daß er sich von allen heimlichen Verständnissen/ Verbündnissen/ Gesellschaftungen vnd Practiken/ die er hat/ oder möchte mit einem Fürsten/ Standt vnd Potentaten/ wer er auch seyn möge/ zum nachtheil seiner Aller-Christlichsten Majestät vnd der Cron Frankreich/ haben/ soll absetzen/ vnd dieselbige aufgeben/ mit fernern versprechen/ daß Er ins künfftig keinen Vorterscheiff vnd Aufenthalt der Feinden/ oder widerspänstigen Unterthanen seiner Majestät oder solchen Personen/ die ders verdächtig wären/ soll geben/ noch gestatten/ daß einige Verbürungen in seinen Landen geschehen/ noch einiges Kriegsvolck sich also wider seiner Majestät dienst versamble.

LXIX.

Der gemeldte Herzog Carl zu Lothringen soll gleicher Gestalt ehe vnd zuvor er wider eingesetzt wird/ einen schriftlichen Schein in guter Form seiner Aller-Christlichsten Majestät einhändigen/ darinnen er sich so wohl vor sein Person als vor alle seine Nachkommen Herzogen von Lothringen verbünde/ daß er zu jederzeit/ ohne einige Beschwörung vnd Serietigkeit/ unter was vor eines Vorwand dieselbige möge gegründet seyn/ den Paß durch sein Land so wohl den Personen/ als den ganzen Rotten zu Fuß vnd zu Pferd/ welche seine Majestät vnd seine Nachkommende König in Frankreich werden in das Elsaß/ oder nach Brisach/ vnd Philipps-burg schicken wollen/ geben

geben vnd gestatten/ so oft es seine Majestät/ oder seine Nachkommen von ihm begehren werden/ auch verschaffen/ daß/ in seinem Land dem gemeindten Kriegsvolck Proviant/ Logement/ Quartierungen/ vnd andere nothwendige Bequemlichkeiten an gewissen Estapen vnd Rastungen gegeben werden/ doch daß die gemeldte Völcker was sie verzehren/ eben in dem Preiß/ der im Land gebräuchlich ist/ zahlen: Jedoch wohl verstanden/ wann es nur schlechte Durchzüg/ nach gewissen Tagereisen/ vnd billigen Marchirungen sein werden; also daß sie nicht mögen in dem gedachten Land des Herzogthums Lothringen still liegen vnd sich aufhalten.

LXX.

Auch soll gedachter Herzog von Lothringen / ehe er wider in sein Land kommet / seiner Aller- Ehrlichstien Majestät einen schriftlichen Schein in guter Form/ vnd zu seiner Majestät Begnügung/ einlieffern/ darinnen er sich vor sein Person vnd vor alle seine Nachkommen verbindet / daß er wolle durch seine Beständer vnd Verwalter der Salzgruben zu Rosieres, Chateau Salin, Dieuze, vnd Marfal, welche seine Majestät ihm durch diese gegenwertige Handlung wider einräumet / jederzeit so viel maß Salz/ als wird von nöthen seyn alle die Salzhäuser/ die man nothwendig füllen vnd versehen muß/ lassen hergeben/ zum täglichen Gebrauch/ vnd ordentlicher Anwendung/ die seiner Majestät Unterthanen in den dreien Bisthumben Metz/ Toul vnd Verdun, Herzogthumb Bar / vnd Graffschafft Clermont, Stenay Jametz, vnd Dun bedürffen / vnd zwar eben in dem Preiß vor ein jede maß Salz/ wie gedachter Herzog sie pflegte in die Salzhäuser zu Maln zu Friedenszeit zu lieffern vnd zu geben/ aldiemal er noch in dem letzten Jahr in der Besetzung seines ganzen Lands war / also das weder Er noch seine Nachkommen zu keiner Zeit / den Preiß der gedachten maß Salz steigern vnd vermehren mögen.

LXXI.

Vnd weil der Zeit her/ da der verstorbene Aller- Ehrlichste König glorwürdigsten Andenkens / das Herzogthumb Lothringen hat durch Kriegsmacht erobert / eine grosse Anzahl Unterthanen des Herzogthumb/ seinen Majestäten/ nach Inhalt des Eyds der Treu / so seine Majestät von ihnen begehrt/ gedienet haben / ist dahero verglichen worden / daß gedachter Herzog darumb keinen Widerwillen wider sie haben/ noch sie sibel tractiren/ sondern sie als seine gute gerrewe Unterthanen bedencken vnd halten / ihnen die Schuld vnd Renten / denen seine Ländel mögen verschrieben seyn / abrichten vnd zahlen

zahlen soll; welches seine Majestät so absonderlich suchet vnd begehret/ daß/ ohne die Versicherung/ die sie von der Treu vnd Glauben/ den Jhro der gemelte Herzog hierüber soll geben/ nimmē/ dieselbige niemal daßjenige/ so sie in diesem gegenwertigen Tractat thut/ hette eingangen vnd verwilliget.

LXXII.

Über diß ist verglichen worden/ daß der gemeldte Herzog keine Veränderung in den versehenen Pfründen/ die Jhre Majestäten haben biß auff den Tag der gegenwertigen Handlung vergeben/ möge einführen; vnd daß diejenigen/ die damit sind versehen worden/ sollen in dem ruhigen Besiz der gemeldten Beneficien verbleiben/ also daß gedachter Herzog ihnen kein einige Vnruh noch Verhindernuß verursache/ oder sie auß dero Besiz treiben möge.

LXXIII.

Weiter ist verabschiedet worden/ daß die Confiscationen der Güter derjenigen/ welche wider seine Majestät gedienet/ vnd welche seine Majestät vnd der verstorbene König sein Vatter verschäncket hat/ sollen gültig seyn vnd bleiben/ so viel die Nüßung derselbigen belanget/ biß auff den Tag/ da diese gegenwertige Handlung ist gegeben worden: Also daß diejenigen/ die derer/ Krafft der Schänckung/ genossen/ darumb nit mögen besprochen/ noch auff einige Weiß/ vnd vmb keiner Vrsach es sein möge/ verunruhiget werden.

LXXIV.

Ferner ist beschlossen worden/ das alle Proces, Gerichtliche Sprüch/ vnd Abscheid/ welche von Jhrer Aller- Christlichsten Majestät Rath/ Richtern vnd andern Beamtten sind ergangen vnd gegeben worden/ wegen Erittigkeiten vnd processen, welche so wohl die Vuterthanen der gemeldten Herzogen zu Lorbringen vnd Bar/ als andere/ vorgenommen vnd getrieben haben/ in der Zeit/ so lang gemeldte Länder in dem Gehorsam deß Aller- Christlichsten Königs/ vnd deß abgelebten Königs seines Vatters gewesen/ sollen stett/ vnd ihren gänglichen Außgang/ Vollführung/ vnd Würckung haben/ eben als wie si den he ten/ wenn gedachter König/ Herr vnd Besizer deß gedachten Lands noch wäre/ vnd mögen die gedachte Gerichtliche Sentenz/ Sprüch vnd Verabscheidungen/ nicht wider ruffen noch in Zwenfel gezogen werden/ noch annullirt, noch derer Vollsträckung anderwärts zuruck gehalten oder verhindert werden: doch ist den Parthehen erlaubet sich durch revision der Sachen/ nach der Gesez vnd Ordnanszen gestelt zu versehen; in dessen bleiben die ergangene Außsprüch in Jhrer Krafft vnd Stärcke.

Zudem ist man auch über einkommen/daß alle andere Verschänkungen/ Gaaben vnd Gnaden/ Erlassungen vnd Vereusserungen/ welche der Aller-Christlichste König vnd sein Herr Vatter Seel: in währender gemeldter Zeit/ gethan hat/derer dinge die ihnen sind anheim kommen vnd zuacfallen/ oder ihnen möchten sein zugesprochen worden/ entweder durch Confiscation, vmb eines Mißthat/ oder ihnen sonst verfallen (jedoch auß anderer Versach/ als des Kriegs/ das sie des Herzogs Parthey gefolget) oder durch anheim Fallung der Lehen/ entweder weil kein rechtmäßiger Nachkommen mehr vorhanden/ oder auff ein andere Weiß/ sollen gut vnd gültig sein vnd verbleiben/ vnd mögen nit wider ruffen/ noch die jenigen/ denen die gemelte Gaaben/ Gnaden vnd Vereusserungen geschehen sein/ in der Nießung auff einige Weiß/ vnd vmb einiger Versach es sein möge/ verunruhiget noch bekümmert vnd verwirret werden.

LXXVI.

Also auch gleichfals daß diejenigen/ welche in gemeldter währender Zeit möchten in Trew vnd Pflicht sein an vnd auffgenommen worden/ entweder von den gesagten Königen selbst/ oder ihren Beampren/ die dessen Macht haben/ wegen etlicher Lehen vnd Herrschafften/ die von den Städten/ Schloßern oder Dren/ so die gedachten König im gemeldten Land innen haben/ herrühren/ vnd von denselbigen die Herrschafftlichen Gerechtsamkeiten abgestattet/ oder derer Geschenck vnd Nachlassung erhalten haben/ können wegen gemelter Gerechtsamkeiten vnd Schuldigkeiten nit beunruhiget noch bekümmert werden/ sondern sollen rühig bleiben/ also das derenweg nichts möge gefordert werde.

LXXVII.

Im fall daß gemelter Herzog Carle zu Lothringen nit wolte annehmen/ vnd vor angenehm halten daß jenige/ worüber die zween Könige sich in dem was seyn interesse betriffe/ auff die vorgemeldte Weiß/ haben miteinander verglichen/ oder nach dem er es angenommen/ künfftig in der Vollsträckung vnd Vollbringung dessen/ was in gegenwertigem Tractat begriffen/ selte in angeln/ so soll seine Aller-Christlichste Majestät im ersten Fall/ wenn gedachter Herzog die Tractaten nicht annimmet/ auch seines Theils nicht verbunden seyn/ einigen Artikel zu vollstrecken/ also daß sie des wegen nicht könne berückiget/ noch davor gehalten werden/ als herten sie hierinnen wider die Tractaten gehandelt/ wie auch im andern Fall/ wenn der gemeldte Herzog/ nach dem Er die obberührten beding hat angenommen/ solte seines Theils an der Vollsträckung fehlen vnd schuld haben/ so hat seine Majestät Ihro vorbehalten/ vnd behelet ihr vor/ alle die Rechten/ die sie über daß Land Lothringen durch zerschiedene Tractaten/ so zwischen dem Verstorbenen König seinem Vatter höchst: Gedächtnis

hächstnuss vnd dem gedachten Herzog vorgangen/ erworben/ solche gemeldte Rechten auff solche Weiß vnd Weg/ die sie vor gut halten möge/ zuverschaffen vnd darauff zu dringen.

LXXVIII.

Seine Catholische Majestät bewilliget auch/ daß seine Aller Christl. Chste Majestät nicht soll zu der obgemelten Erstattung dem gemelten Herzog Carle zu Lothringen verbunden sein/ als nachdem der Keyser durch einen schriftlichen/ von ansehnlichen vnd wohlgeachten Personen bewehrten Schein wird gebilliget vnd ratificirt haben alle die Artikel/ keinen außgenommen/ die mit gegebener Handtrew sind abgehandelt worden in dem/ was den Herzog Carle in dieser gegenwertigen Handlung betrifft: vnd verpflichtet sich seine Catholische Majestät bey dem Keyser eine schleunige Aufsertigung vnd Einhändigung des gedachten schriftlichen Scheins zuverschaffen: Wie auch im Fall es sich befünde/ daß vnter den Gebietzen/ Ländern/ Städten/ Gütern oder Herrschafften/ die seiner Aller-Christlichsten Majestät durch diese gegenwertige Tractaten eigen verbleiben/ oder vnter denjenigen/ die vorhin denen Herzogen von Lothringen zugehöreten/ einige sich sünden/ die Lehen wären/ vnd vom Reich empfangen würden/ derenthalben seine Majestät müßte vnd begehrte damit beschnert zu sein; so verspricht seine Catholische Majestät sich aufrichtig vnd redlich bey dem Keyser anzuwenden/ vnd zuverschaffen/ daß die gesagten Belehnungen dem Aller-Christlichsten König ohne aufschub noch beschwerden mögen bewilliget werden.

LXXIX.

Nachdem Monsieur le Prince de Condé dem Herrn Cardinal Mazarini des Aller Christlichsten Königs/ seines Obersten Herrens Bevollmächtigsten hat lassen vermelden/ daß Er seiner Majestät wolle berichten/ wie so ein großes Herzensleid er habe/ daß er von etlichen Jahren hero/ eine solche conduite vnd Wandel geführt/ die seiner Majestät vnangenehm gewesen/ vnd daß Er wünschte/ er könnte mit dem allerbesten Theil seines Bluts alle diejenige/ in vnd außser Frankreich begangene Feindseligkeiten erstatten vnd wider erkauffen/ dabey er auch öffentlich bezeuget/ daß sein Unglück allein ihn habe dahin gebracht vnd darinnen verpfändet vielmehr/ als einiger böser Antrieß vnd will wider seine Dienst; Vnd wenn seine Majestät die Generosität vnd Großmüthigkeit gegen ihm hat/ seine Königliche Güte zugebrauchen/ alles vorgegangene zuvergessen/ vnd ihn in der Ehr seiner guten Gnad zu behalten/ so wolle er sich/ so lang er werde daß Leben haben/ bemühen/ solche Gutthat mit einer vnverleslichen Trew erkennen/ vnd daß vorgegangene mit einem völligen Gehorsamb gegen allen seinen befehlen wider erlegen: vnd indessen/ damit er einen Anfang mache/ vnd in

der That erweise / so viel sich in seinen vermögen seyn werde / wie mit viel Begierden er wünsche wider in die Ehr der Wohlgewogenheit seiner Majestät zukommen; so suchet er nichts in diesem Friedensschluß vor alle seine interessen die er dabey möcht haben/ als die einzige Güte/ vnd eigene Bewegung des Königs seines Obersten Herrar / vnd begehret auch / daß seiner Majestät beliebe/ gänglich vnd nach seinem guren gefallen / auff die Weiß w'e sie wird wollen/ von allen schadloßhaffungen / zu disponiren vnd zu ordnen / die der Catholische König ihme wird bewilligen / vnd ihme schon anerbotten hat / es sey gleich an Land vnd Herrschafften/ oder an Plätzen/ oder an Geld/ welches alles er zu den Füßen seiner Majestät leget; weiter seye er bereit alle seine Truppen vnd Kriegsvölcker abzuhandeln / vnd gehen zu lassen / auch an die Gewalt seiner Majestät die Plätz Rocroy, Chasteler, vnd Linchamp zu stellen/ darunter die zween ersten Ort ihme sein von seiner Catholischen Majestät übergeben worden: vnd daß er/ also bald er seine Erlaubung wird können erlangen haben/ so wolle er eine absonderliche Person zu dem König seinem Obersten Herrar schicken / Ihme noch mehr ausführlich er alle diese empfindlichkeiten / vnd die Warheit seiner Unterwerffung zu bezeugen/ vnd seiner Majestät einen solchen schriftlichen Schein/ oder ein Handschrift von ihme unterschrieben/ geben / wie es seiner Majestät belieben wird/ zur Versicherung/ daß Er abtue vnd renuncire allen Verbündnissen vnd ligen, Tractaten, Gesellschaften/ die er vor diesem mit seiner Catholischen Majestät möge haben gemacht/ vnd daß er ins künfftig keine Bestallung/ Dienstgelt/ noch Gutt hat von einigem König oder frembden Potentaten wolle annehmen: vnd endlich/ was all sein interesse betrifft / die Er kan haben/ worinnen sie möge bestehen/ die stellet Er gänglich in den Wohlgefallen vnd Disposition seiner Majestät/ ohne einige prætenſion vnd Anspruch: Nach dem nun seine Aller-Christlichste Majestät in allen diesen / so oben erzehlet / durch sein gedachten Bevollmächtigten ist berichtet/ vnd durch des gemeldten Princken Anlangung vnd Unterwerffung bewegt worden / hat dieselbige begehret / vnd bewilliget / daß seine interessen sollen in diesen Tractaten auff die folgende Weiß / wie die beyden König sich miteinander verglichen vnd übereinkommen / erörtert werden

LXXX.

Erstlichen/ daß gedachter Prince auff das lengste in acht Wochen/ von dem Tag an / da dieser gegenwertige Tractat unterschrieben / zurechnen / soll die Waffen niederlegen / vnd seine Völcker würcklich abhandeln / so wohl die zu Pferd / als zu Fuß / Französische oder frembde/ darauff daß Kriegsheer gemacht/ welches er in Nederland hat; vnd daß auff solche Weiß / wie es seinen Aller-Christlichſten Majestät belieben wird ihme anzubefehlen; angenommen

nommen der Besetzung in Rocroy, Chasteler und Linchamp, welche da zu der Zeit/ wenn die gemeldten drey Plätze werden restituirt seyn/ sollen abgedancket und erlassen werden. Und diese Abdankung und Erlassung soll von dem Prinzen wirklich und aufrichtig geschehen/ ohne Ueberrag/ Leihung/ noch Verkaufung/ warhaffte/ oder erdichte/ an andere Fürsten oder Potentaten/ wer sie sein/ oder möchten seyn/ Freund oder Feind der Cron Frankreich oder seiner Bundesgenossen.

LXXXI.

Zum andern/ daß der erstgemeldter Prince/ nachdem er eine eigene Person an seine Majestät schicket/ dero in seinem Namen alles/ was oben gemeldet/ mehr absonderlich zu bekräftigen/ soll seiner Majestät einen schriftlichen Schein/ der von ihm unterzeichnet ist/ geben/ in welchem er sich soll unterwerfen/ alles des jeniger/ was zwischen den beyden Königen ist verabscheidet worden/ zu vollführen/ so wohl was seine Person und interesse, als was die Personen und interesse derjenigen betrifft/ die seyn Parthey gehalten haben: und folgender Gestalt/ soll er sich auch erklären/ daß er von allen ligen und Bündnissen/ Verständnissen/ und Tractaten der Gesellschaft oder des Schutzes und Schutzes/ die er hat mögen mit seiner Catholischen Majestät/ oder auch etwan andern Königen/ Potentaten/ oder frembden Fürsten/ und andern dergleichen Personen/ wer sie seyn mögen/ so wohl inner als außer dem Frankreich/ machen und eingehen/ aufrichtiger Weis abstehe/ und ihnen ewentlich und redlich renuncire und absage; mit weitem versprechen/ daß er künfftig zu keiner Zeit von den gemeldten Königen oder frembden Potentaten einige Dienstgelter/ Bestallungen/ noch Gutthat annehmen noch empfangen wolle/ die ihn dahin verbunden/ daß er von ihnen dependiren und hängen/ oder sonst einem andern König und Potentaten anhängig sein müsse/ als seiner Majestät/ seinem Obersten Herrn/ bey straff/ im Fall er wider den gemeldten schriftlichen Schein thäte/ daß er alsdenn soll auß der rehabilitation oder wider zurechthbringung vñnd der widererstattung/ die ihm in diesem gegenwertigen Tractat bewilliget worden/ gefallen sein/ und widerumb in den Stand kommen/ darinnen er zu Ende des Monats Martij dieses gegenwertigen Jahrs gewesen ist.

LXXXII.

Drittens/ das berührter Prince in Vollziehung dessen/ was hie oben ist zwischen den beyden Königen verabscheidet und veralliehet worden/ soll wirklich und in der That/ die Plätze Rocroy, le Chasteler, und Linchamp, zu der Zeit und an dem Tag/ der hiernach soll in einem andern Artikel dieser gegenwertigen

wertigen Handlung benennet werden/ seiner Aller-Christlichſten Majestät einhändigen.

LXXXIII.

Durch Vermittelung dieser Vollfrachtung desjenigen/ so oben gemeldet/ vnd in Ansehung des Friedens/ vnd Verrachtung der gebührlichen Unterhandlung seiner Catholischen Majestät/ wird seine Aller-Christlichſte Majestät/ die sich seiner Königlichē gelindigkeit gebrauchet/ den gemelten Prinzen mit lauterem vnd guten Herzen wider in seine gute Gnade an vnd aufnehmen / ihme verzeihen/ vnd eben mit der Lauterkeit vergeſſen/ alles daß jenige / was er vorhin gethan/ vnd wider sein Dienst inner oder auſſer dem Reich hat vorgenommen / wird auch vor gut befinden / daß er wider in Frankreich / auch dahin wo der Hoff seiner Majestät seyn wird / komme : Hierauß so wird seine Majestät den gemeldten Prinzen würcklich vnd in der That wider in die freye Beſitzung vnd Nießung aller seiner Güter / Ehr / Würden vnd Privilegien des Erſten Prinzen vom Geblüth einſetzen vnd beſtättigen: jedoch daß gemeldter Prince wegen der Güter vor was von Natur dieſelbigen seyn mögen/ vor daß vergangene nichts könne begehren/ noch fordern an der Reſtitution der Früchten der gemeldten Güter/ es mögen auch was vor Personen dieſelbige auß Befehl seiner Majestät geſſen haben / noch an der Bezahlung vnd Reſtitution seiner Dienſtgelder vnd Beſtellungen / noch an andern Renten vnd Einkommen / die er auff den Domainen vnd Herrſchaften/ oder Beſtänden/ oder gemeinen Einnahmen des gedachten Königs hatte; auch nicht wegen oder vnter dem Vorwandt desjenigen/ was er könnte begehren / daß seine Majestät ihme möchte ſchuldig seyn vor seinem Aufzug auß dem Reich / noch wegen der Abbrechung/ Abſetzung der Aempter/ oder andern Schäden / so auß beſehl seiner Majestät oder anderer Ursach halben/ auß was Weiß vnd Weg es ſey/ an seinen Gütern/ Städten/ Plätzen/ beſeſtigten vnd nicht beſeſtigten/ Herrſchaften/ Burgozogen/ Feldern vnd Häuſern des gemeldten Fürſten / geſchehen seyn.

LXXXIV.

Was aber die Chargen Aempter vnd Verwaltungen der Provinzien oder Pläze / mit welchem gemeldter Prince war verſehen / vnd die er vor seinem Aufzug auß Frankreich innen hatte / anbelanget / so hatte seine Aller-Christlichſte Majestät lange Zeit beſtändig abgeſchlagen / ihn wider dareinzuſetzen / biß dieſelbige durch die obgemeldte Anlangung vnd Unterthänige Untergebung des gedachten Prinzen iſt bewegt worden / da er in
seiner

seiner Majestät belieben / vnd Verordnung alle seine interesse völlig gestellt / ohne einige Präension vnd Anforderung / auch alles dasjenige / was ihm seine Catholische Majestät vor seine Schadloshaltung hatte anerbotten vnd gegeben; so hat sich seine Aller-Christlichste Majestät endlich dahin gewendet ihm dasjenige wie folget / zuversprechen mit gewissen Bedingungen / die hiernach sind specificirt / vnd worüber die beyde Könige sich also verglichen vnd vertragen haben. Nemblichen das Ich / so fern der Catholische König seines Theils an statt desjenigen / so er dem gemeldten Prinzen vor seine Schadloshaltung zugeben gedachte / die Spanische Besatzung / die in der Stadt vnd Festung Gülich ist / herausnehme / vnd den gemeldten Plas vnd Festung von der gesagten Besatzung befreiet dem Herzog von Neuburg überlasse / mit Bedingungen vnd auff die Weiß / wie hernach in einem andern Artikel der gegenwertigen Handlung mit mehrern Umständen soll specificirt werden; Wie auch wenn seine Catholische Majestät / über den Aufzug der Spanischen Besatzung auß der Stadt vnd Schloß Gülich / werde seiner Aller-Christlichsten Majestät die Stadt vnd Plas Avenes, so zwischen Scambre vnd Meuse ligt / sampt seinen Zugehörungen / zuständigen vnd anhängigen Rechten vnd Gerechtigkeiten / einhändigen / auff die Weiß / wie sich seine Catholische Majestät hieroben in einem Artikel gegenwertiger Handlung dazzu verbunden hat / (welchen Plas Avenes seine gedachte Majestät vnter andern auch dem gemeldten Prinzen geben wolte) durch Vermittelung nun des obigen / wie gesagt ist / nemblichen / zur Vergeltung vnd Ersetzung der gemeldten Übergab vnd Abtretung eines der gemeldten Plas / so dem Aller-Christlichsten König geschehen / das sie zu ewigen Zeiten sollen der Cron Frankreich einverleibet vnd vereinigt bleiben / wie auch wegen des Aufzugs der Spanischen Besatzung auß dem andern Plas / zum besten vnd gefallen eines Fürsten / der seiner Aller-Christlichsten Majestät Freund vnd Bundesgenosse ist / welchen dieselbige Krafft der gemelten Bündniß hat wollen damit verbinden vnd verpflichten; so will seine Aller-Christlichste Majestät / an statt aller Sachen ins gemein wie sie seyn / die die Chargen / Aempter vnd Verwaltungen betreffen / welche gedachter Prince hatte besessen / oder Hoffnung könte haben zu denjenigen / die ihm zugehörten / keines aufzunehmen / dem gemeldten Prinzen geben das Gouvernement oder Verwaltung der Proving Bourgund vnd Bresse; vnter welchen werden verstanden vnd begriffen die gegend Bugey, Gex vnd Veromey; wie auch giebet seine Majestät ihm die absonderliche Gouvernements vnd Verwaltungen des Schlosses zu Dijon, vnd der Stadt de St. Jean de Laune; vnd dem

Mon-

Monsieur Herzogen von Enguien seinem Sohn / die Charge vnd Ehrenstell
des Großmeisters von Frankreich vnd seines Hauses / mit Versicherungsbrieff an den gemelten Princen, solche zuerhalten / im Fall der gemelte Herzog von Enguien vor ihm solte ableben vnd sterben.

LXXXV.

Sein höchstgemeldte Majestät wird auch seine offentliche Brieff der Abolition vnd Aufstilgung in guter Form lassen aufffertigen von allen dem / was gemeldter Prince, seine Verwandte / Diener / Freund / Anhäng vnd Hausgenossen / sie seyen gleich Geistlich oder Weltlich / haben vor diesem wider so Dienst gethan oder können gethan haben vnd vnterstanden / also vnnnd der Gestalt / daß ihm nichts / noch ihnen / noch ihren Erben / Nachkommen / vnd die sie angehen mögen / zu keiner Zeit soll schaden noch nachtheilig sein / nicht anderster als wenn es nie geschehen wäre. Auch wird seine Majestät zu keiner Zeit einige nachfrag anstellen gegen den besagten Fürsten / noch den Seinigen / noch gegen seinen Dienern / Freunden / Anhäng vnd Hausgenossen / sie seyen gleich Geistlich oder Weltlich / noch wegen der Gelter / die Er / oder sie auß den gemeinen oder absonderlichen Einnahmen / oder auß dem Kasten der verliehenen Güter genommen haben : vnd will sie zu keiner Widererstattung der gedachten Gelter / noch der erhebtten contributionen / impositionen / Auflagen / vnd Aufpressung bey dem Volck / vnnnd wegen in Frankreich begangener Feindseligkeiten / wie sie auch sein mögen / anhalten vnd verbinden. Welches mit mehrern / absonderlichen vmbständen in den gemeldten Aufstilgungs-brieffen wird begriffen werden / damit gemeldter Prince vnd die jenigen / die seine Parthey gehalten haben / die völlige Sicherheit haben / daß sie deswegen nimmermehr mögen besprochen / verunruhiget noch beschwäret werden.

LXXXVI.

Nachdem gemeldter Prince wird seines Theils gnug gethan vnnnd vollbracht haben / was in den dreyen Art. celn 80. 81. 82. dieser gegenwertigen Handlung stehet / so sollen ihm alle Herzogthümer / Graffschafften / Länder / Herrschafften vnd Gerechtsamkeiten / auch gar Clermont, Stenay, vnd Dun, wie er sie vor seinem Abtritt auß Frankreich gehabt / auch Jametz, im Fall er es hat gehabt / welche gesagte ihm vorhin haben zugehöret / zugleich alle vnd jede seine andere Güter / beweglich vnd vnbeueglich / sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen / ihm auff gemeldte Weiß / würcklich vnd in der That / wider zugesteller werden / oder dem jenigen / welchen der gemelte Fürst / nach dem er in Frankreich ist / wird bestellen vnd ordnen / daß er in seinem Namen den Besiz
der

der gemeldten Güter soll einnehmen / vnd ihm in dero Verwaltung dienen:
 Es sollen ihm auch oder seinen verordneten widerumb eingeräumt werden
 alle Titul / schriftliche Verweisehumb / vnd andere Schrifften / die er alda in
 Aufweichung auß Franckreich hat in den Häusern seiner gemeldten Güter
 vnd Herrschafften / oder anderwärts gelassen: Vnd soll gesagter Prince in dem
 wahren / vnd wirklichen Besiz vnd Nießung seiner gemeldten Herzog-
 thümbern / Graffschafften / Länder / Herrschafften vnd Domainen, gänglich
 eingefezet / eben mit den Rechten / Ansehen / vnd Gerechtigkeiten / Cansleyen/
 Königlich zu fallen / Kornhäusern / Präsentationen vnd Collationen der
 Beneficien vnd Pfründen / Nominationen der Aempter / Begnadungen /
 Hochzeiten / die Er vnd seine Vorfahren haben genossen / vnd wie er sie vor
 seinem Außgang auß dem Reich genossen hat: Jedoch wohl verstanden; daß
 er Bellegarde vnd Montrond in dem Stand / wie sie jeko seyn / soll lassen:
 Vorüber ihm auch in guter Form / wie er sie wird begehren alle öffentliche
 Brieff seiner Majestät / die hierzu von nöthen / sollen aufgefertiget werden/
 also daß er nit könne bekümmert / angefochten / noch verunruhiget werden in
 dem gemelten Besiz vnd Nießung / weder von dem König / noch seinen Erben/
 Nachkommen / oder Beampten / directè noch indirectè, vnangesehen etlicher
 Verschänckungen / Vereinigungē vnd Einverleibungē / die möchten vorgan-
 gē sein / der gemelten Herzogthümber / Graffschafften / Ländern / Herrschafften
 vnd Domainen, Güter / Ehr / Digniteten, Vorzüg vnd prerogativen deß er-
 sten Princen vom Gebürh / vnd anderen derogatorischen Clausulen, consti-
 tutionen vnd Ordonancen, die diesem zuwider wären. Wie auch der gemeld-
 te Prince, seine Erben / Nachkommen / sollen vnd können wegen der Sachen/
 die er möge entweder in Franckreich vor seinem Abzug / oder außser dem Reich
 nach seinem Abweichen / gethan haben / oder wegen einiger Tractaten, vnd
 Verständnißen / die er möge eingangen oder gehabt haben mit was vor Per-
 sonen es wäre / was Stands vnd Qualitäten sie seyn mögen / nicht beschwäret/
 noch verunruhiget / noch in einen Handel gezogen werden: sondern alle Pro-
 cess / Rechts-schluß / auch derjenige deß Parlaments zu Paris vom 17. Martij
 1654. Urtheil / Spruch / vnd andere Handlungen / die schon wären wider den
 gemeldten Fürsten ergangen / so wohl in Bürgerlichen als Criminal- vnd
 peinlichen Sachen / (es sey dann das er in Bürgerlichen Sachen williglich
 vor Gericht gehandelt;) die sollen alle null vnd nichtig / vnd von keinen Kräf-
 ten seyn / vnd auch darüber nimmermehr nachgefraget werden / als wann sie
 nimmermehr weren geschehen. Vnd was daß Domaine d' Albret betrifft/
 welches der gemelte Prince vor seinem außweichen auß Franckreich genossen/
 vnd davon seine Majestät nachmals hat andere Verordnung gethan / so will

dieselbige dem gemelten Prinzen das Domaine zu Bourbon geben/ eben mit den Bedingungen/ wie der Tausch der zwey gemelten Domainen schon war außgefertiget/ ehe gemelter Prince auß dem Reich gewichen.

LXXXVII.

Belangend die Anverwandten/ Freund/ Diener/ Anhänger/ Mitgesellen/ vnd Hauffgenossen des gedachten Prinzen/ sie seyen gleich geistlich oder weltlich/ welche seine Parthey gehalten/ die können nach schließlichem Inhalte der Verzeihung vnd Aufhebung/ so hieoben im Artickel gemeldet worden/ wider in Frankreich mit dem gedachten Prinzen kommen/ vnd ihre Wohnung an welchem Ort sie wollen/ anstellen: vnd sollen gleich den andern Vnterthanen der beyden Könige in den ruhigen Besiz vnd Niesung ihrer Güter/ Ehren/ vnd Würden/ außgenommen vnd vorbehalten die Chargen vnd Ehrenstell/ Aempter vnd Verwaltungen/ die sie vor ihrem abweichen auß dem Reich hatten/ wider eingefezet seyn/ derer Güter/ Ehren/ Würden zu genieffen/ wie sie dieselbige vorhin hatten vnd besessen/ Jedoch daß sie keine restitution der Niesung wegen des vergangenens begehren noch fordern sollen/ weder von den jetzigen/ denen seine Majestät solche möge verehret haben/ noch auff keine andere weise/ wie es seyn möge. Wie auch gleicher gestalt sollen sie wider eingefezet seyn in ihre Rechten/ Schulden/ Händel/ Gerichtliche Ansprüch/ Erbschafften vnd erbliche Güter/ so auff sie/ oder auff der Verstorbenen Kinder vnd Witwen sind kommen/ in zeit ihrer Abwesenheit außser dem Reich/ wie auch ihre Mobilien/ so sie hinterlassen/ sollen ihnen auch wider gegeben werden/ wann sie in Natur noch vorhanden seyn. Vnd seine Majestät/ in Ansehung des Friedes/ erkläret vor nichtig vnd von keiner Krafft noch Wirkung (außgenommen wegen ihrer gemelten Chargen, Aemptern vnd Gouvernements oder Verwaltungen) alle Proceß/ Rechtsschlüz/ auch derjenige des Parlements zu Paris den 27. Mäzen 1654. Sentenz/ Urtheil/ Zusprüch/ Übergab vnd Verscheneckungen/ Einverleibungen/ vnd andere Gerichtshändel/ welche wider sie/ ihre Erben/ weil sie des gemelten Prinzen Parthey gefolget/ mögen ergangen seyn/ vnd das so wol in civil vnd bürgerlichen/ als in criminal vnd peinlichen Sachen (es sey denn in solcher bürgerlichen Sach/ welche sie williglich vor Gericht gehandelt) also daß darumb weder sie/ noch ihre Erben niemermehr mögen besprochen/ angefochten/ bekümmert noch verunruhiget werden. Vber alle diese gemelte Stück/ wird seine Aller Christlichste Majestät/ so wol dem gemelten Prinzen/ als seinen anverwandten Dienern/ Freunden/ Anhängern vnd Hauffgenossen/ sie seyen geistlich oder weltlich/ alle nothwendige öffentliche Brieff/ die das obgemelte in sich begreifen/ in guter Form lassen

lassen außfertigen: welche öffentliche Brieff ihnen sollen eingehändigt werden/ wenn der gemeldte Prince seines Theils wird vollbracht haben / was in den dreyen Articeln 80. 81. vnd 82. dieser gegenwertigen Handlung steht/ vnd begrieffen ist.

LXXXVIII.

Nach Gleichförmigkeit vnd Inhalt/ welcher in dem 84. Artikel dieser gegenwertigen Tractaten steht / dadurch seine Aller- Christlichste Majestät sich verbindet / dem gemeldten Princen von Condé vnd dem gesagten Herzog von Enguien seinem Sohn / die Gouvernements vnd Verwaltungen/ vnd die Charge vnd Ehren-ämpter / die darinnen specificirt worden / zugeben; hat seine Catholische Majestät auch seines Theils versprochen vnd sich verpflichtet auff Königlich Treu vnd Wort/ die Spanische Besatzung / die in der Stadt / vnd Festung oder Schloß ligen / wie auch andere Völcker / die erst neulich mögen hineinkommen seyn / oder die auff daß neue möchten hineinkommen/ die Besatzung zuverstärcken/ auß der gemeldten Stadt vnd Schloß Gütlich lassen außziehen / hergegen in der gesagten Stadt vnd Festung hinderlassen alles Geschütz / die die Wappen des Hauses Eleve / oder Gütlich haben/ oder ihme werden haben angehört: was aber die übrigen Stüek / Waffen/ Kriegsrüstung vnd Instrumenten des Kriegs belanget/ welche seine gemeldte Majestät in der Stadt vnd Schloß Gütlich hat / dieselbige solche lassen herauß führen vnd alsdann soll er die Stadt / Festung oder Schloß Gütlich dem Herzog von Neubourg überlassen; oder den jenigen/ die von ihm befehlt seyn/ solche eben in der qualität vnd Beschaffenheit/ als er die Besizung des Staats Gütlich hat/ anzunehmen vnd zuempfangen: doch soll gedachter Herzog seiner Catholischen Majestät einen schriftlichen Schein in guter Form / der mit seiner Hand vnterscrieben/ zum begnügen seiner Catholischen Majestät/ eingehändigen; darinnen er sich verpflichtet / daß er die gemeldte Stadt / Festung oder Schloß nit könne verkäuffen / vereußern / noch verpfänden / keinem einigen Menschen / noch irgend's einigem Fürsten / noch particular Personen/ vnd daß er darein kein einige andere Besatzung lege noch bestelle / als von seinen eigenen Leuten: Wie auch daß er seiner Catholischen Majestät/ wann sie dessen benöthiget / den Durchzug seiner Völcker wolle erlauben / es sey gleich durch die Stadt / oder daß Land Gütlich; jedoch das seine gemeldte Majestät den Vnkosten des Durchzugs seiner Völcker zahle / welche Durchzug geschehen sollen / nach angefallten Tagreisen / vnd rechtmäßigen marchiren / also daß sie sich nicht sollen in dem Land auffhalten: vnd mag der gemeldte Herzog in dergleichen begebenheiten die nothwendigen

Verhüttungen zur Versicherung der gemeldten Stadt vnd Schloß nehmen/ so gut er kan. Vnd im Fall das der gemeldte Herzog solte daß jenige/ worzu er sich verpflichtet/ nicht vollführen/ so wohl daß er nichts soll vercußern/ als daß er kein einig andere Besatzung in die gemeldte Stadt vnd Schloß legen/ als seine eigene/ oder daß er keinen Durchzug/ seiner Catholischen Majestät Völcker wolte geben/ ob sie es gleich bezahlten/ so verspricht der Aller Christlichste König bey dem Wort der Königlichen Treu/ daß er dem gemelten Herzog nicht wolte beystehen/ weder mit Gelt noch Volck/ noch auff keine andere Weiß/ noch vor sich selbst/ noch durch andere eingeschobene Personen/ solche gesagte Contravention vnd verbrechen zuverhädigen; sondern/ daß er im gegentheill vielmehr seine Macht wolte hergeben/ wann es von nöthen ist/ damit alles daß jenige/ was oben gesagt worden/ vollführet werde.

LXXXIX.

Es ist zwischen den gemeldten Bevollmächtigten auch außdrücklich verglichen vnd verabscheider worden/ daß die Vorbehaltungen/ so in den 21. vnd 22. Articlen der Tractaten zu Verrin begrieffen sein/ sollen ihren gänglichen vnd völligen effect vnd Wirkung haben vnd erlangen/ also daß man keine einnige Erklärung/ die dero warhafftigen Verstand zu wider wäre/ möge einbringen; vnd das nach derselbigen folgeren vnd Inhalt dem Aller-Christlichsten Könige in Frankreich vnd zu Navarre, seinem Nachkommen/ vnd die Zug vnd Recht haben/ vorbehalten seyn/ also daß keine Präscription oder Verjährung/ noch Verlauff der Zeit man darwider möge anziehen/ alle Rechten/ Gerichtliche Anfordrungen vnd Anspruch/ die ihme wesentlich zugehören wegen der gemeldten Königreichen/ Länder vnd Herrschafften/ oder sonst auff ein andere Weiß anderwerths her/ vmb welcher Ursach es seyn möge/ welchen Rechten weder Er noch seine Vorfahren haben außdrücklich renuncirt/ oder darauff Verzug gethan/ daß sie dieselbige durch gütliche Weg vnd mit Recht/ vnd nicht durch die Waffen solten suchen.

LXXXX.

Auch sollen dem Catholischen Könige zu Spanien/ seinem Nachkommen vnd die Zug vnd Recht haben/ vorbehalten seyn/ (vngeacht etwan einiger Präscription, Verjährung/ vnd Verlauff der Zeit/ die man darwider möge einwenden;) alle Rechten/ Gerichtliche Anspruch vnd Prätionen, die er vermeint ihme angehörig zu seyn/ wegen der gemeldten Königreich/ Länder vnd Herrschafften/ oder anderster vnd anderwerths her/ vmb welcher Ursach es sey/ welchem Er auch nicht/ noch seine Vorfahrer die Könige/ werden

werden außdrücklich renuncirt haben/ daß sie dieselbigen durch gütliche Weg
vnd mit Rechte / vnd nicht mit den Waffen verfechten vnd suchen wolten.

LXXXI.

Nachdem gemeldter Herz Cardinal Mazarini / seiner Aller-Christlich-
sten Majestät Bevollmächtigter hatte dargethan / wie daß / damit man zu
einem guten Frieden desto besser gelangen möge / von nöthen sey / daß der
Hertzog zu Savoye, welcher sich in diesen Krieg gemänter / seine Waffen zu
denjenigen der Cron Frankreich verfüget / derer Bündisgenossen er ist / soll
in diese Friedens- Tractaten mit eingeschlossen werden. So hat seine Aller-
Christliche Majestät welche deß gemeldten Hertzogs zu Savoye bestes vnd
dessen Erhaltung so lieb hat / als seine eigene / wegen der nahen Blutsver-
wandtschaft vnnnd Verbündnuß / mit dero er ihr zugehan vnnnd angehört;
vnd hat auch seine Catholische Majestät vor billig gehalten / daß gedach-
ter Hertzog in diesen Frieden / auff Anhaltung vnnnd Vermittelung der
Aller- Christlichen Majestät / eingeschlossen würde: So ist darauff ver-
abschiedet / vnd verglichen worden / daß forcht ein Stillstandt aller Feind-
seligkeiten sein soll / so wohl zu Meer vnd andern Wasser / als zu Land zwischen
seiner Catholischen Majestät vnd dem gemeldten Hertzog zu Savoye, ihren
Kindern vnd Erben / Nachkommen / die bereit geboren seyn / vnd noch geboren
werden mögen / zwischen ihren Landen / Dominationen vnd Herrschafften /
Item daß auch die Freundschaft / Schiffsarchen / die Gewerb / vnnnd gute
Correspondenzen zwischen seiner gemelten Majestät vnd deß gesagten Her-
zogs Unterthanen soll wider angestellet werden / ohne unterschied der Dertter /
noch der Personen; vnd sollen gedachte Unterthanen / ohne beschwerd noch
auffschub / wider in den ruhigen Besiz / freye Nießung aller ihrer Güter /
Rechten / Schulden / Handel / Zinsgetrer / Ansprüch / Freyheiten vnd Privile-
gien, was vor Art sie seyn / die einer in deß andern gebietchen vor diesem gegen-
wertigen Krieg besessen hat / oder die ihnen in währendem Krieg mögen anheim
gefallen sein / vnd die ihnen möchten sein verarrestirt vnd hinderhalten wor-
den / gesehen seyn: Jedoch daß sie keine Widergab der Nießung vor daß vorgan-
gene / in währendem Krieg / mögen fordern noch begehren.

LXXXII.

Zur folg dieses Friedens / vnd in Betrachtung der fleissigen Anhaltung
seiner Aller- Christlichen Majestät / räumet der Catholische König dem
gemeldten Hertzog zu Savoye, würcklich vnnnd in der That / wider ein die
Stadt / Platz vnd Schloß Verceil, sampt seinem ganzen territorio vnd Ge-
bietch / zugehörigen / zuständigen vnnnd anhängigen Rechten / also das alda
nichts möge eingerissen / noch die Fortificationen / die alda sein gemacht wor-

den / beschädiget werden / vnd sollen auch die Beschuß / Kriegsgrüßung / Provt-
ant / vnd andere Sachen / die in dem gedachten Plaze wären / eben in den Stand
wider eingeräumet werden / wie sie sein gewesen / nachdem gemelbt Verceil ist
durch seiner Catholischen Majestät Waffen eingenommen worden. Vnd
was den Ort Cencio dans les langues anbelanger / soll derselbige dem gedach-
ten Herzog zu Savoye in dem Stand darinnen er jezo ist / mit allen seinen zu-
ständigen vnd anhangenden Rechten wider eingeräumet werden.

LXXXIII.

Was nun das Heyrathgut der verstorbenen Durchleuchtigsten Infantin
Catherine anrufft / vmb welches willen zwischen dem Hauß Savoye vnd Mo-
dene Strittigkeit entstanden; so verspricht vnd verpflicht sich seine Catholi-
sche Majestät / dem Herzog zu Savoye wirklich die aufstehende Zins zu be-
zahlen / die man seinem Hauß deswegen schuldig ist / seit der Zeit da diß ge-
meldte Heyrathgut ist bestimbt vnd geordnet worden am 17. Decembr. 1620.
Welches der verstorbene Herzog Carl Emanuel zu Savoyen zu einem appan-
nage vnd vnterhalt seinem Sohn / dem verstorbenen Prinzen Philipert ge-
geben / nach Inhalt dessen / was dieser Schuld halben wird vor wahrhaftig
auß den Rechen-Büchern der Königl. Cammer zu Naple erkannt werden.
Vnd was forthin die Bezahlung des laufenden Zins dieses Heyrathguts /
oder andern außständigen Zins betrifft / soll es damit also gehalten werden /
wie hierunten in einem andern Artickel dieser gegenwertiger Handlung verse-
hen vnd geordnet ist.

LXXXIV.

Vnd weil die Zwisten / oder widerigen Anforderungen der Häuser Sa-
voye vnd Mantoue offtmals viel Bruch in Italien haben angerichtet vnd
erregt / wegen der Hülf vnd Beystand / die die gemeldten Könige zu vnter-
schiedlichen Zeiten / ein jeder seinem Bundsgenossen / gethan; damit aber ins
künfftig kein Ursach noch Vorwand hinderlassen werde / der auff ein neues
könnte die gute Verständnuß vnd Freundschaft ihrer Majestäten ändern;
so ist übereinkommen vnd verglichen worden / dem Frieden zum besten / daß die
Tractaten, so zu Queralque im Jahr 1631. über den Strittigkeiten der ge-
meldten Häuser Savoye vnd Mantoue sind vorgangen vnd gemacht worden /
sollen nach ihrer Form vnd Inhalt vollführet werden. Vnd seine Catholische
Majestät verspricht vnd sezet seine Treu vnd Königliche Parole zum Pfand
ein / sich niemalen darwider zu setzen / noch ein einig Ding thun / welches
den

den gemeldten Tractaten auff einige Weiß/ noch derer Vollsträckung/ vmb welcher Ursach/ Anspruch vnd Vorwand es seyn möge/ zu wider entgegen wäre/ auch keine Hülf noch Beystand/ noch Wohlgewogenheit/ weder directement noch indirectement/ auff was Art vnd Weiß es seyn möge/ einem einigen Fürsten geben/ der da wolte wider die gemeldte Tractaten zu Queralque handeln: dessen Beobachtung vnd Vollsträckung seine Aller-Christlichste Majestät wird durch seyn Autorität vnd Ansehen können auffrecht erhalten/ vnd so es von nöthen/ durch seine Waffen; also daß seine Catholische Majestät die Seinigen nicht dörffe anwenden/ solchem vorzukommen vnd zu verhinderen; ungeacht des Inhalts im dritten Artikel dieser gegenwertigen Handlung/ dem in diesem alhier ausdrücklich ist derogirt/ was diese Sach allein anlangt vnd betrifft.

LXXXXV.

Weil die zwischen den gemeldten Herzogen zu Savoye vnd Mantouë wegen der Heimsteuer vnd Morgengab der verstorbenen Princessin Margueritte zu Savoye, Groß-Mutter des Herzogen zu Mantouë noch hinderstellige Strittigkeit nicht hat können in vnterschiedlichen Conferenzen vnd zusammen Rünfften/ die die Commissarien der gemeldten Herzogen über dieser Sachen/ so wohl in Italien/ als in diesem Ort alhier/ in gegenwart der gemeldten Bevollmächtigten/ verglichen vnd beygeleget werden/ weil sie so gar weit von einander/ dieser mit seinen Anforderungen/ der andere mit seinen Exceptionen vnd Aufreden/ waren/ also daß sie nicht konnten vor dem Friedensschluß/ welcher wegen dieses interesse allein nit hat sollen zurück gehalten werden/ übereinkommen; so ist verabschiedet vnd beliebt worden/ daß die gemeldten Herzogen sollen ihre Commissarien in dreissig Tagen nach diesem vnterschiedenen Tractat, in Italien versambeln/ oder auch eher/ wann es sein kan/ an dem Ort der zwischen dem Herzog zu Navaille, vnd in seiner abwesenheit des Aller-Christlichsten Königs Gesandten in Piemont/ vnd dem Graffen von Fuensaldagna wird vorgeschlagen/ oder auff ein andere Weiß/ die sie gut befinden werden/ damit durch Vnterhandlung der Ministres der beyden Könige/ welche viel wird dabey thun können/ diesen vergleich zu erleichtern vnd zu befördern/ sie zugleich an der Zurichtung vnd Aufsführung dieses Geschäfts arbeiten/ also daß in 40. Tagen/ nach dem sie sich werden versamblet haben/ diese Verrichtung möge geschlossen werden/ vnd die Partheyen sich wegen der Summa/ die man schuldig ist/ verglichen haben. Vnd im Fall daß diese neue Conferenz den effect vnd Wirkung nicht solte
her

hervor bringen / den man noch vor dem Frühling begehrt / da sich die beyde Bevollmächtigste der zweyen König widerumb an den Grängen alhier werden besamen finden ; alsdann wann Ihre Majestäten die Erkandnuß die ihnen ihre Ministri werden haben geben / vnd die Ursachen beyderseits / vnd die vorgeschlagene Mittel / werden vernommen haben / werden sie daß jenige / welches ihnen Recht vnd Billig duncken wird / ergreifen / solche Sach dadurch in der Güte zuverglichen vnd zuschlichten / der Gestalt / daß die gemelten Herzog können vnd sollt ins gemein vergnügt bleiben. Vnd ihr gemelte Majestäten werden hernach gleichermassen zusammen thun / auff daß das jenige / was sie werden beschloffen haben / vollsträcker werde ; also daß kein einig Ursach hinderstellig bleibe / welche die gemeine Ruh in Italien ändern möge.

LXXXXVI.

Vnd dieweil seine Catholische Majestät / nach dem der Herzog von Modene ist in Piedmont 1658. verschieden / von seinen Ministris in Italien ist berichtet worden / daß der Herzog von Modene sein Nachkommener ein großes Mißfallen an denen dingen die in währendem Krieg sind vorgegangen / hat mercken lassen / vnd daß er einen fassen Vorsatz habe / seiner gesagten Majestät allen begnügen zuthun / vnd sie wegen seiner / vnd seiner Actionen zube-
fridigen / vnd durch seyn wohlverhalten vnd Wandel seine Königliche Wohl-
gewogenheit zuverdienen / zu diesem End hat gedachter Herzog zu vnterschied-
lich mahlen bey dem Graffen von Fuenfaldana Gubernator vnd Capitain
General in dem Maylandischen Staat gebührend angehalten. In Betrach-
tung dieses / vnd weil der Aller-Christlichste König sich ins Mittel geleyet / so
nimbt seine Catholische Majestät sehr gegenwertig die Person vnd daß Haus
des gemeldten Herzogs zu seiner guten Gunst an vnd auff / welcher forhin in
guter vnd freyer Neutralität mit den beyden Cronen / Frankreich vnd
Spanien / leben vnd handeln wird : vnd sollen seine Vnterthanen in den
Landen der gemeldten Cronen ein frey Gewerck haben vnd halten : Es soll
auch gedachter Herzog / vnd seine Vnterthanen ihre Zins Renten / vnd
Gnadungen / die sie werden bekommen haben / oder künfftig noch werden
mögen von Ihren Majestäten bekommen / genießen / wie sie derer vorhin vnd
vor den erregten Waffen / ohne beschwerd pflegeren zugenießen.

LXXXXVII.

Seine Catholische Majestät hat gleicher Gestalt auch bewilliget / vnd
verglichen / daß sie weiters keine Besatzung in den Plaz Correggio wol-
schicken / die sie vorhin alda pflegte gemeinniglich zu haben : daß also der Besatz
dieses

dieses Plas Correggio von der gemeldten Befassung frey bleibe. Vnd damä gedachter Herzog desto mehrere Versicherung vnd größern Vorthail hätte/ so verspricht seine Catholische Majestät bey dem Kayser inständigst anzuhaltten vnd sich zubemühen / damit ihme belieben möge / dem gedachten Herzog die investitur des gemeldten Staats Correggio zu seinem begnügen zugeben/ wie sie die Fürsten des gemeldten Correggio vorhin gehabt haben.

LXXXXVIII.

Verreßend das Heyrathgut der Durchleuchtigsten Infante Catherine, welches auff das Kauffhaus de Foia in dem Königreich Neapel verwiesen/ vnd sich auff acht vnd vierzig tausend Ducaten jährliches Einkommen belauffet/oder auff eine dergleichen andere Summa/die sich in den Büchern der Königl: Rent-Cammer des gemelten Königreichs wird finden/vmb welches Heyrathgut zwischen dem Herzog von Savoye vnd dem Herzog von Modene auch Strittigkeit ist; so gestehet seine Catholische Majestät ohne einigen Streit/ daß sie dasselbige schuldig seyn/ vnd weil sie willens dieselbige zu zahlen / welchem vnter den gemeldten Herzogen daß Eigenthumb des gesagten Heyrathguts möge entweder durch Recht zugesprochen werden/oder welchem es durch eine absonderliche Vergleichung / die sie vnter ihnen möchten machen/ möge verbleiben: so ist verglichen vnd abgeredet worden / daß seine Catholische Majestät die Sachen/ die daß gemeldte Heyrathgut betreffen/ aniso soll eben in den Stand setzen/ in welchem sie waren / da die Bezahlung des gedachten Heyrathguts wegen Ergreifung der Waffen hat auffgehört fortzugehen. Daß ist/ wenn zu derselbigen Zeit die Gelter des gesagten Heyrathguts wären sequestriert vnd in sichere Hand gestellet/ so sollen sie auch künfftig dahin gestellet seyn/ biß der Streit der gemeldten Herzogen möge entweder durch ein ausgesprochen End Breißeil im Gericht/ oder durch einen Vergleich vnter ihnen möge hingeleget seyn: vnd wann zu obgemeldter Zeit der verstorbene Herzog zu Modene in dem Besiz vnd Niessung des gemeldten Heyrathguts gewesen/ also daß die Gelter nicht sequestriert waren/ so will seine Catholische Majestät iezo anfangen sie dem gedachten Herzog zu Modene seinem Sohn/ so wohl was anberriffe die hinderstellige Anßstand/ die sich befinden werden / daß man sie wegen des vergangenen noch schuldig seyn/ als forhin das gegenwertige vnd laufende / von dem Einkommen des gemeldten Heyrathguts / zahlen zulassen: jedoch soll von dem Anßstand alle Niessung/ so lang das Haus Modene die Waffen wider den Meylandischen Staat hat in Händen gehabt / abgezogen werden. Vnd in diesem letzten Fall/ soll in dessen dem Herzog zu Savoye alle Ursachen/ Rechten/ Ansprüch verblei.

verbleiben / dieselbige vor Gericht zu vertechren / vnd forzusetzen / vnd eine Declaration außzuwirken / wenn das Eigenthumb des gemeldten Heyrathguts möge zugehören: Nach erhaltenen Gerichtlichen Spruch / oder absonderlichen Vergleich / der zwischen den gesagten Herzogen möchte vorkommen vnd geschehen / so will seine Catholische Majestät / ohne einigen Streit das Einkommen des gesagten Heyrathguts dem jenigen Vater ihnen / welchem dasselbige durch einen Gerichtlichen Sentenz vor Gericht / oder durch einen Vergleich so zwischen dem gemeldten Herzog zu Savoye vnd Modene wird geschehen seyn / sich befinden wird / daß es ihm zugehöre / abrichten vund zahlen.

LXXXIX.

Vnd weil die gemeldten König erwogen haben / daß die Strittigkeiten der andern Fürsten / ihren Freunden vnd Anhängern / sie oftmals wider ihren vnd der Könige ihrer Vorfahren / gloriwürdiges Andenkens willen / zu den Waffen gebracht; Ihre Majestäten aber inniglich suchen vnd begehren / so viel in ihrem vermögen ist / durch diesen gegenwertigen Krieg / an allen Orten / auch die geringsten Ursachen zur Uneinigkeit auß dem Mittel zuräumen / damit die Dauerhaftigkeit / sonderlich die Ruh in Italien / die oftmals durch die absonderliche Strittigkeiten / welche zwischen den Fürsten / die alda ihre Länder haben / turbirt worden / möge desto besser befestiget werden. So haben sich die beyde Könige verglichen vnd abgeredet / daß sie einhellig lauter vnd inständiglich ihren Fleiß vnd Vorbit bey Unserm H. Vatter dem Pabst wollen ein vnd darzwischen legen vnd anwenden / biß sie von seiner Heiligkeit mögen erhalten haben / daß sie vor angenehm habe / die Strittigkeit / welche der gemeldte Herzog zu Modene nun eine so lange Zeit hero mit der Apostolischen Kammer hat / wegen des Eigenthums vnd Besiz der Thäler zu Comachio, ohne fernern Aufschub durch einen Vergleich / oder durch Recht beizulegen vnd zuenden; vnd hoffen gemelte Könige von der obersten Billigkeit seiner Heiligkeit / daß sie die billige Begnügung / die man einem Fürsten mag schuldig seyn / dessen Voretern sich so viel um den heiligen Stuel verdienet haben / vnd welcher in einen so wichtigen interesse bißhero bewilliget hat / auch seine Partheyen selbst zu Richter zu nehmen / nicht werde abschlagen.

C.

Die beyde Könige / eben wegen gleicher Betrachtung / den Samen aller Zwisten / die die Ruh des Italien möchten betrüben / mit den Wurzeln aufzureißen / haben sich auch verglichen / daß sie miteinander lauter vnd inständig-

Diglich ihre gebür- und vorbitzben Unserm H. Vatter dem Pabst wollen einwenden/bis sie mögen von seiner Heyligkeit die Gnad erhalten haben/welche Ihre Majestäten oft und vielmehr schon ein jeder absonderlich vor den Herzog zu Parme begehret haben/ damit er möge Macht haben zu vnterschiedenen gelegenen Zeiten die Schuld abzuzaalen/ die er bey der Apostolischen Cammer auch zu vnterschiedenen Zeiten gemacht hat/ vnd das durch solch Mittel/ vnd mit Verpfändung oder Verensserung eines Theils seiner Länder Castro vnd Ronciglione er möge Gelt auffbringen/ so viel ihm nothwendig/ den Besiz der übrigen gemeinder Derter zuerhalten: Welches Ihre Majestäten von der Güte seiner Heyligkeit hoffen/nicht weniger auß Begierd/die sie werde haben allen gelegenhaiten der Zwyracht in der Christenheit vorzukommen/ als auß seiner Verordnung/ einem Haup/welches sich so viel um den H. Stuel verdienet hat/die Gunt und Wohlgeuogenheit zuerweisen.

CI.

Die höchstgemelten Könige haben davor gehalten/sie können gegen Gott die Gnad nicht besser erkennen/welche sie von seiner höchsten Güte empfangen haben/ der ihnen die Begierd eingegeben/ vnd die Mittel eröffnet vnd gezeigt hat sich miteinander zufriedigen/ vnd ihrem Volck die Ruh zugeben/ als daß sie sich darauff begeben/ vnd sich dahin bemühen/ so viel sie können/ daß sie ebendie Ruh auch andern Christlichen Ständen verschaffen vnd erhalten mögen/ derer Fried ist zum Theil schon trüb gemacht/ oder stehet darauff/ daß er alterirt vnd geändert werde: Ihre Majestäten/ nachdem sie mit großem Mißfallen den gegenwertigen Zustand vnd Anstalt des Teuschlands/ vnd anderer Nordischen vnd mitternächtschen Länder gesehen/ wo der Krieg ist angezündet/ vnd der sich noch weiter im Reich durch die Vneinigkeith der Fürsten vnd Stände ansewren möge/ haben sich verglichen/bleiben bey dem Abscheid/ vnd sind entschlossen/ ihre Gesandten ohne Auffschub abzuschicken/ oder die jenigen/ die sie schon im Reich haben/ mit gesamter zusammen Stimmung lassen handeln/ damit in ihrem Namen/ vnd durch ihre Unterhandlung ein guter vnd geschwinder Vergleich getroffen vnd angestellt werde/ so wohl wegen aller Strittigkeiten die die Ruh des Reichs mögen verwirren/ als wegen derselbigen/ welche etliche Jahr her haben den Krieg in den andern Ländern des Nordes verursacht.

CII.

Vnd weil man vernimbt/ daß ungeacht des Vergleichs/ der vor etlich Jahren ist gemacht worden/ über die eingefallene Zwisten vnd Vneinigkeiten
h ij der

der Eyngenossenschaft in der Schweiz / so wohl Catholischen als Protektirenden / noch etliche Füncklein dieses Feurs vnter der Aschen hinderstellig seyn / welche wo sie nicht gänzlich geleschet werden / sich möchten wider ansewren vnd neue Aufrubr vnter diesen Völkern / die mit den zweyen Cronen verbunden seyn / verursachen: so haben die beyde Könige vor nothwendig crachtet / sich ihres Theils dahin zubemühen / wie sie dieser gefahr / so viel in ihren vermögen seyn wird / vnd ehe die Sachen ärger werden / möchten zuvorkommen; So ist derentwegen zwischen ihren Majestäten verabschiedet vnd verglichen worden / daß sie wegen der Versach ihre absonderliche Ministres abordnen wollen / ein jeder an die Ort seiner Bundsgenossen (im Fall sie nicht davor halten / daß diejenigen / die sie alda ordinarië schon haben / genugsam seyn zu diesem Werck vnd Aufgang desselbigen / den sie ihnen haben vorgesezt) mit Ordre vnd Befehl / daß / nachdem sie genawen Bericht von allen motiven vnd Ursachen / die gelegenheit zu der Mißverständniß vnd Vreinigkeit vnter der gemeldten Nation geben / werden eingenommen haben / sie sich alda versambeln / vnd einformlich vnd mit zusammen Setzung arbeiten / die Einigkeit alda zu stifften vnd zuverschaffen / daß alle Sachen alda sich wider zu dem Frieden / zur Ruh / vnd zur Brüderlichen Verrantwortigkeit kehren / in welcher die gedachte Eyngenossenschaft pflegete vorhın zu leben; daß sie dero Oberen den gefallen vnd Begnügung zuverstehen geben / welchen Ihre Majestäten daran empfangen / vnd haben / auß guter Affection, die sie zu ihren Landen tragen / vnd wie lieb vnd angenehm ihnen diese Wiederbringung der Einigkeit sey / auß der Begierde die sie zu ihrem besten vıınd gemeinen Ruh haben.

CIII.

Nachdem die Strittigkeiten / welche in Graubünden / wegen Veklin entstanden sind / zu vııterschiedlichen mahlen die zween Könige vnd andere Fürsten mehr verursacher haben / die Waffen ııergreifen; damit nun ferner verhütet werde / daß sie die gute Verständniß Ihrer Majestäten nicht möchten verändern; so ist verglichen worden / daß in 6. Monaten nach der öffentlichen Verkündigung dieser gegenwertigen Handlung / vnd nachdem man wird bericht beyderseits eingenommen haben / was die Graubündler gestinnet seyn / wegen der Beobachtung der Tractaten, so vor diesem sind gemacht worden / so wird in der Güte zwischen den beyden Cronen wegen aller interesse, die sie bey dieser Sach mögen haben / verglichen werden / vnd zu dem End wird ein jeder der gemelten Könige gnugsamen Gewalt dem Gesandten erteilen / den Eranden Hoff des andern nach publicirtem Frieden schicken wird.

CIV.

Monſieur le Prince de Monaco ſoll ohne Aufſchub in den ruhigen Beſitz aller ſeiner Güter/Rechten/vnd Einkommen/ die ihm zugehören/ vnd die er vor dem Krieg im Königreich Neapoli, Herzogthumb Meyland / vnd andern Orten / die vnter ſeiner Catholiſchen Maieſtät Gebotmäßigkeit ſeyn/ wider eingeſetzt werden/ mit Freyheit ſie nach ſeinem belieben zuvereuſſern/ durch Kauff/ Geſchenke oder auff ein andere Weiſ; alſo daſ er in der Nieſung derſelben / darumb weil er ſich in den Schutz der Cron Frankreich begeben/ noch vmb einer andern Verſach vnd Vorwand / wie er auch ſeyn mag/ nicht möge bekümmert noch verunruhiget werden.

CV.

Gleicher Weiſ iſt auch abgeredet vnd verglichen worden / daſ ſeine Catholiſche Maieſtät der Dame Herzogin zu Cheureule die Summa der fünf vnd fünfzig tauſend Philapps-thaler / da ein Stück zehen Real macht / welche zuſammen kommen auff hundert vnd fünf vnd ſechzig tauſend Pfund Françoſiſcher Münz/par erlegen vnd zahlen ſoll / vnd daſ vor den Preiß vnd werth der Güter vnd Herrſchaften Kerpin vnd Lommerſein, ſampt den Stewern vnd Zöllen / vnd angehörigen Rechten der gemeldten Güter / welche die geſagte Herzogin von ſeiner Catholiſchen Maieſtät acquirirt vnd erworben hat/ lauch der öffentlichen briefflichen Vhrkunde ſeiner gedachten Maieſtät vom 2 Junij 1646. auß welcher Güter Beſitz die gemeldte Dame durch die Miniſtres ſeiner Catholiſchen Maieſtät auß Anlaß dieſes Kriegs iſt gerrieben worden / vnd ſeine gemeldte Maieſtät davon andere Verordnung zum guten deß Churfürſten von Eölln / gerhan hat : vnd ſoll gedachte Zahlung der 55000. Philappen / zu zehen Real ein Stück / von ſeiner Catholiſchen Maieſtät der gemeldten Dame de Cheureule in zweyen termin geſchehen ; Der erſte in 6. Monaten / von dem Tag anzurechnen / da dieſe gegenwertige ſind datirt ; das übrige / in 6. Monaten hernach / alſo daſ in einem Jahr ſie die ganze Summa möge empfangen haben.

CVI.

Alle im Krieg gefangene / weſ Stands vnd Volcks ſie ſeyn / die Beyderſeits noch ſind in Verhaftung / ſollen auff freyen Fuß geſteller werden / doch daſ ſie ihre vnkoſten / vnd was ſie ſonſten möchten ſchuldig ſeyn / zahlen ; ſie ſollen aber nicht verpflichtet ſeyn einig Rantzion-gelt zu zahlen / wo ſie es nicht mögen haben eingangen vnd zugeſagt haben / in welchem Fall die Verräth /

so hierüber vor diesem Tag sind gemacht worden / sollen nach ihrer Form vnd Inhalt vollsträcker werden.

CVII.

Alle andere Gefangene vnd Unterthanen der gemeldten Könige / welche durch daß Unglück der Krieg möchten auff den Galeen Ihrer Majestäten seyn angehalten worden / sollen geschwind erlediget / vnd ohne einige Langsamkeit vmb welcher Versach vnd gelegenheit es seyn mag / auff freyen Fuß gestellet seyn; also daß man ihne nichts wegen ihrer Ration noch Vnkosten anfordern könne; Wie auch alle Französische Soldaten / welche als Gefangene sich mögen in den Plätzen / die seine Catholische Majestät an den Africanischen Seiten besitzet / angehalten befinden / auff gleiche Weiß frey gelassen werden / also daß man ihnen / wie gesagt ist / nichts möge wegen ihrer Ration oder Zehrung anfordern.

CVIII.

Durch Vermittelung der gänglichen Beobachtung alles desjenigen / so oben gemeldtet / so ist man über einkommen / vnd verglichen worden / daß der Friedens- Tractat im Jahr 1598. zu Vervins gemacht / durch die gemeldten Bevollmächtigten / in allen Puncten / als wenn er hieher von Wort zu Wort wäre einverleibet worden / ist von newem bekräftiget vnd bewilliget worden / also daß nicht ein einiges Ding in demjenigen noch in den andern vorhergehenden ist vernewert worden / welche Tractaten alle gang / wie sie seyn gemacht worden / verbleiben / in allen denjenigen Stücken / denen durch diese gegenwertige Handlung nichts ist derogiret noch benommen.

CIX.

Vnd was anbelanger die Sachen / welche im gemeldten Tractat 1598. vnd im vorhergehenden / der im Jahr 1559. gemacht worden / begriffen seyn / welche nicht nach Inhalt / vnd wie darinnen stehet / sind vollführt worden / so soll deroselben Vollführung noch geschehen / vnd verrichtet werden in dem / was noch zu Vollstrückung hinderstellig verblieben : vnd zu diesem End sollen beyderseits Commissarien inner zweyen Monaten verordnet werden / mit gnugsamen Gewalt / sich mit einander in während der Zeit vnd Aufschub / den sie mit gesamter Bewilligung eingehen werden / in allen Dingen / die noch zu vollführen werden übrig seyn / zuvergleichen / so wohl was anbelanger den interesse der gemeldten Könige / als wegen desjenigen / der die gemeine vnd jeden Unterthanen insonderheit betrifft / welche auff eine oder der andern Seiten etwas werden haben zu fordern oder zu lagern.

Die gemeldten Commissarien sollen auch in Krafft ihres Gewalts sich dahin bemühen / daß sie die Gräntzen wohl richten vnd unterscheiden / so wohl zwischen denen Gebietzen vnd Länden / die von Alters hero den gesagten Königen zugehört haben / vmb welcher willen es streit hat geben / als zwischen denen Gebietzen vnd Herrschafften / die einem jeden vnter ihnen durch diese gegenwertige Handlung sollen in Niderland verbleiben : vnd soll von den gemeldten Commissarien eine absonderliche separation vnnnd Absonderung der Burzvogteyen vnnnd andern Gütern vnnnd Herrschafften gemacht werden / welche dem Aller - Christlichsten König verbleiben sollen / von den andern Burzvogteyen / Gütern vnd Herrschafften / welche dem Catholischen König bleiben : also das kein Zanck noch Streit deswegen ins künfftig vorkommen / noch die Einwohner vnnnd Vnterthanen beyderselts mögen verunruhiget werden. Vnd im Fall man sich nicht könnte über den Inhalt dieses Artickels vnd des vorhergehenden vertragen / so sollen Schiedsmänner auß beyder Bewilligung genommen werden / welche von allen dem jenigen / was zwischen den Commissarien ist vnerörtert blieben / sollen Erkantnuß einnehmen / vnd die Urtheil vnd Bescheid / die die gemeldte Schieds - männer geben werden / sollen beyderselts ohne Langsamkeit vnd Beschwerden vollzogen werden.

CXI.

Was anbelanger die Begnügung vnnnd Abzahlung desjenigen / was man beyderselts möge schuldig seyn vor die Rantzion der Kriegs - gefangenen / vnd vor die Vnkosten / so sie in während ihrer Gefangnuß gemacht / von der Zeit an / da der Krieg angefangen / biß auff den Tag des gegenwertigen Friedens / nach gleichförmigkeit der Tractaten / die vorgangen vnd geschehen sein von Aufwechslung der gemeldten Gefangenen / vnd namentlich desjenigen im Jahr 1646 / der zu Soissons ist gemacht worden / als der Marggraff de Castel Rodrigo Gouverneur in Niderland war : so ist man übereinkommen / vnd hat man sich verglichen / daß man beyderselts jeko die Vnkosten der gefangenen / welche schon loß sind / oder in Krafft dieses gegenwertigen Friedens sollen ohne Rantzion loß gelassen werden / par bezahlen soll : was aber die andern Gefangenen betrifft / die Krafft absonderlicher Tractaten vnnnd Aufwechslungen / so in währendem Krieg / vnnnd vor diesem gegenwertigen Tractat seyn geschehen / sind loß gelassen worden / so sollen beyderselts Commissarien benämbsert werden / ein Monat nach der Aufwechslung der Ratificationen dieser gegenwertigen Handlung / welche sich

sich an dem Ort / davon man wird übereinkommen seyn / gegen Flan-
 deren versambeln sollen / wohin man auch die Rechnung bringen soll; welche
 betreffen die Gefangenen im Königreich Neapolis vnd Sicilien, vnd die
 davon hangen / im Meylandischen Staat / vnd Piedmont, im Fürsten-
 thumb Catalogne vnd der Graffschafft Roussillon vnd Cerdana, vnd an-
 dern Spanischen Orten / neben dem was betrifft die Grängen Frankreich
 vnd Niederland: Vnd wenn die Rechnungen / so wohl was ihre Aufgab vnd
 Vnkosten vor ihre Unterhaltung / als vor ihre Ransion betrifft / von ihnen
 sind auff die Weiß / wie bey andern solchen Tractaten allezeit ist gebräuch-
 lich gewesen / gemacht vnd geschlossen worden / soll derjenige vnter den bey-
 den Königen / der sich durch den Schluß der Rechnung wird deß andern
 Schuldiger befinden / sich verpflichten / dem andern der gemeldten König
 redlich vnd ohne Aufschub die summen Gelds / die er wird dem andern vor die
 Vnkosten vnd Ransion der gemelten Kriegs-gefangenen schuldig verblieben
 seyn / in parem Geld bezahlen.

CXII.

Weil es sich möchte zutragen / das die particulier Personen / denen bey-
 derseits an der Widereinsetzung in ihre Güter gelegen / zu derer Dießung vnd
 Eigenthumb sie sollen / Krafft gegenwertiges Tractats widerkommen / in ihrer
 Widereinsetzung vnd Bestallung allerhand Beschwerden / Strittigkeit vnd
 Widerstandt von denjenigen / die heutiges Tag in dem Besiz der Güter seyn /
 vnter verschiedenem Vorwand antreffen / oder daß auch andere Verwirrungen
 bey der völligen Vollführung dessen / was oben gesagt ist / entstünden; so ist
 verglichen vnd zugesagt / daß die gemeldten Könige / ein jeder einen von Ihren
 Ministres an den Hoff deß andern / vnd auch an andere End vnd Ort / so
 es von nöthen ist / abordnen sollen / damit sie samptlich an dem Ort / wo
 sich die gemeldte Ministri werden versambeln / die Personen / die dieser Sach
 halben sie ansprechen werden / vornehmen / vnd nach eingenommener Er-
 klärnuß dessen / was in den Articlen dieses Tractats begriffen / wie auch
 dessen / was die Partheyen ihnen werden vorbringen / darauff ihnen zugleich
 andeuren / vnd zwar mit einem guten Vergleich / kürzlich vnd summarischer
 Weiß / ohne einige andere Form der Gerechtigkeit / daßjenige / was soll
 vollsträckt vnd vollbracht werden / auch ihnen von ihrer Declaration vnd
 Andeutung schriftlichen Schein vnd ein nochwendig Instrument erthei-
 len; Welcher schriftlicher Schein soll vollführt vnd erfüllet werden / also
 daß darwider kein widerred / noch repliquen zugelassen werden / noch statt
 haben sollen.

CXIII.

Die Vollführung dieses Friedes / in dem was anbelanget die Wiber-
einträumung vnd Ubergab der Pläs / welche die gesagten Könige respecti-
vement einer dem andern / oder ihren Bundsgenossen / in Krafft vnd Gleich-
förmigkeit dieses Tractats soll thun / vnd einhändigen / soll zu der Zeit vnd auff
folgende Weiß geschehen:

CXIV.

Erstlich / damit die Völcker / die in des Aller-Christlichsten Königs Ar-
mee seyn / vnd in den Besatzungen der Pläs liegen die sie in Italien haben /
mögen über das Gebürg kommen / ehe ihnen das Eß den Paß verlegt / so
haben die beyde Bevollmächtigste sich verglichen vnd abgeredet / daß / ohne
Erwartung der Aufwächslung der Ratificationen dieser gegenwertigen
Handlung / sie sich beladen / zuverschaffen / daß Ihrer Majestäten ordre gleich
durch eigene Curierer so wohl an den Herzog zu Navalles, als an den Graf-
fen zu Fuenaldana sollen zugeschiekt werden / wie auch an den Marggraffen zu
Caracene, so viel ihn hierin betrifft / auff daß die hie folgende Restitutionen
vnd Einräumung den 30. Tag dieses gegenwertigen Monats Novembr.
geschehen mögen / nemlich an dem gemelten Tag sollen durch den Aller-Christ-
lichsten König seiner Catholischen Majestät widergeben werden / die Pläs zu
Valence auff dem Po, vnd die zu Mortare im Maylandischen Staat. Wie
gleichermassen eben an dem 30. Novem. sollen durch den Catholischen König
dem Herzog zu Savoye wider eingeräumet werden / der Paß vnd Festung
Verleil in Piemont; vnd auff Seiten der Niderland / der Paß du Chastelet,
seiner Aller-Christlichsten Majestät. Die höchstgemeldten Herrn Bevoll-
mächtigsten haben / Krafft der absonderlichen Ordre / die sie von ihren Maje-
stäten deswegen bekommen haben / die genaue Execution vnd Vollziehung
dieses Artickels auff sich genommen / ehe die Aufwächslung der Ratificationen
dieses gegenwertigen Tractats, wie gesagt / geschieht.

CXV.

Wann die Aufwächslung der Ratificationen an dem Tag / wie hernach
soll gesagt werden / geschehen ist; so sollen durch den Aller-Christlichsten König
seiner Catholischen Majestät / am 27. Decembr. dieses gegenwertigen Jahrs
wider gegeben werden die Pläs Oudenarde, Marville, Menene vnd Comine
ob der Lis, Dixmuide vnd Furne sampt den Posten de la Fintelle vnd de la
Quenouque: Wie ingleichen eben den 27. Tag Decembr. sollen durch den Ca-
tholischen König seiner Aller-Christlichsten Majestät wider eingeräumet wer-
den die Pläs Rocroy, vnd Linchamp.

CXVI.

Acht Tag hernach/welches wird der 4. Januarij seyn deß nechst kommen-
den Jahrs 1660. sollen durch den Aller-Christlichsten König seiner Catholi-
schen Majestät wider eingeräumet werden die Pläs Yperen / Bassée, Berg
St. Vinox, vnd seine Königliche Schanz/ vnd alle die Posten/ Städte/ Schan-
zen/ vnd Schlösser / welche der Eron Frankreich Waffen haben in dem Für-
stenthumb Catalognien eingenommen vnd erobert / außgenommen Roles, die
Schanz der H. drey Einigkeit vnd Cap-de Quiers, wie auch gleichfals eben
an dem 4. Tag Januarij sollen durch den Catholischen König wider gegeben
vnd in die Hand vnd Gewalt seiner Aller- Christlichsten Majestät gebracht
werden/ die Pläs Helfdin, Philippeville vnd Marienburg.

CXVII.

Nachdem Monsieur le Prince de Condé wird dem Aller-Christlichsten
König/ seinem höchsten Oberhern seinen respect vnd Ehrerbietung erwiesen
haben/ vnd wider in die Ehr seiner guten Gnad gesetzt sein / so sollen durch
den Catholischen König die Pläs Avennes vnd Juliers vnter die Hand vnd
Gewalt seiner Aller- Christlichsten Majestät / vnd deß Herzogen von Neu-
bourg gerhan werden; vnd eben an dem Tag soll der Aller-Christlichste König
seiner Catholischen Majestät die Posten / Städte/ Schanzen/ vnd Schlösser/
welche Frankreich in der Graffschafft Burgunde hat einkommen / auff
die Weiß vnd zu der Zeit / wie Ihre Majestäten deswegen absonderlicherer
sind miteinander übereinkommen / wider restituiren vnd einräumen.

CXVIII.

Gesetzt vnd im Fall die gemelten Commissarien / welche werden verord-
net worden seyn/ die Dertter zuerklären / welche einem jeden der gemeldten Kö-
nige sollen in den Graffschafften vnd Viguerien de Conflans vnd Cerdana
zugehören / würden schon zuvor übereinkommen seyn / vnd mit gemeinem
Vergleich / die Declaration gerhan haben / nach welcher forthin die Grängen
der beyden Königreich soll gerichtet werden; wie auch / daß alle hieoben ge-
meldte Einräumungen wären schon pünctlich vollzogen worden / so soll seine
Aller- Christlichste Majestät seiner Catholischen Majestät den 5. Maij deß
nechsten Jahrs 1660. die Pläs vnd Port Roles, die Schanz der H. drey Ei-
nigkeit / vnd Cap-de Quiers, mit denen Bedingungen / die Ihre Majestäten
absonderlicherer vnter ihnen verabscheidet / restituiren vnd einräumen.

CXIX.

Es ist gleichfals abgeredt vnd verglichen / daß in der Aufwechslung der
Pläs Bassée vnd Berg St. Vinox, vnd seiner Königl. Schanz/ mit Philippe
ville

ville / vnd Marienburg / wann dieselbige geschicht / soll in den gemeldten Plätzen so viel Geschütz / so wohl an der Zahl / als Gewicht / vnd gleichheit in einem wie in dem andern gelassen werden ; Wie auch eben so viel Kriegs-rüstung / allerhand Gattung / vnd so viel Proviant / darüber die geordneten Commissarien beyderseits aufrichtig vnd redlich werden übereinkommen / vnd es machen vollziehen vnd ins Werck stellen : der Gestalt / daß das jenige / so sich in einem mehr als in dem andern befinden wird / möge auß den gemeldten Plätzen gezogen vnd anderwerthes hin geführt werden / wo es einem der gemeldten Könige zur duncken wird / welchem dieser mehrere Theil der gedachten Sachen mögen zustehen.

CXX.

Ihre höchstgemeldte Majestäten haben gleichfals verabscheider / abge-redet / beschlossen / vnd versprochen / auff ihr Königliches Wort / Treu vnd Glauben / daß ein jeder seines Theils ihre Ordre an die Generalen ihrer Armeen / vnd Gouverneurs ihrer Wassen vnd Länder schicken wollen / damit sie die Hand darob halten sollen / daß die gegen einander Einräumungen der Plätze an den gewissen Tagen / die hieoben sind vorgesezet / mögen vollzogen werden / daß sie aufrichtig vnd redlich zusammen setzen / Mittel vnd alle andere Wege erdencken / was zu trewer Vollziehung des jenigen / so zwischen Ihren Majestäten ist versprochen vnd verabscheider worden / auff die Weiß / vnd zu der Zeit / wie gesagt ist / wird dienen mögen.

CXXI.

Wann der Herzog zu Lothringen den gegenwertigen Friede / in diesem / so ihn anbetrifft / mit denen Bedingungen / so oben zwischen den Königen / sind versprochen worden / vnd nicht auff eine andere Weiß / annimmt / so wird seine Aller-Christlichste Majestät den gemelten Herzog in vier Monaten / vor dem Tag an zurechnen / da die Auswechslung des gegenwertigen Tractats geschehen / wider in seinen Staat / Land vnd Plätz / wie oben gesagt ; einsetzen / aufgenommen daß jenige / so seiner Aller-Christlichsten Majestät eigenhümlich vnd mit der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt / Krafft dieser Tractaten / verbleiben soll : Wohlverstehend ; das gemeldter Herzog / ehe vnd zu vor er wider wird eingesetzt / vnd über daß er die Bedingungen / die ihn im gegenwertigen Frieden angehen vnd betreffen / annimmt / zu vor seiner Aller-Christlichsten Majestät / zu dero guten begnügen alle verschiedene schriftliche Schein / vnd Obligationen / die er dero soll einhändigen / wird eingeleiffert haben / nach Gleichförmigkeit dieses Tractats / vnd auff die Weiß / wie hieoben specificirt vnd öffentlich zugesagt worden.

Über die Herzogen zu Savoye, den Herzogen zu Modene vnd den Prin-
cen de Monaco, welche als Bunds-verwandten der Cron Frankreich sind
vornehme Mithändler dieses Tractats, wie es oben in diesem Fried vnd
Verbündnuß / mit gemeiner Abred vnd Bewilligung der gemelten Königen/
des Aller-Christlichsten vnd des Catholischen / ist eingebracht vnd gesetzet
worden / sollen auch in diesem Frieden seyn / wenn sie darinnen wollen begreif-
fen werden / auff Seiten seiner Aller-Christlichsten Majestät / Erstlich Unser
H. Vatter / der Pabst / der heilige Apostolische Stuhl; Messieurs les Electeurs,
die Chur-vnd andere Fürsten des Reichs / als Bunds-genossen vnd mit
seiner Majestät zu Erhaltung des Münsterischen Friedens vereinigte / nemlich
die Herrn drey Churfürsten / der zu Maynz / der zu Cölln / vnd der Pfalz-Graff
am Rhein / der Herzog zu Neubourg / der König in Schweden als Herzog
zu Brämen vnd Vörden / die Herzogen / Augustus, Christian, Ludwig
vnd Görg Wilhelm zu Braunschweig vnd Lünenburg / der Land-Graffe zu
Hessen Cassel, der Landgraffe zu Darmstadt / der Herzog vnd die Herrschafft
Venedig / die 13. Orr der Endgenossenschaft / vnd Ihre Bunds-genossen vnd
vereinigten / vnd alle andere König / Potentaten / Fürsten / Ständer / Städ-
te / vnd absonderliche Personen / welchen seine Aller-Christliche Majestät
auff gebührende Anhaltung / die sie bey der Ordnung werden / wird gestatten vnd
erlauben / daß sie seines Theils in diesem Tractat begrieffen werden / vnd wird
sie in einem Jahr nach publicirtem Fried / durch eine absonderliche Declara-
tion / dieselbige seiner Catholischen Majestät namhaft machen / das sie der
Gutthat des Friedens mögen genieffen / so wohl die hieoben genante / als die
andern / die dieselbige in gemeldter Zeit noch benennen werde. Ihre Majestä-
ten werden auch ihre Erklärungs vnd Verpflüchtungs-brieff / die in der glei-
chen Fällen erfordert werden / gegen einander ertheilen / alles mit außführli-
cher Declaration / das gemeldter Catholische König weder directement noch
indirectement / vor sich oder durch andere / keinen vnter denjenigen / die auff
Seiten des Aller-Christlichsten Königs sind hieoben / oder werden hernach
noch durch eine außführliche Erklärung darinnen begrieffen werden / plagen
dörffe; vnd so gedachter Catholischer König etwas gegen sie hat infordern/
so kan er es nur allein durch den Weg der Rechten vor den ordentlichen Rich-
tern / suchen vnd nicht mit Gewalt / auff keine Weiß es seyn möge.

Auff Seiten des Catholischen Königs/ werden in diesem Tractat begriffen vnd eingeschlossen/ wann sie darinnen wollen begriffen seyn/ vnser H. Vater der Pabst/ der H. Apostolische Stuel/ der Römische Käyser/ alle Erzhertzen zu Oesterreich/ vnd alle Könige/ Fürsten/ Republiken/ Ständ/ vnd particular Personen/ welche als dieser Eron Vereinigte in dem Fried/ der zu Vervin ist gemacht worden/ im Jahr 1598. sind genennet worden; vnd welche sich in seiner Verbündnuß bißhero werden erhalten haben/ vnd sich noch heut zu Tag darinnen halten: Zu welchen sich jeko auch begeben die vereinigte Provinzen in Niderland/ vnd der Herzog zu Guastale: gleicher gestalt sollen auch darinnen alle andere begriffen seyn/ welche mit gemeiner Einwilligung der gemelten Könige/ man wird in einem Jahr/ nach publicirung dieses gegenwertigen Tractats/ benennen/ welchen/ wie auch den obbenannten/ wann sie es absonderlich begehren/ sollen die Brieff der nomination ertheilet werden/ die beyderseits verpflichten/ daß sie der Gütthät des Friedens mögen genießen/ mit außdrücklicher Erklärung/ daß der Allerchristlichste König weder directement noch indirectement durch sich oder andere möge einigen der jenigen anfechten vnd plagen; vnd so er etwas wider sie hat zu fordern/ so kan er selches allein mit Recht vor dem ordentlichen Richter thun vnd ausführen/ vnd nicht mit Gewalt.

CXXIV. vnd letzte.

Vnd zu grösserer Sicherheit dieser Friedenshandlung/ vnd aller Punkten vnd Articeln/ so darinnen begriffen/ soll gedachte Handlung in dem Parlament zu Paris/ vnd in allen andern Parlamenten des Königreichs/ vnd Rencammern zu Paris öffentlich verkündiget/ bekräftiget/ vnd eingeschrieben werden/ wie auch gleichfalls soll gedachte Handlung bekräftiget/ publiciret vnd eingeschrieben werden/ so wol in dem grossen Rath vnd andern Rath vnd Rencammern des Catholischen Königs/ in den Niderlanden/ als in andern Rathstuben der Eronen zu Castille vnd Arragon/ alles nach Inhalt/ Weis vnd Form/ wie es in dem Tractat zu Vervin des Jahrs 1598. begriffen/ dessen Aufserfertigung beyderseits sollen in dreien Monaten nach publicirung dieser gegenwertigen Handlung ertheilet werden.

Nun diese hieoben außdrücklich ausgesprochene vnd abgeredete Punkten vnd Artikel/ zugleich aller Inhalt in einem jeden derselbigen/ sind zwischen den hochgemelten Bevollmächtigten der beyden Könige/ des Allerchristlichsten vnd des Catholischen/ in ihrer Majestäten Nahmen abgehandelt/ verglichen/ vorgangen/ stipuliret vnd mit gegebener Handtrew versprochen worden; vnd haben die Bevollmächtigte/ kraft ihres Gewalts/ deren Copyen hierunter

ten in dieser gegenwertigen Handlung sind einverleibt / versprochen vnd versprechen / mit Verpflichtung aller vnd eines jeden Güter vnd Gebieten / gegenwertige vnd zukunfftige / ihrer Herren der Könige / daß dieselbige von ihren Majestäten vnverleslich in acht genommen vnd vollzogen werden sollen; vnd daß sie auch verschaffen wollen / daß sie rein vnd schlecht sollen ratificirt werden / also daß nichts darzu soll gesetzt werden; wollen auch dessen glaubwürdige vnd versiegelte Brieff gegen einander einhändigen / vnd einer dem andern geben / in welchen diese ganze gegenwertige Handlung soll von Wort zu Wort eingesezt werden / vnd diß in 30. Tagen / von dem Tag vnd dato der gegenwertigen Handlung / oder auch eher / so es seyn kan. Ferner / haben die gemelte Bevollmächtigste in dero gesagten Namen versprochen vnd versprechen / daß wann die gemelten Brieff der ratification sind außgewechselt vnd eingehändigt / so wird der höchstgemelte Aller Christlichste König / so bald es dero möglich / vnd in beyseyn einer solchen Person / oder Personen / die dem Catholischen König darzu verordnen belieben wird / auff das Creuz / heilige Evangelium / Canon der Mess / vnd auff sein Ehr vnd reputation, solenellement vnd offentlich schweren / daß er alles / was in denen Articeln der gegenwertigen Handlung begriffen ist / wolle völlig / wirklich / vnd aufrichtig halten / beobachten / erfüllen vnd vollziehen. Desgleichen soll auch / so bald es wird möglich seyn / von dem Catholischen König geschehen / in gegenwart solcher Person / oder Personen / die dem Aller Christlichsten König darzu verordnen beliebig seyn wird. Zur Vhrkund / Zeugnuß / vnd Beweißthumb haben die gemelte Bevollmächtigste diese gegenwertige Handlung mit ihren Nahmen unterschrieben / vnd das Stigill ihrer Wappen dabey setzen vnd trucken lassen.

Geschehen in der Insel der Faisanen / so da ligt in dem Fluß Bidassoa, etwne halbe Meil von dem Flecken Andaye, in der Provinz Guienne, vnd auch so weit von Irum, der Provinz Guipuscoa, im Hauß / welches zur gegenwertigen Handlung von neuem ist in der gemelten Insel gebawet worden / den 7. Novembr. 1659. Unterschrieben / Cardinal Mazarini, Dom. Louis Mendez de Haro.

Wir / die wir diese obgemelte Handlung vor angenehm haben vnd halten / in allen seinen Puncten / vnd in einem jeden insonderheit / die darinnen begriffen vnd erkläret seyn; haben dieselbige / so wol vor vns / als vor vnserer nachkommende Erben / Königreichen / Länden / Gütern / Herrschafften vnd Unterthanen / angenommen / gebilliget vnd gut geheissen / ratificirt vnd bekräftiget; nehmen sie auch an / billigen vnd heissen gut / ratificiren / bekräftigen / vnd versprechen alles bey dem Wort der Wahrheit / vnd Königlichem Treu vnd Glauben /

ben/ auch mit Verpflichtung vnd Verpfändung aller/ vnd eines jeden abson-
derlich/ gegenwertiger vnd künfftiger vnser Güter/ zu halten/ zu beobachten/
vnd vnverleglich zu handhaben; also daß wir nimmermehr/ weder directement
noch indirectement, auff keinerley Weiß vnd Art es seyn möcht/ werden dar-
wider thun/ noch gehen. Zu dessen Brkund vnd Zeugnuß/ haben wir diese
gegenwertige Brieff mit vnser eygenen Hand vnterscrieben/ vnd vnser Sigill
darauff machen/ setzen vnd treucken lassen. Geben zu Toulouse den 24. No-
vembr. 1659. vnd in vnserer Regierung/ des 17. Jahrs.

Auß dem zu Paris getruckten Exemplar/ du Bureau d'Adresse, aux
Galleries de Louvre, deuant la rue Saint Thomas, in das Teutsche schlecht/
recht außführlich vnd pünctlich übersetzt. 1660.

NB. In dem XII. Artickel soll für Schinreiff gelesen werden Pechfränge.

E N D E.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

C. H. C.



EXTRACT

Derer

Friedens-Puncten /
So zwischen des Schwedischen Reichs
Feldherrn/ Herrn

Carl Gustav Wrangels Excell.
und denen von der Stadt Bremen zu
diesen Tractaten erbetenen

Chur- und Fürstlichen Herren
Herrn Abgesandten den 14. Novembris
im Haupt-Lager Habenhausen beltebet geschlossen/
und den 15. ejusdem ratificiret und unter-
schrieben worden.

Gedruckt im Jahr 1666.

2.
Soll sich die Stadt Bremen sessionis & voti
in Comitij Imperij vom Ende dieses Reichs-
Tages/ bis auff das Jahr 1700. enthalten/ im-
mittels die Sache durch Güte/ oder mit Rechte
zu heben/ gesucht werden.

2. Soll die Stadt um session & votum
auff Creysß-Tagen zu haben sich nicht weiter brauchen/ sondern
deren sich enthalten.

3. Soll die Stadt ihre alte quocum zu den Reichs-
Steuern und zwar 1/10 den 14ten Theil zu des Landes Cassa
hinfüro mit liefern/ oder aber suchen/ daß bey dem Reiche dem
Landes so viel abgeschrieben werde.

4. Soll die Stadt die Creysß-Steuern/ es geschehe an
Gelde oder Mannschafft/ als den 14ten Theil mit nacher Sta-
de liefern/ dabey aber mag die Stadt dasjenige/ so sie aus den 4-
Gohen collectiret und sonst zum halben Theil nacher Staats
de einschicken müssen/ zu ihrer sublevirung/ so viel die Reichs
und Creysß-Steuern anlanget/ einbehalten/ Von der übrigen
Contribution aber muß sie den Halbscheid nacher Staade
liefern.

5. Wegen der 4. Gohen bleibet es bey dem Stadischen Re-
eess art. 10. Jedoch daß die Stadt nichts darin innoviren, o-
der neue fortification anrichten darff/ was aber Schwedischer
Seiten diese Zeit über darin fortificiret gewesen/ wird wieder
demoliret, und soll von der Stadt nimmer wieder aufgebauet
werden.

6. Soll die Stadt hinfüro/ wenn sie ihrer Stadt Be-
stungs-Bau erweitern oder verbessern wolte/ und darin der
Schwedischen Lehnleute Länderey mit berühren müste/ solches
ohne Ihrer Königl. Mayt. Consens und billigmäßige Erstat-
tung zu thun/ nicht bemächtigt seyn/ wegen dessen aber/ so vor-
hin von der Stadt geschehen/ solle sie Ihrer Königl. Mayt. zu
Schweden eine schriftliche Abbit thun/ imgleichen auch der ü-
brige

brigen attentaten halber / so vor diesen troublen passiret / mit
einem Bittschreiben bey Ihrer Königl. Mayt. einkommen /
daß Sie / die deßfalls geschöpffte Ungnade fallen / und der Stadt
Ihre hohe Königl. Hulde wiederum blicken und scheinen lassen /
also damit gewogen bleiben wolle.

7. Soll die Stadt sich des Prædicats, oder Tituls ei-
ner Kayserl. Freyen Reichs- Stadt gegen Ihre Königl. Mayt.
die Stadische Regierung / oder andere Königl. Collegia und
Ministros, wie auch in Büchern und offenhahren Schrifften
oder Edicten enthalten.

8. Will Ihr Königl. Mayt. die Stadt bey ihren Privi-
legijs, Rechten / Frey und Gewonheit in Geist und Weltsichen
Sachen lassen / und soll die Stadt den Bremischen Adel und
dessen Angehörige bey ihren in der Stadt hergebrachten im-
munitäten unbeeinträchtigt lassen; Der Stadt auch hinvies-
der ihr im Lande vor alters gehabt und genossene Freyheiten
an Zöllen und andern immunitäten gelassen werden.

9. Alle Kriegs Schaden / auch was sonst bey dieser Un-
ruhe passiret seyn mochte / wird durch die amnestia aufgehoben /
und werden alle Güter beweg und unbewegliche hinc inde re-
stituiret und die Gefangene ohne Ranzion gegen einander los
gegeben.

10. Was in diesem Vergleich nicht ausdrücklich geendert
bleibet bey dem Stadischen Vergleich de anno 1654. Wie
den über die darin enthaltene unausgemachte Puncten ehstens
gütliche Handlung gepflogen werden sollen.

11. Soll die Stadt Bremen / nach eingelieferter Königl. ra-
tification dieses Vergleiches an Ihre Königl. Mayt. die ge-
wöhnliche Huldigung zu leisten schuldig seyn / die andere solem-
ne absonderliche Beschreibung aber dieses Vergleichs / bleibet so
lange hinaus gestellt / biß man wegen der Burg sich verglichen.

12. Soll hernegst / do wegen der immediat / oder andern
unausgemachten Puncten Streit entstünde / von keinem Theil
via facti verfahren / sondern da contra ventiones vorgangen
seyn

seyn möchten/alsbald die Sache in Güte hinzulegen/ gesucht/ oder in dessen Entstehung zu rechte verwiesen werden.

13. Nach vollzogenen diesem Vergleich/ soll die Blocquirung aufgehoben/ die Pässe wieder geöffnet/ und die Völker/ ausser dem/ was ein jedweder zu seiner eigenen Besatzung und Sicherheit nöthig zu haben erachten wird/ respective abgedanket und abgeführt werden.

14. Die Ratification soll innerhalb 3. Monaten gegen einander ausgewechselt und bey Ablegung der Huldigung die Confirmation privilegiorum der Stadt ausgehändigt werden.

15. Mag die Stadt/ wann sie will/ über diesen Vergleich Rathsfert. Ratification suchen/ und soll derselbige dem Instrumento pacis unabbrüchlich seyn.

Dessen allen zu Urkunden seynd die Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt/ Von des Fehdr. Hochgräf. Exc. als J. K. M. Plenipotentiaro, so denn der Stadt Bremen Deputirten Commissariis Hn. D. Joh. Bachmann/ Consiliario & Com. Palat. Caesar. Hn. D. Joh. Harms/ H. D. Herman. Schone/ ältesten Stadt Syndico/ Rathsverw. und Juris Profess. und Elserman Verhardt Köper unterzeichnet/ wie auch von Jh. Jh. Erst. Erst. Del. Del. zu Eöln und Brandenburg/ und J. J. J. J. D. D. D. D. zu Braunsch. Lüneburg / Osnabrück/ Zellisch/ Kallenbergisch und Wulffenbüttelischen Theils/ so denn Jh. Fr. Del. zu Hessen/ Cassel/ Abgesandten benamentlich H. Pietro Buschman Chur Eölnisch Geheimbren Rath und Canslern/ H. Gerhard Jan von Lederbur/ Erst. Brand. Geheimten Windischen Regierungs Rath und Drossen zu Petershagen / und H. Joh. de Weyer/ Chur Brandenburg. Geheimten Elev. und Märktischen Regierungs Rath und Hoff. Gerichts Directore/ Hn. Georg Christoff von Hammerstein Fürstl. Osnabrückischen/ auch Braunsch. und Lüneb. Geheimten Rath und Hoff. Marschallen/ H. Fried. Casimiren/ H. zu Elz. Fr. Br. Lüneburg. Geheimten und Cammer Rath/ H. Hildebrandt Christoff von Hardenberg/ F. Br. Lüneb. Geheimten Rath und Stadthalter/ und Hn. Kengnero Badenhausen/ Fl. Hessen Casselischen Geheimten Regierungs Rath/ zum Zeugniß mit ihrer Hand und Pitschaft unterzeichnet worden. So geschehen in dem Königl. Schwedisch. Haupt-Quartier zu Habenhausen den 15. Novemb. 1666.

Articul

Deß am 13. Alten und 23. Neuen Febr. 1668. Jahrs.

Zwischen

Spanien und Portugal/

geschlossen

Friedetts.



Articul/ deß am 13. und 23. Februarij/ 1668. Zwischen
Spanien und Portugal geschloßnen Friedens.

Es solle zwischen Ihrer Catholischē
Majest. und dem König in Portu-
gal ein aufrichtiger und immerweh-
render Friede seyn.

2. Alle Derter/ die bey währendem Kriege sind
eingenommen worden/ sollen beederselts / zu
samt dem Geschütze/ das zur Zeit der Eroberung
darinnen gewesen/ innerhalb zweyer Monat/ ein-
ander wider eingeräumt werden. Ausgenom-
men die Stadt Lanta/ welche bey Ihr: Catholi-
schen Majest. verbleiben solle.

3. Was die Commerciën oder Handelschaff-
ten betrifft/ soll Portugall aller der Freyheiten
und Beneficiën zugenießen haben/ welche von Ih-
rer Catholischen Majest. unlängst der Engli-
schen Nation/ und auch sonst andern/ wie sie mö-
gen/ zu Zeiten/ deß Königs Sebastian/ verlie-
hen worden sind.

Der

4. Der Friede in Indien soll von jetzt innerhalb Jahres Frist/ oder auch wol eh seinen Anfang nehmen/ dazern er innerhalb kürzerer Zeit denen so weit entlegenen Parteyen wird können kund gethan werden. Wo aber nach verfließung solches Termins, noch einige Feindseeligkeiten vorgehen würden/ soll der Schade zu beeden Seiten wider erstattet werden.

5. Alle diejenige welche in Kriegs Occasion gefangen worden/ sollen auff beeden Theilen ohne Rancion oder Verwaigerung loß gelassen werden.

6. Alle Einziehungen der Güter/ die in Ansehung deß Krieges geschehen/ sollen/ für nichtig gehalten werden/ so sollen auch alle und jede wiederum in Besizung alles dßsen gebracht werden/ wessen sie irgends hätten genießsen können/ wann der Krieg niemals gewesen wäre.

7. Solte irgends künftig ein besondere Beschwerung von einem oder andern Theil eingeführet werden/ so soll doch daraus kein Anlaß oder Fürwand zu einem neuen Krieg gezogen werden

werden können. Doch gleichwol solle zugelassen seyn/ der Manier und dem Stylo nach repressalien zugebrauchen/ dafern in dergleichen Fällen die Handlung der Gerechtigkeit verweigert werden wolte.

8. Portugal soll freye Macht haben/ sich in alle die Bündniß einzulassen/ welche Engelland mit seinen Confoederirten treffen wird. Und aller dergleichen Verbändniß-Articul sollen kräftig seyn/ und eben die Gültigkeit haben/ als wann sie hier in diesem Tractat ausdrücklich benennet wären.

9. Sowol der Catholische König/ als der König in Portugal versprechen beede/ jeder seines Theils/ ermeldte Tractaten unverbrüchlich zuhalten. Woben Ihre Königl. Maj. in Gros-Brittanien als Mittler und Friedens-Beschäfter seyn wollen.

10. Der Friede soll innerhalb fünfßehen Tagen/ von dem Tag an/ da er unterschrieben worden/ für gültig geachtet werden. Und nach dem er um so viel schleuniger publiciret seyn wird/ sollen die Tractaten deß ermeldeten Frieden durch Ihre Majest. in Gros-Brittanien/ innerhalb nächst künfftiger vier Monaten/ nochmalen durchsehen und besätiget werden.

E N D

Tabulæ Pacis,

Inter

SACRAM CÆSAREAM
MAJESTATEM

LEOPOLDUM I.
SACRUMQUE ROMANUM
IMPERIUM,

Ex unâ;

REGIAMQUE MAJESTATEM
CHRISTIANISSIMAM

LUDOVICUM XIV.

Ex alterâ parte,

In Palatio Rysvvycenti in Hollandiâ,
die 30. Octobris, Anni 1697.
conclusæ.

Imperial

SAACARAY ORAKKAM
MAJESTATEM

FEOPOLDUM I.

SACRUMQUE ROMANUM
IMPERIUM.

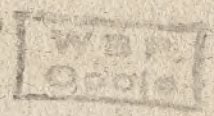
EX DIS:
REGIAMQUE MAJESTATEM
CHRISTIANISSIMAM

EUDOVICUM XIV.

In silent parts,

In Talia Revocant in Hollandia.

die 10. Octobris Anno 1707.
consulit.





*In Nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis,
Amen.*



Notum sit omnibus & singulis, quorum
interest: Cum ab aliquot jam annis ferale bel-
lum cum multâ sanguinis Christiani effusione &
plurimarum Provinciarum desolatione gestum
esset inter *Serenissimum & Potentissimum Principem
& Dominum, DN. LEOPOLDUM*, electum Ro-
manorum Imperatorem semper Augustum, Germania, Hungaria, Bo-
hemia, Dalmatie, Croatia, Sclavonia Regem, Archi-Ducem Austria,
Ducem Burgundia, Brabantia, Styria, Carinthia, Carniola, Marchio-
nem Moravia, Ducem Luxemburgia, superioris & inferioris Silesia,
Wurtembergæ & Teckæ, Principem Suevia, Comitem Habsburgi, Tyro-
lis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgovia,
ac superioris & inferioris Lusatia, Dominum Marchia Sclavonica, Por-
tus Naonis & Salinarum, &c. &c. Sacrumque Romanum Imperium
ab unâ: & *Serenissimum atque Potentissimum Principem ac Dominum,
DN. LUDOVICUM XIV.* Francia & Navarra Regem Christianis-
simum, ab alterâ parte; Sua Sacra Cæsarea Majestas verò, & Sua
Sacra Regia Majestas Christianissima ad finienda quantocius hæc
mala in preniciem rei Christianæ in dies augescencia animum se-
riò advertissent, factum divinâ bonitate esse, ut annitente Sere-
nissimo & Potentissimo Principe & Domino, *DN. CAROLO XI.* Sue-
corum, Gothorum, Vandalorumque Rege, Magno Principe Finlandia.
Duce Scania, Esthonia, Livonia, Careliæ, Brema, Verda, Stetini, Po-
mera-

merania, Cassubia & Vandalia, Principe Rugia, Domino Ingria & Wismaria, nec non Comite Palatino Rheni, Bavaria, Juliaci, Clivia & Montium Duce, &c. &c. inclytæ memoriæ, qui mox ab exortorum motuum initio Pacem inter Christianos Principes sollicitè suadere non destitit, atque dein Mediator universim receptus, illam quàm primùm conciliare ad mortem usque gloriosè allaboravit, solennes eâ de causâ Tractatus in Palatio Riswicensi in Hollandiâ instituti, post Ejus autem è vivis decessum, pari studio succedentis in paternas pro tranquillitate publicâ curas *Serenissimi & Potentissimi Principis & Domini, Dn. CAROLI XII. Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regis, Magni Principis Finlandia, Ducis Scania, Esthonia, Livonia, Carclia, Brema, Verda, Stetini, Pomerania, Cassubia & Vandalia, Principis Rugia, Domini Ingria & Wismaria, nec non Comitum Palatini Rheni, Bavaria, Juliaci, Clivia & Montium Ducis, &c. &c.* ad finem perducti fuerint: Comparentes quippe dicto loco utrinque legitimè constituti Legati Extraordinarii & Plenipotentarii, nomine quidem *Sacrae Cæsareæ Majestatis, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dn. Dominicus Andreas, S. Romani Imperii Comes à Kauniz, Hæreditarius Dominus in Austerlitz, Hungarischbrod, Marischbrun, & Majoris Orzechan, Eques Aurei Velleris, Sacrae Cæsareæ Majestatis Consiliarius Statûs Intimus, Camerarius, & Sacri Imperii Pro-Cancellarius; Dn. Henricus Joannes, Sacri Romani Imperii Comes à Stratman & Beurbach, Dominus in Orth Schmiding, Spatenbrun & Carlsberg, S. Cæsareæ Majestatis Consiliarius Imperialis Aulicus, & Camerarius; & Dn. Joannes Fridericus, Liber & Nobilis Baro à Seilern, Sacrae Cæsareæ Majestatis Consiliarius Imperialis Aulicus, & in Imperii Comitibus Concommisarius, Plenipotentarius: Nominè verò S. Reg. Maj. Christianissimæ, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dnn. Dn. Nicolaus Augustus de Harlay, Eques, Dominus de Bonneville, Comes de Celys, Regiæ Sux Majestatis Consiliarius in Consilio Statûs ordinarius; Dn. Ludovicus Verjus, Eques, Consiliarius Regis ordinarius*

rius in Consilio Status, Comes de Greycy, Marchio de Treon, Baron de Couvay, Dominus in Boullay, duarum Ecclesiarum in Fortille, & in aliis locis; Et *Dn. Franciscus de Callieres*, Eques, Dominus de Callieres Rupes, Chellie & Gigni &c. Interventu & operâ Illustrissimorum & Excellentissimorum Dominorum, *Dn. Caroli Bonde*, Comitis in Biornoo, Domini in Herleby, Tyresio, Tastsaholm, Graffsteen, Gustafsberg, & Reziza, *Sacra Regia Majestatis Sueciae* Senatoris, & Supremi Dicafterii Dorpatensis in Livonia Praesidis; & *Dn. Nicolai*, Liberi Baronis de Lilienroth, *Sacrae Regiae Majestatis Sueciae* Secretarii Status, atque ad Celsos & praepotentes Ordines Generales Foederati Belgii Legati Extraordinarii, amborum ad Pacem universalem restabiliendam Legatorum Extraordinariorum & Plenipotentiariorum, qui munere Mediatorio integrè sedulò & prudenter perfuncti sunt, praesentibus, suffragantibus & consentientibus S.R. Imperii Electorum, Principum & Statuum Deputatorum Plenipotentiaris post invocatam aeterni Numinis opem, & commutatis ritè Mandatorum formulis, ad divini Nominis gloriam & Christianae Reipublicae salutem in mutuas Pacis & Concordiae leges convenerunt tenore sequenti:

Pax sit Christiana, universalis & perpetua, veraque amicitia inter Sacram Caesaream Majestatem, Ejusque Successores, totum S. Romanum Imperium, Regnaque & Ditiones haereditarias, Clientes & Subditos, ab unâ: Et Sacram Regiam Majestatem Christianissimam, Ejusque Successores, Clientes & Subditos, ab alterâ parte: Eaque ita sincerè servetur & colatur, ut neutra pars ad alterius perniciem vel detrimentum sub quolibet colore quidquam moliat, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre volentibus, ullum auxilium, quocunque nomine veniat, praestare alteriusve Subditos rebelles seu refractarios recipere, protegere aut juvare quavis ratione possit aut debeat; sed potius utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum seriò promoveat; non obstantibus sed annullatis omnibus in contrarium facientibus promissionibus, tractatibus & foederibus; quomodocunque factis aut faciendis.

Sit perpetua utrinque amnestia & oblivio omnium eorum, quæ quocunque loco modo ve ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum nec ullius alterius rei causa vel prætextu alter alteri quidquam inimicitia aut molestia directe vel indirecte, specie juris aut viâ facti uspiam inferat aut inferri patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde verbis scriptis aut factis illatæ injuriæ & violentiæ absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum. Gaudeant etiam hæc amnestiâ ejusque beneficio & effectu omnes & singuli utriusque partis Vasalli ac Subditi, ita ut nemini eorum noxæ aut præjudicio sit, has vel illas partes secutum esse, quo minus pristino, in quo ante bellum immediatè fuit, statui, quoad honores & bona plenè restituatur, servatis tamen iis, quæ ratione beneficiorum Ecclesiasticorum, Mobilium & Fructuum Articulis sequentibus speciatim definita sunt.

Pacis hujus basis & fundamentum sit pax Westphalica & Neomagensis, eaque statim à commutatis ratificationum formulis in sacris & profanis plenè executioni mandentur, & posthac factæ testæ conserventur, nisi quatenus nunc aliter expressè conventum sit.

Restituentur imprimis Sac. Cæs. Majestati & Imperio ejusque Statibus & membris à Sac. Reg. Majestate Christianissima, quævis tam durante bello & viâ facti quàm Unionum seu Reunionum nomine occupata loca & jura, quæ extra Alsatiâ sita, aut indice Reunionum à Legatione Gallicâ exhibito expressa sunt, cassatis, quæ ea de causa à Cameris Metensi & Vefontinâ, ut & Consilio Brisacensi edita sunt, Decretis, Arrestis & Declarationibus, omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes Uniones seu Reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda, Religione tamen Catholica Romanâ in Locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente.

Et quamvis ex generalibus hisce regulis facile dijudicari queat, qui & quatenus restituendi sint, nihilominus ad aliquorum instantiam accedentibus peculiaribus rationibus, de quibusdam causis specialem mentionem fieri placuit; ita tamen, ut expressè non nominati pro omisiss non habeantur, sed pari omnino cum nominatis loco sint & eodem jure fruantur.

Nominatim restituendus Dominus Elector Trevirensis, & Episcopus Spirenensis &c. &c. In Urbem Trevirensensem, in statu, quo nunc est, absque ulteriore demolitione, ullâve ædificiorum publicorum aut privatorum deterioratione, cum tormentis bellicis, quæ ibidem tempore postremæ occupationis reperia fuerunt. Omnia quoque de occupationibus, Unionibus, & Reunionibus jam præcedenti Art. quarto statuta, in commodum Ecclesiarum Trevirensis & Spirensis speciatim repetita censerì debent,

Fruetur etiam omnibus emolumentis Pacis hujus, ejusque assertione plenissime comprehendetur Dn. Elector Brandenburgicus cum omnibus ditionibus, possessionibus, Subditis & Juribus, nominatim iis, quæ ipsi extractu 29. mensis Junii Anni 1679. initio competunt, ac si singula speciatim relata essent.

Restituentur à Rege Christianiss. Dn. Electori Palatino occupatæ omnes ditiones, sive ad illum solum pertineant, sive cum aliis communes sint, quocunque nomine veniant; speciatim verò Civitas & Præfectura Germersheim, illaque comprehensæ Præposituræ & Sub-præfecturæ cum omnibus Arcibus, Urbibus, Oppidis, Pagis, Villis, fundis, feudis & juribus prout per Pacem Westphalicam restitutæ fuerunt, omnibus item documentis literariis, ex Archivo, Cancellaria, Curia feudali, Camerâ rationum, Præfecturis aliisque officiis Palatinis ablatis, nullo loco, re, jure aut documento exceptis.

De juribus verò seu prætensionibus Domina Ducissæ Aurelianensis convenit, ut præviâ restitutione supradicta, res secundum formulam Compromissi à Sac. Cæsareâ Majestate & Sac. Reg. Majest. Christianissimâ tanquam Arbitris, juxta Leges, & Constitutiones Imperii decidatur: Illis verò in sententiâ discordibus, Papæ tanquam Super-Arbitro decidenda deferatur.

Non minus tamen interea amicabile Compositio inter Partes tentetur, & donec res finem accipiat, annua summa ducentarum Librarum Turorensiarum, seu centenorum millium florenorum Rhenensium à Domino Electore, Domina Ducissæ Aurelianensi eâ ratione & conditione solvatur, prout peculiari articulo, ejusdem cum Pace hæc vigoris, expressum est; utriusque Partis tam in Possessorio quam Petitorio, uti & Imperii jure undiquaque integro.

Restituatur Serenissimo Sueciæ Regi ut Comiti Palatino Rheni Comiti Spohnheimii & Veldentiæ, avitus Ducatus Bipontinus liber & integer cum appertinentiis & dependentiis, iisque juribus, quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores Comites Palatini & Duces Bipontini gavisii sunt, aut gaudere potuerunt, ad normam Pacis Westphalicæ, ita ut omnia sub quocunque titulo à Coronâ Galliæ hætenus ex toto vel parte istius Ducatus prætensa, occupata, & reunita, pleno jure ad Sac. Regiam Majestatem Sueciæ ejusque Hæredes, Comites Palatinos Rheni redeant; Reddantur quoque documenta literaria ad dictum Ducatum spectantia, unâ cum tormentis bellicis, quæ tempore occupationis ibidem extiterunt, cunctaque alia, de quibus in favore restituendorum præcedentibus articulis conventum est.

Et quantum ad Principatum Veldentiæ & quæ sub nomine dicti Principatus aut Lauteracensis defunctus Princeps Leopoldus Ludovicus Comes Palatinus

Palatinus Rheni possederat, restituentur juxta §. 4. & Indicem à Legatione Gallica exhibitum, salvis cujuscunque prætendentium tam in Possessorio quam Petitorio juribus.

Magno Ordinis Teutonici Magistro & Episcopo Wormatiensi Domino Principi Ludovico Palatino reddentur plenè ablata à Galliâ inclyto Ordini antiquitus dicata seu possessa Commenda, loca, redditus & jura, frueturque dictus Ordo ratione Commendarum & Bonorum sub Dominio Gallico sitorum, tam circa collationem quam administrationem iisdem usibus; Privilegiis & immunitatibus, quibus ante hac juxta statuta & regulas suas gavisus est, & Ordo S. Joannis Hierosolymitani gaudere consuevit; Locum etiam habebunt ratione Episcopatus Wormatiensis, reliquarumque Domini Principis Ecclesiarum, quæcunque Pace hac de restitutione locorum, contributionibus, aliisvè conventa sunt.

Reddetur Domino Electori Coloniensi tanquam Episcopo & Principi Leopoldiensi Castrum & Oppidum Dinantense in statu, quo tempore occupationis fuit, cum omnibus Juribus & Dependentiis, tormentis quoque bellicis & Documentis ibi tum repertis: Omnia porro de occupationibus, Unionibus & Reunionibus suprà Art. 4. statuta in commodum Ecclesiarum Coloniensis & Leodiensis speciatim repetita haberi debent.

Restituatur Domus Würtembergica, & nominatim Dominus Dux Georgius pro se & successoribus ratione Principatus seu Comitatus Mompelgardensis, in eum statum, jura, prerogativas, ac in specie in eam immediatatem erga Sacrum Roman. Imperium, quâ antea gavisus est, & quâ ceteri Imperii Principes gaudent vel gaudere debent, annullatâ penitus Vasallagii recognitione Coronæ Galliæ 1681. factâ, fruanturque deinceps dicti Principes liberè omnibus eodem pertinentibus redditibus tam secularibus quam ecclesiasticis, quibus antè pacem Neomagensensem fruebantur, non minus ac feudis, quæ tempore detentionis Gallicæ vel aliàs iis aperta, nec ab ipsismet aliis concessa sunt, excepto pago Goldenheim cum appertinentiis, quem Rex Christianissimus Commendatori de Chanlay, Regiorum Castrorum Metatori Generali contulit, quodque ratum monere debet, ita tamen, ut Domino Duci Würtembergico velut Domino directo, ejusque successoribus homagium præstare, ab eoque feudi hujus renovationem petere teneatur; Restituantur quoque in plenariam & liberam possessionem tam feudorum suorum Burgundicorum Clerval & Passavant, quàm Dynastiæ Granges, Hericourt, Blamont, Chatelot & Clemont, cæterarumque in Comitatu Burgundiæ & Principatu Mompelgardienfi sitarum, cum omnibus juribus & redditibus, eò planè modo pro ut antè pacem Neomagensensem possederant; abolitis

abolitis penitus iis, quæ quocunque titulo, tempore ac modo in contrarium facta vel prætenſa fuerunt.

Gaudeat etiam Domus Marchica Badensis omni jure & beneficio Pacis hujus, adeoque etiam Westphalicæ, & Neomagenſis; inprimis verò Articuli 4. - - - hujus tractatus.

Restituantur eodem modo Principes & Comites Nassovienses, Hano-vienses & Leiningenses, omnesque cæteri Romani Imperii Status, qui per Articulum Quartum hujus Tractatus aliosve restituendi veniunt, in omnes & singulas suas Ditiones eoque pertinentes proventus & redditus, aliaque omnia jura & beneficia, quocunque nomine insignita sint.

Cum verò Pacis melius stabiliendæ ergò placuerit loca quædam hinc inde permutari; Sacra Cæsarea Majestas & Imperium cedunt Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ ejusque in Regno Successoribus Urbem Argentinensem, & quidquid ad illam Civitatem in sinistram Rheni parte pertinet, cum omni jure, proprietate & supremo dominio, quod sibi & Romano Imperio hætenus in ea comperiit, aut competere poterat, eaque omnia & singula in Regem Christianissimum Ejusque Successores transferunt, ita ut dicta Urbs cum omnibus suis appertinentiis & dependentiis in sinistram partem Rheni sitis, absque ulla reservatione cum omnimodâ jurisdictione & superioritate supremoque dominio, à modo in perpetuum ad Regem Christianissimum ejusque Successores pertineat, & Coronæ Galliæ incorporata intelligatur, absque Cæsaris, Imperii vel cujuscunque alterius contradictione.

Ad cujus cessionis alienationisve majorem validitatem Imperator & Imperium vigore præsentis transactionis expressè derogant omnibus & singulis Prædecessorum Imperatorum sacrique Romani Imperii decretis, constitutionibus, statutis & consuetudinibus etiam juramento firmatis, aut impostum fimandis, nominatimque Capitulationi Cæsareæ, quatenus alienatio omnimoda bonorum & Jurium Imperii prohibetur, quibus omnibus expressè renunciant, dictamque urbem unâ cum Magistratibus, Officialibus, Civibus & Subditis omnibus à vinculis & sacramentis, quibus hucusque Imperatoribus & Imperio obstricta fuerat, exsolvunt, eamque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regi Christianissimo ejusque Successoribus præstandam remittunt, atque ita Regem Christianissimum in plenâ justâque proprietate, possessione & superioritate constituunt, omnibusque in eâ juribus ac prætensionibus ex nunc in perpetuum renunciant, inque hunc finem dictam Urbem Argentinensem ab Imperii matriculâ expungi placet.

Liberum tamen maneat omnibus & singulis ejus Urbis & appertinentiarum

tiarum incolis, cujuscunque conditionis sint, qui emigrare voluerint inde, domicilium alio quocunque libuerit, unà cum mobilibus bonis sine ullo impedimento, detractioe, aut exactione intra annum à ratihabita pace, post quinquennium verò præstitis præstandis, secundum conditiones in ejusmodi casibus illic olim usitatas, transferre; immobilia vero aut vendere aut retinere, & per se vel per alios administrare: eadem quoque facultas retinendi & per se vel alios administrandi aut alienandi, omnibus aliis Imperii Membris aut Subditis mediatis vel immediatis maneat, qui bona, redditus, debita, actiones vel jura in dicta urbe ejusque appertinentiis habent, sive semper retinuerint, sive durante bello aut ante illud confiscata seu adempta, aliisque concessa fuerint, per conventionem hanc restituenda, quocunque nomine veniant, aut ubicunque degant. Salva etiam sit jurisdictio Ecclesiastica iis, ad quos antiquitus spectavit, nec eam ejusve exercitium impedire unquam liceat.

Vicissim S. R. M. Christ: restituet cum omnibus juribus & dependentiis intra 30. dies à communicatis ratificationum formulis Sac. Cæs. Majestati & Imperio Munimentum Kehl à se exstructum, in dextra Rheni parte situm, integrum. Munimentum verò de la Pille cæteraque in ipso Rheno seu Rheni insulis exstructa, intra mensem sequentem, aut citius si fieri poterit sumtibus Regis Christ: solo planè æquabuntur, à neutrà parte post hac reedificanda: Fluminis autem navigatio aliisque usus utriusque Partis Subditis, aut qui alias illac commeari, navigare aut merces transvehere volent, æquè patebit: Nec quidquam ab alterutra parte illic aut alibi unquam fiet, quo flumen divertatur, aut ejus cursus seu navigatio aliisque usus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque quæ transeunt, ad unam magis quàm alteram ripam appellere, aut onera, seu merces exponere vel recipere cogentur, sed id libero cujusque arbitrio relinqui semper debet.

Cedit quoque S. Regia Maj. Christianissima Sac. Cæs. Maj. & Serenissima Domui Austriacæ urbem & arcem Fryburgensem, nec non fortalitium S. Petri, fortalitium item Stellæ nuncupatum, & quæcunque alia munimenta ibidem aut alibi per Silvam Herciniam, vel reliquum Brisgovix districtum noviter erecta aut restaurata, in statu, quo nunc sunt, absque ullà demolitione aut deterioratione, cum villis Lehen, Mezhausen & Kirchzart, cumque omni jure, prout Sac. Regiæ Maj. per pacem Neomagensensem cessa, aut ab illà possessa & exercitata fuerunt, uti & Archivo, omnibusque scripturis seu documentis litterariis tempore occupationis, illis reperiis, sive ibi adhuc existent, sive aliorum trans-

lata

lata sint ; jure Diocesano aliisque juribus & redditibus Episcopatus Constantiensis semper solvis.

Transfert similiter in Sacram Cæsaream Majestatem & Domum Austriacam à Sac. Reg. Maj. Christianiss. Brisacum integrum, in moderno statu, cum granariis, armamentariis, munimentis, vallis, muris, turribus, aliisque ædificiis publicis ac privatis, atque omnibus dependentiis in dextrâ parte Rheni sitis : iis, quæ in sinistrâ Rheni parte sunt, interque ea fortalio le Mortier dicto, Regi Christianissimo relicto; Urbs tamen, quæ nova dicitur, in eadem sinistrâ Rheni parte sita, ut & pons ac munimentum insulæ Rheni inædificatum, omnino destruetur, & solo æquabitur (neutra parte ullo tempore reedificanda, Cæterùm, eadem libertas Brisaco migrandi, hic repetita censetur, quæ ratione urbis Argentinæ conventa est.

Præfata loca, urbes, castra & fortalitia, cum omni districtu, appertinentiis & dependentiis Sacræ Cæs. Maj. à S. Regiâ Maj. Christianiss. retrocessa restituantur & tradantur absque omni reservatione, exceptione aut retentione, bonâ fide, & sine ulla dilatione, impedimento vel prætextu iis, qui post ratihabitas pacis tabulas à Sacra Cæsarea Maj. ad id constituti & specialiter deputati fuerint, eaque de re locorum evacuandorum Præfectis, Gubernatoribus aut Officialibus Gallicis fidem fecerint; ita ut dictæ urbes, arces, fortalitia & loca cum omnibus prærogativis, utilitatibus, proventibus & emolumentis, ac quibuscunque ibidem comprehensis, in jus, possessionem actualem, & omnimodam potestatem ac superioritatem S. Cæs. Majestatis Domus Austriacæ redeant, & apud eandem perpetuis temporibus permaneant, quemadmodum antehac ad eam spectarunt, & à S. Regia Majestate Christianissima hætenus possessa fuere, nihilque omnino juris aut prætensionis in loca præfata & eorum districtus Coronæ Galliarum remansisse aut reservatum fuisse intelligatur; Nec quicquam porro exigatur pro sumptibus & expensis in munimenta, aut alia ædificia publica vel privata insumptis, nec aliâ quacunque de causâ retardetur restitutio plenaria, intra 30. dies à pace ratihabita executioni demandanda, adeo ut præsidia Gallica inde protinus abducantur, absque omni molestia, damno vel gravamine Civibus & Incolis, aut aliis quibuscunque Subditis Austriacis, titulo debitorum aut prætensionum quarumlibet inferendo; Neque fas sit Militiæ Gallicæ in locis evacuandis, aut aliis quibuscunque ad Sac. Regiam Maj. Christianissimam non spectantibus, diutius commorari, hyberna, vel stationes figere, sed in proprias Coronæ Gallicæ ditiones illico commigrare teneantur.

Eadem ratione reddetur Sacræ Cæsareæ Majestati, Sacroque Romano Imperio Philippsburgum illatum, cum munimentis ei in dextra parte Rheni junctis, omnibusque tormentis bellicis, quæ tempore ultimæ occupationis ibi-

dem exstiterunt; Episcopatus Spirensis jure undiquaque reservato; atque eo nomine Articulus 4. Instrumenti Pacis Neomagensis expressè repetitus habebitur; Munimentum verò, quod in sinistra ripà ædificatum est, utà cum Ponte, à Rege Christianiss. post occupationem factò, destruetur: curabit Rex Christianiss. suis impensis solo æquari munimenta è regione Hunningæ in dextra ripa & Insula Rheni extructa, fundo cum ædificiis Domui Badensi reddendo, pons quoque illic Rheno superstructus destruetur.

Destruendum similiter munimentum, quod in dextra parte Rheni ædificatum est è regione fortalitii Fort-Louys nuncupati, ipso fortalitie & Insula penes Regem Christianissimum remanentibus; solum verò munimenti destructi Domino Marchioni Badensi cum ædificiis restituendum. Destruetur etiam ea pontis pars, quæ illuc ab Insulâ pertingit, à neutra parte deinceps reparanda.

Demolienda præterea à Rege Christianissimo munimenta post pacem Neomagensem Castro Trarbacensi addita, nec non Fortalitiu Mont-Royal ad Mosellam, à nullo posthac reædificanda; relicta tamen in pristino statu Arce Trarbacensi, & nnà cum Urbe & appertinentiis prioribus possessoribus plenariè restituenda.

Eadem quoque demoliendi ratio obtineat in munimentis Arci Kürburgensi à Rege Christianissimo additis: Post quæ destructa, Arx hæc, cum integra relicta Urbe Kirn, non minis ac reliqua ad Principem Salmensem ejusque Agnatos, Rhein- & Wildgravios spectantia bona, nominatim etiam Principatus Salmensis cæteraque illis reddentur, eodem omninò modo & jure possidenda, quo ea ante destitutionem possederunt, & pace hac conventum est.

Idem de etiam destruendis novis munimentis Arci Eberenburgensi à Rege Christianissimo adjectis, eaque Baronibus de Sickingen, cum reliquis ad illos spectantibus Bonis ab utraque parte reddendis, cautum esto.

Cum Dominus Dux Lotharingæ hoc in bello cum Sacra Cæsarea Majestare conjunctus sit, & præfenti Tractatu comprehendì voluerit, restituetur pro se, Hæredibus & Successoribus suis in liberam & plenariam possessionem eorum Statuum, Locorum & Bonorum, quæ patris ejus Dux Carolus anno millesimo sexcentesimo septuagesimo (cum à Christianissimi Regis armis occupata fuerunt,) possidebat, exceptis tamen mutationibus, articulis sequentibus explanandis.

Restituet imprimis S. Reg. Maj. Christianissima Domino Duci Urbem veterem & novam Nancei, cum omnibus appertinentiis, cumque tormentis bellicis, quæ in urbe veteri tempore occupationis reperta fuerunt, eâ tamen conditione, ut integris relictis omnibus vallibus & propugnaculis urbis veteris, uti & portis

portis urbis novæ, hujus valla & propugnacula non minùs ac omnia utriusque munimenta exteriora, impenfis S. R. Majestatis solo planè æquentur, nullo deinceps tempore reparanda, nisi quod Dominus Dux ejusve successores, urbem novam simplici & æquali muro absque angulis claudere possint, quandocunque libuerit.

Evacuabit quoque S. Reg. Maj. Christianissima Castrum Birsch, cum omnibus appertinentiis, uti & Castrum Homburg, destructis priùs munimentis, amplius non reparandis, ita tamen ut ipsis Castris, & quæ illis jundta sunt, oppidis, nullum damnum inferatur, sed ea omninò illasa conserventur.

Suffragabuntur porrò Domino Duci omnia de Unionibus seu Reunionibus Articulo quarto statuta, ac si hic verbotenus repetita essent, ubicunque aut quomodocunque seu decreta fuerint.

Reservat sibi verò S. Reg. Maj. Christianissima Fortalitium Saar-Louys cum dimidia leuca in circuitu, à Commissariis Regiis & Lotharingicis designandà, cumque omni superioritatis & supremi dominii jure perpetuò possidendum.

Urbs quoque & Præfectura Longwicensis unà cum suis Pertinentiis & Dependentiis, cum omni superioritate, supremo dominio & proprietate maneat perpetuum penes Dn. Regem Christianissimum, ejusque Hæredes & Successores, nihilque juris in posterum in iis prætereendere possit Dn. Dux, ejusque Hæredes & Successores: Sed in prædictæ Urbis & Præfecturæ permutationem Sacra Regia Majestas Christianissima, aliam Dn. Duci cedit in uno ex tribus Episcopatibus, ejusdem amplitudinis & Valoris Præfecturam, de qua bona fide inter eosdem Commissarios conveniet; eaque sic cessà, & in Dn. Ducem à Rege Christianissimo translata, tam ipse Dux, quam ipsius Hæredes & Successores fruuntur in perpetuum, cum omnimodis superioritatis, supremi dominii & proprietatis juribus.

Pateat semper Regio militi ad loca limitanea pergenti, aut inde redeunti, sine obstaculo aut impedimento transitus innoxius per ditionem Dn. Ducis, præviâ tamen semper notificatione tempestiva, & ut transiens miles non evagetur, nec diverticula querat, sed viâ ordinariâ & brevissimâ utatur, & iter absque mora debere acceleret, nullam vim, nullumque damnum locis & Subditis Ducis inferat, annonamque ac alia necessaria à Commissariis Lotharingicis subministranda, paratâ pecuniâ solvat, abolitis vicissim & in potestatem Domini Ducis sine exceptione plenè redeuntibus viis & locis, quæ S. Reg. Majestati Christianissimæ per pacem Neomagensem reservata fuerunt.

XXXV. Beneficia Ecclesiastica usque ad diem præsentis tractatûs à Rege Christianissimo collata, penes modernos possessores, qui ea à Sac. Reg. Majest. consecuti sunt, quieta relinquuntur.

XXXVI. Sancitum præterea fuit, ut omnes processus, Sententiæ atque Decreta lata per Consilium, Judices, aut alios Reg. Maj. Christianissimæ Officiales, in controversiis & actionibus ad finem perductis, tam inter Subditos Ducatus Lotharingiæ & Barri, quàm alios, tempore, quo Rex Christianissimus hosce statûs possedit, locum habeant, atque plenum integrumque suum sortiantur effectum, non secus ac si S. R. Maj. eorum possessor mansisset; neque dictas Sententiâs & Decreta in dubium vocare, annullare aut executionem illorum retardare, aut impedire integrum erit. Partibus quidem licitum erit juxta ordinem & dispositionem Legum atque Constitutionum confugere ad revisionem actorum, interim tamen sententiæ suo in robore & vigore maneant.

XXXVII. Restituantur mox à ratihabitâ pace Domino Duci archiva & documenta literaria, quæ in Gazophylacio Nanceano & Barrensi, atque in utraque Camerâ computorum, sive alibi locorum habeantur & ablata fuerunt.

XXXVIII. Poterit statim à ratihabitâ pace Dominus Dux in Ducatûs Lotharingiæ & Barri Commissarios mittere, qui rebus illius attendant, justitiam administrent, teloniorum, salinarum aliorumque jurium curam gerant, cursum publicum disponant, cæteraque agant, quæ ad regimen à Domino Duce eodem tempore plenè suscipiendum, pertinere queant.

XXXIX. Ratione vectigalium, seu teloniorum eorumvè immunitatis, in vecturâ salis & lignorum, sive terrâ sive per flumina, servetur status seu consuetudo anni 1673. nullâ innovatione permixtâ.

XL. Maneat antiquus usus & libertas commerciorum inter Lotharingiam & ditionem Metensem, Tullensem & Virodunensem, mutuoque utriusque partis beneficio in posterum exactè servetur.

XLI. Serventur similiter in pristino suo vigore & robore Concordata illa inter Christianissimos Reges & Duces Lotharingiæ inita.

XLII. Domino Duci ejusque fratribus post restitutionem integrum erit jus, quod sibi in diversis causis competere, asserunt, viâ ordinariâ, persequi, non obstantibus sententiis, quæ ipsis absentibus & non auditis latæ dici possint.

XLIII. In illis, quæ hic aliter expressè conventa non sunt, observentur quoque ratione Domini Ducis ejusque ditionum & Subditorum ea, quæ hoc tractatu, maxime §. *Restituuntur utriusque partis Vasalli &c.* §. *Simul atque Instrumentum Pacis &c.* §. *Et ut ad Subditos &c.* cautâ sunt, ac si hic speciatim enunciata essent.

XLIV. Dominus Cardinalis de Fürstenberg restituatur in omnia jura, bona feudalia ac allodialia, beneficia, honores & prærogativas, quæ Sacri Romani Imperii Principibus, & Membris competunt, tam ratione Episcopatus Argentoratensis à dextrâ parte Rheni, quàm Abbatîæ Staveloënsis aliasvè; fruaturque eum

cum agnatis seu cognatis, qui illi adhaeruerunt, & domesticis, plenā amnestiā & securitate omnium factorum, dictorumque, & quorumlibet contra illum, illosve decretorum, nec ipse, illiusque haeredes aut agnati seu cognati & domestici, ob hereditatem defuncti Domini Electoris Maximiliani Henrici, à Dominis Electoribus Coloniensi & Bavarica, eorumque haeredibus, aut quibuscunque aliis conveniri unquam poterunt; uti nec vicissim ex illā hereditate, seu ob legata sibi relicta, vel res donatas, Dominus Cardinalis ejusque agnati seu cognati & domestici, aut causam ab iis habentes, quicquam quovis modo à Dominis Electoribus aliisque petere debebunt, omni jure, prætensione, seu actione personali, ac reali penitus extinctā. Eadem amnestiā securitate gaudebunt, eodemque omnino jure utentur ex Canonicis Coloniensibus ii, qui partes illius secuti & canonicatibus, dignitatibus ac beneficiis privati fuerunt; restituenturque cum omnibus Canonicorum beneficiorum & dignitatum juribus in eum Capituli Cathedralis & Collegiatarum Ecclesiarum locum & ordinem, quo ante depositionem fuerunt; ita tamen, ut redditibus penes modernos possessores manentibus, hi æquē ac restituti, communibus dignitatum & beneficiorum titulis & functione, priore tamen loco restituti delato, fruantur; post possessorum verò obitum, aut voluntariam resignationem, restituti soli dignitates & redditus protinus occupent; interea quoque pro ordine, quem inter se habent, singuli novas præbendas proximè vacaturas consequantur; hocque etiam superioribus Ecclesiasticis, ad quos respertinet, grata fore nullatenus dubitatur. Haeredes quoque illorum Canonicorum, qui pariter destituti, durante bello decesserunt, quorumque bona, redditus & jura sequestrata, aut fisco addicta fuerunt, in hisce recuperandis beneficio *§. Restituentur omnes utriusque partis Vasalli &c.* plenè gaudebunt, eā expressā addi à conditione, ut legata à defunctis, ad pias causas relicta, iuxta eorum dispositionem, ex censibus assignatis absque morā solvantur.

XLV. Amnestiā quoque comprehendantur specialiter Landgravii Hassiae-Rheinfelsenses, & in eum statum, quoad arcem Rheinfels totumque Comitatum Inferiorem Cattimelibocensem, cum omnibus juribus ac dependentiis, reponantur, in quo eorum Pater Landgravius Ernestus ante initium hujus belli extitit; salvo tamen ubi vis juribus Domino Landgravio Hassio-Cassellano competentibus.

XLVI. Restituentur omnes utriusque partis Vasalli & Subditi, Ecclesiastici & saeculares, Corpora, Universitates & Collegia, honoribus, dignitatibus, & beneficiis, quibus ante bellum gaudebant, uti & in omnia jura, bona mobilia & immobilia, census quoque seu redditus, etiam qui redimi possunt, & qui vitā terminantur (dummodò fors extincta non sit) tempore & occasione belli occu-

pata seu detenta, unà cum juribus, actionibus & successionibus, quæ ipsis durante bello tenerit; ita tamen, ut nihil ratione fructuum seu proventuum post occupationem seu detentionem ad diem usque ratihabita pacis perceptorum, aut pensionem cessarum petere possint. Similiter peti amplius non poterunt debita, merces & mobilia, tempore, & ratione belli fisco addicta, vel autoritate publicâ in alios usus conversa; adeoque nec creditores ejusmodi debitorum, nec Domini earum mercium aut mobilium, eorumque hæredes, aut causam ab iis habentes, ea persequi, aut restitutionem seu satisfactionem prætere unquam debebunt. Restitutiones hæc ad eos quoque extendentur, qui partes contrarias secuti sunt, quivè eò nomine suspecti fuerunt, & quibus post pacem Neomagensem bona, redditus, aut jura idè, quod alibi habitaverint, vel ob domicilium alibi fixum, homagium non præstiterint, aut similes ob causas seu prætextus ablata fuerint, quique proinde virtute pacis hujus in Principis sui gratiam redibunt, sicut & in pristina jura & quævis bona, qualia hæc tempore conclusionis & subscriptionis hujus Tractatus fuerunt; atque omnia isthæc statim à ratihabita pace executioni mandabuntur, non obstantibus ullis donationibus, concessionibus, alienationibus, declarationibus, confiscationibus, commissis, impensis, meliorationibus, sententiis interlocutoriis & definitivis, ex contumaciâ, partibus absentibus & non auditis latis; quæ sententiæ & res judicatæ nullæ erunt, & perinde habebuntur, ac si judicatæ aut pronuntiata non essent, plenâ libertate & integrâ manente iis omnibus, in patriam seu ad bona ista redeundi, utque iis non minus à censibus & redditibus vel ipsi sui, aut alibi ubicunque ipsis visum fuerit, domicilium figere seu morari possint, prout elegerint, omni violentia seu coactione penitus exclusâ. Tumque fas illis erit per procuratores non suspectos bona & redditus administrare, iisque uti, frui; exceptis tamen beneficiis Ecclesiasticis, Residentiam requirentibus, quæ personaliter administrari vel obiri debebunt. Omnibus denique utriusque partis Subditis libera facultas erit, bona mobilia & immobilia, census & redditus, quæ sub alterutrius ditione habent, vendendi, aliterve de iis inter vivos vel per ultimam voluntatem disponendi, ita ut quilibet Subditus vel extraneus ea emere seu acquirere possit, nullâ aliâ sen ulteriori permissione superioris requirendâ præter eam, quæ hoc Articulo continetur.

XLVII. Si aliqua beneficia Ecclesiastica mediata vel immediata, durante hoc bello, ab unâ alterâve parte in terris seu locis sibi tunc subjectis, juxta primæ institutionis ac generalium vel particularium de iis factorum statutorum legitimorum normam, aut aliam quamvis à Summo Pontifice canonicè factam dispositionem & provisionem capacibus collata fuerint, ea non minus atque illa beneficia Ecclesiastica, quæ ante præsens bellum in locis ex hac pace restituendis, tali modo collata fuerunt, præsentibus possessoribus relinquuntur, ita

ut nec

ut nec in illorū possessione vel legitimā administratione, nec in fructuum perceptione, à quocunque turbari aut impediri, vel eorum nomine seu causā prateritā aut præsenti in jus vocari, conveniri, aut quavis ratione inquietari seu molestari unquam possint aut debeant, ut tamen ea præsint, quæ sibi ratione illorum beneficiorum incumbunt.

XLVIII. Cum tranquillitatis publicæ interfit, ut Pax conclusa Augustæ Taurinorum. 29. Aug. 1696. inter S. Reg. Majestatem Christianissimam & Dominum Sabaudix Ducem exactè observetur, illam quoque Pace hæc comprehendendi & confirmari placuit, ut ejusdem cum pace hæc vigoris sit & perpetuo maneat. Confirmantur præterea, sigillatim, quæ Pace Westphalicâ & Neomagenfi superiùs restabilita, pro Domo Sabaudicâ cauta sunt, & hic nominatim repetita censentur; ita tamen ut per factam restitutionem Pinaroli ejusque dependentiarum, nullâ in parte minui aut alterari queat obligatio, quam S. Reg. Majest. Christianiss. in se suscepit solvendi Domino Mantuæ Duci quadringenta nonaginta quatuor millia aureorum, in liberationem Domini Ducis Sabaudix; prout in Instrumento Westphalicæ Pacis fusiùs declaratum est. Atque ut ea plenius & firmitus corroborentur, omnes & singuli Principes pacis generalis consortes, quas inter se pro majori securitate stipulantur sponsiones seu garantias, easdem Domino Duci Sabaudix præstabunt, & ab eo vicissim accipient.

XLIX. Redditiōe verò seu restitutione quacunque locorum, personarum, rerum aut juriū à Gallia facta aut faciēda redintegratis seu redintegrandis, nihil novi juris acquiratur; si verò aliorum contra illos prætensiones fuerint, hæ post factam restitutionem, quæ propterea nullatenus differri debet, loco convenienti proponendæ, examinandæ & decidendæ erunt.

L. Simulatque Instrumentum Pacis hujus à Dominis Legatis Extraordinariis & Plenipotentariis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis cujuscunque generis hostilitas ac violentia, ædificiorumque, vinearum & sylvarum vastatio, aut arborum cæsis: Deducanturque illicò post ratihabitiones commutatas utrinque copix, ex locis non munitis, ad alteram partem pertinentibus; Loca verò munita ex Pace hac restituenda tradantur intra 30. dies à ratihabita Pace, aut citius, si fieri poterit, iis, qui præcedentibus Articulis nominati sunt, vel si expressi non fuerint, illis, qui immediatè ante destitutionem in possessione fuerunt, absque ulla munimentorum aut ædificiorum publicorum vel privatorum destructione, aut statùs, in quo nunc sunt, deterioratione, vel quarumvis impensarum in vel ab ea factarum repetitione, ullâve militum aut eorum nomine, vel aliâ de causâ faciēda exactione, aut rerum ad incolas spectantium, vel ex hac pace relinquendarum ablatione: Demolitio autem qualiscunque de-

struendorum, de qua supra convenit, absque impensis & molestia alternis partibus, minorum quidem intra mensem, majorum verò intra duos menses; aut citius, si fieri poterit, plenè perficiatur. Reddantur præterea bona fide statim à ratificationibus commutatis omnia archiva & documenta litteraria, non ea tantum, quæ ad loca Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, ejusque Statibus & Membriis restituenda aut relinquenda pertinent, sed & omnia illa, quæ ex Camera & urbe Spirensi, alibique in Imperio ablata sunt, etsi eorum mentio specialis in hac Conventione facta non sit. Captivi quoque utrimque facti ratione belli, plenæ libertati absque lytro restituantur, maximè ii, qui remis addicti, aut aliàs ad opus publicum damnati fuerunt.

LI. Et ut ad Subditos utriusque partis plenior pacis fructus mox pervenire possit, convenit, ut quæcunque contributiones pecuniæ, frumenti, vini, fœni, lignorum, pecudum aut alterius nominis, licet alterutrius Subditis jam jam imperatae aut per pacta stabilitæ fuerint, uti & pabulationes omnis generis in alterutrius ditione, statim à die ratificationis omninò cessent, & quod tum ex ejusmodi aliisque contributionibus, indictionibus aut exactionibus residuum debetur, penitus abolitum sit, & maneat; obsides etiam ex quacunque causa hoc bello dati & abducti, sine morâ, absque ære reddantur, liberèque in patriam dimittantur.

LII. Redeant quoque mox à superscripta pace commercia inter Sac. Cæsareæ Majestatis Imperiique; & S. Reg. Maj. Christianiss. regniq. Galliæ Subditos, durante bello prohibita, in eam, quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrimque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium, & Emporiorum Hanseaticorum cives & incolæ, terrâ marique plenissimâ securitate, pristinis juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis, per solennes Tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis; ultriore conventionem post pacem remissâ.

LIII. Omnia per hanc pacem conventa valeant, ac perpetuâ firmitate nintantur, observenturque & executioni mandentur, non obstantibus sed abrogatis & cassatis, quæ contraria credi, allegari, aut excogitari unquam possint, etsi talia sint, ut eorum specialior mentio fieri debeat, aut abrogatio seu annullatio nulla seu invalida dici posse videatur.

LIV. Utrique contrahentium parti liceat pacem hanc ejusque observationem foederibus, munimentis in proprio solo, extra loca tamen superius nominatim excepta, pro arbitrio extruendis & ampliandis, Præsidiiisque & Stationibus, atque aliis mediis ad defensionem comparatis firmare: Cum aliis quoque Regibus, Principibus & Rebus publicis, tum imprimis Sueciæ Regi, seu Mediatori æque ac virtute Pacis Westphalicæ eam asserere, Sacræque Cæsareæ Maj.

Impe-

Imperioque, & S. Reg. Maj. Christianissimæ garantiam præstare semper fas erit.

LV. Et cùm Sac. Cæsarea Majestas Imperiumque, & S. Reg. Maj. Christianiss. grato animo agnoscant indefessa studia & officia, quæ Sereniss. Rex tranquillitati publicæ reducendæ impendit, utrimque placuit, Eum cum Regnis & Provinciis suis, præsentī hoc Tractatu omni meliori modo nominatim comprehendī.

LVI. Porro quoque Sac. Cæs. Majestatis & Imperii nomine pace hæc comprehenduntur præter nominata jam Imperii Membra, etiam reliqui Electores Principes, Status & Membra Imperii, interque ea sigillatim Episcopus & Episcopatus Basiliensis, cum omnibus eorum ditionibus, prærogativis & juribus: tum & Tredecim Helvetiorum Cantones, cum eorum Fœderatis, nominatim cum Republica & Civitate Geneyatum & Dependentiis, Urbe & Comitatu Neocomensi ad Lacum, Civitatibus S. Galli, Mülhusæ & Biennæ, tribus Ligis Rhæticis seu Grisonibus, septem decimis Valesianis & Abbate S. Galli.

LVII. Nomine Sacræ Reg. Maj. Christianiss. comprehenduntur pariter tredecim Cantones Helvetiæ, eorumque Fœderati, & nominatim Respublica Valensianorum.

LVIII. Includentur etiam paci omnes illi, qui ante permutationem ratihabitationum, vel postea intra sex menses, ab una vel altera parte ex communi consensu nominabantur.

LIX. Pacem hoc modo conclusam promittunt Legati Cæsar. & Regii, Deputatorumque Imperii Ordinum Plenipotentarii, ab Imperatore, Imperio, & Rege Christianissimo ad formam hîc mutuò placitam, ratihabitum, & ratificationum instrumenta intra sex septimanarum spatium ab hodierna die computandarum, aut citius, si fieri queat, hîc reciproce commutatum iri.

LX. In quorum fidem roburque tam Cæsarei quam Regii Legati Extraordinarii & Plenipotentarii unâ cum Electorum Principum & Statuum Imperii ad hunc Actum Deputatorum Plenipotentariis, tabulas has propriis manibus subscripserunt, & sigillis suis muniverunt. Acta sunt hæc in Palatio Ryswicensi in Hollandiâ, 30. die Octobris, Anno Domini millesimo sexcentesimo nonagesimo septimo.

(L.S.) D. A. C. à Caunitz.

(L.S.) de Harlay Bonnetil.

(L.S.) Henr. C. de Stratmani.

(L.S.) Verjus de Crocy.

(L.S.) 7 F. L. B. à Seilern.

(L.S.) de Callieres.

Nomine Em. Elect. Mogunt.

Nomine Seren. Bavarie Elect.

(L.S.) M. Fridericus, Baro de Schönborn.

(L.S.) de Prielmayr, Legatus Extraordinarius, & Plenipotentarius.

Legat.

(L.S.)

- (L.S.) *Ignatius Antonius Otten, Plenipotentiarius.*
 (L.S.) *Georgius Wilhelmus Moll, Plenipotentiarius.*
 Nomine Domus Austriacæ.
 (L.S.) *Franciscus Rudolphus ab Halden, L. Baro de Trazberg, &c.*
 Nomine Magni Ordinis Teutonici Magistri.
 (L.S.) *Carolus B. à Loë, Ordinis Teutonici Eques.*
 Nomine Celsissimi Principis & Episcopi Herbipolensis.
 (L.S.) *Joannes Conradus Philippus Ignatius de Taftungen.*
 Nomine Eminentissimi & Celsissimi Electoris Trevirensis, & Episcopi Spirensis.
 (L.S.) *Joannes Henricus de Keyfersfeld, Plenipotentiarius.*
 Nomine Celsissimi Principis & Episcopi Constantiensis.
 (L.S.) *Fridericus à Dürheim.*
 Nomine Reverendissimi & Celsissimi Domini Episcopi & Principis Hildesienfis.
 (L.S.) *Carolus Paulus Zimmermann, Celsitudinis Suae Cancellarius, Consiliarius intimus & Plenipotentiarius.*
 Nomine Sereniss. & Reverendiss. Elect. Colonienfis, tanquam Episc. & Principis Leodienfis.
 (L.S.) *Joannes Conradus Norff, Deputatus Plenipotentiarius.*
 Nomine Reverendissimi & Celsissimi Episcopi & Principis Monasterienfis.
 (L.S.) *Ferdinandus L. B. à Plethenberg & Lenhausen, Ecclesia Cathedr. Baderb. Monast. & Hildesh. respect. Decan. & Capit.*
 Nomine Serenissimi Electoris Palatini, ut Ducis Neoburgici.
 (L.S.) *Joannes Henricus Hettermann, Plenipotentiarius.*
 Nomine Serenissimi Ducis Würtembergici.
 (L.S.) *Jo. Georg. Nobilis de Kulpis, S. R. Imp. Eques, Consil. Statūs intim. & Consist. Direct.*
 (L.S.) *Antonius Güntherus de Hespen, Consiliarius in Consilio superiori & Plenipot. Serenissimi Domini Ducis.*
 Nomine Collegii Abbatialis Suevix.
 (L.S.) *Joseph. Anton. Eusebius ab Halden in Neideberg, L. B. de Antenriedt, Plenip.*
 Nomine Comitum Scamni Wetteravici.
 (L.S.) *Carolus Otto, Comes à Solms.*
 (L.S.) *F. C. ab Ecclesheim, Consiliarius Hanovienfis & Plenipotentiarius.*
 Nomine liberæ & Imperialis Civitatis Colonix Agrippinx.
 (L.S.) *Herman Joseph Büllingen, Syndicus & Plenipotentiarius.*
 Nomine Civitatis Augustæ Vindelicorum.
 (L.S.) *Joannes Christophorus à Dürnheim, Plenipotentiarius.*
 Nomine Civitatis Imperialis Francofurti.
 (L.S.) *Joannes Jacobus Müller, Plenipotentiarius.*
 (L.S.) *Joannes Melchior Lucius, J. V. L. Syndicus & Plenipotentiarius.*

Articulus separatus.

AD maiorem elucidationem Articuli: *Restituentur à Rege Christianissimo Domino Electori Palatino &c.* 8. Instrumenti Pacis hodie subscripti, hîc amplius statuere placuit, ut in proponendis & decidendis Dominæ Ducissæ Aurelianensis adversus Dominum Electorem Palatinum prætensionibus seu Juribus, hæc servetur ratio:

Ubi de Loco Congressus inter utrumque arbitrum, intra tempus ratihabitioni Pacis præfixum, convenerit, parti utrique ille locus significabitur, illucque intra bimestre spatium, à plenaria restitutione Dn. Electoris Palatini, juxta allegatum Articulum facta, numerandum, Delegati D.D. Arbitrorum mittentur.

Exhibeatur tum illic intra mensem sequentem à Domina Ducissâ integra designatio prætensionum seu petitionum adversus Dominum Electorem, illaque intra octiduum Domino Electori communicetur. Deducantur inde, & D.D. Arbitrorum Legatis ibidem tradantur inter alios quatuor menses, eadem die ab his nominandâ, utriusque partis fundamenta in quadruplo; ex quibus singuli Arbitri unum Exemplar penes se retinebunt, tertium ad acta communia Arbitrii reponetur, quartum verò partibus hinc inde intra octiduum communicabitur. Respondeatur pari ratione, Dn. Dn. Arbitrorum Delegatis eadem die in quadruplo exhibeatur utriusque partis Responsio, partibus rursus vice mutuâ intra octiduum extradendâ.

Intra quatuor subsequentes menses ad Conclusionem Causæ utrinque procedatur, & Arbitrii, sententiæ, simul submittatur, atque hæc Conclusio & submissio partibus ad notitiam communicetur, adque præsentibus partium Procuratoribus, quod dici solet, innotulentur.

Viso dein & examinato utriusque partis jure intra 6. menses, à Dn. Dn. Arbitris Eorumvè Delegatis juratis, in loco Congressus sententia secundum leges & Constitutiones Imperii publicè feratur, & ubi concors fuerit, executioni plenè mandetur.

Sin D.D. Arbitri eorumvè Delegati in sententiâ discordes fuerint, acta Arbitrii communia intra bimestre spatium à die sententiæ inchoandum, communibus partium sumptibus Romam deferantur, & Summo Pontifici tanquam Super-Arbitro exhibeantur, quò rem iterum examinandam, Delegatis neutri partium suspectis & juratis, intra binos menses committat, hique super actis prioribus, nullâ ulteriore deductione partibus permitta, intra 6. menses proximè secuturos, uti dictum est, juxta Leges & Constitutiones Imperii, ultimam sententiam proferant, nullo modo convellendam, sed absque ullâ morâ aut contradictione à Dn. Dn. Arbitris executioni demandandam.

Quod si alterutra pars in proponendis deducendis aut probandis præten-
sionibus & juribus moram fecerit, licebit nihilominus alteri parti in terminis
constitutis, qui extendi nunquam debebunt, jura sua deducere & exhibere, at-
que Arbitris æquè ac Super-Arbitro eâ, quâ expressum est, ratione procedere, sen-
tentiamque juxta exhibita acta & probata pronuntiare & exequi: Processu ta-
men hoc non obstante, cum ab ipsismet partibus, tum à Dominis Arbitris via
amicabilis compositionis tentetur, nihilque omittatur, quod ad terminandam
amicè controversiam pertinere possit. Cum etiam Artic. Pacis jam allegato
convenerit; ut, donec hæc Controversia finem accipiat, annua summa ducenta-
rum millium librarum Turonensium seu centenorum millium florenorum
Rhenensium à Domino Electore Palatino, Domina Ducissa Aurelianensi ex-
solvatur; ratione hujus solutionis & termini, à quo inchære debeat, porro spe-
cialiter conventum est, ut ista præstatio tum demum incipiat, postquam juxta
tenorem dicti Articuli mentionatæ inibi ditiones & loca Domino Electori ple-
nariè restituta fuerint; Ut autem Domina Ducissa Aurelianensis de solutione
præfatæ summæ tantò securior esse possit, Dominus Elector tot ex Administra-
toribus seu Collectoribus Prefectura Gernersheimensis aliorumque locorum
Palatinorum, quot suffecerint, ante ratihabitam pacem nominabit, qui eam
Domina Ducissæ vel ejusdem mandatario Landaviæ, singulis annis dimidiâ
parte quovis semestri solvendâ, præstandam in se suscipiant, quique, si non sa-
tisfecerint, via juris ordinariâ, & si ulterior necessitas urgeat, vel ab ipso Rege
Christianissimo executione militari ad solvendum cogi possint.

Fiat autem hæc solutio eâ lege, & conditione, ut ea, quæ ratione, dictæ an-
nuæ præstationis Domina Ducissæ Aurelianensi, decisione coram Arbitris pen-
dente, soluta, cum prætensionibus, si quæ ab Arbitris eidem adjudicarentur, com-
pensanda; vel si nihil, aut minus illi deberi decideretur, restituenda veniant:
hæcque compensatio vel restitutio non minus, quàm ipsa controversia per sen-
tentiam arbitralem determinetur.

Si verò Domina Ducissa Aurelianensis formulæ Compromissi in exhiben-
dâ designatione prætensionum, instructione causæ, & responsione ad exhibita
Palatina non satisfecerit, sed in morâ fuerit cursus dictæ præstationis annuæ pro
isto solum temporis spatio sistetur; ipso causæ processu juxta eandem Com-
promissi formulam progrediente. Acta hæc sunt in Palatio Ryswicensi,
30. Octobris, 1697.

(L.S.) D. A. C. à Caunitz.
(L.S.) Henr. C. de Stratman.
(L.S.) J. F. L. B. à Seilern.

(L.S.) de Harlay Bonneüil.
(L.S.) Verjus de Crecy.
(L.S.) de Callieres.

Nomine

Nomine Em. Elect. Mogunt.

(L.S.) M. Fridericus Baro de Schönborn,
Legat.

Nomine Seren. Bavariz Elect.

(L.S.) De Prielmayr, Legatus Extraor-
dinarius & Plenipotent.

(L.S.) Ignatius Antonius Otten, Plenipotentarius.

(L.S.) Georgius Wilhelmus Moll, Plenipotentarius.

Nomine Domus Austriacæ.

(L.S.) Franciscus Rudolphus ab Halden L. Baro de Trazberg, &c.

Nomine Magni Ordinis Teutonicæ Magistri.

(L.S.) Carolus B. a Loë, Ordinis Teutonicæ Eques.

Nomine Celsissimi Principis & Episcopi Herbipolensis.

(L.S.) Joannes Conradus Philippus Ignatius de Tastungen.

Nomine Eminentissimi Celsissimi Electoris Trevirensis, & Episcopi Spirensis.

(L.S.) Joannes Henricus de Kayfersfeld, Plenipotentarius.

Nomine Celsissimi Principis & Episcopi Constantiensis.

(L.S.) Fridericus à Dürheim.

Nomine Reverendissimi & Celsissimi Domini Episcopi & Principis Hildesensis.

(L.S.) Carolus Paulus Zimmerman, Celsitudinis suæ Cancellarius, Consilia-
rius intimus, & Plenipotentarius.

Nomine Sereniss. & Reverendiss. Elect. Colonienfis tanquam Episc. & Principis Leodiensis

(L.S.) Joannes Conradus Norff, Deputatus Plenipotentarius.

Nomine Reverendissimi & Celsissimi Episcopi, Principis Monasteriensis.

(L.S.) Ferdinandus L. B. à Plettenberg & Lenhausen, Ecclesiæ Cath. Baderb.
Monast. & Hildesh. respect. Decan. & Capit.

Nomine Serenissimi Electoris Palatini, ut Ducis Neuburgici.

(L.S.) Joannes Henricus Hettermann, Plenipotentarius.

Nomine Serenissimi Marchionis Badæ-Badenfis.

(L.S.) Carolus Ferdinandus L. B. de Plittersdorff, salvo alternationis Ordine.

Nomine Collegii Abbatialis Sueviæ.

(L.S.) Joseph. Anton. Eusebius ab Halden in Neidberg, L. B. de Autenriedt,
Plenipotentarius.

Nomine liberæ & Imperialis Civitatis Coloniz Agrippinæ.

(L.S.) Herman Joseph Büllingen, Syndicus & Plenipotentarius.

Nomine Civitatis Augustæ Vindelicorum.

(L.S.) Joannes Christophorus à Dürheim, Plenipotentarius.

Plenipotencia Cæsarea.

NO: LEOPOLDUS Divinâ favente Clementiâ electus Romanorum Impera-
tor, semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croa-
tiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ,
Carinthiæ, Carniolæ &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucenburgiæ, ac Superioris &
Inferioris

Inferioris Silefiæ, Wûrtembergæ & Teckæ, Princeps Sueviæ, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, & Goritiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviar, ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Nao-
nis, & Salinarum &c. Notum testatumque facimus: Quòd cum nihil arden-
tius exoptemus, quàm ut præsens bellum, quo ab aliquot jam annis Christianus
orbis affligitur, in æquam & honestam pacem quantocius converti queat, atquè
omnibus partibus belligerantibus placuerit, ut tractatus & colloquia pacis in
loco, ab iis communi consensu eligendo, instituantur; idè quidquid in nobis
est, ad comparandam tranquillitatem orbi Christiano lubenter conferre volen-
tes, consili fidei, prudentiæ, & experientiæ Nostrorum & Sacri Romani Imperii
fidelium dilectorum, Illustris & Magnifici nostri Consiliiarii Statûs, Camerarii,
& Sacri Rom. Imperii Pro-Cancellarii, Dominici Andreæ Comitis à Kauniz,
hæreditarii Domini in Austerlitz, Hungarischbrod, Mahrichbrun, & Majoris
Orzechan, Equitis aurei Velleris: nec non Illustris & Magnifici nostri Consilia-
rii Imperialis Aulici, Camerarii, Henrici Joannis Comitis à Stratman, Domini
in Peurbach, Orth, Schmiding, Spatenbrun & Carlsberg: uti & Magnifici, nostri
Consiliiarii Imperialis Aulici, & in Comitibus Imperii Concommisarii Plenipo-
tentiarii, Joannis Friderici, liberi Baronis de Seilern, &c. eos nominavimus, ele-
gimus, & constituimus, sicut & præsentibus hisce nominamus, eligimus, & con-
stituimus nostros legatos Extraordinarios & Plenipotentiarior ad dictos con-
ventus & tractatus pacis habendos. Quibus proinde committimus & speciali-
ter mandamus, ut sequàm primùm fieri possit, ad locum, de quo intra partes
conventum fuerit, conferant, ibique pacis colloquia, sive directè, sive interven-
iente operâ hinc inde recepti Mediætoris, instituant cum Serenissimi, Potentis-
simi & Christianissimi Principis, Domini Ludovici, Franciæ Regis, &c. affinis &
fratris nostri charissimi, Legatis vel Deputatis, sufficienti mandato ad præsens
bellum terminandum, controversiasque, quæ eò spectant, per bonam & firmam
pacem componendas munitis. Damus quoque plenam & absolutam potesta-
tem eum omni authoritate & mandato ad id necessariis, supradictis nostris Le-
gatis Extraordinariis & Plenipotentiaris, sive tribus conjunctim, sive duobus
ex illis, tertio absente, vel aliter impedito, aut etiam uni eorum soli & seorsim,
duobus reliquis similiter absentibus vel impeditis, pacis tractatum pro nobis,
nostroque nomine ineundi, concludendi & signandi, inter Nos & prædictum
Serenissimum & Potentissimum Franciæ Regem Christianissimum; omnia quo-
que Instrumenta, quæ in eum finem requiri possunt, conficiendi, expediendi, ex-
tradendi, adeoque in universum agendi, promittendi, stipulandi, concludendi
& signandi acta, declarationes, pacta conventa commutandi, aliaque omnia, quæ
ad dictum pacis negotium pertineant, faciendi, æquè liberè & amplè, ac ipsi
præsen-

præsentes id faceremus, vel facere possemus; Quantumvis mandato adhuc specialiori, & expressiori, quàm quod præsentibus hisce continetur, opus esse visum fuerit. Promittimus præterea & declaramus fide & verbo nostro Imperiali, acceptum & gratum, firmum quoque & ratum Nos habituros, quodcunque per dictos Legatos nostros Extraordinarios & Plenipotentarios trinos conjunctim, vel binos ex illis tertio absente vel aliter impedito, unum etiam eorum solum, similiter absentibus vel impeditis duobus reliquis, actum, conclusum, signatum, extraditum & commutatum fuerit; Nos obstringentes hisce præsentibus ad expediendum ratificationum nostrarum Diplomata in decenti & solenni forma, intraque tempus, prout convenerit. In quorum fidem roburque præsentes manu nostra subscriptas, sigillo nostro Imperatorio firmari jussimus. Datum in Civitate nostra Viennæ, die tertiâ mensis Februarii, anno millesimo sexcentesimo nonagesimo septimo; Regnorum nostrorum, Romani trigesimo nono, Hungarici quadagesimo secundo, Bohemici verò quadagesimo primo.

Leopoldus.

(L.S.)

Vt. Sebastianus Wunibaldus, Comes à Zeyll.

*Ad Mandatum Sacra Casarea Majestatis
proprium,
Casparus Florentinus Consbruch.*

Plenipotencia Imperii.

A Ennach des H. Römischen Reichs Chur, Fürsten/ Fürsten und Stände/ für rathsam befunden/ auß dero Mittel zu erkiesen/ welche denen zwischen Ihrer Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn/ und dem Reich/ auch übrigen hohen Alliirten eines; und der Kron Franckreich andern Theils/ auf das Fundament des Westphälischen zu Nimwegen bestätigten Friedens veranlassen Tractaten von Reichswegen bezuwohnen/ und dessen Interesse mit zu beobachten hätten/ und dann auß dem Chur- Fürstl. Collegio Chur- Maynz/ Chur- Bähern/ Chur- Sachsen und Chur- Brandenburg: auß dem Fürstlichen aber/ Catholischer Seiten/ Oesterreich/ Salzburg/ Hoch- und Teutsch- Meißter/ Würzburg/ Speyer/ Costanz/ Hildesheim/ Lüttich/ Münster; salvo alternationis ordine, Pfalz- Neuburg/ Baaden- Baaden/ Schwäbische Prælaten; so dann Augspurgischer Confessions- Verwandten Seits/ Magdeburg/ Schweden/ Bremen/ oder Pfalz- Zwey

Zweybrücken / Sachsen-Coburg / Sachsen-Gotha / Brandenburg-Culmbach / Braunschweig-Zell / Braunschweig-Wolfenbüttel / Hessen-Cassel / Württemberg / *salva alternatione*, Holstein-Glückstadt / Anhalt-Bitterfeld / Weissenfelsche Grafen: Aus dem Reichs-Städtischen / Catholischen Theils / Eöln und Augspurg; und Augspurgischer Confession-Verwandten Theils / Frankfurt und Nürnberg; darzu erwahlet und benennet worden; Als wird denen selben / von gesamt Reichswegen / zu obgedachtem Ende / Krafft dieses / vollenommene Gewalt ertheilet / auf daß sie die Ihrige mit genugsamer Vollmacht förderamst an dem bestimmten Ort / zu denen gemelten Tractaten schicken und abordnen / um daselbst mit und neben denen höchstansehnlichen Kays. Herren / Herren Plenipotentiaris, zu erscheinen / und nach Aufweis der Ihnen dißfalls ertheilten Instruction, dasjenige berathschlagen / und juxta Stylum Imperii tractiren und verrichten zu helfen / was zu Wiederbringung eines ehrlichen / sichern / beständigen und allgemeinen Friedens dienen / und zu Beförderung der quovis modo bedrangten und unterdrückten Reichs-Ständen und Gliedern / verlangter Restitution, auch Recht und billich-mäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wolsahrt und Beruhigung des Vaterlandes gedehen mag. Was nun mit Ihro der Kron Reich durch sie oder in ein oder des andern Abwesenheit / Kranckheit / nicht-Erscheinen / durch die übrigen (doch / daß der Abgehenden Vota zu Observierung der Parität seinem Religions-verwandten Theil immittelst accresciren sollen /) nebst höchstgedachter Kays. Gesandtschaft / nach Anbietung obangeregter Instruction, also gehandelt / verrichtet und geschlossen werden wird / solches solle / so wol von der Deputirten Principalen / als auch von übrigen sämtlichen Reichs-Ständen / in gewisser allerseits bestimmter und zu länglicher Zeit ratificirt / angenommen und ohnverbrüchlich gehalten / auch die deputirte Stände deswegen / wie es sich in dergleichen Fällen gebühret / jedes mahl kräftig vertreten werden. Signatum Regenspurg / den 15. Junii, 1697.

(L. S.) Chur-Fürstl. Maynzische Canczlen.

Plenipotencia Gallica.

L Ovis par la grace de Dieu Roi de France & de Navarre, à tous ceux qui ces presentes Lettres verront Salut. Comme nous ne souhaitons rien plus ardemment que de voir finir par une bonne Paix la Guerre dont la Chrétienté est presentement affligée, & que par les soins & la Mediation de notre très-cher & très-aimé Frere le Roi de Suède, les Villes de Delft & de la Haye ont été agréées de toutes les parties pour tenir les Conférences

ferences nécessaires à cet effet. Nous par ce même desir d'arrêter aut aut qu'il sera en nous, & par l'assistance de la divine providence, la desolation de tant de Provinces, & l'effusion de tant de sang Chrétien; Scavoir faisons que nous confians entierement en l'expérience, la capacité & la fidelité de nôtre bien aimé & fealle Sieur de Harlay de Bonnœil, Conseiller Ordinaire en nôtre Conseil d'Estat, & de nôtre bien aimé le Sieur Verjé, Comte de Crecy, Baron de Courcy, Seigneur du Boulay, les deux Eglises, du Menillet & autres lieux; comme aussi en celle de nôtre bien aimé, le Sieur de Callieres, de la Rochechellay & de Gigny qui est actuellement en la Ville de Delft, par les épreuves avantageuses, que nous en avons faites dans les divers emplois importants que nous leur avons confiés, tant au dedans qu'au dehors du Royaume. Pour ces causes, & autres bonnes considerations à ce nous mouvans, nous avons commis, ordonné & depuis lesdits Sieurs de Harlay de Crecy & de Callieres, commettons, ordonnons & deputons par ces presentes, signées de nôtre main, & leur avons donné & donnons Plein-pouvoir, Commission & Mandement special, d'aller dans la dite Ville de Delft, en qualité de nos Ambassadeurs Extraordinaires, & nos Plenipotentiaires pour la Paix & conferer soit directement, soit par l'entremise des Ambassadeurs Mediateurs respectivement reçus & agréés, avec tous les Ambassadeurs Plenipotentiaires & Ministres, tant de nôtre très-cher & très-aimé Frere l'Empereur des Romains, que de nôtre très-cher & très-aimé Frere & Cousin le Roy Catholique, comme aussi de nos très-chers & grands amis les Estats Generaux des Provinces-Unies des Pais-bas, & de tous les autres Princes leurs Alliez, pour munir de pouvoir suffisans & y traiter des moyens de terminer & pacifier les differents, qui causent aujour d'hui la Guerre, & pourront nos susdits Ambassadeurs & Plenipotentiaires tous trois ensemble, ou deux en cas de l'absence de l'autre par maladie, ou autre empêchement ou, un seul en l'absence des deux autres, en pareil cas de maladie ou autre empêchement, en convenir, & sur iceux conclure & signer une bonne & saine Paix, & generalement faire, & negocier, promettre & accorder tout ce qu'ils estimeront nécessaire pour le susdit effet de la Paix, avec la même autorité que nous ferions & pourrions faire, si nous y étions presens en personne, encore qu'il y eût quelque chose, qui requiert un mandement plus special, non contenu en cesdites presentes: prometant en foy & parole de Roy, de tenir ferme & d'accomplir tout ce que par les dits Sieurs de Harlay, de Crecy & de Callieres, ou par deux d'entre eux en cas de l'absence de l'autre, par maladie ou autre empêchement, ou par un seul en l'absence des deux autres, en pareil cas de maladie ou autre empêchement aura été stipulé, promis & accordé & d'en faire expedier nos Lettres de Ratification dans le tems qu'ils auront promis en nôtre nom de les fournir. Cartel est nôtre plaisir. En temoin dequoi nous avons fait mettre nôtre scel à ces presentes. Donné à Versailles le vint cinquieme jour de Fevrier l'an de grace mil six cens quatre vint dix sept; & de nôtre Regne le cinquanté quatrieme. Signé, Louis; & sur le repli, par le Roy, Colbert & scelle du grand Sceau de cire jaune.

Friedens-Articul/

Wie selbige

Zwischen

Dem Kayser

und

Dem Reich

einer:

Und zwischen

Francreich

anderer Seits/

In dem Schloß zu Ryßwick in Holland /

den 30. Octobr. N. S. 1697. geschlossen
worden;

Auß dem Lateinischen in das Teutsche übersetzet.

Wider den Teufel

und alle
bösen Mächte

Ich danke dir Gott

mein

Herz

und
mein Gemüt

gegen alle

Teufel

und alle bösen Mächte
die mich zu Schaden
bringen wollen
Ich danke dir Gott
mein Herz und mein Gemüt
gegen alle Teufel
und alle bösen Mächte



Im Namen der Allerheiligsten Drey-Einigkeit/
Amen !

A Und und zu wissen seye hiermit Jedermänniglich/
deme davon zu wissen nöthig : Nachdem bey et-
lichen Jahren her ein verderblicher Krieg / mit Ver-
gießung vielen Christen-Bluts und vieler Provin-
zen Verheerung / zwischen dem Aller-Durchleuchtig-
sten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn RUD-
POLD / Erwehlttem Römischen Kayser / Mehrern des
Reichs zu allen Zeiten / in Germanien / Hungarn / Böhmen/
Dalmatien / Croatien / Slavonien König / Erz-Herzogen zu
Oesterreich / Herzogen in Burgund / Brabant / Steyer / Kärn-
ten / Crain / Marggrafen in Mähren / Herzogen zu Lützen-
burg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Württemberg und Teck /
Fürsten zu Schwaben / Grafen zu Habsburg / Tyrol / Kyburg
und Goez / Marggrafen des S. Röm. Reichs zu Burgau / in
Ober- und Nieder-Lausnitz / Herrn der Windischen Mark /
zu Portenau und Salins /c. und dem S. Römischen Reich ei-
ner ; Und zwischen dem Aller-Durchleuchtigsten / Großmäch-
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn RUDOLPH dem XIV. Aller-
Christl. König in Frankreich und Navarren / anderer Seite/
entstanden : Seine Kayser- und Königliche Majestäten/
nichts so sehr gewünschet / als daß / durch Wieder-Erstattung
eines ewigen / unverbrüchlichen Friedens / so vieler Landtschaf-
ten Verherungen und Blutstürgungen gesteuert werden
möchte : Als ist es / durch Göttlichen Beystand / dahin gedie-
hen / daß / auf Anhalten des Aller-Durchleuchtigsten und Groß-
mächtig-

mächtigsten Fürstens und Herrens / Herrn CAROLI XI. der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß Fürst in Finland / Herzog in Schonen / Esthonien / Lieffland / Carelien / Bremen / Verden / Stettin / Pommern / Cassubien und Vandalien / Fürst in Riga / Herrens in Ingrien und Wismar / wie auch Pfaltz Grafens am Rhein / in Båyern / Jülich / Cleve und Bergen Herzogens / ic. Glorwürdigsten Andenkens / (als welcher so bald nach dieser Unruh Anfang / zum Frieden unter diesen Christl. Potenzen sorgfältigst zu rathen nicht abgelassen / und da Er hernach zum Mediatore einstimmig genommen worden / den Frieden auf die Beine zu bringen / sich biß in den Tod rühmlichst bearbeitet /) die solennen Tractaten deswegen im Schloß zu Ryßwick in Holland angestellet ; Nach dessen seeligsten Hintritt mit gleichem Eysen / durch die Sorge / mit welcher der auch Aller Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr CAROLUS XII. der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß Fürst in Finland / Herzog in Schonen / Esthonien / Lieffland / Carelien / Bremen / Verden / Stetin / Pommern / Cassubien und Vandalien / Fürst in Riga / Herr in Ingria und Wismar / wie auch Pfaltz Graf am Rhein / in Båyern / Jülich / Cleve und Bergen Herzog / ic. in die Vätterliche Fußstapffen getreten / fortgesetzt / und zum Schluß gebracht worden sind : Gestalten deswegen am besagten Ort beyderseits zusammen verordnete Extraordinair Ambassadeurs und Gevollmächtigte allen Fleiß angewendet / und zwar im Namen Ihro Kåyserl. Majestät / Se. Excellenz, Herr Andreas / des S. Röm. Reichs Graf von Cauniz / Erb Herr in Austerlitz / Ungarisch Brod / Marischprus und Groß Orzechan / Ritter des güldenen Vlieses / Ihro Kåyserl. Maj. geheimer und Staats Rath. Item / Herr Heinrich Johann / des S. Röm. Reichs Graf von Stratman und Bayerbach / Herr in Orth / Schmiding / Spatenbrunn und Carlsberg / Ihro Kåyserl. Maj. Reichs Hofrath und Kämmerer. Wie auch Herr Johan Sridez

Friderich/ Freyherz von Seilern/ Ihro Kaysrl. Maj. Reichs-
 Hofrath/ und auf dem Reichs-Tag gevollmächtigter Concom-
 missarius: Im Namen aber Ihro Maj. des Aller: Christl.
 Königs/ Se. Excellenz, Herr Nicolaus Augustus von Harlay,
 Ritter/ Herr von Bonnevil, Graf de Celi, Ihro Königl. Maj.
 ordentlicher Staats-Rath: Herr Ludwig Verius, Ritter / or-
 dentlicher Königl. Staats-Rath; Graf de Crecy, Marggraf
 de Treon, Freyherz de Convay, Herr in Bollay, der zweyen Kir-
 chen in Fortille und andern Orten / wie auch Herr de Callieres
 Rochechellay und Gigni; mit Zuziehung / Vorschub und Bey-
 hülffe Sr. Excellenz, Herrn Carls Bonde / Grafen von Bior-
 noo / Herrn in Geslepy / Tyres Toftoholm / Graffstein /
 Gustavsberg und Rezisa / Ihro Königl. Maj. in Schweden
 Raths/ und des obersten Gerichts zu Dorpat in Lieffland Prä-
 sidis: wie auch Herrn Nicolai, Freyherzins von Lilienroth/ Ih-
 ro Königl. Maj. in Schweden Staats-Secretarius, und an Ihro
 Hochmögenh. die Herren General: Staaten der vereinigten
 Niederlanden / Extraordinair- Ambassadeurs, als beyder zum
 Allgemeinen Frieden ausser:ordentliche Gesandten und Ge-
 vollmächtigte; welche Letztere der Mediations-Pflicht tapf-
 fer/redlich/eyferig und klüglich nachgekommen. In Ansehung
 dessen ist man in Gegenwart und Beystimmung derer des
 Heil. Röm. Reichs/ Herren Chur: Fürsten/ Fürsten und Stän-
 de Gevollmächtigten Deputatorum, nach Anrufung Göttlichen
 Namens und nach gebührender Außwechselung der Creden-
 tialien / zur Ehre Gottes und des Christl. Wesens Wolsfahrt/
 über folgende Wechsels-Puncte des Friedens nachfolgender
 massen eins worden:

1.

Soll ein Christlicher Friede/ eine allgemeine und ewige wahrhaff-
 tige Freundschaft/ zwischen Ihro Kaysrl. Maj. und deroselben Er-
 ben/ Nachkommen und Folgern / zwischen dem gangen Römischen
 Reich/ deren Reichen und Erb-Ländern/ Vasallen und Unterthanen/einen;

und zwischen Ihrer Königl. Aller-Christl. Maj. und deren Folgern/Vasallen und Unterthanen / anderer Seite seyn. Diese auch dergestalt aufrecht gehalten werden/das kein Theil zu des andern Schaden und Nachtheil/ unter welchem Schein es auch seyn möchte/ich was beginne/oder denen/die dergleichen im Sinn führen/oder einiges Nachtheil zu stiften willens sind/einige Hülffe / wie sie immer Nahmen haben mag / leisten / des andern widerständig / und aufrührischen Unterthanen Unterschleiff geben / schützen/oder auf einigerley Weise hegen könne oder solle. Sondern es sollen beide Theile einer des andern Nutzen / Ehre und Frommen ernstlich befördern : ungeachtet aller vorigen / deme zuwiderlauffenden Versprechungen / Tractaten und Bündnissen : diese alle sollen gänzlich todt und ab seyn/ sie mögen gemacht seyn/oder noch gemacht werden/ wie sie wollen.

2. Es soll zu beyden Seiten eine ewige Amnestie und Vergessung alles des jenigen / was nach Gelegenheit des Orts / oder der Art und Weise von einem gegen den andern thatlich verübet worden / dergestalt seyn/das weder deswegen/ noch in Ansehung und unter dem Fürwand anderer Sachen/ keiner dem andern einige Feindseligkeit oder Gewalt: That weder direct noch indirect selbst an thun/oder an thun lasse; Sondern hiemit sollen alle und jede von beyden Seiten mit Worten/in Schrifften/oder mit Wercken beygebrachte Unrechte / Gewaltsam- und Feindseligkeiten/ ohne alles Ansehen der Personen und Sachen/ so gar todt und ab seyn/das auch alles / was einer von dem andern anspruchig machen und fordern könnte/ in eine ewige Vergessenheit versencket werde. Dieser Amnestie sollen sich auch zu erfreuen / und selbige mit zu genieffen haben / alle und jede Vasallen und Unterthanen auf beyden Seiten; also / das niemand nachtheil noch schädlich seyn möge / das er dieser oder jener Parthey beygethan und anhängig gewesen; sondern sie sollen in den alten Stand/ worinnen sie vor dem Krieg unmittelbar gewesen/ so wol was ihre Ehren/ als auch was ihre Güter antrifft/ wieder eingesetzt/ doch aufgenommen werden/ was in Ansehung der Geistlichen Pfründen / deren beweglichen Gütern und Nuzungen/ in folgenden Articulu aufgenommen ist.

3. Der Grund und die Stütze dieses Friedens sollen der Westphälische und der Rimmerwegische Friedens-Schlüsse seyn: auch sollen selbige gleich nach ausgewechselten Ratifications-Formuln / in Geist und Bestli-chen völlig exequiret/und künfftig steiff und unverbrüchlich gehalten werden/ es wäre dann hierinnen ein anders ausdrücklich verglichen.

4. Insonderheit sollen Se. Kaiserl. Maj. dem Reich und dessen Ständen und Gliedern / von Sr. Aller-Christl. Königl. Maj. alle und jeder
so wol

so wol Zeit währenden Kriegs auß Thätlichkeit / als unter dem Titel der Unionen oder Reunionen / abgenommene Oerter und Gerechtsame / welche auffer Elsas gelegen / oder in dem Reunion-Register / das die Französische Gesandtschaft eingegeben / verzeichnet sind / wieder gegeben werden: dess wegen soll Null / nichtig / und abgethan seyn / alles / was um der Ursach willen von der Cammer zu Mex und Bizanz / wie auch von dem Conseil zu Brysach herauß gegeben worden / nemlich ihre Decrete, Arreste, und Declarationen ; hingegen soll alles wieder in den Stand / darinnen es vor diesen Eroberungen / Unionen und Reunionen gestanden / so gesetzet werden / daß sie nimmermehr darinnen mögen beunruhiget / noch beeinträchtigt werden. Doch soll die Römische Catholische Religion / in denen restituirten Oertern / in dem Stand / wie sie jetzt ist / bleiben.

5. Und obgleich auß diesen General-Sätzen leicht zu schliessen wäre / wie / und mit welcher Maasß ein jeder wieder in den alten Stand müsse gesetzet werden / so hat man doch auß etlicher Einlangen und Unhalten / zumahlen sich auch noch absonderliche Ursachen darzu geschlagen / von etlichen eigentlichere Meldung zu thun beliebet / doch also / daß die außdrücklich nicht bemeldete für außgeschlossen nicht gehalten ; sondern durchauß gleich mit denen benenneten geachtet / und in einerley Rechts-Genuß gesetzet werden sollen.

6. Nahmentlich soll der Herz Chur-Fürst zu Trier / Bischoff zu Speyer / wieder restituiert werden in die Stadt Trier / in dem Stand / wie sie jetzt ist / ohne fernere Demolirung / oder einige Verschlimmerung der öffentlichen oder Privat-Gebäude / mit allem Kriegs-Geschütz und Zeug / wie sie daselbst zur Zeit der letzten Eroberung gefunden wurden. Gleicher Gestalt soll alles / was in vorhergehendem vierdten Articul von Eroberungen / Unionen und Reunionen bereits gemeldet / und beschlossen worden / so viel / als wären sie insonderheit zum Vortheil der Trier- und Speyerischen Kirchen hier wiederholet / zu schätzen seyn.

7. So soll auch der Herz Chur-Fürst von Brandenburg allen Vortheil und Frommen dieses Friedens und dessen Handhabung vollkommlich mit genießen / und dieses auch allen seinen Ländern / Gebieten / Possessionen / Unterthanen und Gerechtsamen / nahmentlich auch denen Rechten zu statten kommen / welche ihme / vermög des Tractats / den 29. Junii / 1679. geschlossen / zustehen : anderst nicht / als ob sie alle nach der Ordnung hieher gesetzet wären.

8. Dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz sollen von dem Aller-Christl. Könige alle Länder und Gebiete / sie mögen entweder Ihme allein zustehen / oder

oder mit andern gemein seyn / und Nahmen haben / wie sie wollen / absonderlich aber die Stadt und das Amt Germersheim / und die darunter begriffene Probsteien und Unter-Ämter / mit allen Burgen / Schlössern / Städten / Flecken / Dörffern / Höfen / Gründen / Lehen und Gerechtsamen / wie sie durch den Westphälischen Friedens-Schluß wieder ersetzt worden / wieder ersetzt werden. Mit angehängten allen brieflichen Urkunden / die auß dem Archiv oder Cangley / und dem Lehn-Haus / oder Rechen-Kammer / Ämtern / und andern Pfälzischen Officiis, weggenommen sind / ohne einigen Ort / einige Sache / Recht / noch Document aufzunehmen.

9. Was aber das Recht und die Anforderungen der Herzogin von Orleans betrifft / ist man schlüssig worden / daß die Sache / gleich nach oben-bemeldeter Restitution, nach der Compromiß-Formul / von Jh. Kayserl. und der Aller-Christl. Maj. als Schieds-Leuten / Gesetz und Reichs-Constitutionen-mässig / solle entschieden werden; Sollten aber diese nicht einstimmig seyn / soll die Sach dem Papst / als Oberschieds-Mann / zu entscheiden übergeben werden. Inzwischen soll nichts desto weniger ein gültlicher Vergleich zwischen denen Partheien versucht / und biß die Sach zum Ende gelange / eine jährliche Summa von 100000 Rheinischen Gulden von dem Herrn Chur-Fürsten an die Herzogin aufgezahlet / und dergestalt / und mit dem Beding behändiget werden / wie solches in einem absonderlichen Articul / der einerley Bestand und Gültigkeit mit diesem Frieden haben soll / aufgedrucket werden. Dabey beyder Partheien / wie auch das Reichs-Recht / so wol im Possessorio, als Petitorio, ungefränct verbleiben soll.

10. Dem Aller-Durchl. Könige in Schweden / als Pfalz-Grafen am Rhein / Grafen von Sponheim und Beldenz / soll sein uhraltetes Herzogthum Zweybrücken frey und völig / mit allen Appertinentien und Dependencien / mit allen denen Gerechtsamen / welche Jh. Königl. Maj. Vorfahrere / die Pfalz-Grafen und Herzogen von Zweybrücken genossen haben / oder hätten genießen können / vermög der Norm im Westphälischen Frieden fürgeschrieben / und zwar also genießen / daß alles / was von der Kron Frankreich / es sey unter was Nahmen und Fürwand es seyn mag / entwedder ganz oder Stück-weiß / in Ansehung besagten Herzogthums / bißher pretendiret / erobert und reuirt worden / mit allen Gerechtsamen wieder an Jh. Königl. Maj. in Schweden und Dero Erben / als Pfalz-Grafen am Rhein / kommen soll.

11. So sollen auch alle briefliche Urkunden / die zum ermeldeten Herzogthum

hogthum gehören/ sammt dem Kriegs- Geschütz und Zeug/ welche zur Zeit der Eroberung daselbst waren / auch alles andere / über welches man sich in Favorem Restituendorum , in vorigen Articuli verglichen/ wieder aufgeliefert werden. Was das Fürstenthum Beldenz anlanget / und was unter dem Namen berührten Fürstenthums / oder von Lauterect / der seelige Fürst Leopold Ludwig / Pfalz- Graf am Rhein / besessen hat / das soll nach dem vierdten §. und nach dem von Frankreich eingereichten Register erstattet werden : Dabey alle und jede Rechte derer Prätendirenden / so im Possessorio als Petitorio , ungehindert stehen sollen.

12. Dem Deutschen Ordens- Meister und Bischoff zu Worms/ Herrn Francisco Ludwig / Pfalz- Grafen / sollen wieder völlig die von Frankreich abgenommene/ dem Orden von Alters her gewiedmete/ und von ihm besessene Commenthureyen und Güter / Einkünfte und Recht erstattet werden. Diese soll berührter Orden/ was die Commenthureyen und Güter/ die unter dem Französischen Gebiet ligen/ so wol die Collation als Administration betreffend / eben so nutzbar / mit eben denen Privilegien und Immunitäten genießen/ wie er solches vor diesem/ vermög seiner Statuten und Reguli/ genossen hat / und der H. Johanniter- Orden von Jerusalem zu genießen gewohnt war. Auch soll alles dieses/ in Ansehung des Bistums zu Worms/ hier statt haben/ was in diesem Frieden wegen der Restitution der Orter/ der Contributionen und sonst verglichen worden.

13. Dem Herrn Chur- Fürsten von Cöln / als Bischoff und Fürsten zu Lüttich / soll das Schloß und die Stadt Dinant in dem Stand/ worinnen sie zur Zeit der Eroberung gewesen/ mit allen Rechten und Dependencien/ Geschütz/ Kriegs- Zeug/ und damahls darinnen gefundenen Documenten / wieder eingeräumt werden. Auch soll alles / was oben von denen Eroberungen/ Unionen/ Reunionen/ im vierdten Articuli geordnet worden/ zum Frommen der Cöllnisch- und Lüttichischen Kirchen / als wiederholet geachtet werden.

14. Das Haus Würtemberg / und namentlich der Herr Herzog Georg / soll für sich und seine Nachfolgere / was das Fürstenthum und die Graffschafft Mumpelgard anlanget / in den Stand / in die Rechte / Prærogativen / und in specie in diejenige Immediatät gegen das H. Römische Reich / die sie vorhin gehabt / und welche die andere Reichs- Fürsten genießen/ oder doch genießen sollen/ eingefeket werden: Gänglich/ mit Vernichtung Recognitionis Vasallagii, welche/ der Zeit nach/ an Frankreich 1681. geleistet worden. Es sollen auch angeregte Fürsten ins künftige gang frey/ alle darzu gehörige/ so Geist als Weltliche Einkünfte/ deren Genuß sie vor

dem Nimmegischen Frieden gehabt/ genießen: Nicht weniger auch die jenige Lehen / welche zur Zeit der Französischen Detention oder sonst eröffnet/ oder von ihnen selbst andern überlassen worden. Hiervon ist aufzunehmen / das Dorff Baldenheim / mit dessen Zugehörungen / welches der Aller-Christl. König dem Commendanten und General-Quartier-Meister de Chanlay übergeben / und also gehandelt bleiben soll / doch dergestalten/ daß er dem Herrn Herzogen von Würtemberg / als Domino directo, und dessen Nachfolgern/ huldigen/ und von ihm dieses Lehens Erneuerung begehren solle. Er soll auch in die vollständige und freye Besizung/ so wol seiner Burgundischen Lehen Clervas und Passavant, als der Herrschafften Grange Herricourt, Blamont, Chatelot und Clermont, neben den andern in der Graffschafft Burgund und dem Fürstenthum Mûmpelgard gelegenen Herrschafften / mit allen Rechten und Einkünften / auf eben solche Weise eingesetzt werden / wie er solche vor dem Nimmegischen Frieden besessen: Daß also ganz todt und abseyn sollen alle diese Handlungen/ welche/ unter was Schein als es seyn mag/ zu welcher Zeit und auf was Weise es immer möglich/ diesem zuwider gethan / oder ansprüchig gemacht worden.

15. Es soll auch das Marggräfliche Hauß Baden alle Rechte und Beneficia dieses / und folgentlich deß Westphälisch- und Nimmegischen Friedens/ insonderheit auch die jenigen/ die man im vierdten Articul . . . dieses Friedens angeführet / genießen.

16. Auf eben solche Weise sollen die Fürsten und Grafen von Nassau-Hanau und Leiningen / und alle andere deß Heil. Römischen Reichs Stände/ welche durch den vierdten Articul dieses Tractats/ und andere/ wieder zu restituiren sind/ in alle und jede ihre Gebiete/ und dahin gehörige Güter und Einkünfte/ und in alle andere Rechte und Beneficia, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / eingesetzt werden.

17. Weil man aber den Frieden desto fester zu setzen/ beliebet hat/ ein und andere Oerter da und dorten aufzutauschen / als überläßet Ihro Kayserl. Maj. an Ihro Aller-Christl. Maj. und dessen Nachfolgere im Reich/ die Stadt Straßburg / und was zu dieser Stadt auf der linken Rhein-Seite gehöret / mit allem Recht/ Eigenthum und höchster Gewalt / welche dem Römischen Reich bisher darüber zugestanden / oder zukommen können. Dieses alles soll an den Aller-Christl. König und seine Nachfolgere überlassen / und zwar also seyn/ daß besagte Stadt / mit allen ihren Appertinentien und Dependencien / die auf der linken Rhein-Seite gelegen / ohne einige Reservation, mit völliger Vogtheyllichkeit und Superiorität / auch dem höchsten Dominio, von nun an / zu unendlichen Zeiten / dem Aller-Christl. König/

König/und dessen Nachfolgere/gehören/und der Kron Grandreich/als ein verleibet/ verstanden werden soll/ ohne einige des Käyfers/ des Reichs/ oder einiges andern Menschens Widerrede. Zu mehrerer Besteiffung dieser Cession oder Alienation, begibt sich der Käyser und das Reich/ in Krafft gegenwärtiger Handlung/ ausdrücklich/ aller und jeder seiner Vorfahren und des H. Römischen Reichs Decreten/ Constitutionen/ Statuten und Gewonheiten/wann sie auch endlich beschworen wären/oder ins künfftige solten beschworen werden/ namentlich aber der Käyserl. Capitulation, so weit als die gänßliche Veräußerung der Güter und Rechte des Reichs darinnen verbotten ist; Diesen allen renunciren Sie/ und entledigen ermelte Stadt/ samt dem Magistrat, allen Officianten/ Bürgern und Unterthanen/ von denen Pflichten und Eyden/ mit welchen sie bißher denen Käysern und dem Reich bengethan gewesen. Weissen sie auch hiermit zur Unterwürffigkeit/ Gehorsam und Treu/ gegen den Aller. Christl. König und dessen Nachfolgere an; Und setzen also den Aller. Christl. König in die völlige und rechtmäßige Eigenthümlichkeit/ Besizung und Superiorität feste/ sagen auch allen Rechten und Ansprüchen auf berührte Stadt ab/ und streichen zu dem Ende/ von nun an/ auf unendliche Zeiten/ besagte Stadt Straßburg in der Reichs-Matricul auß.

18. Doch soll allen und jeden Einwohnern dieser Stadt und deren Zugehörigen/sie mögen von Condition seyn wie sie wollen/so ferne sie davon abziehen gesonnen/ frey stehen/ ihre Wohnung an einen andern ihnen beliebigen Ort aufzuschlagen. Mit Abführung aller beweglichen Güter/ohne einige Verhindernuß/ Abzug und Erpressung/ innerhalb eines Jahrs/ nach Ratificirung dieses Friedens/ fünff Jahr aber/ prætitiis præstandis, sollen sie/ vermög deren Conditionen/ welche in dergleichen Fällen vor diesem gebräuchlich waren/ ihre unbewegliche Güter entweder verkaufen/ oder behalten/ und für sich oder durch andere verwalten können. Eben diese Freyheit/die Güter zu behalten/ und entweder für sich/oder durch andere/ zu verwalten oder zu veräußern/ soll andern Reichs-Gliedern/ oder mittel- und unmittelbaren Reichs-Ständen bleiben/ welche Güter/ Einkünfte/ Schulden/ Procelle/ oder einige Rechte/ in ermatter Stadt und deren Appertinentien haben. Sie mögen selbige gleich unaufgeheßt behalten/oder Zeit wählenden Krieges/ oder vor demselben/ als confiscirt und abgenommen/ oder als andern concedirt/ verlohren haben. Diese alle sollen/ Krafft dieses Vergleichs/ sie mögen wie sie wollen seyn/ oder sich befinden/ restituirt werden. Doch soll die Jurisdictio Ecclesiastica denen/ welchen sie von Alters her zugestanden/ ungefränckt bleiben/ und werden weder sie noch deren Exercitium jemahls zu hemmen seyn.

19. Im Gegentheil restituiret Se. Aller. Christl. Maj. mit allen Rechten und Dependencien innerhalb dreyßig Tagen / von ausgewechselter Ratification an zu rechnen / Sr. Kays. Maj. und dem Reich das Fort Kehl / welches Sie auf der rechten Rhein-Seite erbauet hat / vollständig. Das Fort des Isles, und die andern / welche entweder im Rhein selbst / oder in denen Insuln des Rheins erbauet worden / sollen innerhalb eines Monats / oder wann es noch eher geschehen könnte / auf Unkosten des Aller. Christl. Königs / geschleiffet / und von keinem Theil wieder aufgebaut werden. Die Schifffahrt / und die übrige Nutzung des Flusses / solle beeder Partheyen Unterthanen / oder denen / die sonst ab- und zuzuräusen / zu schiffen / oder ihre Waaren überzuführen / gesonnen sind / einem wie dem andern frey stehen. So soll auch von keinem der beyden Theile ichtwas / weder da / noch anderstwo / fürgenommen werden / wodurch der Fluß abgewendet / oder dessen Lauff oder Beschiffung / oder anderer Gebrauch / auf einige Weise schwerer gemacht wird. Vielweniger sollen neue Zölle / Jähr- und Brucken-Gelder gefordert / noch die alten erhöht werden. Man soll auch nicht Macht haben / die durchgehende Schiffe auf einer oder der andern Seiten mehr anzulanden / oder ihre Lasten und Waaren aufzulegen / oder einzunehmen / zu zwingen ; sondern es soll solches eines jeden freyem Willen heimgestellt bleiben.

20. Auch cedirt Se. Aller. Christl. Maj. Jh. Kays. Maj. und dem Durchleuchtigsten Hauß Oesterreich die Stadt und das Schloß Freyburg / und das Fort St. Peter / item / die so genannte Stern-Schanz / und was sonst für neue Werke daselbst oder anderstwo / durch den Schwarzwald oder das übrige Brisgau / von neuem aufgeführt und gebessert worden ; alle in dem Stand / darinnen sie jetzt stehen / ohne einige Demolirung oder Verschlimmerung : Mit denen Höfen / Lehen / Mehghäusern und Kirchzart / samt allem Recht / wie es Sr. Maj. durch den Nimwegischen Frieden cedirt / oder von Jhr besessen / und exercirt worden. Hierzu gehöret auch das Archiv, neben allen Scripturen oder briefflichen Urkunden / welche man Zeit der Eroberung darinnen gefunden ; sie mögen gleich noch daselbst stehen / oder andersthin versetzt worden seyn : Mit unverletzter Verbehaltung des Juris Dioeceseos, und anderer Rechten und Einkünften des Bistthums zu Costnig.

21. Es überläßet auch an Jh. Kays. Maj. und an das Hauß Oesterreich der Aller. Christl. König ganz Breyßach in gegenwärtigem Zustand mit denen Korn- und Zeug-Häusern / mit Wällen / Mauern / Thürnen und andern öffentlichen und Privat-Gebäuen / mit allen Dependencien / welche
auf

auf der rechten Rhein-Seite gelegen; Was aber auf der linken/und dar-
unter das Fort., le Mortier genennet / das soll dem Aller-Christl. König ver-
bleiben. Doch soll die neue Stadt / wie auch ein Theil / und die Schanz
auf der Rhein-Insul erbauet/ ganz abgetragen/und der Erde gleich gema-
chet werden / so / daß sie von keinem Theil mehr zu erbauen. Im übrigen
soll eben diejenige Freyheit/von Breysach abziehen/hier wiederholet wer-
den/ welche oben/ was Straßburg betrifft/ verglichen worden.

22. Berührte Städte / Schlösser und Schanzen / mit dem ganzen
Districtu, allen Zugehörungen und Dependenciën / sind Ih. Kaysrl. Maj.
von Sr. Königl. Maj. in Franchreich zuruck gegeben/ und sollen restituirt
und aufgeliessert werden / ohne einige Reservation, Exception oder Zuruck-
haltung / ehrlich/ aufrichtig/ ohne Gefährde und Vorzug/ ohne Hinderung
und Eingelencke / und zwar denenjenigen / welche nach Ratification dieses
Friedens Schlusses dazzu abgeordnet oder gesetzet / und deswegen denen
Gubernatoren oder Frangkösichen Officianten der abzutretenden Orten/
gnugsame Beglaubigung aufweisen werden. Daß also angeregte Stäb-
te / Festungen / Schlösser / Schanzen und Plätze mit allen Prærogativen/
Nutzbarkeiten / Betragnüssen und Einkünfften / neben allen darinnen be-
griffenen Rechten / in die würckliche Macht / Gerechtsame/ Besizung/ alle
völlige Gewalt und Superiorität / Ih. Kaysrl. Maj. und des Hauses De-
sterreich wieder kommen/ und bey demselben zu ewigen Zeiten bleiben sol-
len / so gut / als sie vor diesem demselbigen zugehöret / und bisher von Sr.
Aller-Christl. Maj. besessen waren: dergestalt/ daß sich von ihm selber ver-
stehe / es seye der Kron Franchreich ganz kein Recht / noch einiger Anspruch
auf besagte Derter und ihren District übrig geblieben/ oder vorbehalten.
So soll auch nichts für die Unkosten und Ausgaben / welche auf die Befes-
tigung / oder andere öffentliche oder Privat-Gebäude verwendet worden/
angefordert/ noch die völlige Restitution, um einiger Ursach willen/ verzögert/
sondern alles nach dreyßig Tagen / von der Ratification dieses Friedens zu
rechnen / exequirt werden: so / daß man die Frangkösische Besatzungen dar-
aus abführt / ohne Beschwerung/ Schaden/ oder Belästigung der Dester-
reichischen Burger und Inwohnere / oder anderer derer Unter thanen / wes-
der unter dem Titul der Schulden / noch der Ansprüche. So soll auch der
Frangkösichen Militz nicht erlaubt seyn / sich länger in denen Dertern / die
da evacuirt werden sollen / oder an Ih. Aller-Christl. Maj. nicht gehörend/
aufzuhalten / Winter- oder Still-Lager zu machen; sondern sie sollen un-
verzüglich in der Kron Franchreich eigen-zuständige Länder fortziehen.

23. Auf eben diese Weise soll Sr. Kaysrl. Maj. und dem H. Römif.

Reich/Philippseburg unverheert/mit allen Befestigungen/die auf der rechten Rhein-Seite daran gehänget/ nebst allem Kriege-zeug und Geschütze/welche zur Zeit der letzten Eroberung daselbst befindlich waren/wieder eingeräumt werden: wobey dem Bisthum Speyer sein Recht ungefränct bestehen soll: zu diesem Ende soll auch der vierdte Artickul des Nimwegischen Friedens-Instruments ausdrücklich wiederholet werden: die Befestigung aber/welche auf der linken Rhein-Seite angeleget / soll man samt der Brücke/welche nach der Eroberung von dem Aller-Christl. König gebauet worden / abtragen.

24. Es wil der Aller-Christl. König auf eigene Unkosten/ die Schanzen gegen Hünningen auf der rechten Rhein-Seite und in der Rhein-Insul schleiffen / und den Grund samt denen Gebäuen / an das Baadische Haus überlassen. Auch soll die daselbst über den Rhein geschlagene Brücke abgethan werden.

25. Gleicher Weise soll die Befestigung auf der rechten Rhein-Seite erbauet / und gegen Fort-Louis über ligend/demolirt werden; Das Fort und die Insul in der Gewalt des Aller-Christl. Königs bleiben: der Boden aber / samt denen Gebäuen des demolirten Forts / ist an den Herrn Marggrafen von Baaden wieder abzutreten. Nicht minder soll auch der Theil von der Brücken / welcher dahin auf der Insul gehet/ abgeworffen/ und von keinem Theil wieder aufgeführt werden.

26. So sollen von Sr. Aller-Christl. Maj. die Befestigungen / welche an das Schloß zu Trarbach / nach dem Nimwegischen Frieden angehen-cket worden/niedergerissen; und eben so mit Mont-Royal an der Mosel verfahren werden / ohne daß es von einem Theil wieder aufzubauen; doch mag das Schloß Trarbach in dem alten Stand bleiben / die Stadt aber muß/ mit ihren Appertinentien / denen vorigen Besitzern völlig wieder eingeräumt werden.

27. Eben solche Art zu demoliren / hat man in denen Wercken des Schlosses Kürnberg / welche von Sr. Aller-Christl. Maj. daran gebauet worden / zu beobachten. Nachdem man nun die Werke dergestalt abgethan / soll dieses Schloß / mit der unverleßt gelassenen Stadt Rirn / nicht weniger als das übrige von Gütern / was an den Fürsten von Salm und dessen Agnaten / die Rhein-Grafen und Wild-Grafen gehöret / nahmentlich auch das Fürstenthum Salm/ und sonst alles/auf eben die Weise/mit eben dem Recht zu besitzn / übergeben werden / auf welche Weise / und mit welchem Recht sie solches vor der Destitution besessen / und vermög dieses Friedens/ zu genießen haben.

28. Eben

28. Eben dieses soll wegen Demolirung der neuen/und an das Schloß Ebernburg von dem Aller. Christl. König. erbauten Wercke / zu verstehen seyn: welche denen Freyherrn von Sickingen mit allen ihren an- und dar- zu gehörigen Gütern/von beyden Theilen wieder zu liefern sind.

29. Weil der Herr Herzog von Lothringen in diesem Krieg mit Ih. Käyserl. Maj. eine Parthey gemacht / und in gegenwärtigem Tractat mit eingeschlossen seyn wil / als soll er für sich / seine Erben und Nachfolgere in freye und völlige Besizung derer Staaten / Vetter und Güter / welche seit Patruus, Herzog Carolus, im Jahr 1670. (da sie von des Aller. Christl. Königs Waffen eingenommen worden /) besaß / eingesehet seyn / außgenommen die Veränderungen / welche in folgenden Articulen sollen erkläret werden.

30. So wil nun Se. Aller. Christl. Maj. dem Herrn Herzog für- nemlich wieder geben die alte und neue Stadt Nancy / mit allen Zugehö- rungen/Kriegs-Zeug und Geschüße / welche in der alten Stadt zur Zeit der Eroberung gefunden worden; doch mit dem Vorbehalt / daß die Wälle und Bollwercke der alten Stadt / wie auch die Thore der neuen / unbeschä- diget bleiben; Die Wälle aber und Bollwercke der neuen / nicht weniger alle Aussenwerck von beyden Städten / auf Unkosten Sr. Aller. Christl. Maj. gänglich geschleiffet / und nimmermehr von keinem Theil aufgebauet werden sollen: ausser / daß der Herr Herzog / oder dessen Nachfolgere/ eine einfache und gleiche Maure / ohne Winkel / um die neue Stadt / wann es beliebt / führen mag.

31. Se. Aller. Christl. Maj. wil auch das Schloß Bitsch/und alle Zu- gehöre / wie auch das Schloß Homburg / überlassen und abtreten; doch/ daß vorher die Wercke abgetragen/ nimmermehr repariret/ denen Schloß- fern aber selbst/und denen Städtlein und Flecken/ die daran stossen/ kein Schaden zugefüget/ sondern selbige unverderbet erhalten werden.

32. Ferners soll dem Herrn Herzog alles das jenige/was wegen Unio- nen und Reunionen im vierdten Articul beschloffen worden/ so gut zu statten kommen / als wäre es hier von Wort zu Wort wiederholet: es mögen bes- sagte Unionen/wo oder wie sie wollen/ ergangen/oder decretiret seyn.

33. Doch reservirt sich Se. Aller. Christl. Königl. Maj. die Vestung Saar-Louis / samt einer halben Meile / welche von denen Königl. und Lo- thringischen Commissarien sollen abgestecket werden/daß selbige Se. Königl. Maj. mit aller Superiorität und höchstem Gewalt ewiglich besizen möge.

34. Die Stadt und das Amt Longui/samt allen Pertinentien und De- pendentien/mit aller Superiorität/ höchsten Gewalt und Eigenthümlichkeit/ soll

soll auf ewig dem Aller. Christl. König/ dessen Erben und Nachfolgern/ verbleiben/ der Herzog auch/ dessen Erben und Nachfolgere/ künfftighin kein Recht auf selbige anspruchig machen können; sondern es wil Se. Aller. Christl. Maj. zur Austauschung ermelter Stadt/ und selbigen Amts/ dem Herrn Herzog/ in denen dreien Bistumen/ eine andere von gleicher Weite und eben solchem Werth/ cediren. Über welchem sich nach guter Treu und Glauben/ eben selbige Commissarii vergleichen mögen. Was nun auf solche Weise cedirt/ und an den Herrn Herzog von Sr. Aller. Christl. Maj. überlassen wird/ das soll so wol der Herz. Herzog/ als seine Erben und Nachfolgere/ auf ewige Zeiten/ mit allen und jeden Rechten der Superiorität/ höchsten Gewalt und Eigenthümlichkeit/ genießen.

35. Der Königl. Miliz soll/ wann sie an die Gränck. Derter marchirt/ oder von dannen zurück gehet/ der Durchzug frey/ ohne ihnen einige Hinderniß zu verursachen/ durch das Herzogliche Land jederzeit offen stehen; doch soll alle mahl zu rechter Zeit davon gebührende Nachricht vorher gegeben/ und der Soldat angehalten werden/ daß er nicht außschweiffe/ noch Umwege suche; sondern sich des nächsten und ordentlichen Weges bediene/ und den March ohne Verzug gebührend fortsetze/ keine Gewalt anwende/ keinen Schaden weder denen Dertern noch denen Unterthanen des Herzogs zufüge/ auch das Proviant/ und anders Nothwendiges/ so der Miliz von denen Lothringischen Commissariis herbey geschaffet werden soll/ um baar Geld bezahlt. Zugleich sollen wieder abgethan/ und in die Gewalt des Herrn Herzogens völlig/ und ohne etwas aufzunehmen/ alle Wege und Derter/ welcher Sr. Aller. Christl. Maj. durch den Nimwegischen Frieden vorbehalten worden/ eingelieffert werden.

36. Die Geistliche Beneficia, welche biß auf den Tag gegenwärtigen Tractats von Sr. Aller. Christl. Maj. conferirt worden/ sollen bey denen jetzigen Besigern/ welche sie von Sr. Königl. Maj. erhalten haben/ ruhig gelassen werden.

37. Über dieses ist beschlossen/ daß alle Processen/ Urtheile und Decreta, die der Rath/ die Richter/ oder andere Sr. Aller. Christl. Maj. bestellte Officianten/ in denen zu End geloffenen Streit. und Klag. Sachen/ so wol zwischen denen Unterthanen des Herzogthums Lothringen und Barz/ als andern/ zu der Zeit/ da der Aller. Christl. König diese Staaten besessen/ gesprochen/ ihren völligen und ungehinderten Effectum erlangen sollen/ andern nicht/ als wann Se. Königl. Maj. deren Besiger geblieben wäre; auch soll niemand berührte Urtheile und Decreta in Zweifel zu ziehen/ zu vernichtigen/ oder deren Vollziehung zu hemmen/ oder zu hindern/ einige Macht haben.

ben. Zwar soll denen Partheyen erlaubt seyn/ vermög der Ordnung und Disposition der Gesezen und Constitutionen/ den Revisionem Actorum zu suchen; inzwischen aber sollen die Urtheile in ihrer vollständigen Kraft verbleiben.

38. Gleich nach Ratification des Friedens/ sollen dem Herrn Herkog die Archiva und brieffliche Urkunden/ welche in der Schatz. Kammer / (Cangel.) zu Nancy und Barz/ und in beyden Rechen. Kammern oder anderst/ wo befindlich sind/ und abgeföhret worden/ wieder eingehändiget werden.

39. So soll auch gleich nach der Ratification dieses Friedens/ der Herr Herkog in die Herkogthümer Lotthringen und Barz / seine Commissarios schicken können/ welche seinen Vorthail beobachten/ die Gerechtigkeit administrieren/ sich der Zölle und Salz. Gefälle/ wie auch anderer Gerechtsamen/ annehmen/ die Posten einrichten / und andere Sachen fürnehmen / die das Regiment/ welches der Herr Herkog zu gleicher Zeit völlig über sich nehmen kan/ betreffen mögen.

40. Was die Gebühren und die Zölle/ und deren Immunität/ in Föh- rung des Salzes/ des Holzes/ es sey zu Wasser oder Land/ anlanget/ ist dar- innen die Gewonheit/ wie sie im Jahr 1670. eingeföhret worden/ künfftig/ ohne einige Neuerung/ zu behalten.

41. Es soll zwischen Lotthringen und dem Mezer. Tullisch. und Ber- dunischen Gebieten/ die von Alters hergebrachte übliche Commerciens. Frey- heit beständig bleiben / und / beyden Theilen zu gut/ in ihrem alten Werth erhalten werden.

42. Nicht weniger bleiben die zwischen denen Aller. Christl. Königen und denen Herzogen von Lotthringen aufgerichtete Concordata, in ihrer al- ten Kraft und Würckung ungefräncket.

43. Es soll dem Herrn Herkog und dessen Brüdern / nach der Restitu- tion, frey stehen / das Recht / welches sie in unterschiedlichen Causis zu haben vermeynen/ nach ordentlichem Wege des Rechts zu suchen: und sollen sie daran die Urtheile/ welche in ihrer Abwesenheit/ und da man sie nicht gehö- ret/ mögen gesprochen worden seyn/ keines wegs hindern können.

44. In Sachen/ welche hier nicht ausdrücklich anders verglichen sind/ soll/ was den Herrn Herkog und dessen Gebiete anlanget/ oder dessen Unter- thanen betrifft / dasjenige / was in diesem Tractat unter §. 46. Restituentur omnes utriusque partis Vasalli, &c. §. 50. Simul atque Instrumentum Pacis, &c. und §. 51. Et ut ad Subditos, &c. beschloffen worden/ anderst nicht/ als wann alles und jedes hieher gesezet wäre/ gültig seyn.

45. Der Herr Cardinal von Fürstenberg soll in alle Rechte / Lehen
E und

und Eins*hand-Güter/ Pfründen/ Ehren/ und Prærogativen/ welche denen Reichs-Fürsten und Gliedern gebühren/ so wol in Ansehung des Bistums zu Straßburg/ auf der rechten Rhein-Seite/ als der Äbten Stavelohe/ und andern/eingesetzt werden: Anbey soll er mit seinen Agnaten und Cognaten/ die ihm angehangen/ und mit allen Domestiquen/ die völlige Amnestie und Sicherheit/ aller Wercke/ Worte/ und alles dessen/ was wider ihn oder sie decretirt worden/ genießen. Es sollen weder er selbst/ noch seine Erben/ oder Agnaten/ Cognaten und Domestiques, wegen der Erbschaft des verstorbenen Herrn Chur-Fürstens/ Maximiliani Henrici, von denen Herren/ Herren Chur-Fürsten zu Cölln und in Bavern/ noch deren Erben/ oder allen andern/ jemahls belanget werden können: So wenig als hinwiederum ermelter Herz Cardinal und dessen Agnaten/ Cognaten und Domestiques, etwas auß dieser Erbschaft/ oder wegen der ohne hinterlassenen Legaten und Beschenckungen/ von denen Herren Herren Chur-Fürsten/ oder andern/ auf einige Weise zu fordern vermögen: Und soll also alles Recht/ alle Ansprüche/ mit allen Personal- und Real-Actionen/ gänglich abgethan seyn. Eben dieser Amnestie und Sicherheit sollen sich zu erfreuen/ und ebenmäßiges Recht zu genießen haben/ die jenige/ von denen Cöllnischen Canonicis, welche seiner Parthey gefolget/ und ihrer Beneficien beraubet worden. Diese alle sollen mit allen Rechten und Würden der Canonicorum, an eben diese Stelle und in der Ordnung des Capituli Cathedralis und Collegiatarum Ecclesiarum restituiert werden/ worinnen sie vor der Entsetzung gewesen; doch also/ daß die Einkünfte bey denen jetzigen Besitzern verbleiben/ und diese so wol/ als die wieder Eingesetzte/ die gemeinschaftliche Titul und Function der Würden und Beneficien/ (wobey die wieder Eingesetzten die vordere Stelle haben/) genießen: nach der jetzigen Besitzer Tod aber/ oder nach derer freywilligen Resignation, sollen die Restituti die Würde und Einkünfte allein und völlig behalten. Inzwischen mögen sie auch/ vermög der Ordnung/ welche sie unter sich haben/ neue/ künftighin vacirende Präbenten erlangen können. Und dieses wird hoffentlich auch denen obern Ecclesiasticis, die es angehen mag/ genehm seyn. Auch sollen die Erben derer Canonicorum, welche ebenmäßig/ Zeit-währenden Kriegs entsetzt/ gestorben/ und deren Güter/ Einkünfte und Rechte sequestrirt/ oder vom Fisco eingezogen sind/ selbige wieder zu erlangen/ der Gutthaten in folgendem §. 47. Restituentur omnes utriusque Partis Vasalli, &c. völlig genießen/ mit beygesetzter dieser Condition, daß die hinterlassene Legata ad pias causas, vermög ihres letzten Willens/ auß denen angewiesenen Geldern/ unverzüglich sollen bezahlet werden.

46. In dieser Amnestie sollen absonderlich mit begriffen seyn/ die Land- Grafen

Grafen von Hessen-Rheinfels/ die müssen in den jenigen Stand/ was das Schloß Rheinfels/ und die ganze untere Grafschaft Ragenelnbogen betrifft/mit allen Rechten und Dependencien gesetzt werden/in welchem deren Herz Batter / Land.Graf Ernst / vor dem Anfang dieses Kriegs gewesen: doch überall mit ungefränkter Beybehaltung aller Rechten / welche dem Herrn Land.Grafen von Hessen.Cassel zustehen.

47. Es sollen alle und jede beyder Partheyen Vasallen und Unterthanen/ Geist/ und Weltliche Corpora, Universitäten und Collegien/ in die Ehren.Stellen/Würden/ Beneficia, eingesetzt werden/in deren Genuß/ wie sie vor dem Krieg gewesen: wie auch in alle Rechte / Güter/ bewegliche und unbewegliche Zinse und Einkünften/ auch diejenige/ welche redimirt/ und mit dem Leben geendiget werden können / (wann nur das Capital noch vorhanden/) wie sie zur Zeit und nach Gelegenheit des Kriegs erobert und eingezogen worden/ samt denen Rechten/ Actionen und Successionen/ welche ihnen in währendem Krieg zugekommen; doch also/das sie nichts von Rugungen und Einkünften/ welche nach der Eroberung oder Einziehung bis auf den Tag des ratificirten Friedens gefallen/ oder an Pensionen überlassen worden/fordern können. Gleicher Weiß sollen nicht wieder zu fordern seyn die Schulden/Waaren/bewegliche Güter/und was vom Fisco der Zeit und Kriegs.Manier nach eingezogen/und publica Auctoritate, zu anderm Nutzen gewendet worden: daher sollen nimmermehr weder die Glaubiger solcher Schulden/ noch die Herren dieser Waaren oder beweglichen Güter / noch deren Erben/ oder welche ihrentwegen eine Sache haben/ dieselbigen persequiren/oder deren Wieder.Erstattung und Satisfaction pretendiren können. Diese Restitution soll sich auch bis auf diejenige erstrecken/ welche der widerigen Parthey sich anhängig gemacht/oder deswegen verdächtig gewesen/ und welchen/nach dem Nimmegischen Frieden ihre Güter/Einkünfte oder Rechte/ weil sie anderst wo gewohnet/oder die Huldigung nicht geleistet/ oder auch um dergleichen und anderer Ursachen willen/genommen werden; deswegen diese alle/in Krafft und Vermög dieses Friedens/in ihrer Fürsten alte Gnade/wie auch in die alten Rechte und alle Güter/wie sie zur Zeit des Schlusses und der Unterschreibung dieses Tractats gewesen/eingesetzt werden. Dieses alles soll man gleich nach der Ratificirung exequiren/und sich weder Donationen/Concessionen/ Alienationen/ Declarationen/ Confiscationen/ Commissa, Unkosten/Verbesserungen/Bey- und End.Urtheil/ welche denen abwesenden und ungehörten Partheyen ex Contumacia gesprochen worden/hindern lassen. Diese Urtheile und Res judicatae, sollen nichtig und eben so viel seyn/ als wären sie nicht ergangen/ und nicht gesprochen: daß also alle

solche Leute in ihr Vatterland/oder zu ihren Gütern/wieder zu Fehren freye und völlige Macht haben/und ihnen frey stehen soll/ihre Zinse und Einkünffte selbst zu genießen/ oder anderswo / da und wo es ihnen belieben wird/ ihre Wohnung anzurichten: mit Ausschließung aller Gewaltthätigkeit und Zwangs. Ferner sollen sie Erlaubnuß haben/ ihre Güter und Einkünffte durch unverdächtige Leute zu verwalten/ dieselben zu gebrauchen/ und zu genießen: ausgenommen die Geistliche Güter/ welche die persönliche Residenz erfordern/ dann diese müssen auch in Person verwaltet/ und versehen werden. Endlich/ bleibet allen Unterthanen der beyden Partheyen freye Macht/ihre bewegliche und unbewegliche Güter/ Zinse und Einkünffte/ die unter eines oder des andern Gebiete ligen/ zu verkauffen/ zu vertauschen/ zu veräußern/ zu versehen/oder auch anderst über selbige inter Vivos, und per ultimam Voluntatem zu disponiren: dergestalt/das ein jeder Unterthan oder Extraneus, dieselbigen kauffen und acquiriren könne/ ohne das er einer andern oder fernern Erlaubnuß des Oberrn/ als diejenige/ welche in diesem Articul begriffen ist/ zu ersuchen hat.

48. Wären einige Beneficia, mediata oder immediata, in währendem Krieg vor einem oder dem andern Theil/ in denen Ländern und Oertern/ die ihnen damahls unterwürffig gewesen/ nach der Norm der alten Einsetzung/ und auf den Fuß/ der deswegen aufgerichteten General- und particularen Statuten/ oder einige andere Disposition oder Provision, wann sie vom Papst canonicè geschehen/ tåglichen Subjectis conferirt worden/ so sollen diese so wol/ als diejenige Beneficia Ecclesiastica, welche vor gegenwärtigem Krieg (in denen Oertern/ die vermög dieses Friedens/ wieder müssen restituirt werden/) auf diese Weise vergeben werden/ denen gegenwärtigen Besizern gelassen werden: also/ das sie niemahls/ weder in deren Besizung oder rechtmäßigen Verwaltung/noch in Genießung deren Nuzungen/von jemand beeinträchtigt/ oder verhindert/ oder unter deren Titul/ es mag causa præsens, oder præterita seyn/ rechtlich belanger/ oder auf einigerley Weise beunruhiget und beschmeret werden können/mögen oder sollen. Nur das sie dasjenige leisten/ was ihnen/ in Ansehung ihrer Beneficien/ obliegt.

49. Weil der gemeinen Ruhe obliegt/ das der zu Turin den 29. Aug. 1696. zwischen Sr. Aller. Christl. Königl. Maj. und dem Herrn. Herzogen zu Savoyen geschlossene Frieden mit zu begreifen/ und einzuschließen beliebet/ mit der Maas/ das er einerley Kraft und Gültigkeit mit diesem haben/und dabey verbleiben soll. Über das wird insonderheit alles dasjenige bestätigt/ was in denen Friedens, Schlüssen dem Westphälischen und Nimwegischen/ wie sie oben wieder aufgerichtet/ dem Savoyischen Haus zum

zum besten / beschloffen / und hier / als nahmentlich von Wort zu Wort wiederholet / zu achten ist. Doch mit der Bedingung / daß durch die geschene Restitution Pignerols und dessen Dependencien in keine Wege diejenige Obligation möge geschwächet oder geändert werden / welche Se. Allers. Christl. Kön. Maj. über sich genommen hat / nemlich / dem Hn. Herzog zu Mantua vierhundert und vier und neunzig tausend Gulden / zur Auflösung des Herrn Herzogs von Savoyen / zu bezahlen: Gestalten solches in dem Westphälischen Friedens-Instrument weitläuftiger erkläret worden. Und damit dieses alles um so viel mehr besteißet werde / so geben alle und jede / an dem General-Frieden Theil habende Fürsten / diejenige Angelobungen und Garantien / die sie zu mehrerer Sicherheit unter sich aufgerichtet / den Herrn Herzog von Savoyen / und nehmen selbige wieder von ihm an.

50. Doch soll / durch Wiedereinraumung oder Restitution der Oerter / Personen / Güter und Rechte / wie sie von Frankreich geschehen ist / oder noch geschehen soll / denen wieder Eingefekten / oder noch wieder Einzusetzen / kein neues Recht zuwachsen. Solten sich aber Præfensionen wider sie bey andern finden / sollen selbige / nach geschener Restitution, welche deswegen gar nicht aufzuschieben ist / an gehörigen Orten fürgetragen / examinirt / und entschieden werden.

51. So bald nun dieses Friedens-Instrument von denen Herren Extraordinair-Gesandten und Bevollmächtigten unterschrieben und gesiegelt seyn wird / solle alle und jede Feindseligkeit und Gewaltthat / wie sie Nahmen haben mag / alle Häuser / Weinberg- und Wälder-Verheerung und Veröfzung auch alles Baumfällen aufhören. Es sollen gleich nach aufgewechselter Ratification, beyderseits Völker auf denen unbefestigten / und den andern Theil zustehenden Orten abziehen. Die befestigten Plätze aber / welche / Krafft dieses Friedens / müssen restituiret werden / sollen in dreßsig Tagen nach dem ratificirten Frieden / oder wann es noch eher geschehen kan / denenjenigen / welche in vorhergehenden Articulen benennet / oder wo sie nicht ausdrücklich gesetzt sind / denen / welche unmittelbar vor der Destitution in Besiß gewesen / ohne einige Abtragung oder Verderbung der Festungs-Werke / Gebäude / sie mögen publica oder privata seyn / ohne Verschlimmerung / oder Wieder-Abforderung derer auf selbige gewendeten Unkosten / ohne einige militärische Execution, welche unter diesem Vorwand / oder um einer andern Ursach willen / möchte vorgenommen werden / ohne einige Abführung der denen Einwohnern zuständig / oder Krafft des Friedens / zurück zu lassenden Sache / evacuirt seyn; die Demolirung aber derer Orten / welche sollen niedergerissen werden / davon

man oben einig worden / soll ohne Unkosten und Beschwerung des andern Theils/ an Fle nen Plätzen innerhalb eines Monats/ an grössern aber innerhalb zweyer / oder wo es möglich/ völlig zu Ende gebracht werden. Es sollen über das ohne List und Gefährde/ gleich nach ausgewechselter Ratification dieses Friedens/ alle Archiva und schriftliche Documenta, nicht nur diejenige / welche die Derter Sr. Käyserl. Maj. und dessen Staaten und Gliedern wieder zu ersetzen / und zu überlassen sind / betreffen / sondern auch alle die jenigen / welche auß der Kammer und der Stadt Speyer / und anderst/ wo im Reich weggeführt worden / ob gleich ihre Special-Meldung in diesem Frieden-Schluß nicht geschehen. Auch sollen die auf beyden Seiten gemachte Kriegs- Gefangene in völlige Freyheit / ohne Löse-Geld / und zu förderst diese / welche auf die Galleen verdammet/ oder sonst wo ad opus publicum verwiesen worden / wieder eingesetzt werden.

52. Und damit die vollkommene Früchte des Friedens auf beyderseits Unterthanen sein bald fallen mögen / so ist man schlüssig worden / daß alle Contributionen an Geld / Getränd/ Wein/ Heu/ Holz/ Vieh / und unter andern Nahmen / wann sie auch denen gegenheiligen Unterthanen bereits auferleget / und Vertrags-weiß schon bestättiget wären / nicht minder auch die Fouragirungen / welcher Gattung sie seyn mögen / in eines andern Gebiet / gleich vom Tag der Ratification an / gänzlich aufhören / und alles/ was zu der Zeit auß dergleichen und andern Contributionen / Auflagen und Pressuren ruckstellig seyn wird / durchaus abgethan seyn und bleiben soll. Es sollen auch die in diesem Krieg / um welcher Ursach willen es seyn mag/ verhaftete und weggeführte Geiseln / ohne einigen Verzug / ohne Entgelt wieder zugelassen/ und frey in ihr Vatterland abgefertiget werden.

53. Es sollen auch/ gleich nach unterschriebenem Frieden/ die Commerzien zwischen Jh. Käyserl. Maj. und des Reichs / wie auch zwischen Seiner Aller. Christl. Maj. und des Königreichs Franckreich Unterthanen / welche in währendem Krieg verbotten waren/ in die vorige/ vor dem Krieg übliche/ Freyheit gelangen / und dabey alle und jede Burger und Inwohnere zu beeden Seiten / namentlich derer Reichs- und Hanseatischen Handels Städte / zu Wasser und Land/ völlige Sicherheit/ das alte Recht/ die vorigen Immunitäten / Privilegia und Vortheile/ welche durch feyerliche Tractaten / oder alte Gewonheit erhalten worden / dergestalt genießten / daß man hierinnen nach dem Frieden keiner weitem Convention oder Verträge vonnöthen habe.

54. Alles / worüber man in diesem Frieden einig worden / soll gelten/ und von ewiger Dauerhaftigkeit seyn / beobachtet / und vollzogen werden; Dabey

Daben nicht geachtet / sondern vielmehr abgeschaffet und cassirt wird / alles dasjenige / was dem zuwider scheinen / angezogen / oder erdacht werden mag / ob die Sachen gleich so beschaffen wären / daß deren eigentlichere Meldung hätte geschehen sollen / oder die Abschaffung und Annullirung / nichtig oder unkräftig zu nennen scheinen könnte.

55. Es soll beyden contrahirenden Theilen frey stehen / diesen Frieden und dessen Beobachtung mit Allianzen / Bestungen / die auf eigenem Grund und Boden / außer oben nahmentlich aufgenommenen Plätzen / nach Belieben mögen erbauet und erweitert werden / mit Besatzungen und Wachen / oder andern zu seiner Vertheidigung taugenden Mitteln / zu versichern. So soll auch so wol andern Königen / Fürsten und Republicken / als auch dem König in Schweden / als Mediatori, gleich als in Krafft des Westphälischen Friedens / selbigen handzuhaben / der Kayserl. Maj. und dem Reich / wie auch Sr. Aller. Christl. Königl. Maj. Garantie zu leisten / erlaubet seyn.

56. Und weil die Kayserl. Maj. und das Reich / benebst Sr. Aller. Christl. Maj. mit danckbarem Gemüth erkennen / die unermüdete Sorgfalt / und nachdrückliche Dienste / welche der Großmächtigste König in Schweden / zu Wiederbringung der allgemeinen Ruhe / angewendet / so ist beyderseits beliebt worden / selbigen mit seinen Reichen und Provinzen in gegenwärtigen Tractat in bester und beständigster Form nahmentlich mit einzuschließen.

57. Ferner werden in diesem Frieden / im Nahmen Jh. Kayserl. Maj. und des Reichs / außer oben bemeldeten Mit-Gliedern des Reichs / auch die übrigen Chur-Fürsten / Fürsten / Stände und Glieder des Reichs / und unter diesen absonderlich der Bischoff und das Bisthum zu Basel / mit allen ihren Gebieten / Prærogativen und Rechten / mit begriffen. Nicht weniger auch die dreyzehn Schweizerische Cantons / mit ihren Bunds-Genossen / nahmentlich / die Republic und Stadt Genff / und deren Dependencien / die Stadt und Graffschaft Neuburg / (Neu-Chastell /) am See / neben denen Städten / St. Gallen / Mühlhausen und Biel / denen drey Rhätischen Bunden und Graubünden / sieben Walliser Zehenden / und der Abt von St. Gallen.

58. Im Nahmen Sr. Aller. Christl. Königl. Maj. welcher ebenfalls darunter die dreyzehn Schweizerische Cantons / und deren Bunds-Genossen / auch nahmentlich die Resp. der Walliser mit eingeschlossen.

59. In diesem Frieden sollen alle diejenige / welche vor außgewechselter Ratification, oder nach derselben innerhalb sechs Monat von einem und dem andern Theil / auß gemeiner Einwilligung / werden ernennet werden / mit aufgenommen seyn.

60. Wegen dieses solcher Gestalt geschlossenen Friedens/versprechen die Kaysrl. und Königl. Gesandten/ und deren deputirten Reichs. Stände Bevollmächtigte/ daß er so/ wie er von dem Kaysrl./ dem Reich und dem Aller. Christl. König/ nach gegenwärtiger Form eingerichtet/ beliebt worden/ soll unverbrüchlich ratificirt und gehalten/ und die Ratifications. Instrumenta innerhalb 6. Wochen von dem heutigen Tag an zu rechnen/ oder ehe noch/ wann es geschehen kan / gegen einander aufgewechselt werden.

61. Zu mehrerer Beglaubigung und Steiffhaltung dessen / haben so wol Kaysrl. als Königl. Extraordinari- Gesandten und Bevollmächtigte/ samt denen der Herren Chur. Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs/ zu diesem Actu Bevollmächtigte Abgeordnete/ diesen Tractat mit eigenen Händen unterzeichnet/ und mit ihren Sigillen bestättiget. Geschehen im Schloß zu Ryswick in Holland/ den dreyßigsten Octobris, des 1697. Christl. Jahrs.

(L.S.) D. A. Gr. von Kauniz. (L.S.) N. A. de Harley, Bonevil.

(L.S.) Heintz. J. Gr. von Strattman. (L.S.) Louis Verjus, de Crecy.

(L.S.) J. F. Freyherr von Seilern. (L.S.) François de Callieres.

Im Rahmen des Chur. Fürsten zu Maynz: Im Rahmen des Chur. Fürsten in Bähern:

(L.S.) W. Frid. Freyh. von Schönborn/ Legat. (L.S.) De Prielmeyer/ Extraord. Abgesandter und Bevollmächtigter.

(L.S.) Ignatius Antonius Otten/ Bevollmächtigter.

(L.S.) Georg Wilhelm Moll/ Bevollmächtigter.

Im Rahmen des Hauses Oesterreich:

(L.S.) Francisc. Rudolff ab Halden/ Freyherr von Trakberg/ &c.

Im Rahmen des Teutsch. Meyster. Ordens:

(L.S.) Carl/ Freyherr à Loë, Teutscher Ordens. Ritter.

Im Rahmen des Fürstens und Bischofs zu Würzburg:

(L.S.) Johann Conrad Philipp Ignatius / von Tastingen.

Im Rahmen des Chur. Fürstens zu Trier / und Bischofs zu Speyer:

(L.S.) Johann Heinrich von Kaysersfeld/ Bevollmächtigter.

Im Rahmen des Fürsten und Bischofs zu Costanz:

(L.S.) Fribderich von Dürrenheim.

Im Rahmen des Bischofs und Fürstens zu Hildesheim:

(L.S.) Carl Paul Zimmermann/ Canzler/ geheimer Rath und Bevollmächtigter.

Im Rahmen des Chur. Fürstens zu Eöln/ als Bischofs und Fürstens zu Lüttich:

(L.S.) Joh. Conrad Norf/ Bevollmächtigter Deputatus.

Im Rahmen des Bischofs und Fürstens zu Münster:

(L.S.) Ferdinand/ Freyherr von Plettenberg und Lehnhausen / Eccles. Cathedr. Baderb. Monast. & Hildesh. resp. Decanus & Capit. Im

Im Nahmen des Churfürsten zu Pfalz / als Herzogens von Neuburg:
(L.S.) Joh. Heinrich Hettermann / Bevollmächtigter.

Im Nahmen des Herzogs von Württemberg:
(L.S.) Joh. Georg/Edler Herz von Kulpis/ des H. Römischen Reichs Ritt-
ter/ geheimer Staats-Rath und Director.

(L.S.) Anton Günter de Hespén / Ober-Rath / und Herzoglicher Bevoll-
mächtigter.

Im Nahmen Herren Marggrafens von Baden-Baden:
(L.S.) Carl Ferdinand/ Freyherr von Plittersdorff / salvo alternationis or-
dine.

Im Nahmen des Schwäbischen Abhts Collegii:
(L.S.) Jos. Anton. Eusebius von Halden in Meidberg, Freyherr von Auten-
riedt/ Bevollmächtigter.

Im Nahmen der Grafen auf Wetterauischer Band:
(L.S.) Carl Otto/ Graf von Solms.

(L.S.) F. C. von Eckelsheim/ Hanauischer Rath und Bevollmächtigter.

Im Nahmen der freyen und Reichs-Stadt Cölln am Rhein:
(L.S.) Herman Joseph Büllingen/ Syndicus und Bevollmächtigter.

Im Nahmen der Stadt Augsburg:
(L.S.) Johann Christoph von Dirheim / Bevollmächtigter.

Im Nahmen der Reichs-Stadt Frankfurt:
(L.S.) Joh. Jacob Müller / Bevollmächtigter.

(L.S.) Johann Melchior Luz/ J. U. L. Syndicus und Bevollmächtigter.

Folget der Inhalt der Kayserl. Vollmacht.

MIR/LEOPOLD/von Gottes Gnaden/erwehltet Römischer Kay-
ser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hungarn/
Böhmen/Dalmatien/Croatien und Slavonien/2c. König/ Erz-
Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant / zu Steyer/ zu
Cärnten / zu Crain / 2c. Marggraf zu Mähren / Herzog zu Luxemburg/
Ober- und Nieder-Schlesien/Württemberg und Teck/Fürst zu Schwaben/
Graf von Habsburg/Tyrol/Pfirdt/Ryburg und Görz/Marggraf des Heil.
Römif. Reichs/zu Burgau/ und Ober- und Nieder-Laußnig/ Herz auf der
Windischen Marck/zu Portenau und Salins/2c. Bekennen und thun kund
jedermännlichen / daß / da Wir nichts eyferiger wünschen / als daß gegen-
wärtiger Krieg/womit die Christenheit schon etliche Jahre her bedrängt ist/
so bald als möglich in einen billich- und reputirlichen Frieden möchte verwan-
delt werden/ so bald/ als nur denen streitenden Partheyen beliebt hat/ die
Tractaten und Unterredungen des Friedens / an einem von beyden Theilen
Einstim-

einstimmig zu erwählten Ort anzustellen / Wir beschwören / so viel an Uns /
 gerne alles / was die Reiche der Christenheit befördern mag / gerne beytra-
 gende / Uns verlassen auf die Treue / Klugheit und Erfahrung Unserer und
 des H. Römisch. Reichs lieben / getreuen / Illustr. & Magnif. Unsers Staats-
 Rathes / Kammer. Herrens / und des H. Römischen Reichs Procancellarii, Do-
 minici Andrea, Grafens von Kaunig / Erb. Herrens in Austerlitz / Hungarisch
 Brod / Nachschpruz und Groß. Orzechan / Ritter des guldenen Blusses :
 wie auch Illustr. & Magnif. Unsers Reichs Hofraths / Kammer. Herrens /
 Heinrich Johann / Grafens von Strattman / Herrens im Beyerbach / Orth /
 Schmiding / Spatenbrun und Carlsberg / benebenst Magnif. Unsers Reichs
 Hofrathes und auf dem Reichs. Tag zu Regensburg Bevollmächtigten
 Commissarii Friderichs / Freyherrns von Seilern / 2c. diese ernennen / erkie-
 sen und setzen Wir / wie Wir sie denn hiemit ernennen / erkiesen und setzen / zu
 Unsern Extraordinar. Gesandten und Bevollmächtigten / selbige dafür bey er-
 meldeter Versammlung zu erkennen und zu achten. Committiren derowes-
 gen und befehlen ihnen insonderheit / daß sie sich / so schleunig es seyn kan / an
 den jenigen Ort / welcher von beyden Seiten beliebt werden wird / verfü-
 gen / und die Friedens. Unterhandlungen entweder directe oder durch Hülffe
 und Dienste des von beyden Seiten angenommenen Mediatoris, mit des
 Aller. Durchleuchtigsten / Großmächtigsten / Aller. Christl. Fürstens und
 Herrens LUDOVICI, Königs in Frankreich / 2c. Unsers Affinis und lieben
 Bruders Gesandten oder Deputatis, wofern sie mit gnugsamen Mandato,
 gegenwärtigen Krieg zu endigen / und die Strittigkeiten / die dahin zielen /
 durch einen guten und beständigen Frieden beizulegen / versehen sind / anzu-
 gehen. Geben auch / Krafft dieses / vollkommene Gewalt / benebenst aller
 Auctorität / und hierzu nöthigem Mandato, so wol obenberührten Unsern Ex-
 traordinar. Gesandten und Bevollmächtigten / allen dreyen insgesamt / als
 zweyen auß ihnen / wann der dritte abwesend / oder sonst in verhindert ist /
 oder auch einem allein / und absonderlich / wann die zween übrigen gleicher
 Weiß abwesend / oder verhindert seyn solten / die Friedens. Tractaten zwi-
 schen Uns und besagten Aller. Durchl. und Großmächtigsten und Aller.
 Christl. König in Frankreich / für Uns und in Unsern Nahmen anzufangen /
 zu schließen und zu siegeln / und alle Instrumenta, welche zu dem End erfordert
 werden mögen / zu verfertigen / außzufertigen / außzuliefern / und also durch-
 gehends alles zu handeln / zu versprechen / zu stipuliren / zu schließen / Acta, De-
 clarationes, Pacta Conventa außzuwechseln / und anders / was zu Beförderung
 ermelbten Friedens beförderlich seyn mag / zu thun / mit eben der Freyheit
 und Krafft / als Wir es / wo Wir gegenwärtig wären / thäten oder thun kön-
 ten ;

ten; wann auch gleich ein Mandatum specialius und expressius, als dieses gegenwärtige ist/ erfordert werden solte. Was nun durch ermeldete Unsere Extraordinar- Gesandte und Bevollmächtigte/ alle drey zusammen/ oder durch zween auß ihnen/ wann der dritte abwesend/ oder sonsten verhindert/ ja auch durch einen derselben allein/ wann gleicher Weise zween abwesend/ oder verhindert wären/ gehandelt/ geschlossen/ gesiegelt/ aufgehändiget und aufgewechselt wird/ solches versprechen Wir/ unter Vorsehung Unserer Kaysrl. Wort und Glauben/ für genehm und beliebt/ steiff und unverbrüchlich zu halten. Verpflichten Uns/ durch gegenwärtiges/ Unsere Ratifications- Diplomata in gebührender und feyerlicher Form/ in zulänglicher und bestimmter Zeit/ aufzufertigen. Zur Bekräftig- und Beglaubigung alles dessen/ haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben/ und mit Unserm Sigill bestättigen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Wien/ den 3. Februarii, 1697. Unserer Reiche/ des Römischen im neun und dreyffigsten/ des Hungarischen im zwey und vierzigsten/ unß des Böhmischen im ein und vierzigsten.

Leopoldus.

(L.S.)

Vt. Sebastianus Wunibaldus, Graf von Zeyl.

Ad Mandatum Sacrae Caf. Maj. proprium.

Casperus Florentinus Consbruch.

Der Reichs-Stände Vollmacht.

Einnach des H. Römischen Reichs Chur- Fürsten/ Fürsten und Stände/ für rathsam befunden/ auß dero Mittel zu erkiesen/ welche denen zwischen Ihrer Kaysrl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn/ und dem Reich/ auch übrigen hohen Alliirten eines/ und der Kron Frankreich andern Theils/ auf das Fundament des Westphälischen zu Nimmegen bestättigten Friedens veranlassen Tractaten von Reichswegen bezuwohnen/ und dessen Interesse mit zu beobachten hätten/ und dann auß dem Chur- Fürstl. Collegio Chur- Mäynß/ Chur- Bähern/ Chur- Sachsen und Chur- Brandenburg: auß dem Fürstlichen aber/ Catholischer Seiten/ Vesterreich/ Salzburg/ Hoch- und Teutsch- Meister/ Würzburg/ Speyer/ Costanz/ Hildesheim/ Lüttich/ Münster; Salvo alternationis ordine, Pfalz/ Neuburg/ Baaden- Baaden/ Schwäbische Prälatten; so dann Augspurgischer Confessions- Verwandten Seits/ Magdeburg/ Schweden/ Bremen/ oder Pfalz/ Zwenbrücken/ Sachsen/ Coburg/ Sachsen/ Gotha/ Brandenburg/ Culmbach/ Braunschweig/ Zell/ Braunschweig/ Wolfenbüttel/ Hessen- Cassel/ Württemberg/ salvâ alternatione, Holfstein- Glückstadt/ Anhalt/ Wetterau.

sche Grafen: Aus dem Reichs-Städtischen / Catholischen Theils / Eöln und Augspurg; und Augspurgischer Confession-Verwandten Theils / Franckfurt und Nürnberg; darzu erwahlet und benennet worden; Als wird denen-selben / von gesamtten Reichswegen / zu obgedachtem Ende / Krafft dieses / voll-kommene Gewalt ertheilet / auf daß sie die Ihrige mit genugsamer Voll-macht förderstamst an dem bestimmten Ort / zu denen gemelten Tractaten schi-cken und abordnen / um daselbst mit und neben denen höchstansehentlichen Kaysert. Herren / Herren Plenipotentiaris, zu erscheinen / und nach Aufweis der Ihnen dißfalls ertheilten Instruction, das jenige berathschlagen / und juxta Stylum Imperii tractiren und verrichten zu helfen / was zu Wiederher-bringung eines ehrlichen / sichern / beständigen und allgemeinen Friedens die-nen / und zu Beförderung der quovis modo bedrangten und unterdruckten Reichs-Ständen und Gliedern / verlangter Restitution, auch Recht- und bil-lich-mässiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfahrt und Beruhi-gung des Vaterlandes gedeihen mag. Was nun mit Ihro der Kron Franck-reich durch sie oder in ein oder des andern Abwesenheit / Krankheit / nicht-Erscheinen / durch die übrigen (doch / daß der Abgehenden Vota zu Observi-rung der Parität seinem Religions-verwandten Theil immittelst accresciren sollen /) nebst höchstgedachter Kaysert. Gesandtschaft / nach Anbietung ob-angeregter Instruction, also gehandelt / verrichtet und geschlossen werden wird / solches solle / so wol von der Deputirten Principalen / als auch von übr-igen sämtlichen Reichs-Ständen / in gewisser allerseits bestimmter und zu-länglicher Zeit ratificirt / angenommen und ohnverbrüchlich gehalten / auch die deputirte Stände deswegen / wie es sich in dergleichen Fällen gebühret / jedes mahl kräftig vertreten werden. Signatum Regenspurg / den 15. Ju-nii, 1697.

(L. S.) Chur- / Fürstl. Nainzische Canzley.

Die Französische Vollmacht.

Wir Ludw. Big / von Gottes Gnaden / König in Frankreich und Navarren / entbieten allen denen / die gegenwärtigen Brief sehen werden / unsern Gruß. Gleichwie wir nichts mit größerm Eyser gewünscht haben / als das Ende des Kriegs / womit die Chri-stenheit bisher bedrängt worden / durch einen guten Frieden / und durch die Sorge und Me-diation unsers geliebtesten Herrn Bruders / des Königs in Schweden / die Städte / Delft und Haag von allen Partheyen / daselbst die zu diesem Ende nöthige Conferenzen zu halten / be-liebet zu sehen: Also thun wir / auß eben dieser eysserigen Begierde / das Vergießen so vielen Christen-Bluts / und die Grund-Verwüstung so vieler Länder / so viel an uns ist / und durch Göttlichen Beystand einzuhalten / jedermann kund und zu wissen: daß wir uns gänzlich ver-lassen auf die Erfahrung / Fähigkeit und Treue unsers lieben und getreuen Herrn / de Har-lay de Bonevil, ordentlichen Staats-Rathes / und unsers lieben Hn. Verjus, Grafens de Crecy,

Greshams de Courcy, Herms del Boulay, der 1. Kirchen/du Meniller, und anderer Desser; wie auch auf die Erfahrung/ Fähigkeit und Treue unsers lieben Hn. de Callieres, de la Rocheschellay und de Sigai, welcher sich wirklich in der Stadt Delft befindet; alles/vermögend derer untrüglichen Proben / welche sie uns in unterschiedlichen wichtigen Verrichtungen / so in als ausser dem Königreich/ erwiesen. In Ansehung dessen und anders/das uns hierzu bewegen/ haben wir ermeldete Herren/ de Harlay, de Crecy, de Callieres, committirt/ ordonnirt und deputirt/ committiren / ordonniren und deputiren sie / in Krafft gegenwärtig/ mit unserer Hand gesiegelten Briefs/ und haben ihnen gegeben/geben ihnen auch hiemit Vollmacht/ Commission und Special Befehl/ als Ambassadeurs Extraordinaires; und Bevollmächtigte zum Frieden/ in besagte Stadt Delft zu rathen/ und entweder directe, selbstn/ oder durch Unterhandlung derer respectve angenommenen und beliebten Ambassadeurs, Mediateurs, mit allen Abgesandten/ Bevollmächtigten und Ministris, so wol unsers geliebtesten Herrn Bruders/ des Römischen Käyfers/ als unsers geliebtesten Herrn Bruders und Schwagers des Catholischen Königs/ wie auch mit Dero Gesandten unsern geliebtesten und grossen Freunden/derer Herren General Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen/ und aller anderer mit ihnen Allirten Fürsten / zu conferiren / woserne selbige mit genugsamer Vollmacht/ daselbstn über die Mittel zu tractiren/wodurch die Strittigkeiten/welche gegenwärtigen Krieg verursachen / endigen/ und verglichen werden möchten/ verfahren sind. So sollen nun unsere obenermeldete Abgesandten und Bevollmächtigten/ alle drey zugleich/ oder zween/ im Fall einer un Kranckheit willen/ abwesend/ oder wegen anderer Ursach/ verhindert wäre/ oder einer allein / in Abwesenheit der zween andern / wegen gleichen Falls der Kranckheit/ oder anderer Verhinderung/daselbstn zusamen zu kommen/darüber einen guten und sichern Frieden zuschliessen/ und zu siegeln / und insgemein zu thun/ zu handeln/ zu versprechen/ und alles das einzugehen / was sie zu angeregtem Effect des Friedens für nöthig ermassen werden: mit eben der Auctorität/ als wir es thun würden/ oder thun könnten/wann wir persönlich dabey wären; ja/ wann sich auch etwas fünde/welches einen specialern Befehl/der nicht in diesem Briefs begriffen/erfordern sollte. Versprechen anbey bey Königl. Worten und Treuen/alles das steiff und fest zu halten/ und zu vollziehen/was durch besagte Herren/de Harlay, de Crecy und de Callieres, oder durch zween unter ihnen/ im Fall der Abwesenheit des andern/wegen Kranckheit oder anderer Verhinderungen/ oder durch einen allein/ in Abwesenheit derer zween andern/ in gleichem Fall der Kranckheit/ oder anderer Verhinderungen/ wird stipulirt/ versprochen/ und eingegangen werden. Zur Vesteiffung / und zum Zeugniß dessen/ haben wir unser Insiegel gegenwärtigen Briefs beygedrucket. Gegeben zu Versailles, den 25. Febr. des Jahrs 1697. signirt LOUIS; auf dem Umschlag / da unten das Siegel ist/ Colbert / und gesiegelt mit dem grossen Siegel / in gelbem Wachs.

Besonderer Articul.

Zu mehrerer Erläuterung des Articuls: Es sollen von dem Aller-Christl. König dem Herrn Chur-Fürsten von Pfalz restituirt werden / ic. hat man sich belieben lassen/ dem heut unterschriebenen Friedens-Instrument weiter beuzufügen/das in Vortrag und Entscheidung der Anforderungen oder Rechte/welche Madame, die Herzogin von Orleans/wider den Herrn Chur-Fürsten von Pfalz hat / diese Art gehalten werde: Wann beyderseits Schiedsrichter in wähernder Zeit / welche zur Friedens-Genehmhaltung angesetzt worden/ wegen des Orts zum Congress überein kommen/ so soll solcher Ort beyderseits Theilen anger

zeigt / und die Commissarien der Herren Schied-Richter innerhalb zweyen Monaten / von völlig-geschehener Restitution des Herrn Chur-Fürstens zu Pfalz / vermöge des allegirten Articul's / angerechnet / dahin abgefertiget werden. Alsdann soll Madame, die Herzogin / in folgender Monats-Frist eine völlige Verzeichnung der Rechts-Ansprüche / oder Anforderungen wider den Herrn Chur-Fürsten überreichen / und selbige innerhalb acht Tagen dem Herrn Chur-Fürsten communicirt werden. Hierauf sollen beyderseits Theile Beweissthümer / vierfach abgeschrieben / vorgeleget / und der Herren Schied-Richtern anwesenden Commissarien / innerhalb Verlauff anderer vier Monaten / an dem von ihnen zu benennenden Tag / ausgehändiget werden / wovon jeder Schied-Richter ein Exemplar bey sich behalten mag / das dritte soll ad Acta communia Arbitrii beygelegt / das vierdte aber den Theilen beyderseits in Zeit von acht Tagen mitgetheilet werden. Auf gleiche Weise soll auch der Herren Schied-Richter Commissarien geantwortet / und jedes Theils Antwort vierfach ausgehändiget / auch den Theilen wieder beyderseits innerhalb 8. Tagen zugestellt werden. In den vier folgenden Monaten soll man beyderseits zum Schluß der Sache schreiten / und selbige des Schied-Richters Ausspruch unterwerffen / den Schluß und die Submission aber den Theilen kund thun / und die Acta in Gegenwart deren Procuratoren / wie man zu sagen pflegt / inrotuliren. Wann nun beyder Theile Recht / in Verlauff sechs Monaten / durchsehen und examinirt worden / so soll von den Herren Schied-Richtern / und deren geschwornen Commissarien / in dem Ort des Congress, der Ausspruch nach den Befehlen und Reichs-Satzungen öffentlich gefällt / und wann solcher einstimmig wäre / völlig ins Werk gesetzt werden. Würden aber die Herren Schied-Richter oder deren Commissarien in dem Ausspruch uneinig seyn / so sollen die Acta Arbitrii communia, innerhalb zweyen Monaten / von dem Tage des Ausspruchs an gerechnet / auf gemeine Unkosten der Theile / nach Rom geschickt / und dem Papst / als Ober-Schied-Richter vorgeleget werden / welcher die Sache wieder geschwornen / und keinem Theil verdächtigen Commissarien / innerhalb zweyen Monaten zu examiniren / übergeben soll / diese sollen nun über die vorige Acten / ohne weitere / den Theilen zugelassene Deduction, in Zeit der nächst-folgenden 6. Monaten / wie schon erwühnet / nach den Befehlen und Reichs-Satzungen den letzten Ausspruch machen / welcher auf keine Weise mehr umzustossen ist / sondern ohne einigen Verzug oder Wider-Rebe von den Herren Schied-Richtern der Execution überlassen werden soll. Wosern ein oder der andere Theil in Vorlegung / Ausführung / oder Beweisung der Ansprüche und Rechte saumseelig wäre / so soll nichts desto weniger dem andern Theil / in den gesetzten Terminen / welche niemahls verlängert werden sollen / solche Rechte aufzuführen / und dar zu thun / auch den Schied-Richtern so wol / als dem Ober-Schied-Richter / auf vorgeschriebene Art zu verfahren / und den Ausspruch / wie die eingegebene Acta und Probata lauten / zu machen / und zu vollziehen / frey stehen : doch soll / unerachtet dieses Processus, wann so wol von den Partheyen selbst / als auch von den Herren Schied-Richtern ein Weg zu gütlichem Vertrag vorgeschlagen würde / nichts unterlassen werden / was zur freundlichen Beylegung der Strittigkeit gereichet. Weil auch in dem angeführten Friedens-Articul verglichen worden / daß / bis zum Auftrag dieser Strittigkeit / eine jährliche Summa von zweyhundert Pfund / oder hundert tausend Rheinischer Gulden / von dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz der Madame, Herzogin von Orleans / bezahlet werden soll : so ist man / was diese Zahlung / und den Termin, wann sie sich anheben soll / ferner specialiter eins worden / daß die Leistung alsdann anfahe / wann / nach laut des besagten Articul's / die darinnen bemelte Herrschaften und Orter / dem Herrn Chur-Fürsten völlig eingeräumt seyn werden.

werden. Damit aber Madame, die Herzogin von Orleans / wegen der Bezahlung angeregter Summa / desto versicherter seyn möchte / so soll der Herr Chur-Fürst / so viel auf denen Verwaltung der Steuer-Einnehmern des Amtes Germersheim / und anderer Orter der Pfalz / als deren genug seyn / vor genehm gehaltenen Frieden / ernennen / welche solche der Madame, oder deren Befehlshaber zu Landau / alle Jahre / und zwar alle halbe Jahre die Helffte / zu erlegen / auf sich nehmen / welche wann sie nach ordentlichem Weg des Rechts / keine Satisfaction leisten / und es die Noth weiter erfordern sollte / von dem Aller-Christl. König durch militärische Execution zu bezahlen / gezwungen werden könnten. Es soll aber diese Bezahlung auf solche Art und Bedingung geschehen / daß dasjenige / was man ratione besagter jährlichen Gewährung der Madame von Orleans / so lang die Sache vor den Schied-Richtern unaufgemacht bleibt / mit den Präventionen / erlegt / im Fall derselbigen von den Schied-Richtern einige / die zu Erseken sind / zuerkannt würden / oder da die Entscheidung erfolgte / daß ihr entweder nichts / oder weniger gebühre / wieder eingeräumt werden müßten / diese Erseken oder Wiedererstattung nicht anders / als die Streit-Sache selbst / durch Schied-Richterlichen Sentenz determinirt werde. Wosern aber Madame, die Herzogin von Orleans / der Compromiss-Formul in überreichender Verzeichnung der Präventionen / oder Instructione causa und Responson denen Chur-Pfälzisch eingereichten Schrifften / kein Genügen leistete / sondern vorzüglich wäre / so soll besagte jährliche Gewährung / allein in solcher Zeit aufhören / und der Herr Chur-Fürst an solcher Bezahlung nicht mehr gehalten seyn / der Process solcher Sache aber zu Folge dieser Compromiss-Formul / Fortgang haben. Geschehen im Pallast zu Ryswick / den 30. Octobr. 1697.

(L.S.) D. A. Graf von Cauniz.

(L.S.) de Harlay, Bonnevill.

(L.S.) Heinrich / Graf von Strattman.

(L.S.) Verjus, de Crecy.

(L.S.) J. F. Freyherr von Seilern.

(L.S.) de Callieres.

Im Rahmen Sr. Eminenz, des Chur-Fürsten
von Rähng:

Im Rahmen Sr. Chur-Fürst. Durchl.
von Bähern:

(L.S.) M. Friederich / Freyherr von Schönborn / Gesandter.

von Prielmeyer / Extraordinair-Gesandter und Bevollmächtigter. (L.S.)

(L.S.) Ignatius Anton. Otten / Bevollmächtigter.

(L.S.) Georg Wilhelm Moll / Bevollmächtigter.

Im Rahmen des Oesterreichischen Hauses:

(L.S.) Franciscus Rudolphus von Halden / Freyherr von Trauberg.

Im Rahmen des Groß-Meisters vom Teutschen Orden:

(L.S.) Carolus, Freyherr von Loe / Teutscher Ordens-Ritter.

Im Rahmen Sr. Hohheit / des Fürstens und Bischofs zu Würzburg:

(L.S.) Johann Conrad Philipp Ignatius, von Tastingen.

Im Rahmen Sr. Eminenz, und des Chur-Fürstens zu Trier / und Bischofs von Speyer.

(L.S.) Johann Heinrich von Rappersfeld / Bevollmächtigter.

Im Rahmen des Fürstens / und Herrn Bischofs zu Costniz:

(L.S.) Friederich von Dürheim.

Im Rahmen

Im Rahmen des Fürstens und Bischofs zu Hildesheim:
(L.S.) Carl Paul Zimmermann/ Cansler / geheimer Rath / und Bevollmächtigter.

Im Rahmen Sr. Durchl. und Hochw. des Chur-Fürstens zu Köln / als Bischofs und Fürstens zu Lüttich:

(L.S.) Joh. Conrad Norff/ Deputirter Bevollmächtigter.

Im Rahmen Sr. Hochw. und des Bischofs und Fürstens zu Münster:

(L.S.) Ferdinand/ Freyherr von Plattenberg und Lenhausen/ des Doms zu Baderborn/ Münster und Hildesheim/ resp. Decan. und Capitular.

Im Rahmen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogs von Neuburg:

(L.S.) Joh. Heinrich Hettermann/ Bevollmächtigter.

Im Rahmen Sr. Durchl. des Marggrafen von Baden-Baden:

(L.S.) Carl Ferdinand/ Freyherr von Plittersdorff / salvo alternationis ordine.

Im Rahmen des Schwäbischen Abbtz Collegii:

(L.S.) Joseph. Anton. Eusebius von Halden in Neidberg / Freyherr von Auentriedt/ Bevollmächtigter.

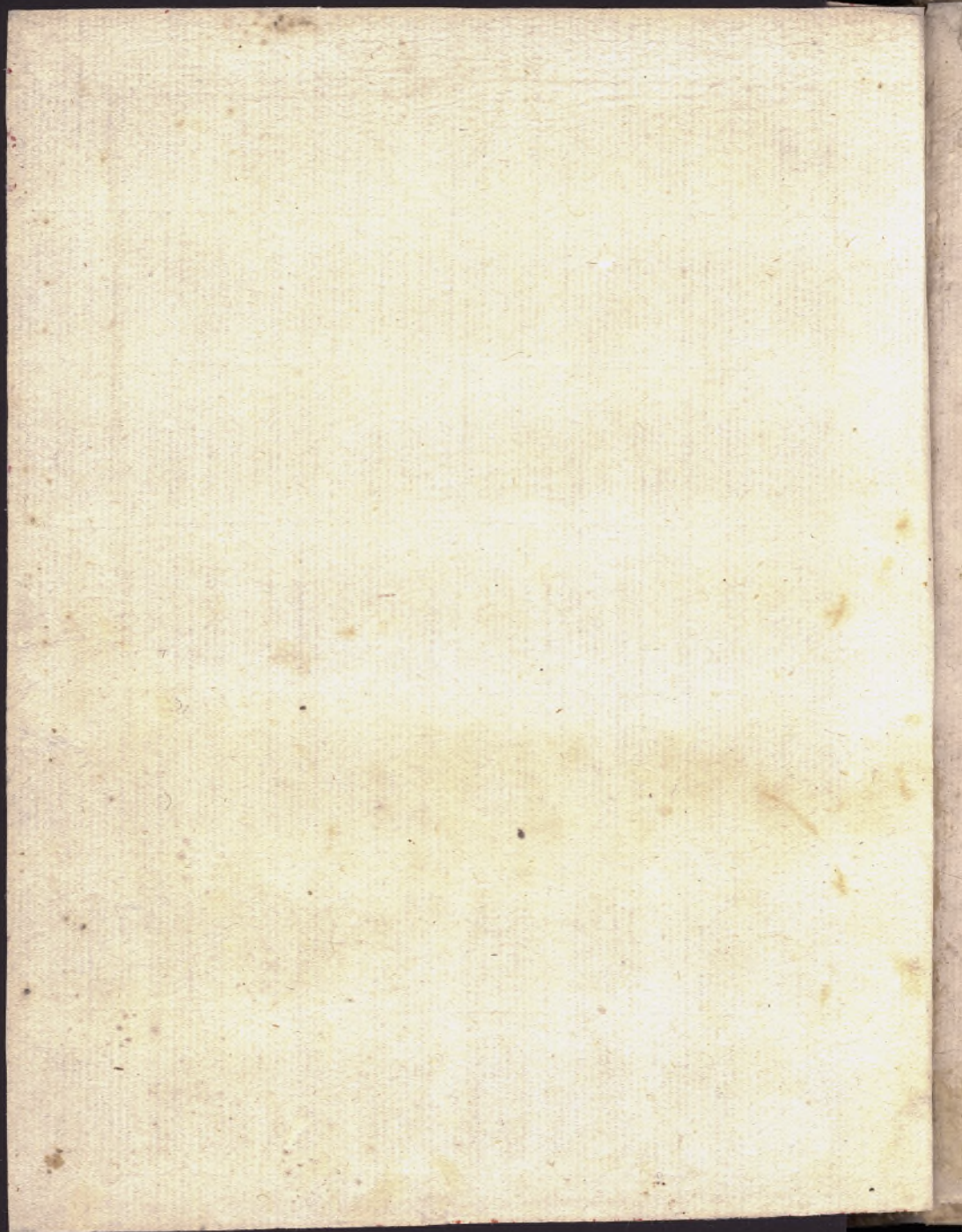
Im Rahmen der freyen und Reichs-Stadt Köln:

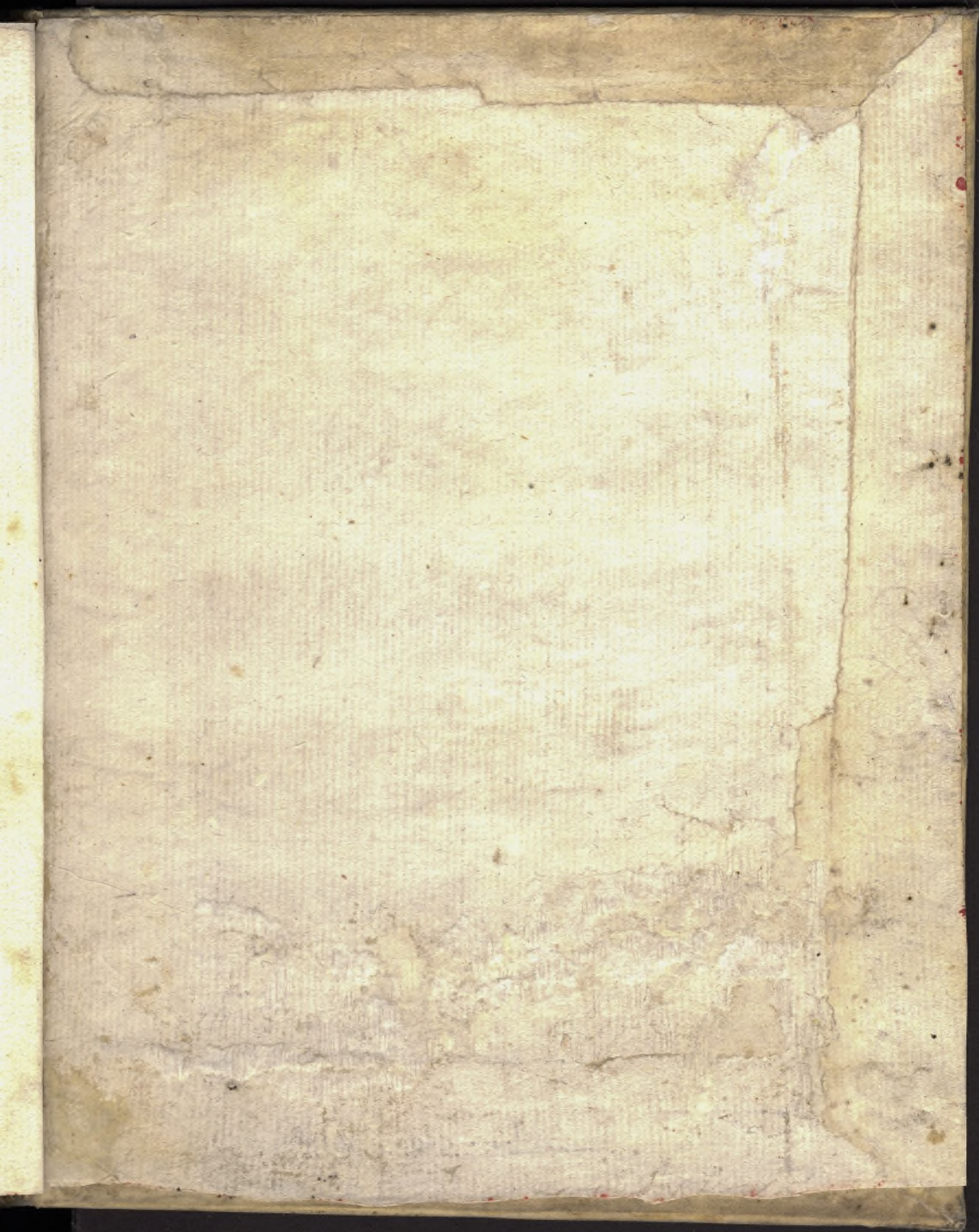
(L.S.) Herman Joseph Büllingen/ Syndicus und Bevollmächtigter.

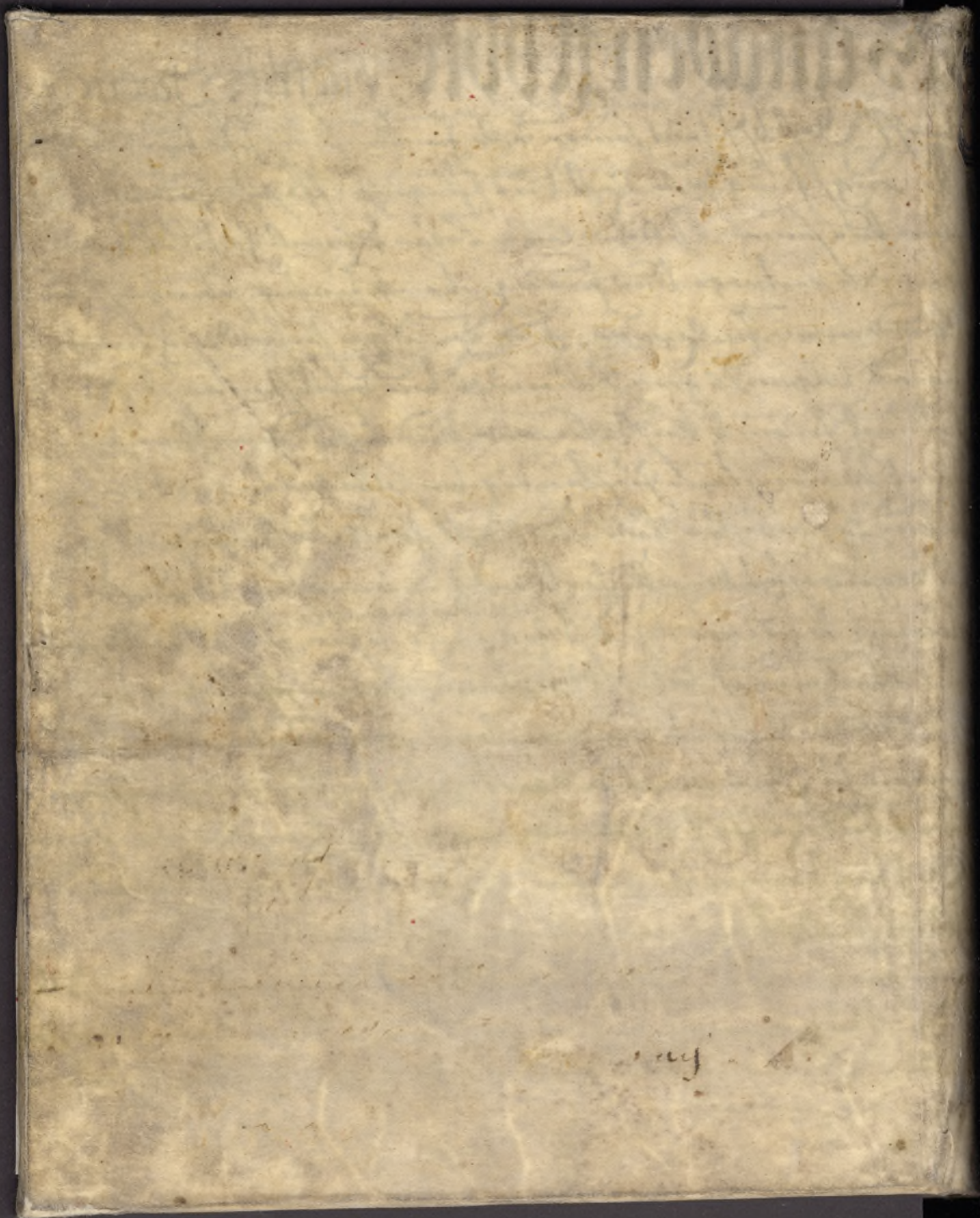
Im Rahmen der Stadt Augspurg:

(L.S.) Joh. Christoph von Dierheim / Bevollmächtigter.











Ms. A. 230